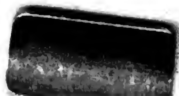
Amtsblatt



Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Oppeln

pro 1844.

Neunundzwanzigster Band.

Enthaltend:

Die Verordnungen der höchsten Staats-Behörden, des Königlichen Ober-Präsidii und des Königlichen Consistorii zu Breslau für die Provinz Schlesien, der Königlichen Regierung zu Oppeln, der Königlichen Ober-Landes-Gerichte zu Ratibor und zu Breslau, des Königlichen Ober-Steuer-Directorats zu Breslau und anderer öffentlicher Behörden.

Oppeln,

gedruckt bei J. F. W. Weilshäuser, Königl. Regierungs-Buchdrucker.

Chronologisches Verzeichniß

der, in den, in den Monaten Januar, Februar und März 1844. ausgegebenen Amtsblättern der Königlichen Regierung zu Oppeln, erschienenen Verordnungen.

Datum der Verordnung.	№	Inhalt.	Stück des Amtsblatts.	Seite.
		I. Verordnungen der höchsten Staats-Behörden.		
d. 20. Debr. 1843.	10	Betr. die Kündigung der in der fünften Verloosung gezogenen Kur- und Neumärkschen Schuld-Verschreibungen	4	18
d. 2. Jan. / d. 10. Febr. 44.	24	Betr. den Umtausch preußisch-englischer Obligationen, gegen Staats-Schuldscheine	7	37
d. 3. Jan.	11	Betr. den Umtausch von ältern, unverloofeten, vierprozentigen Staats-Schuldscheinen in dergleichen neue drei und einhalbprozentige	4	19
d. 18. „	13	Betr. die zweckmäßige Sicherung der recommandirten Briefe ..	5	21
d. 10. Febr.	28	Betr. die Veranstaltung einer Ausstellung für die Industrie-Erzeugnisse des gesammten Zoll-Vereins, in der Stadt Berlin .	8	43
d. 17. „	39	Betr. den Beitritt des Herzogthums Braunschweig — bezüglich des Harz- und Weser-Districts — zum Zoll-Vereine....	11	57
		II. Verordnungen der Königlichen Regierung zu Oppeln.		
d. 8. Debr. 1843.	—	Verleihung der Erinnerungs-Medaille an den Ackerwirth Thomas Wollny zu Gaschowitz, Kreis Creutzburg	1	1
d. 11. „	—	Patent-Verleihung an den Fabriken-Commissarius und Bau-Conducteur Hoffmann zu Breslau	1	2
d. 11. „	—	Desgl. an den Carl, Ferdinand Hanewald zu Quedlinburg ..	1	2
d. 15. „	—	Desgl. an den Hütten-Inspector Schmahel zu Berlin	1	2
d. 15. „	—	Vermächtniß des hierselbst verstorbenen katholischen Schul-Rectors Adalbert Krause, für die katholische Schule zu Dambrau.	2	6
d. 16. „	—	Neues Etablissement „Friedrichs-Glück" bei Tillowitz, Kreis Falkenberg	1	2
d. 16. „	6	Betr. die Empfangnahme der bescheinigten Quittungen, über		

Datum der Verordnung.	№	Inhalt.	Stück des Amtsblatts.	Seite.
d. 11. Jan. 1844.	—	Patent-Verleihung an den Dr. Alexander v. Hoffmann zu Herrnstadt	5	23
d. 11. „	—	Desgl. an den Medicinal-Assessor und Apotheker D. Mohr zu Coblenz	5	23
d. 12. „	12	Bestätigung des Kaufmanns F. A. Buchmann zu Leobschütz, als Agenten der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „Borussia" zu Königsberg in Preußen	4	19
d. 13. „	16	Betr. die Zusammensetzung einer Vermittelungs-Commission für den Kreis Grottkau, nach dem Gesetze vom 23sten Februar 1843. über die Benutzung der Privat-Flüsse	5	22
d. 13. „	29	Betr. die mit Sorgfalt in den Dörfern abzuhaltenden Nacht-Wachen	9	48
d. 14. „	—	Das vom Kammer-Gerichts-Rath, Freiherrn v. Rönne und dem Ober-Landes-Gerichts-Assessor Simon, unter dem Titel: „die Verfassung und Verwaltung des Preußischen Staats" herausgegebene Werk, wird anempfohlen	5	24
d. 15. „	17	Betr. die Verheirathung oder Ansäßigmachung der Militairpflichtigen, vor zurückgelegter Militair-Dienstzeit	5	23
d. 15. „	19	Betr. die Sicherung der im freien Felde aufzustellenden Diemen (Schober) vor dem Funkensprühen der Lokomotiven	6	27
d. 17. „	20	Betr. die Aufhebung der Bestimmung, wegen der bisher zulässigen Ablösung von Dominial-Abgaben à 5 pro Cent.	6	27
d. 18. „	21	Betr. das vorläufige Verfahren der Polizei-Behörden bei vorgefallenen Verbrechen	6	28
d. 20. „	22	Betr. die Militair-Dienstpflicht der auf dem Uebungsschiffe die „Amazone" angestellten Leute	6	34
d. 20. „	23	Betr. den Verkehr der, Behufs des Suchens von Waaren-Bestellungen und des Waaren-Aufkaufs umherreisenden Personen.	6	34
d. 20. „	—	Patent-Verleihung an den Friedrich Bickelmann in Saarbrücken	6	35
d. 20. „	—	Desgl. an die Kaufleute und Fabriken-Besitzer Zuckschwerdt und Beuchel zu Magdeburg	6	36

Datum der Verordnung.	№	Inhalt.	Stück des Amtsblatts.	Seite.
d. 13. Jan. 1844.	32	Betr. die Zulässigkeit des Rechts-Mittels des Recurses gegen Stempel-Festsetzungen der Gerichte	9	51
d. 21. Febr.	38	Betr. die Wirksamkeit der Schiedsmänner im Bezirk des Königl. Ober-Landes-Gerichts in Breslau, im Jahre 1843.	10	55
d. 23. „	—	Betr. Empfehlung der von dem vormaligen Actuarius Kurtzer in Neisse herausgegebenen Schrift: „der practische Dorfrichter".	10	54
d. 26. „	44	Betr. die Jurisdictions-Erstreckung des Berg-Gerichts zu Waldenburg	11	60
d. 27. „	51	Betr. die Wirksamkeit der Schiedsmänner im Jahre 1843. im Bezirk des Königl. Ober-Landes-Gerichts zu Ratibor	12	70
d. 7/9. März	52/53.	Betr. die Beweiskraft der schlesischen Urbarien und wegen der Laudemien	12	71/72.
d. 14. „	55	Betr. die Gefängniß-Verwaltungen	13	75
		IV. Verordnungen und Bekanntmachungen verschiedener Behörden.		
d. 30. Decbr. 1843.	5	Betr. den Uebergang steuerpflichtiger Gegenstände über die Binnen-Grenzen	2	7
d. 2. Jan. 1844.	9	Betr. die Nachweisungen der Durchschnitts-Martini-Preise pro 1843. zum Behuf der Renten-Berechnungen	3	10
d. 20. „	33	Betr. die geographische Kunst-Schule in Potsdam	9	52
d. 21. „	18	Betr. die Präparanden-Prüfung am katholischen Schullehrer-Seminar zu Breslau	5	24
Februar.	45	Betr. die Vorlesungen an der Königlichen Academie zu Eldena, im Winter-Semester 1844.	11	61
d. 5. „	27	Betr. die Nachprüfung der Zöglinge des evangelischen Schullehrer-Seminars zu Breslau	7	39
d. 12. „	46	Betr. den Lehrcursus in der hiesigen Gewerbeschule, im Sommer-Semester 1844.	11	61
d. 16. März	56	Betr. die zu Falkenberg errichtete Salz-Niederlage	13	76

Chronologisches Verzeichniß

der, in den, in den Monaten **April, Mai** und **Juni 1844.** ausgegebenen Amtsblättern der Königlichen Regierung zu Oppeln, erschienenen Verordnungen.

Datum der Verordnung.	№	Inhalt.	Stück des Amtsblatts.	Seite.
		I. Verordnungen der höchsten Staats-Behörden.		
d. 14. März 1844.	71	Betr. den Remonte-Ankauf pro 1844. im Regierungs-Departement Oppeln	17	97
d. 21. „	61	Betr. die Auszahlung der zum 1sten Juli 1844. gekündigten 11,700 Rthlr. Neumärkischer Schuld-Verschreibungen	15	85
d. 21. „	62	Betr. desgl. der zum 1sten Mai 1844. gekündigten 48,000 Rthlr. Kurmärkischer Schuld-Verschreibungen	15	85
d. 3. April	76	Betr. das Regulativ über die interimistische Einrichtung des Landarmen-Wesens in der Provinz Schlesien, vom 27sten Januar 1844	18	102
d. 11. „	72	Betr. die Warnung vor Ankauf von Quittungsbogen und Zusicherungsscheinen nicht concessionirter Eisenbahn-Unternehmungen	17	97
d. 3. Mai	89	Betr. die Ausstellung der Industrie-Erzeugnisse des Zoll-Vereins und der Gewerbetreibenden der übrigen, dem Vereine nicht angehörigen deutschen Staaten, in Berlin	21	123
d. 3. „	99	Betr. die Liste der im Rechnungs-Jahre 1843. als gerichtlich mortificirt nachgewiesenen Staats-Papiere	23	132
d. 6. „	90	Betr. die zu beobachtende Sorgfalt, bei Ausfüllung der Listen in den Abfohlungs-Registern pro 1843	21	132
d. 25. „	101	Wegen der von den Theilnehmern der Schlesischen Provinzial-Land-Feuer-Societät zu entrichtenden halbjährigen Beiträge	24	137
d. 31. „	113	Betr. die Versendung von Päckereien nach Rußland	26	149
d. 2. Juni	106	Betr. die Einsendung der Gegenstände zur diesjährigen Gewerbe-Ausstellung in Berlin	25	141
		II. Verordnungen der Königlichen Regierung zu Oppeln.		
d. 18. März 1844.	57	Betr. die für den Creutzburger Kreis organisirte Vermittelungs-Commission, wegen Benutzung der Privatflüsse	14	79

Datum der Verordnung.	№	Inhalt.	Stück des Amtsblatts.	Seite.
		III. Verordnungen der Königl. Ober-Landes-Gerichte zu Breslau und Ratibor.		
d. 23. März 1844.	60	Die Geschäfts-Uebersichten im Departement des Königl. Ober-Landes-Gerichts zu Breslau betr.	14	84
d. 1. April	68	Betr. die Gefängniß-Verwaltungen	16	94
d. 3. „	69	Wegen Aufhebung des ständischen Inquisitoriats zu Cosel.	16	94
d. 12. „	75	Wegen Angabe der Verbrechen des Landstreichens, des Bettelns und der Arbeitsscheu	17	99
d. 11. „	110	Betr. die Ernte-Ferien bei dem Königlichen Ober-Landes-Gericht zu Ratibor	25	114
d. 17. „	117	Desgl. des Königlichen Ober-Landes-Gerichts zu Breslau	26	151
		IV. Verordnungen und Bekanntmachungen verschiedener Behörden.		
d. 24. März 1844.	66	Betr. den Uebergang steuerpflichtiger Gegenstände, über die Binnen-Grenzen	15	88
d. 5. April	67	Betr. den Termin zur Nachprüfung der katholischen Schul-Adjuvanten	15	91
d. 6. „	70	Betr. die steuerfreie Verfertigung des Haustranks, in gewöhnlichen Kochkesseln	16	94
d. 26. „	88	Betr. das interimistische Directorium der evangelischen Schullehrer-, Wittwen- und Waisen-Unterstützungs-Anstalt in Schlesien	20	119
d. 8. Mai	92	Betr. die Vermessung und Bezeichnung der inländischen Fahrzeuge durch die Haupt-Steuer-Aemter zu Glogau, Oppeln und Ratibor	21	124
d. 21. „	105	Betr. die Dauer der Universitäts-Ferien	24	140
d. 7. Juni	112	Betr. die Anmeldung der mit Taback bepflanzten Aecker.	25	145
d. 7. „	111	Betr. den Steinkohlen-Bergbau im Verwaltungs-Bezirke des Oberschlesischen Berg-Amts zu Tarnowitz	25	144

Chronologisches Verzeichniß

der, in den, in den Monaten **Juli**, **August** und **September 1844.** ausgegebenen Amtsblättern der Königlichen Regierung zu Oppeln, erschienenen Verordnungen.

Datum der Verordnung	№	Inhalt.	Stück des Amtsblatts.	Seite.
		I. Verordnungen der höchsten Staats-Behörden.		
d. 10. Juni 1844.	124	Betr. die Ertheilung von Ursprungs-Zeugnissen in Betreff der Versendung von Waaren nach dem Königreiche Portugal. .	29	168
d. 14. „	118	Betr. die Verhandlungen der Schiedsmänner und die dabei zu beobachtenden Vorschriften.	27	153
		II. Verordnungen der Königlichen Regierung zu Oppeln.		
d. 14. Juni 1844.	—	Legat der verstorbenen Auszüglerin Marianne, verwittw. Franzke, geb. Heidenreich, für die Orts-Armen zu Schönau . . .	27	163
d. 15. „	120	Wegen eines von den Landräthlichen Aemtern und Magisträten zu beobachtenden Verfahrens bei Anfertigung der Servis-Liquidationen.	27	156
d. 19. „	—	Neues Etablissement, Vorwerk „Morawetzhof", des Dominii Beneschau, Kreis Ratibor.	27	163
d. 21. „	119	Betr. die Einrichtung einer Vermittelungs-Commission, über die Benutzung der Privatflüsse, im Oppelner Kreise.	27	156
d. 21. „	121	Betr. Chausséegeld-Erhebung von zum Verfahren der Producte des Bergbaues und des Hüttenbetriebes bestimmten Fuhrwerken, vom 1sten Januar 1847. ab.	28	165
d. 23. „	125	Wegen Einführung neuer Lehrbücher in den Stadt- und Landschulen	29	169
d. 27. „	126	Betr. die für den Lublinitzer Kreis organisirte Vermittelungs-Commission, wegen Benutzung der Privatflüsse	29	172
d. 29. „	122	Betr. die diesjährige Industrie-Ausstellung in Berlin	28	166
d. 1. Juli	—	Patent-Verleihung an den Mechanikus Kräckwitz zu Berlin.	30	179
d. 1. „	—	Desgl. an den Riethmacher Johann, Carl Kratz zu Elberfeld. .	30	179

III. Verordnungen der Königl. Ober-Landes-Gerichte zu Breslau und Ratibor.

Chronologisches Verzeichniß

der, in den, in den Monaten October, November und December 1844. ausgegebenen Amtsblättern der Königlichen Regierung zu Oppeln, erschienenen Verordnungen.

Datum der Verordnung.	№	Inhalt.	Stück des Amtsblatts.	Seite.
		I. Verordnungen der höchsten Staats-Behörden.		
d. 31. Juli 1844.	166	Betr. den Verkehr auf den Kunststraßen und das Verbot des Gebrauchs von Radefelgen unter 4 Zoll Breite.	40	227
d. 16. September.	167	Betr. die Auszahlung der zum 1sten November d. J. gekündigten 49,100 Rthlr. Kurmärkischer Schuld-Verschreibungen. ...	40	229
d. 16. Sept.	168	Betr. die Auszahlung der zum 2ten Januar 1845. gekündigten 12,000 Rthlr. Neumärkischer Schuld-Verschreibungen..	40	230
d. 10. Octbr.	185	Betr. Bildung von Oder-Deich-Verbänden.	45	255
d. 26. Novbr.	198	Betr. die zu leistende zweite Rate der Feuer-Societäts-Beiträge pro 1844.	49	extra-ordin. Beil.
d. 30. Novbr.	203	Betr. Ermäßigung des Bestellgeldes für Landbriefe.	51	277
		II. Verordnungen der Königlichen Regierung zu Oppeln.		
d. 10. Sept. 1844.	169	Betr. die Empfangnahme der bescheinigten Quittungen über gezahlte Kaufgelder, Ablösungs-Capitalien und Zinsen pro II. Quartal d. J. von den betreffenden Rent- und Forst-Cassen-Verwaltungen.	40	230
d. 13. Sept.	—	Belobigung des Häusler Florian Vesper zu Deutsch-Rasselwitz, Kreis Neustadt, wegen Rettung eines Kindes vom Tode des Ertrinkens.	40	232
d. 14. Sept.	170	Betr. das untersagte Einwandern nach dem Königreich Polen.	40	230
d. 15. "	171	Betr. die Subscription auf die Herausgabe der Kreiskarten des Regierungs-Bezirkes Stettin.	40	231
d. 16. "	—	Belobigung des Schiffer Johann Nagel in Ottmuth, Kreis Groß-Strehlitz, wegen Rettung zweier Kinder vom Tode des Ertrinkens.	40	232

Datum der Verordnung.	№	Inhalt.	Stück des Amtsblatts.	Seite.
d. 16. Sept. 1844.	—	Belobigung des Schifferknechts Joseph Pogrzeba aus Klein-Döbern, Kreis Oppeln, für Rettung eines Kindes vom Tode des Ertrinkens.	41	241
d. 17. „	172	Betr. den zweiten Nachtrag zum Verzeichniß der Straßen, auf welche die Verordnung wegen der Communications-Abgaben, vom 16ten Juni 1838. Anwendung findet.	40	231
d. 17. „	173	Wegen Vertilgung der Kiefer-Raupen in den Forsten.	40	232
d. 18. „	—	Belobigung des Müller Franz Polke zu Petersheide, Kreis Grottkau, für Rettung zweier Menschen vom Tode des Ertrinkens.	40	233
d. 18. „	—	Patent-Verleihung an den Königl. Hofbuchdrucker Eduard Hänel zu Berlin.	40	233
d. 18. „	—	Desgleichen an den Architekten C. A. Bley zu Leipzig und den Modell-Tischler und Former C. A. Alte zu Brucke bei Könnern.	40	233
d. 20. „	—	Belobigung des Walzarbeiters Johann Pornsel aus Blechhammer, Kreis Cosel, für Rettung einer erwachsenen Person vom Tode des Ertrinkens.	41	241
d. 20. „	—	Milde Stiftung der Wittwe Beate Mühlmann, geb. Königer, in Klein-Mahlendorf, Kreis Neisse, von 200 Rthlr. zur Unterstützung armer Schulkinder und bedürftiger alter Einwohner in Klein-Mahlendorf.	41	242
d. 28. „	—	Vermächtniß, des zu Zelasna, Kreis Oppeln, verstorbenen kathol. Pfarrers Joseph Pampuch, zur Anschaffung von Lehrmitteln für arme Kinder rc.	43	250
d. 30. „	—	Markt-Verlegung zu Peiskretscham.	41	242
d. 2. Octbr.	—	Vermächtniß der zu Neisse verstorbenen, unverehelichten Thecla Effler, zum Ankauf von Schuhen und Strümpfen für arme Kinder.	44	251
d. 7. Octbr.	177	Betr. die Versicherung der den Landwirthen gehörigen Vorräthe, gegen Feuersgefahr.	43	247
d. 9. „	186	Betr. die zusätzlichen Bestimmungen zu der Instruction für die Schiedsmänner.	45	256

Datum der Verordnung.	№.	Inhalt.	Stück des Amtsblatts.	Seite.
d. 31. Octbr. 1844.	189	Betr. die untersagte Abhaltung von Viehmärkten.	45	258
d. 1. Novbr.	—	Belobigung des Fischer Friedrich Stiller zu Cosel, wegen Rettung zweier Menschen vom Tode des Ertrinkens.	50	274
d. 5. =	192	Betr. die Benachrichtigung über die Wirkung des den Aerzten im Jahre 1844. mitgetheilten Impfstoffes.	47	263
d. 11. =	—	Patent=Aufhebung für den Wilhelm, Samuel Dobbs zu Cöln.	48	267
d. 11. =	—	Patent=Aufhebung für den Fabrikbesitzer Johann, Caspar Harkort zu Harkorten.	48	267
d. 14. =	—	Vermächtniß der zu Bosatz, Kreis Ratibor, verstorbenen Amts-Secretairs Lippa und dessen verstorbenen Ehefrau Josepha Lippa, zur Anschaffung von Kleidungsstücken für arme Schulkinder.	50	274
d. 18. =	—	Patent=Aufhebung für den Buchhalter C. E. Kropp zu Duisburg.	49	270
d. 18. =	—	Vermächtniß des zu Neisse verstorbenen Kaufmanns Gustav Süßbach, für die dortige Synagoge.	50	274
d. 20. =	—	Patent=Verleihung an den Herrn C. F. Scholl zu Coblenz.	49	271
d. 20. =	—	Patent=Verleihung an die Möbelschreiner Engelbert und Franz Deimann zu Cöln.	49	271
d. 23. =	199	Betr. die Errichtung einer jüdischen Elementarschule in der Stadt Creuzburg.	50	273
d. 23. =	200	Betr. die Genehmigung zur Abhaltung eines Wochenmarkts in Zauditz.	50	273
d. 24. =	—	Patent=Aufhebung des Klempnermeisters Julius Nuffer zu Sennborn.	50	274
d. 26. =	196	Betr. die Aufhebung mehrerer Viehmärkte.	49	270
d. 26. =	—	Verleihung der Erinnerungs=Medaille an den Tischlermeister Adam Hervel zu Vitschen.	53	288
d. 27. =	—	Patent=Verleihung an den Mechanicus Carl Schwanitz in Berlin.	50	274
d. 27. =	204	Betr. die Verwüstung junger Hölzer in den Königl. Forsten, durch Abschneiden oder Ausreißen der Baumwurzeln.	51	278

Datum der Verordnung.	№.	Inhalt.	Stück des Amtsblats.	Seite.
		III. Verordnungen der Königlichen Ober-Landes-Gerichte zu Breslau und Ratibor.		
d. 20. Sept. 1844.	175	Betr. die Competenz der Unter-Gerichte in Straf-Sachen. .	41	242
d. 23. Octbr.	183	Betr. die Einsendung der Geschäfts-Uebersichten und Tabellen für das Jahr 1844. an das Königliche Ober-Landes-Gericht zu Breslau.	44	252
d. 25. „	182	Betr. den Nachweis der fiscalischen Geldstrafen.	44	251
d. 30. „	191	Wegen Einreichung der Geschäfts-Nachweisungen von den Schiedsmännern im Breslauer Ober-Landes-Gerichts-Bezirk. ...	46	260
d. 5. Novbr.	193	Betr. die gezogenen Serien der Seehandlungs-Prämien-Scheine.	47	264
d. 9. „	194	Betr. die Einreichung der Geschäfts-Uebersichten und Tabellen pro 1844. an das Königliche Ober-Landes-Gericht zu Ratibor.	48	267
		IV. Verordnungen und Bekanntmachungen verschiedener Behörden.		
d. 18. Sept. 1844.	174	Betr. die Tarife über die Erhebung eines Brücken- und Dammgeldes bei Cosel.	40	233
d. 5. Octb.	184	Betr. die alsbald in Betrieb zu setzenden, gemutheten Bergwerke und Steinkohlengruben.	44	252
d. 15. „	179	Betr. die Anmeldung des diesjährigen Weingewinnes.	43	250
d. 13. Novbr.	208	Wegen der für das Jahr 1845. anberaumten Termine zur Prüfung der einjährigen Freiwilligen zum Militairdienst. ..	49	271
d. 22. „	197	Betr. den Naturalien-Ankauf für die Königlichen Magazine für das Jahr 1845.	51	283
d. 4. Decbr.	211	Betr. das Verfahren in Ehesachen, namentlich in Ehescheidungs-Klagen.	52	286

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 1.

Oppeln, den 2ten Januar 1844.

Allgemeine Gesetzsammlung.

№ 34 enthält:

(№ 2400.) Concessions- und Bestätigungs-Urkunde für die Niederschlesisch-Märkische Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 27sten November 1843.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

№ 1. Betr. die von Prittwitzsche Industrie-Schule zu Casimir.

Der, zu Casimir, im Leobschützer Kreise, am 2ten October 1843. verstorbene, Königliche Geheime Ober-Finanz-Rath Friedrich, Wilhelm. Burkard von Prittwitz, hat das Fortbestehen der von ihm in Casimir errichteten Industrie-Schule insoweit gesichert, als in seinem, am 21sten October d. J. publicirten Testamente, die Bestimmung enthalten ist, daß, so lange das Rittergut Casimir in der von Prittwitzschen Familie bleibt, der Industrie-Schule diejenigen Unterstützungen zufließen sollen, welche derselben seither zu Theil geworden sind. Diese bestehen darin, daß dem Lehrer und der Lehrerin jährlich 24 Rthlr. Honorar gezahlt, und das zu den Arbeiten erforderliche Holz unentgeldlich aus dem Dominial-Forst geliefert wird.

Oppeln, den 28. December 1843.

Verleihung der Erinnerungs-Medaille.

Der Ackerwirth Thomas Wollny zu Gaschowitz, Kreises Creutzburg, hat den Dienstjungen Johann Roßada, und der Stellenbesitzer Franz Gerlach zu Kattersdorff, Kreises Neisse, den Knaben Franz Gerstmann mit eigener Gefahr vom Tode des Ertrinkens gerettet.

Für diese menschenfreundliche Handlungen ist den beiden genannten Personen, Seitens des Königlichen Ministerii, die Erinnerungs-Medaille verliehen worden.
Oppeln, den 8. December 1843.

Patent-Verleihung.

Dem Fabriken-Commissarius und Bau-Conducteur Hofmann zu Breslau, ist unter dem 30sten November 1843. ein Patent,

auf mechanische Vorrichtungen zum Betriebe einer Mangel in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden. Oppeln, den 11. December 1843.

Patent-Verleihung.

Dem Carl Ferdinand Hanewald zu Quedlinburg, ist unter dem 30sten November 1843. ein Patent,

auf ein als neu und eigenthümlich anerkanntes Verfahren, den Zucker zu kristallisiren und zu decken,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden. Oppeln, den 11. December 1843.

Patent-Verleihung.

Dem Hütten-Inspector Schmahel zu Berlin, ist unterm 7ten December 1843. ein Patent,

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Maschine zum Pressen von Torf, Braunkohlen, Ziegeln und andern ähnlichen Substanzen, soweit dieselbe als neu und eigenthümlich anerkannt ist, und ohne Jemand in der Anwendung der bekannten Theile zu beschränken,

auf zehn Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden. Oppeln, den 15. December 1843.

Neues Etablissement.

Dem, Seitens des Dominii Tillowitz, Falkenberger Kreises, im Tillowitzer Walde, ¼ Meile vom Dorfe gleiches Namens bei dem daselbst befindlichen Torfstiche, neu errichteten Etablissement ist der Name:

„Friedrichs-Glück"

beigelegt worden. Oppeln, den 16. December 1843.

Belobigung.

Der Knecht Johann Pollack zu Schurgast, hat im Beistande des Gerbermeisters Salzbrunn und des Post-Expediteurs Rentwich daselbst, den Freigärtner Johann Gabriel aus Arnsdorff, welcher am 30sten October d. J. Abends in den Neisse-Fluß gefallen war, vom Tode des Ertrinkens gerettet.

Diese

Diese menschenfreundliche Handlung wird hiermit belobend zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Oppeln, den 18. December 1843.

Personal-Chronik.

Das Königliche Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten hat auf unsern Antrag, den bisherigen Superintendentur-Verweser Pastor Menzel in Rosenhayn, zum Superintendenten für die Diöcese Ohlau ernannt, und demselben unter dem 7ten d. Mts. die desfallsige Bestallung ertheilt, und wird solches zur öffentlichen Kenntniß hiermit gebracht. Breslau, den 16. December 1843.

Königliches Consistorium für Schlesien.

Dem Bezirks-Feldwebel Pampuch vom 3ten Bataillon (Oppelnsches), 23sten Landwehr-Regiments, ist die Stelle des zu Sohrau stationirten Fuß-Gendarm Koy, welcher nach Friedland, Waldenburger Kreises, versetzt ist, verliehen worden.

Dem Unterofficier Zöllner vom 23sten Infanterie-Regiment, ist die Stelle des zu Falkenberg, in den Ruhestand versetzten berittenen Gendarmen Hiller, verliehen worden.

Der Kämmerer Stephan und der unbesoldete Rathmann Scholz in Cosel, sind auf anderweite sechs Jahre, und der Gastwirth Foitzik daselbst, zum unbesoldeten Rathmann auf sechs Jahre gewählt und bestätiget worden.

Der Stadtverordneten-Protocollführer, Brauermeister Gottlieb Proske, ist zum unbesoldeten Rathmann in Loslau, auf sechs Jahre gewählt und bestätiget worden.

Der berittene Gendarm Sender, ist von Rybnick nach Neisse versetzt worden.

Der als Hülfsarbeiter in der Regierungs-Controlle beschäftigte Julius, Fedor Meyer, ist als Civil-Supernumerarius angenommen worden.

Der Kaufmann Franz Kurka zu Tost, ist zum unbesoldeten Rathmann daselbst auf sechs Jahre gewählt und bestätiget worden.

Dem Schulamts=Candidaten Emanuel Huber, ist die unterste Lehrstelle am katholischen Gymnasio in Gleiwitz ertheilt worden.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 2.

Oppeln, den 9ten Januar 1844.

Allgemeine Gesetzsammlung.

№ 35 enthält:

(№ 2401.) Patent, über die Wiederbelebung der Gesellschaft des Schwanen-Ordens. Vom 24sten December 1843.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

№ 2. Betr. den vom 1sten Januar 1844. ab, herabgesetzten Insertions-Gebühren-Satz, für Bekanntmachungen des Amtsblatts-Anzeigers.

Des Königs Majestät haben in Folge Antrags der zum siebenten schlesischen Provinzial-Landtage versammelt gewesenen Stände, zu genehmigen geruhet, daß der bisherige Insertions-Gebühren-Satz von 5 Sgr. pro Zeile, für diejenigen Bekanntmachungen, welche in die als Beilage der schlesischen Amtsblätter erscheinenden Oeffentlichen Anzeiger eingerückt werden, um ein Fünftel, mithin auf Vier Silbergroschen für die Zeile herabgesetzt werde, und nach der Bestimmung des Herrn Ministers des Innern, Excellenz, vom 29sten December v. J., soll diese Ermäßigung vom 1sten Januar d. J. ab, stattfinden, wovon dem Publicum hierdurch Kenntniß gegeben wird.

Oppeln, den 4. Januar 1844.

№ 3. Betr. die Bestätigung des Kaufmanns Moritz Schweitzer zu Neisse, als Agenten der Elberfelder Feuer-Versicherungs-Gesellschaft.

Dem Kaufmann Moritz Schweitzer zu Neisse, ist gemäß des §. 12. des Gesetzes vom 8ten Mai 1837. von uns heute die Erlaubniß ertheilt worden, für die Elberfelder Feuer-Versicherungs-Gesellschaft, als Agent Versicherungen gegen Feuersgefahr zu besorgen. Oppeln, den 28. December 1843.

№ 4.
Betr. die erloschene Erlaubniß des Kaufmann Löhnis zu Neisse, als Agenten der Elberfelder Feuer-Versicherungs-Gesellschaft.

Die dem Kaufmann Löhnis in Neisse, als Agenten der Elberfelder Feuer-Versicherungs-Gesellschaft, unterm 19ten Juli 1837 ertheilte Erlaubniß, ist durch dessen Tod erloschen. Oppeln, den 28. December 1843.

Vermächtniß.

Der hierselbst verstorbene katholische Schul-Rector Adalbert Krause, hat der katholischen Schule zu Dambrau, ein Capital von 50 Rthlr. legirt, von dessen Zinsen die ärmsten Czeppelwitzer Schulkinder mit den nothwendigsten Schulbüchern versehen werden sollen. Oppeln, den 15. December 1843.

Patent-Aufhebung.

Das dem Mechanikus Mohl unterm 10ten November 1843. ertheilte Patent,

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Construction von Ausweichungen auf Eisenbahnen,

ist wieder aufgehoben worden. Oppeln, den 21. December 1843.

Patent-Verlängerung.

Die Dauer des dem Buchdrucker Fr. W. Böbling in Mühlhausen, unterm 15ten December 1838. für den Zeitraum von fünf Jahren ertheilten Patents,

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Anordnung des Rostes und der Vorrichtung zur Regulirung des Feuerzugs bei Koch-Apparaten, soweit dieselbe für neu und eigenthümlich erkannt worden,

ist auf anderweite vier Jahre verlängert worden.

Oppeln, den 21. December 1843.

Patent-Verleihung.

Dem Wilhelm, Samuel Dobbs zu Cöln, ist unter dem 16ten December 1843. ein Einführungs-Patent,

auf mechanische Vorrichtungen zum Einfahren des Wagens, Regieren des Aufschlage-Draths und Aufwickeln des gesponnenen Fadens in selbstspinnenden Mulemaschinen, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden. Oppeln, den 23. December 1843.

Patent-Verleihung.

Dem Steingut- und Glas-Fabrikanten Heinrich Schmidt zu Saarbrücken, ist unter dem 20sten December 1843 ein Patent,

auf einen Glas-Schmelzofen, von der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewie-

gewiesenen besonderen Einrichtung, ohne dadurch Andere in der Anwendung von einzelnen bekannten Theilen desselben zu beschränken,
auf acht Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden. Oppeln, den 27. December 1843.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

№ 5. Betr. den Uebergang steuerpflichtiger Gegenstände, über die Binnen-Grenzen.

Mit Bezugnahme auf meine Bekanntmachung vom 12ten Januar v. J., Amtsblatt, Seite 10., pro 1842., wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß zufolge Erlasses des Herrn Finanz-Ministers, Excellenz, vom 17ten d. Mts. (III. 28,628.) die Uebergangsstelle zu Buttlar an der Grenze zwischen Thüringen und Kurhessen der Zahl der, zur Abfertigung des mit dem Anspruch auf Steuer-Vergütung, nach andern Vereinsstaaten übergehenden inländischen Branntweins, befugten Steuerstellen vom 1sten Januar k. J. wiederum zutreten soll. Breslau, den 30. December 1843.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.
v. Bigeleben.

Personal-Chronik.

Personal-Veränderungen
bei dem Königl. Ober-Landes-Gericht zu Ratibor.

Befördert:

1) die Referendarien von Stößell und von König, sind zu Oberlandes-Gerichts-Assessoren ernannt worden;
2) der Criminal-Actuarius Botschek, beim ständischen Inquisitoriat zu Cosel, ist in gleicher Eigenschaft beim Inquisitoriat zu Ratibor interimistisch angestellt worden;
3) der invalide Gefreite Christian Freche, ist als Actenträger und Hülfsbote interimistisch beim Oberlandes-Gericht angestellt worden.

Versetzt:

1) der Ober-Landes-Gerichts-Assessor, Baron von Gruttschreiber, beim Land- und Stadt-Gericht zu Cosel, ist zum Land- und Stadt-Gericht zu Ratibor versetzt worden;
2) der Auscultator Beyer, zum Oberlandes-Gericht in Breslau.

Pen-

Pensionirt:
der Actenträger und Hülfsbote **Weiß**, beim Oberlandes-Gericht.
Entsetzt:
der Land- und Stadt-Gerichts-Assessor **Kauffer**, als Richter.
Gestorben:
1) der Justiz-Commissarius und Notarius **John** zu Neisse, und
2) der Referendarius **Wenzel II.**

Patrimonial-Jurisdictions-Veränderungen.

№	Namen des Guts.	Kreis.	Namen des abgegangenen Richters.	Namen des wieder angestellten Richters.
1	Starrwitz	Grottkau	Justitiarius **Fröhlich**	Justitiarius **Rieger** zu Neisse.
2	Regoisna	Rybnick	Justitiarius **Sedlaczek**	Justitiarius **Peterek** zu Sohrau.
3	N. Borin	Pleß	derselbe	derselbe.
4	Seiffersdorf	Grottkau	Justitiarius **Klose**	Justitiarius **Rieger** zu Neisse.
5	Reisendorf	desgl.	derselbe	derselbe.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 3.

Oppeln, den 16ten Januar 1844.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Die jetzt bei uns eingegangenen bescheinigten Quittungen, über gezahlte Domainen-Veräußerungs- und Ablösungs-Capitalien für das IIIte Quartal 1843, sind heute den betreffenden Domainen-Rent-Aemtern zur weiteren Behändigung zugefertigt worden, wovon die Interessenten Behufs der Empfangnahme in Kenntniß gesetzt werden. № 6. Betr. die Empfangnahme der bescheinigten Quittungen, über Domainen-Veräußerungs- und Ablösungs-Capitalien für das 3te Quartal 1843., von den Domainen-Rent-Aemtern.

Oppeln, den 16. December 1843.

Der hiesigen evangelischen Kirche ist von mehreren Frauen der Gemeinde mittelst Sammlung von Beiträgen, ein bronzener Kronleuchter, 80 Rthlr. an Werth, verehrt worden. Geschenk.

Oppeln, den 6. Januar 1844.

Der evangelischen Kirchen-Anstalt in Proskau, sind von verschiedenen Mitgliedern der Gemeinde, folgende Geschenke zugegangen: Geschenk.

1) ein silberner, inwendig vergoldeter Kelch;
2) eine zinnerne Weinkanne und zwei zinnerne Altarleuchter;
3 eine schwarzsammetne, mit Silber gestickte Kelchdecke;
4) zwei kleinere zinnerne Leuchter;
5) ein Fußteppich;
6) eine neue Kanzel- und Altar-Bekleidung.

Diese Gegenstände haben zusammen einen Geldwerth von 65 Rthlr.

Oppeln, den 6. Januar 1844.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Landes-Gerichts in Ratibor.

№ 7. Betr. die Depositaltage.

Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß bei dem unterzeichneten Ober-Landes-Gericht, die Depositaltage, und zwar:

a. bei dem Judicial-Depositorium in jeder Woche, Mittwoch Vormittag;

b. bei dem Pupillar-Depositorium in jeder Woche, Sonnabend Vormittag;

in dem künftigen Jahre 1844. werden abgehalten werden.

Diejenigen, welche in das hiesige Depositorium Gelder einzuzahlen haben, werden angewiesen, die Einzahlung an diesen bestimmten Depositaltagen an die durch besondern Aushang bekannt gemachten drei Depositarien, gegen deren gemeinschaftlich auszustellende Quittung zu leisten. Ratibor, den 29. December 1843.

№ 8. Die Einreichung der Jahres-Abschlüsse betreffend.

Sämmtliche aus Staatsfonds unterhaltenen Gerichte unseres Departements werden angewiesen, die Salarien-Cassen-Jahres-Abschlüsse pro 1843. und die Nachweisung der stattgefundenen Verminderungen der in den Etats unter der Rubrik:

„darunter künftig wegfallend"

angewiesenen Besoldungs-Ausgaben, spätestens bis Ende Januar 1844. bei 2 Rthlr. Ordnungstrafe einzureichen. Ratibor, den 2. Januar 1844.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

№ 9. Betr. die Nachweisungen der Durchschnitts-Martini-Preise pro 1843. zum Behuf der Rente-Berechnungen.

Unsern sämmtlichen Special-Commissarien machen wir in den drei Nachweisungen A. B. C. die Durchschnitts-Martini-Preise pro 1843. der angegebenen Getreide- und Futtersorten hierdurch und mit der Anweisung bekannt, sich bei den Rente-Berechnungen in den durch die Gesetze bestimmten Fällen genau darnach zu richten.

Breslau, den 2. Januar 1844.

Königliche General-Commission von Schlesien.

A. Nachweisung

1) der Marktpreise für Roggen an Martini 1843. auf den acht Normal-Bezirks-Märkten des Regierungs-Bezirks Oppeln, welche nach Anleitung des §. 74. der Gemeinheits-Theilungs-Ordnung vom 7ten Juni 1821. festgestellt worden, und welche bei Berechnung des im Jahre 1844. zu entrichtenden Geld-Betrages einer schon vor diesem Jahre nach den Grundsätzen des §. 73. der Gemeinheits-Thei-

lungs-

lungs-Ordnung in Roggen ausgesprochenen, jedoch in Gelde zu entrichtenden Rente dergestalt zum Grunde zu legen sind, daß $^1/_{10}$ dieser Preise und $^9/_{10}$ der im Jahre 1843. bezahlten Geldrente den Betrag ergeben, der im Jahre 1844. als Geldrente für jeden Preußischen Scheffel Roggen entrichtet werden muß;

2) der Marktpreise der übrigen Getreidearten, so wie von Heu, Stroh und Kartoffeln an Martini 1843.

Namen der Marktstädte.	Weitzen			Roggen			Gerste			Hafer			Heu der Centner			Stroh das Schock			Kartoffeln der Scheffel		
	in Preußischem Maaß und Gewicht.																				
	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.
1) Cosel, für die Kreise Cosel und Gr.-Strehlitz	1	11	6	1	2	6	„	23	9	„	14	„	„	15	„	3	5	„	„	13	„
2) Creutzburg, für die Kreise Creutzburg und Rosenberg	1	17	8	1	2	5	„	23	7	„	17	4	„	21	3	4	„	„	„	14	„
3) Gleiwitz, für die Kreise Tost-Gleiwitz, Lublinitz und Beuthen	1	16	6	1	5	5	„	25	10	„	15	5	„	14	„	3	10	5	„	11	„
4) Leobschütz, für den Leobschützer Kreis	1	19	10	1	1	6	„	21	6	„	14	3	„	16	6	2	20	„	„	7	3
5) Neisse, für die Kreise Neisse, Grottkau und Falkenberg	1	22	1	1	7	9	„	25	8	„	15	11	„	21	„	3	25	„	„	12	„
6) Neustadt, für den Neustädter Kreis	1	19	„	1	3	6	„	22	11	„	14	8	„	18	„	3	„	„	„	12	„
7) Oppeln, für den Oppelner Kreis	1	25	„	1	6	6	„	27	4	„	15	8	„	18	4	4	5	„	„	13	4
8) Ratibor, für die Kreise Ratibor, Rybnik und Pleß	1	8	3	1	1	6	„	22	3	„	14	3	„	16	„	2	15	„	„	8	9

B. Nach-

B. Nachweisung

der Durchschnittspreise von Getreide, Heu und Stroh, welche in Gemäßheit der §§. 73 und 74. der Gemeinheits-Theilungs-Ordnung, und der §§. 15. und 27. der Ablösungs-Ordnung vom 7ten Juni 1821., bei Auseinandersetzungen nach den allegirten Gesetzen und bei Abfindung der Berechtigten in Rente für den Zeitraum von Martini 1843. bis 1844., den Entschädigungs-Berechnungen zum Grunde gelegt werden müssen.

Namen der Marktstädte.	Weitzen			Roggen			Gerste			Hafer			Heu der Centner			Stroh das Schock		
	in Preußischem Maaß und Gewicht.																	
	Rtl	Sgr	Pf	Rtl	Sgr	Pf	Rtl	Sgr	Pf	Rtl	Sgr	Pf	Rtl	Sgr	Pf	Rtl	Sgr	Pf
1) Cosel, für die Kreise Cosel und Groß-Strehlitz	1	14	10	1	3	2	„	24	2	„	17	5	„	17	„	3	8	2
2) Creutzburg, für die Kreise Creutzburg und Rosenberg	1	18	9	1	3	5	„	25	7	„	18	8	„	18	9	4	17	„
3) Gleiwitz, für die Kreise Tost-Gleiwitz, Lublinitz und Beuthen	1	18	2	1	14	11	„	27	5	„	18	7	„	17	8	3	22	11
4) Leobschütz, für den Leobschützer Kreis	1	14	9	1	2	„	„	22	9	„	16	10	„	19	3	3	2	4
5) Neisse, für die Kreise Neisse, Grottkau und Falkenberg	1	16	9	1	6	„	„	25	7	„	18	1	„	21	8	3	28	9
6) Neustadt, für den Neustädter Kreis	1	16	2	1	3	11	„	23	10	„	17	6	„	19	9	3	26	„
7) Oppeln, für den Oppelner Kreis	1	19	6	1	5	5	„	26	10	„	18	3	„	19	4	4	4	8
8) Ratibor, für die Kreise Ratibor, Rybnik und Pleß	1	12	1	1	„	10	„	23	6	„	16	11	„	16	6	2	24	10

C. Nach-

C. Nachweisung

der Durchschnittspreise an Getreide, Heu und Stroh, welche bei Renteberechnungen, betreffend die Regulirung der bäuerlichen Besitzer ohne Eigenthum nach Artikel 46. der Declaration vom 29sten Mai 1816. in dem Zeitraume von Martini 1843. bis 1844. zum Grunde gelegt werden sollen.

Namen der Marktstädte.	Weitzen			Roggen			Gerste			Hafer			Heu der Centner			Stroh das Schock		
	in Preußischem Maaß und Gewicht.																	
	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.
1) Cosel, für die Kreise Cosel und Groß-Strehlitz	1	16	9	1	2	3	„	24	4	„	17	10	„	21	1	3	17	6
2) Creutzburg, für die Kreise Creutzburg und Rosenberg	1	17	6	1	1	4	„	24	11	„	18	1	„	21	4	4	12	6
3) Gleiwitz, für die Kreise Tost-Gleiwitz, Lublinitz und Beuthen	1	18	8	1	4	8	„	27	2	„	19	4	„	19	5	3	28	3
4) Leobschütz, für den Leobschützer Kreis	1	17	2	1	1	8	„	23	1	„	17	5	„	21	3	3	15	4
5) Neisse, für die Kreise Neisse, Grottkau und Falkenberg	1	18	6	1	4	5	„	25	5	„	18	4	„	27	1	4	16	4
6) Neustadt, für den Neustädter Kreis	1	17	11	1	2	10	„	24	1	„	17	5	„	23	11	4	5	9
7) Oppeln, für den Oppelner Kreis	1	20	2	1	4	2	„	26	9	„	18	9	„	23	8	4	12	6
8) Ratibor, für die Kreise Ratibor, Rybnik und Pleß	1	13	9	1	„	10	„	23	11	„	17	3	„	19	„	2	28	1

Per-

Personal-Chronik.

Der ehemalige Feldwebel im 3ten Garde-Landwehr-Regiment, Friedrich Jerchel, ist als Hilfs-Canzlist in der hiesigen Regierungs-Canzlei angestellt.

Der Schul-Adjuvant Franz Rothkegel, ist zum katholischen Schullehrer in Blaschewitz, Kreis Neustadt, vocirt und bestätiget worden.

Der katholische Schullehrer Franz Kröner, ist von Schönwald nach Dürrarnsdorf, Kreis Neisse, versetzt worden.

Der bisherige interimistische katholische Schullehrer Franz Biemer in Centawa, Kreis Groß-Strehlitz, ist nunmehr definitiv angestellt worden.

Der katholische Schullehrer Friedrich Walloschek, ist von Woischnik nach Potzenkarb, Kreis Cosel, versetzt worden.

Der Musiklehrer Bernhard, Eduard Philipp hierselbst, ist zum Chor-Director und Cantor bei der hiesigen katholischen Stadt-Pfarrkirche vocirt und bestätiget worden.

Der Bürgermeister Kachel zu Tost, ist anderweit zum Bürgermeister daselbst auf Lebenszeit gewählt und bestätiget worden.

Der pensionirte Bürgermeister und Justiz-Secretair Beer, ist zum Bürgermeister in Loslau, auf sechs Jahre gewählt und bestätiget worden.

Gestorben:

der katholische Schullehrer und Organist Thomas Sonntag zu Weschcütz, Kreis Pleß, und

der katholische Schullehrer und Organist Anton Maciosek zu Staude, Kreis Pleß.

Nach-

Nachweisung der erwählten, bestätigten und vereidigten Schiedsmänner.

№	Benennung der Ortschaften.	Kreis.	Namen der Schiedsmänner.
1	Jacobsdorf und Kleuschnitz	Kreis Falkenberg	Amtmann Steiner zu Jacobsdorf.
2	Bauschwitz, Mauschwitz, Korpitz und Nüßdorf		Erbscholtiseibesitzer Botta zu Nüßdorf.
3	Sabine und Wiersbel		Gutspächter Weber zu Wiersbel.
4	Schönwitz		Schullehrer Kursawe zu Schönwitz.
5	Brande, Czepanowitz, Schloß Falkenberg, Guschwitz, Geppersdorf, Lippen, Petersdorf, Roßdorf, Springsdorf und Weschelle		Oeconomie=Director Riedel zu Schloß Falkenberg.

Nach=

Nachweisung

von den mittlern Marktpreisen des Getreides und Rauchfutters in den Kreis-Städten des Regierungs-Departements Oppeln, nach Preußischem Maaß und Gewicht,

für den Monat December 1843.

№	Namen der Städte.	Weitzen			Roggen			Gerste			Hafer			Heu pro Centner.			Stroh pro Schock.		
		pro Scheffel.																	
		Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.
1	Beuthen ...	1	17	6	1	5	6	1	1	6	„	17	9	„	19	„	„	„	„
2	Cosel ...	1	9	„	1	1	„	„	24	„	„	15	9	„	15	„	2	25	„
3	Creutzburg .	1	15	10	1	1	„	„	22	7	„	17	„	„	20	6	4	„	„
4	Falkenberg	1	21	9	1	8	6	„	28	6	„	21	„	„	25	„	4	„	„
5	Gleiwitz ..	1	18	6	1	2	5	„	24	4	„	14	3	„	17	6	3	10	„
6	Grottkau ..	1	18	„	1	5	„	„	26	„	„	15	„	„	16	„	2	15	„
7	Leobschütz .	1	13	9	1	2	6	„	21	„	„	13	3	„	16	6	2	20	„
8	Lublinitz ..	1	22	6	1	2	6	„	26	„	„	16	„	„	16	„	3	20	„
9	Neisse	1	22	1	1	5	4	„	25	1	„	15	10	„	19	„	3	15	„
10	Neustadt ..	1	17	7	1	2	„	„	21	11	„	14	10	„	16	„	3	„	„
11	Oppeln ...	1	21	6	1	4	9	„	25	6	„	15	3	„	17	5	4	9	„
12	Pleß	„	„	„	1	2	6	„	„	„	„	14	„	„	16	3	2	20	„
13	Ratibor ...	1	5	11	1	1	1	„	23	5	„	14	3	„	16	„	2	15	„
14	Rosenberg .	1	20	„	1	2	„	„	27	6	„	14	„	„	13	6	3	15	„
15	Rybnik .	„	„	„	1	2	2	„	„	„	„	16	1	„	14	9	3	27	„
16	Gr.-Strehlitz	1	15	9	1	1	9	„	24	9	„	16	„	„	18	„	4	„	„

Das Amtsblatt-Sach-Register pro 1843. hat die Presse verlassen, und ist bei der Redaction für 10 Sgr. pro Exemplar zu haben.

Oppeln, den 13. Januar 1844. Die Amtsblatt-Redaction.

Extraordinaire Beilage
zum Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Oppeln,
Stück III.

№ 11. Bekanntmachung des Regulativs zur Ausführung der Bestimmungen der Additional-Acte vom 13ten April d. J. zur Elbschifffahrts-Acte vom 23sten Juni 1821., die Elb-Schiffs- und Schiffer-Patente betreffend.

Die in der Additional-Acte vom 23sten April d. J. G. S. pro 1844. pag. 457. zur Elbschifffahrts-Acte vom 23sten Juni 1821. G. S. pro 1822. pag. 9. enthaltenen Bestimmungen über die Schiffs- und Schiffer-Patente, haben Anordnungen zu ihrer Ausführung erforderlich gemacht, welche in dem nachfolgenden Regulativ zusammengestellt sind:

Die durch die Ministerial-Bekanntmachung vom 17ten October d. J. in Nr. 37. der Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß gebrachte Additional-Acte vom 13ten April d. J. zur Elbschifffahrts-Acte vom 23sten Juni 1821. enthält in den §. §. 6 — 17. für den Schifffahrts-Betrieb auf der Elbe zwischen Melnik und Hamburg oder Harburg, an Stelle des Art. IV. der letztgedachten Acte über den Nachweis der Qualification zur Führung von Schiffen und Flößen und über die Legitimation der Fahrzeuge Bestimmungen, zu deren Ausführung unter Aufhebung der, unter dem 5ten November 1836. und 13ten November 1837. erlassenen Verfügungen Nachstehendes angeordnet wird.

§. 1.

Jedes Flußschiff, welches die Elbe befährt, ohne sich auf das Gebiet des Uferstaates, dem es angehört, zu beschränken (§. 8. der Additional-Acte), muß vom 1sten Januar 1845. ab

1) dem Befehle und der Leitung eines Führers untergeben seyn, welcher für die Befolgung der in den §. §. 9 — 13. der Additional-Acte enthaltenen Vorschriften verantwortlich,
2) in Beziehung auf sein Fahrzeug mit einem nach dem Muster A. (§. 10. der Additional-Acte) ausgestellten Schiffs-Patente und
3) Behufs des Nachweises seiner Befähigung und der ihm zustehenden Befugniß, ein Schiff auf der Elbe zu führen, mit einem Schiffer-Patent nach dem Muster B. (§. 12. der Additional-Acte) versehen ist.

Ausgenommen von dieser Bestimmung sind kleine Fahrzeuge, mit welchen lediglich landwirthschaftliche Erzeugnisse im gewöhnlichen Marktverkehr, nach nahe gelegenen Orten geführt, oder daher geholt werden, deren Führer weder für sich, noch für die Fahrzeuge der Patente bedürfen.

§. 2.

Die nach Anleitung der Verfügungen vom 5ten November 1836. und 13ten November 1837. ertheilten Elbschiffer-Patente sind vom 1sten Januar 1845. ab ungültig,

* und,

und, nachdem sie, nach Maaßgabe der Vorschriften dieses Regulativs eingezogen seyn werden, von denjenigen Kreis-Behörden, in deren Registern sie verzeichnet sind, als ungültig zu bezeichnen und aufzubewahren.

§. 3.

Jedes Floß, welches die Elbe befährt, ohne sich auf das Gebiet des Ufer-Staats, dem es angehört, zu beschränken (§. 8. der Additional-Acte) muß vom 1sten Januar 1845. ab

1) unter der Leitung eines verantwortlichen Führers (§. 1. Nr. 1.) stehen, welcher
2) mit einem Schiffer-Patente nach dem Muster C. (Beilage zu §. 12. der Additional-Acte) versehen ist.

§. 4.

Sowohl die Schiffs- als die Schiffer-Patente dürfen nur auf den Grund vorangegangener Prüfung des baulichen Zustands des Fahrzeugs, beziehungsweise der Befähigung des Bewerbers zum Betriebe der Schifffahrt, oder der Flößerei ausgestellt werden.

In der Regel steht die Prüfung dem Wasserbau-Beamten des Bezirks, welchem der Bewerber angehört, die Ausstellung der Patente der Behörde des Kreises zu, in welchem der Letztere seinen Wohnsitz hat.

§. 5.

Wer sich um die Ausstellung eines Schiffs-Patents (§. 1. Nr. 2.) bewirbt, hat das betreffende Fahrzeug unter Vorlegung der im §. 2. der Anweisung zur Erhebung der Abgaben von der Schiffahrt und der Holzflößerei vom 23sten October 1837. Anlagen D. und E. bezeichneten Atteste unbeladen, dem Baubeamten vorzuführen, welcher die Identität prüft, das Fahrzeug besichtigt, und wenn sich in Beziehung auf die Brauchbarkeit desselben zum Waaren-Transport kein erhebliches Bedenken ergiebt, stempel- und kostenfrei eine Bescheinigung darüber zu ertheilen hat,

daß das dem N. zugehörende Schiff, bezeichnet — brauchbar zum Waaren-Transport befunden sey.

Der Bewerber hat diese Bescheinigung mit den vorbezeichneten Documenten und dem Bau-Atteste der betreffenden Kreisbehörde vorzulegen, welche ihm, wenn er bereits auf den Grund der Verfügungen vom 5ten November 1836. und 13ten November 1837. mit einem Schiffer-Patente versehen ist, unter Rücknahme des Letzteren, stempel- und gebührenfrei, andernfalls gebührenfrei auf einem Stempel von 15 Sgr., das §. 1. Nr. 2 bezeichnete Schiffs-Patent genau nach dem vorgeschriebenen Muster, ausstellt. Beim Mangel des Bau-Attests genügen beigebrachte anderweitige, unverdächtige Zeugnisse über das Alter des Fahrzeugs.

Trägt der Bewerber, statt das Fahrzeug dem Baubeamten vorzuführen, darauf an, daß dieser es außerhalb seines Wohnorts besichtige, so hat er demselben reglementsmäßige Diä-

Diäten und die erweislich verausgabten Kosten für ein Miethfuhrwerk zu zahlen, resp. zu erstatten.

§. 6.

Liegt das Fahrzeug zur Zeit, wenn die Ertheilung des Schiffs-Patents nachgesucht wird, außerhalb des Bezirks des betreffenden Baubeamten (§. 4.) so tritt auf den Antrag des Bewerbers der Wasserbaubeamt des Bezirks, in welchem es sich befindet, an die Stelle des Ersteren.

§. 7.

Wer sich um die Ausstellung eines Schiffer-Patents bewirbt (§. 1. Nr. 3. §. 3. Nr. 2.) hat sich zur Prüfung seiner gewerblichen Befähigung bei dem Wasserbau-Beamten des Bezirks, welchem er angehört, zu melden.

Die Prüfung ist

1) zum Zweck der Bewerbung um ein Schiffer-Patent nach dem Muster C. (§. 3. Nr. 2.) darauf zu beschränken, daß durch Besprechung mit dem Bewerber ermittelt wird, ob derselbe mit der Zusammensetzung der Flöße, der Steuerung und den Mitteln zur Fortbewegung derselben, endlich mit den Bestimmungen der, unter dem 13ten April d. J. abgeschlossenen Uebereinkunft, die Erlassung schifffahrts- und strompolizeilicher Vorschriften für die Elbe betreffend, bekannt ist;
2) zum Zweck der Bewerbung um ein Schiffer-Patent nach dem Muster B. (§. 1. Nr. 3.)

darauf zu richten, ob der Bewerber

a) von dem gehörigen Zustande eines Fluß-Segelfahrzeugs, um solches mit Sicherheit für die Güter beladen zu können;
b) von den erforderlichen Inventarienstücken und deren Gebrauche;
c) von dem richtigen Gebrauche der Segel und des Steuerruders;
d) von den vorgedachten schifffahrts- und strompolizeilichen Vorschriften,

zureichende Kenntnisse hat. Ob der Bewerber diese durch eine Probefahrt zu erweisen habe, bleibt dem Ermessen des Prüfenden anheimgestellt; es dürfen aber jenem keine Kosten daraus entstehen.

Wer sich um ein Schiffer-Patent zur Führung eines Dampfschiffes bewirbt, hat überdies den Besitz zureichender Kenntnisse von der Zusammensetzung und dem Gebrauche der Dampfmaschinen nachzuweisen.

§. 8.

Wenn der Bewerber die Prüfung besteht, hat der Bau-Beamte stempel- und kostenfrei eine Bescheinigung darüber auszustellen:

daß der Geprüfte sich über seine Kenntniß und Fähigkeit zum Betriebe der Fluß-Schifffahrt mit Segelschiffen (Dampfschiffen) ausgewiesen habe.

** Auf

Auf den Grund dieser Bescheinigung nimmt die Kreis-Behörde die, in dem Texte des Musters zum neuen Schiffer-Patente vorgeschriebene Versicherung protocollarisch auf, zieht das alte Patent ein, und fertigt das neue Patent stempel- und gebührenfrei, wenn sich der Schiffer aber noch nicht in dem Besitze eines Elbschifffahrts-Patents befindet, gebührenfrei auf einem Stempelbogen von 15 Sgr., genau nach dem vorgeschriebenen Muster B. oder C. aus, je nachdem der Bewerber sich zur Führung eines Schiffes, oder eines Floßes befähigen will.

§. 9.

Innerhalb des Zeitraumes bis zum 1sten Juli t. J. steht es den Schiffern, welche sich außerhalb des Wasserbau-Bezirks, in welchem ihr Domicil ist, befinden, und welche die Prüfung bestehen wollen, frei, dieselbe bei dem Wasserbau-Beamten desjenigen Bezirks nachzusuchen, in welchem sie sich aufhalten, in welchem Falle sich jener der Prüfung zu unterziehen event. die Bescheinigung (§. 8.) auszustellen hat.

Nach der bezeichneten Frist hat nur der Wasserbau-Beamte desjenigen Bezirks, welchem der Bewerber angehört, die Verpflichtung, die Prüfung vorzunehmen. Die Kreis-Behörden werden aber, wenn ihnen von anderen Bezirks-Baubeamten Bescheinigungen vorgelegt werden, die Schiffer-Patente auf den Grund derselben ausstellen.

§. 10.

Innerhalb des, im §. 9. bezeichneten Zeitraums soll es denjenigen Schiffern, welche sich bereits in dem Besitze von Elb-Schifffahrts-Patenten befinden, die vom 1sten Januar 1845. ab, außer Gültigkeit treten, gestattet seyn, die Ausstellung der neuen Schiffs- und Schiffer-Patente bei dem Haupt-Zoll-Amte zu Wittenberge nachzusuchen. Sie haben dieser Behörde zu dem Zwecke die Prüfungs-Bescheinigungen des Beamten (§. §. 5. 8.) und die, die Tragfähigkeit und das Alter des Fahrzeugs feststellenden Nachweise vorzulegen, und fertigt dieselbe die Patente demnächst in ihrem Namen vorschriftsmäßig aus. Sie führt über die, von ihr ausgefertigten Patente ein Register, welches sie mit den Verpflichtungs-Protocollen und den eingezogenen alten Patenten (§. §. 5. 8.) am Schlusse des vorgedachten Zeitraums der Königlichen Regierung zu Potsdam einreicht. Die Letztere benachrichtigt die betreffenden Königlichen Regierungen, aus deren Verwaltungs-Bezirken Schiffer Patente erhalten haben, davon unter Mittheilung von Extracten aus dem Register der betreffenden Verpflichtungs-Verhandlungen und alten Patente und sind demnächst die Kreis-Register hiernach zu berichtigen.

§. 11.

Ergeben sich gegen die Ausstellung der Bescheinigungen (§. §. 5. 8.) oder der nachgesuchten Patente Bedenken und der Bewerber, mit diesen bekannt gemacht, beharrt bei seinem Antrage, so ist er damit sogleich zu Protocoll zu vernehmen. Es ist in diesem

zu

zu bemerken, was dem Antrage entgegensteht; der Bewerber ist darüber zu vernehmen und die Verhandlung ist ohne Verzug an die betreffende Königliche Regierung zu befördern, welche in kürzester Frist im Wege des Recurses zu entscheiden hat.

§. 12.

Rücksichtlich der Einziehung und Erneuerung der, auf Grund dieses Regulativs ausgefertigten Patente, behält es bei den Bestimmungen der Additional-Acte vom 13ten April d. J. §. §. 10. 11. 13. sein Bewenden.

§. 13.

Wird auf den Grund der in den §. §. 14 — 16. der Additional-Acte vom 13ten April d. J. enthaltenen Bestimmungen gegen einen Schiffer oder Flößer ein Strafverfahren eingeleitet, so hat die betreffende Strom-Bezirks-Polizei-Behörde darüber, daß das polizeiliche Untersuchungs-Verfahren schwebt, einen Vermerk auf dem Manifeste des Angeschuldigten zu machen, damit dieser den, im §. 17. der Additional-Acte bezeichneten Nachweis führen kann.

Dieses Regulativ und Bestimmungen der Additionol-Acte vom 13ten April d. J. §. §. 6 — 17. welche wie folgt, lauten:

§. 6.

An die Stelle dieses Artikels treten die in den §. §. 7 — 17. enthaltenen Bestimmungen, welche jedoch nur für die Befahrung der Stromstrecke zwischen Melnik und Hamburg oder Harburg vertragsmäßige Gültigkeit haben.

§. 7.

Die Befugniß, Schiffe zur Befahrung der Elbe nach Maaßgabe dieser Acte zu benutzen, so wie die Befugniß, Holzflößerei auf der Elbe zu treiben, steht allen denjenigen zu, welche von der Regierung, deren Unterthanen sie sind, zur selbstständigen Betreibung dieser Gewerbe zugelassen werden. Alle Elbufer-Staaten werden, so weit deren innere Gesetzgebung es gestattet, dafür Sorge tragen, daß zum selbstständigen Betriebe der Rhederei behufs derjenigen Elbschifffahrt, welche sich auf das Gebiet anderer Staaten erstrecken soll, nur solche Personen zugelassen werden, deren öconomische und sonstige Verhältnisse, und nur solche Gesellschaften, deren Einrichtung und Statuten für die Erfüllung der den Schiffs-Eignern obliegenden Verpflichtungen genügende Sicherheit gewähren.

§. 8.

Jedes Flußschiff und jedes Floß, welches die Elbe befährt, ohne sich auf das Gebiet des Ufer-Staates, dem es angehört, zu beschränken, muß dem Befehle und der

der speciellen Leitung eines Führers untergeben seyn. Dieser ist für die genaue Befolgung der in den §. §. 9 — 13. enthaltenen Vorschriften verantwortlich.

§. 9.

Jedes der im §. 8. erwähnten Fahrzeuge muß während der Fahrt von den, in den §. §. 10 — 13. bezeichneten, zur Legitimation des Schiffs und des Führers erforderlichen, Patenten begleitet seyn. Diese sind jeder Zoll- und Polizei-Behörde an der Elbe auf deren Verlangen vorzuzeigen, und sollen auch zu Hamburg und Harburg, so wie unterhalb dieser Orte, zur Legitimation der von der oberen Elbe gekommenen Stromfahrzeuge und ihrer Führer genügen.

In Ermangelung dieser Patente, oder wenn während der Reise Veränderungen eintreten, durch welche die bei deren Antretung eingeholten Legitimations-Papiere nicht mehr vollständig passen, darf die Reise nur fortgesetzt werden, nachdem der nächsten Elbschifffahrts-Polizeibehörde jene Umstände angezeigt, und von dieser nach untersuchter Sache eine Bescheinigung darüber ertheilt ist, daß gegen die Fortsetzung der Reise keine Bedenken gefunden sind. In dergleichen Fällen ist die competente Behörde desjenigen Ufer-Staates, welchem das Fahrzeug angehört, sofort hiervon in Kenntniß zu setzen.

Diejenigen kleinen Fahrzeuge, mit welchen lediglich landwirthschaftliche Erzeugnisse im gewöhnlichen Marktverkehr nach nahe gelegenen Orten geführt oder von daher geholt werden, bedürfen dieser Schiffs-Papiere nicht.

§. 10.

Das Schiffs-Patent ist von der zuständigen Behörde des Staates, zu dessen Rhederei das Fahrzeug gehört, nach dem in der Anlage A. enthaltenen Muster auszustellen, nachdem jene Behörde durch technische Untersuchung von der Tüchtigkeit des Fahrzeugs sich überzeugt und die Tragfähigkeit desselben festgestellt hat.

Das Schiffs-Patent ist von dem Eigenthümer des Fahrzeugs für dieses, bevor es seine erste Fahrt antritt, zu erwirken und nach jeder wesentlichen Veränderung oder Reparatur zu erneuern.

§. 11.

Das Schiffs-Patent verliert seine Gültigkeit, wenn das Fahrzeug, für welches dasselbe ertheilt wurde, an die Rhederei eines andern Staates übergegangen ist. Dasselbe ist von der zuständigen Behörde des Staates, in welchem es ausgestellt wurde, sowohl in diesem Falle, als auch dann, wenn das Fahrzeug zum Gebrauche nicht ferner vollkommen tüchtig befunden wird, zurück zu nehmen.

Unbrauchbar gewordene Fahrzeuge dürfen zu dem Zwecke, um an einem andern Orte zerschlagen zu werden, nur dann auf der Elbe fortgeschafft werden, wenn diese

Fahrt als die letzte des Fahrzeugs und jener Zweck derselben von der schifffahrts-polizeilichen Behörde des Abgangsortes unter dem Schiffs-Patente bemerkt, auch das Fahrzeug nicht mit andern Gegenständen als mit Holz beladen ist.

§. 12.

Das Schiffer-Patent ist von einer der in jedem Elbufer-Staate hierzu ermächtigten Behörden nach den unter B. und C. beiliegenden Mustern auszustellen, nachdem der Empfänger sich bei dieser Behörde sowohl über seine Unbescholtenheit und sonstigen persönlichen Verhältnisse, als auch darüber ausgewiesen hat, daß er in einer, durch amtlich bestellte Sachverständige nach den in demselben Staate geltenden Vorschriften vorgenommenen Prüfung seiner Fähigkeit zu dem fraglichen Geschäfte bewährt habe.

Das Schiffer-Patent für Segel- und Dampfschiffe ermächtigt den Inhaber zur Führung jedes Elbfahrzeugs, welches der im Patente bezeichneten Gattung und der Rhederei des Staates, in welchem das Patent ausgefertigt wurde, angehört, so wie das Patent für Flößer zur Führung jedes Holzfloßes, welches von einem Uferplatze dieses Staates abgeht.

Ein Patent zur Führung von Dampfschiffen ermächtigt zugleich zur Führung von Segelschiffen, nicht aber umgekehrt.

§. 13.

Das Schiffer-Patent verliert, wenn der Inhaber bei Ausstellung desselben Unterthan des patentirenden Staats war, mit dem Aufhören dieses Unterthanenverhältnisses seine Gültigkeit.

Die Wiedereinziehung eines Schiffer-Patents steht nur dem Staate zu, welcher dasselbe ausgestellt hatte.

Die zuständige Polizei-Behörde hat das Schiffer-Patent zurückzunehmen, wenn dieselbe sich davon überzeugt hat, daß der Inhaber untauglich, oder daß dessen Beibehaltung mit der Ordnung und Sicherheit des Schifffahrts-Verkehrs nicht vereinbar ist. Letzteres kann namentlich dann angenommen werden, wenn ein Schiffsführer wegen Trunksucht, wiederholter Elbzoll-Defrauden, Betrugs, Fälschung oder anderer Verbrechen gegen das Eigenthum bestraft worden ist.

§. 14.

Wer es unternimmt, Schifffahrt oder Holzflößerei auf der Elbe zu treiben, ohne die nach den §. §. 9. 12. erforderlichen Patente erlangt zu haben, verfällt in eine nach Ermessen der entscheidenden Behörde, auf

20 — 25 Thaler für ein Dampfschiff,

10 — 20 Thaler für ein Segelschiff,
5 — 10 Thaler für ein Floß
zu bestimmende Ordnungs-Strafe.

§. 15.

Wer sich des, für einen anderen Führer oder ein anderes Fahrzeug ausgestellten oder eines bereits ungültig gewordenen oder widerrufenen Patentes fälschlich bedient, unterliegt derselben Strafe, jedoch mit einer Verschärfung von 10 Thalern.

§. 16.

Führt ein patentirter Schiffs- oder Floßführer sein Schiffer- oder Schiffs-Patent auf einer Reise nicht bei sich, so hat er eine Ordnungs-Strafe von 5 Thalern verwirkt.

§. 17.

Die in den §. §. 14. 15. 16. angedroheten Strafen sind für jede Reise, Hin- und Rückfahrt zusammengenommen, nur einmal zu erlegen und die Nachweisung eines auf dieser Reise bereits anhängig gewordenen Verfahrens schließt die Wiederholung des letzteren wegen derselben Uebertretung an einem anderen Orte aus. Werden jedoch die in jenen §. §. erwähnten Uebertretungen bei folgenden Reisen wiederholt, so wird die Strafe im ersten Wiederholungsfalle auf das Anderthalbfache, im zweiten und jedem ferneren Wiederholungsfalle aber auf das Doppelte des einfachen Betrages erhöht.

werden höherer Anordnung zufolge zur öffentlichen Kenntniß und Beachtung gebracht.

Oppeln, den 26. December 1844.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 4.

Oppeln, den 23sten Januar 1844.

Allgemeine Gesetzsammlung.

№ 1 enthält:

(№ 2402.) Ministerial-Erklärung über die zwischen der Königlich Preußischen und Fürstlich Schwarzburg-Sondershausenschen Regierung getroffene Uebereinkunft, wegen der gegenseitigen Gerichtsbarkeits-Verhältnisse. Vom 18ten November / 8. December 1843.

(№ 2403.) Verordnung wegen Festsetzung des Jahres 1797. als Normaljahr zum Schutze gegen fiscalische Ansprüche in den Städten Danzig und Thorn und deren beiderseitigen Gebiet, so wie in den zur Provinz Preußen gehörigen, vormals Süd- und Neu-Ostpreußischen Landestheilen. D. d. den 24sten November 1843.

(№ 2404.) Allerhöchste Cabinets-Order vom 25sten November 1843., durch welche den Kreis-Secretairen der Dienst-Rang der Regierungs-Subalternen 1ster Klasse beigelegt wird.

(№ 2405.) Allerhöchste Cabinets-Order vom 8ten December 1843., betreffend den Verkehr der, Behufs des Suchens von Waaren-Bestellungen und des Waaren-Aufkaufs umherreisenden Personen.

(№ 2406). Verordnung, die Bestrafung des Spielens an der Spielbank zu Köthen betreffend. Vom 22sten December 1843.

№ 2 enthält:

(№ 2407.) Verordnung, betreffend die Aufhebung der §§. 29. und 54. des Edicts vom 14ten September 1811., wegen der Verschuldungs-Beschränkung der Bauergüter. Vom 29. December 1843.

 (Nr.

(№ 2408.) Ministerial-Bekanntmachung über die erfolgte Bestätigung des Statuts der für den Bau einer Chaussee von Quedlinburg nach Halberstadt zusammengetretenen Actien-Gesellschaft. Vom 29sten December 1843.

Verordnungen der höchsten Staats-Behörden.

№ 10. Publikandum, die Kündigung der in der fünften Verloosung gezogenen Kur- und Neumärkschen Schuld-Verschreibungen betreffend.

In Folge unserer Bekanntmachung vom 12ten d. Mts. sind die für das erste Semester k. J. zur Tilgung bestimmten 48,000 Rthlr. Kurmärksche Schuld-Verschreibungen, und 11,700 Rthlr. Neumärksche Schuld-Verschreibungen, in der am heutigen Tage stattgefundenen fünften Verloosung zur Ziehung gekommen, und werden nach ihren Littern, Nummern und Geldbeträgen, in dem als Anlage hier beigefügten Verzeichnisse geordnet, den Besitzern hierdurch mit der Aufforderung gekündigt, den Nominalwerth derselben, und zwar der Kurmärkschen Schuld-Verschreibungen am 1sten Mai k. J. und der Neumärkschen Schuld-Verschreibungen am 1sten Juli k. J., in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr, bei der Controle der Staats-Papiere, hier in Berlin, Taubenstraße Nr. 30., baar abzuheben.

Da die weitere Verzinsung dieser Schuld-Verschreibungen, und zwar der Kurmärkschen vom 1sten Mai k. J. und der Neumärkschen vom 1sten Juli k. J. ab aufhört, indem die von diesen Terminen an laufenden ferneren Zinsen, der Bestimmung des §. V. des Gesetzes vom 17ten Januar 1820 (Gesetz-Sammlung Nr. 577.) gemäß, dem Tilgungsfonds zufallen, so müssen mit den ersteren zugleich die zu denselben gehörigen 7 Zinscoupons Ser. II., Nr. 2. bis 8., welche die Zinsen vom 1sten Mai k. J. bis 1sten November 1847. umfassen, und mit den letzteren die zu denselben gehörigen 6 Zins-Coupons Ser. II., Nr. 3. bis 8., welche die Zinsen vom 1sten Juli k. J. bis 1sten Juli 1847. umfassen, abgeliefert werden; widrigenfalls für jeden fehlenden Coupon der Betrag desselben von der Capital-Valuta abgezogen werden wird, um für die später sich meldenden Inhaber der Coupons reservirt zu werden.

Die über den Capitalwerth der Kur- und Neumärkschen Schuld-Verschreibungen auszustellenden Quittungen, müssen für jede dieser beiden Schuldengattungen auf einem besonderen Blatte ausgestellt, und in denselben auch die Schuld-Verschreibungen einzeln mit Littern, Nummern und Geldbetrag verzeichnet, sowie die einzuliefernden Zins-Coupons mit ihrer Stückzahl angegeben werden.

Zugleich wiederholen wir unsere frühere Bemerkung, daß wir so wenig, als die Controle der Staas-Papiere, uns mit den außerhalb Berlin wohnenden Besitzern der vorbezeichneten gekündigten Kur- und Neumärkschen Schuld-Verschreibungen, wegen Realisirung derselben in Correspondenz einlassen können, denselben vielmehr überlassen bleiben muß,

muß, diese Documente an die ihnen zunächst gelegene Regierungs-Hauptcasse, zur weiteren Beförderung an die Controle der Staats-Papiere, einzusenden.

Berlin, den 20. December 1843.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Rother. v. Berger. Natan. Köhler. Knoblauch.

№ 11. Betr. den Umtausch von ältern unverloofeten vierprocentigen Staatsschuldscheinen, in dergleichen neue drei und einhalb procentige.

Mit Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 19ten Januar v. J., durch welche die Inhaber von älteren, vierprocentigen, unterm 2ten Januar 1811. ausgefertigten und noch unverloosten Staatsschuldscheinen, wiederholt an den Umtausch dieser Papiere, gegen neue Staatsschuldscheine, erinnert worden sind, werden diejenigen, welche diesen Umtausch bis jetzt noch nicht bewirkt haben, nochmals aufgefordert, ihre ältern Staatsschuldscheine — sie mögen mit dem Reductions-Stempel versehen sein, oder nicht — hier in Berlin bei der Controle der Staatspapiere, Taubenstraße Nr. 30., außerhalb Berlin aber bei der nächsten Regierungs-Hauptcasse, zum Umtausch gegen neue, vom 1sten Januar 1843. ab, zu drei und einhalb Procent verzinsliche Staats-Schuldscheine schleunigst einzureichen. Berlin, den 3. Januar 1844.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Rother. v. Berger. Natan. Köhler. Knoblauch.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

№ 12. Bestätigung des Kaufmanns F. A. Buchmann zu Leobschütz, als Agenten der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „Borussia" zu Königsberg in Preußen.

In Gemäßheit des §. 12. des Gesetzes vom 8ten Mai 1837., ist dem Kaufmann F. A. Buchmann zu Leobschütz die Erlaubniß ertheilt worden, für die Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „Borussia" zu Königsberg in Preußen, Versicherungen gegen Feuers-Gefahr als Agent zu besorgen. Oppeln, am 12. Januar 1844.

Belobigung.

Der Häusler Gottlieb Bramer zu Kittelwitz, Kreises Leobschütz, hat in der Nacht vom 9ten zum 10ten November v. J. den Anbauer Ferdinand Schäfer aus Steubendorf mit eigener Gefahr vom Tode des Ertrinkens, in dem in der Nähe von Kittelwitz befindlichen Mühlen-Graben, gerettet. Für diese lobenswerthe Handlung ist dem rc. Bramer eine Prämie von 10 Rthlr. bewilligt worden.

Oppeln, den 4. Januar 1844.

Ver=

Personal-Chronik.

Dem ausgeschiedenen Rathsherrn Schliwa in Oppeln, ist der Titel „Stadtältester" beigelegt worden.

Der Kaufmann Jacob Epstein zu Guttentag, ist zum unbesoldeten Rathmann daselbst auf sechs Jahre gewählt und bestätigt worden.

Der Gymnasial-Lehrer Troska zu Leobschütz, ist auf die zweite Ober-Lehrerstelle am katholischen Gymnasium daselbst befördert worden.

Der bisherige interimistische evangelische Schullehrer Gottlieb Schöfer zu Gräfenorth, Kreis Oppeln, ist nunmehr definitiv angestellt worden.

Todesfälle:

der evangelische Lehrer und Organist Johann George Kurtz in Ottmachau.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 5.

Oppeln, den 30sten Januar 1844.

Allgemeine Gesetzsammlung.

№ 3 enthält:

(№ 2409). Concessions- und Bestätigungs-Urkunde, für die Cöln-Mindener Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 18ten December 1843.

Verordnungen der höchsten Staats-Behörden.

№ 13. Betr. die zweckmäßige Sicherung der recommandirten Briefe.

Behufs zweckmäßiger Sicherung der recommandirten Briefe, deren Inhalt oft von großem Werthe ist, ist die Anordnung für nothwendig erachtet worden, daß recommandirte Briefe mit Kreuz-Couverten versehen und mit fünf Siegeln sorgfältig verschlossen sein müssen, und nur in dieser Beschaffenheit von den Post-Anstalten zur Beförderung angenommen werden dürfen.

Von dieser Anordnung wird das correspondirende Publicum in Kenntniß gesetzt.

Berlin, den 18. Januar 1844.

General-Post-Amt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

№ 14. Betr. die Zulassung von Staatsdienern und Justiz-Commissa-

Des Königs Majestät haben in einem von dem Königl. Ministerium des Innern zu Allerhöchst Dero Kenntniß gebrachten Special-Falle, wo der auf einen Land- und Stadt-Gerichts-Secretair gefallenen Wahl zum Protocollführer der Stadtverordneten-

rien als Vorsteher und Protocollführer der Stadt-Verordneten.

Versammlung seines Wohnortes, mit welcher sich sein Amtsvorgesetzter einverstanden erklärt hatte, lediglich wegen der entgegenstehenden Vorschrift des §. 116. der Städte-Ordnung vom 19ten November 1808. die Bestätigung versagt worden war, mittelst Allerhöchster Cabinets-Order vom 25sten November v. J. nicht nur die Bestätigung jener Wahl ausnahmsweise zu gestatten, sondern das gedachte Königl. Ministerium auch im Allgemeinen zu ermächtigen geruht, auch in den Städten, in denen die Städte-Ordnung von 1808. zur Anwendung kommt, Staatsdiener und Justiz-Commissarien als Vorsteher und Protocollführer der Stadtverordneten zuzulassen, sobald deren vorgesetzte Dienstbehörde damit einverstanden, und für das Gemeinwesen davon kein Nachtheil zu besorgen ist. Oppeln, den 10. Januar 1844.

№ 15.
Wegen einer evangelischen Haus- und Kirchen-Collecte zum Retablissement der Pfarr- und Schul-Gebäude zu Seebach, im Regierungs-Bezirke Erfurt.

Die Königlichen Ministerien der Geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten und des Innern, haben zum Retablissement der, durch das Feuer zerstörten Pfarr- und Schulgebäude in dem Dorfe Seebach, im Kreise Langensalza, des Regierungs-Bezirks Erfurt, eine allgemeine Haus- und Kirchen-Collecte zu bewilligen geruhet.

Die Herren Landräthe und die Magisträte unseres Departements werden daher angewiesen, diese Collecte bei den evangelischen Einwohnern auf dem Lande und in den Städten dergestalt zu veranlassen, daß die Collecten-Gelder bis zum 1sten März d. J. bei unserer Haupt-Casse eingehen können; weshalb die Magisträte vor diesem Termine die eingekommenen Beträge an die betreffende Kreis-Steuer-Casse einzusenden und davon dem Kreis-Landrathe Anzeige zu machen haben; von den Herren Landräthen aber sind die sämmtlichen Beträge mit den Nachweisungen an unsere Haupt-Casse einzusenden und hierüber bis zum obengedachten Termine an uns zu berichten.

Die Herren Superintendenten haben die Kirchen-Collecte anzuordnen und die milden Gaben ebenfalls an unsere Haupt-Casse bis zum 1sten März c. abzuliefern, auch uns dies gleichzeitig anzuzeigen. Oppeln, den 10. Januar 1844.

№ 16.
Betr. die Zusammensetzung einer Vermittelungs-Commission für den Kreis Grottkau, nach dem Gesetze vom 23sten Februar 1843. über die Benutzung der Privatflüsse.

Nach der Vorschrift im §. 30. des Gesetzes vom 23sten Februar 1843. über die Benutzung der Privatflüsse (Gesetzsammlung pro 1843. Stück 6, Seite 41 ff.), sind für den Kreis Grottkau zu Mitgliedern einer Vermittelungs-Commission und zwar:

A. Für den Ritterstand:

der Gutsbesitzer Großer auf Nieder-Giersdorf;
" " Mitschke auf Schützendorf, als ordentliche Mitglieder, und
" " von Gilgenheimb auf Endersdorf, als Stellvertreter.

B. Für den Stand der Städte:

der Bürgermeister Adam zu Grottkau, als Mitglied, und
" " Wicke zu Ottmachau, als Stellvertreter.

C. Für

C. Für den Stand der Landgemeine:
der Erbscholtisei-Besitzer Hauer zu Lindenau, als Mitglied, und
" " " Hanke zu Waitzelsdorf, als Stellvertreter;
so wie als Sachverständige:
der Königliche Wege-Bau-Inspector Mens zu Neisse, und
der Müller Zucker zu Ottmachau,
durch Wahl der Kreisständischen Versammlung berufen und von uns bestätigt worden.
Oppeln, den 13. Januar 1844.

№ 17. Betr. die Verheiratung oder Ansäßigmachung der Militairpflichtigen, vor zurückgelegter Militairdienstzeit.

Mit Bezugnahme auf unsere Amtsblatt-Bekanntmachung vom 18ten Mai 1824. (Stück XXII. Nro. 113.):

betreffend die den Militairpflichtigen, welche sich verheirathen oder ansäßig machen, vorzuhaltende Bedeutung, daß sie durch die Verheirathung oder Ansäßigmachung ihrer Verpflichtung zum Militairdienst nicht überhoben werden,

erhalten in Folge der Allerhöchsten Order vom 4ten September 1831. (Amtsblatt pro 1832., Stück VI., Nro. 18.) sämmtliche Geistliche die erneuerte Anweisung: dergleichen Militairpflichtige bei Nachsuchung des Aufgebots, an diese Allerhöchste Bestimmung zu erinnern.

Zu der dieserhalb aufzunehmenden Verhandlung, ist kein Stempelbogen anzuwenden.
Oppeln, den 15. Januar 1844.

Patent-Verleihung.

Dem Dr. Alexander von Hoffmann zu Herrnstadt, ist unterm 13ten December 1843. ein Patent:

auf eine verbesserte Flachsschwinge-Maschine in der durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten Zusammensetzung,

für den Zeitraum von jenem Tage ab bis zum 2ten Juli 1853. und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden. Oppeln, den 11. Januar 1844.

Patent-Verleihung.

Dem Medicinal-Assessor und Apotheker Dr. Mohr zu Koblenz, ist unter dem 4ten Januar 1844. ein Patent:

auf eine durch Modell, Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene, für neu und eigenthümlich erachtete Hemmung der Pendeluhren,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden. Oppeln, den 11. Januar 1844.

Anempfehlung eines neuen Werks.

Der Kammer-Gerichts-Rath, Freiherr von Rönne, hat in Gemeinschaft mit dem Oberlandes-Gerichts-Assessor Simon unter dem Titel:

„die Verfassung und Verwaltung des Preußischen Staates ꝛc."

ein Werk herausgegeben, welches sich vor andern Büchern dieser Art in mehrfacher Beziehung auszeichnet. Wir nehmen Veranlassung, auf das Erscheinen dieses Werks aufmerksam zu machen und dasselbe, insbesondere aber die Schriften, welche die Polizei, das Städtewesen und die Juden-Verhältnisse betreffen, als geeignetes Handbuch für den practischen Gebrauch, den Behörden unseres Verwaltungs-Bezirks, sowie den sonstigen mit Ausübung der Polizei beauftragten Personen, Behufs dessen Anschaffung zu empfehlen, indem wir den Herren Landräthen die Einleitung einer besonderen Subscriptions-Sammlung in ihren Kreisen überlassen. Oppeln, am 14. Januar 1844.

Marktverlegung zu Beuthen.

Der für Beuthen auf den 29sten November d. J. anstehende Markt, ist auf den 26sten desselben Monats verlegt worden. Oppeln, den 22. Januar 1844.

Marktverlegung zu Grottkau.

Die für die Stadt Grottkau auf den 16ten und 17ten Februar, sowie auf den 9ten und 10ten October d. J. angesetzten Märkte, sind auf den 13ten und 14ten Februar und 8ten und 9ten October d. J. verlegt worden.

Oppeln, den 26. Januar 1844.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

№ 18. Betr. die Präparanden-Prüfung am katholischen Schullehrer-Seminar zu Breslau.

Am hiesigen Königlichen katholischen Schullehrer-Seminare wird die diesjährige Präparanden-Prüfung den 1sten und 2ten April abgehalten werden. Diejenigen jungen Leute, welche die Aufnahme nachsuchen, haben sich demnach am Palmsonntage, den 31sten März bei dem Seminar-Director zu melden, nachdem sie spätestens bis zum 22sten März folgende Zeugnisse eingesendet: 1) einen Lebenslauf mit umständlicher Angabe der Art, wie sie vorgebildet worden 2) das Taufzeugniß ohne Stempel 3) ein Zeugniß vom Ortspfarrer und Schullehrer über Fleiß und Führung — 4) ein Prüfungszeugniß vom Kreis-Schuleninspector — 5) ein Zeugniß vom Kreis-Physikus über Gesundheitszustand und Körperbeschaffenheit — 6 ein Zeugniß über die während der beiden letzten Jahre geschehene Nachimpfung — 7) eine Bescheinigung seitens der Eltern oder des Vormundes, daß für den Unterhalt des Aufgenommenen gesorgt, auch beim Eintritte in die Anstalt sogleich die Summe von c. 20. Thlr. auf Kost und Bücher eingezahlt werden solle. — Prä-

— Präparanden unter 18 und über 20 Jahre werden nicht erst zur Prüfung zugelassen.

Da junge Leute, welche das Unglück haben, nach zurückgelegtem 18ten Jahre auf immer vom Schulfache abgewiesen zu werden, in diesem Alter nur schwer einen andern Beruf wählen können: so hat die Hohe Behörde angeordnet, daß die Schulaspiranten, welche c. 16. Jahr alt sind, sich einer Vorprüfung im hiesigen katholischen Seminare unterziehen und bei dieser Gelegenheit erfahren, ob sie sich ferner für das Schulfach vorbereiten oder bald zu einer andern Beschäftigung übergehen sollen. Diese Vorprüfung der Aspiranten wird den 15ten und 16ten April c. gehalten werden. Die jungen Leute müssen sich aber schon Sonntag den 14ten April c. persönlich beim Director melden und bis zum 12ten April c. die oben angeführten Zeugnisse, mit Ausnahme des letzten, portofrei einsenden. — Wer die Vorprüfung übrigens nicht bestanden hat, kann in Zukunft zur eigentlichen Prüfung nicht zugelassen werden.

Breslau, den 21. Januar 1844.

Das Königliche katholische Schullehrer-Seminar.

Personal-Chronik.

Des Königs Majestät haben allergnädigst geruhet, den Freiherrn von Richthofen auf Frei-Vogtei-Leschnitz, zum Landrathe des Groß-Strehlitzer Kreises zu ernennen.

Dem ausgeschiedenen Rathmann Thiel zu Ober-Glogau, ist der Titel „Stadtältester" beigelegt worden.

Der Förster Schöpe zu Hirschfelde, in der Oberförsterei Poppelau, ist gestorben, und in dessen Stelle der versorgungsberechtigte Corps-Jäger, Hülfsaufseher Carl Pitschel vom 1sten Februar c. ab, als Förster angestellt worden.

In Stelle des als Polizei-Districts-Commissarius ausgeschiedenen Gutsbesitzers Großer auf Nieder-Giersdorff, Kreises Grottkau, ist der Gutsbesitzer von Oheimb auf Niclasdorff erwählt, und in dieser Eigenschaft bestätigt worden.

Per-

Personal-Veränderungen
im Verwaltungs-Bezirk der Königlichen General-Commission für Schlesien, vom 1sten Juli bis Ende December 1843.

Ernannt wurden:

die Oeconomie-Commissarien Löwe zu Ratibor und Thomaschke zu Görlitz, zu Oeconomie-Commissions-Räthen;

der Geometer Kubierschki, zum Feldmesser, im Frankensteiner Special-Commissions-Bezirk;

der Rittergutsbesitzer Graf von Sternberg auf Raudnitz, der Erbscholtiseibesitzer Hertwig zu Schlottendorf und der Erbscholtiseibesitzer Baucke zu Reichenau, zu Kreis-Verordneten im Frankensteiner Kreise;

der Rittergutsbesitzer Freiherr von Gregory auf Groß-Zauche, zum Kreis-Verordneten für den Trebnitzer Kreis;

der Rittergutsbesitzer Lieutenant von Lange auf Teschenau, zum Kreis-Verordneten für den Coseler Kreis und als dessen Stellvertreter der Rittergutsbesitzer und Landes-Aelteste von Strwolinsky auf Wielmirzowitz.

Versetzt wurden:

der Protocollführer Hildebrandt von Breslau zur Special-Commission des Neisser Bezirks nach Neisse.

Gestorben sind:

der Königliche Oberlandes-Gerichts-Assessor und Special-Commissarius Forche in Neisse;

der Kreis-Verordnete und Kreis-Taxator Hertwig zu Schlottendorf.

Auf Gesuch sind entlassen:

der Kreis-Justiz-Commissarius Dr. Fischer zu Mittelwalde;

der Kreis-Justiz-Commissarius Jungling zu Goldberg;

der Kreis-Verordnete Graf Strachwitz zu Peterwitz;

der Kreis-Verordnete, Erb- und Gerichts-Scholz Godel zu Baumgarten;

der Kreis-Verordnete, Landes-Aelteste von Prittwitz auf Cowallen;

der Kreis-Verordnete, Rittergutsbesitzer von Gräwe auf Giraltowitz.

Oeffentlicher Anzeiger
als Beilage des Amtsblatts Stück 5.
der Königlichen Regierung zu Oppeln.
№ 5.
Oppeln, den 30sten Januar 1844.

Polizeiliche Nachrichten.

(216) Steckbriefs-Widerruf. Die im öffentlichen Anzeiger des Regierungs-Amtsblattes vom 3ten October 1843. Stück 40. verfolgten Inculpaten Anton Schimonik, Johann Hallor und Johann Janocha, sind wieder eingeliefert worden.

Krappitz, den 21. Januar 1844. Königliches Stadt Gericht.

(217) Steckbrief. Die nachstehend bezeichnete, unverehelichte Juliane Moschner, gegen welche bei dem hiesigen Inquisitoriat eine Untersuchung wegen Diebstahls und Betrug schwebt, hat sich heimlich aus der Obhut ihres Vaters entfernt.

Es wird daher ersucht, auf dieselbe zu vigiliren, und sie im Falle der Aufgreifung durch sicheren Transport an uns abzuliefern. Glatz, den 18. Januar 1844.

Königliches Landes-Inquisitoriat.

Signalement. Dieselbe ist aus Breslau gebürtig, hielt sich in Glatz auf, ist katholischer Religion, 19 Jahr alt, 5 Fuß groß, hat schwarzbraune Haare, schmale, bedeckte Stirn, schwarze Augenbraunen, blaue Augen, stumpfe Nase, aufgeworfene Lippen, schadhafte Zähne, rundes Kinn, regelmäßige Gesichtsbildung, ist von gesunder Gesichtsfarbe, mittelmäßiger Gestalt und spricht deutsch. Besondere Kennzeichen: schielt auf das rechte Auge und hat starke Sommersprossen.

Bekleidet war sie mit einem lila- und weißgestreiften Kleide mit kurzen Ärmeln, einem Hemde, einem weißen Tüchel mit röthlichen Blumen, auch führt sie außerdem noch zwei Tüchel zum Wechseln mit sich, einer roth- und weißgestreiften Schürze, einem Paar blauen Strümpfen, einem Paar ledernen Schuhen, einer grünen schon abgetragenen Tuchjacke, einem weiß- und gelbgestreiften Unterrock, einem Halsband von schwarzer Farbe und perlenartigen Corallen. Sie trug ein Handkörbchen mit verschiedenen Kleinigkeiten noch außerdem bei sich.

(218) Steckbrief. Der Dienstknecht Johann Köhler aus Ottendorf, ist mehrerer großer, auch gewaltsamer Diebstähle dringend verdächtig, und hat sich seiner Verhaftung durch die Flucht entzogen, weßhalb wir alle Civil- und Militair-Behörden ersuchen, den ꝛc. Köhler im Betretungsfalle festzunehmen und an uns gegen Erstattung der Kosten abzuliefern.

Grottkau, den 19 Januar 1844. Gerichts-Amt der Herrschaft Koppitz.

Signalement. Derselbe ist aus Olbendorf, Strehlener Kreises, gebürtig, hielt sich zuletzt in Grottkau auf, ist 30 Jahr alt, evangelischer Religion, von kleiner und dicker Statur, blasser Gesichtsfarbe und hat dunkle Haare.

Bekleidet war er mit einem blautuchenen Mantel mit langen Kragen, einem Paar grauen Tuchhosen mit rother Kante, einem Paar langen Wasserstiefeln, einer blautuchenen Unterjacke und einer grünen Tuchmütze mit schwarzen Besatz.

Derselbe führt einen Gesinde-Vermiethungsschein bei sich.

---

(219) Bekanntmachung. Der Puddelmeister Heinrich Bröcker zu Zalenze, hat am 16ten d. Mts. auf dem Wege von Zalenze nach der Victor-Grube, außer seinem Tauf- und Trauscheine und außer zwei Cassen-Anweisungen à 5 Rthlr., auch den am 13ten d. Mts. für ihn ausgefertigten Reisepaß nach Rhiesa in Sachsen verloren.

Zur Vorbeugung eines etwaigen Mißbrauchs bringe ich solches mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntniß, daß ꝛc. Bröcker auf die Restitution des Geldes verzichtet, wenn ihm die verlornen Papiere wieder eingehändigt werden. Beuthen, den 18. Januar 1844.

Der Königliche Landrath. gez. von Tieschowitz.

---

(220) Bekanntmachung. Die Stelle des hiesigen Stadt-Secretairs, mit einem jährlichen Gehalte von 200 Rthlr., soll vom 1sten April c. ab anderweit besetzt werden. Qualificirte Bewerber haben ihre Gesuche und Atteste binnen vierzehn Tagen portofrei uns einzureichen.

Leobschütz, den 19. Januar 1844. Der Magistrat.

---

(221) Bekanntmachung. Bei dem unterzeichneten Magistrat ist eine Polizeidiener-Stelle vacant. Indem wir dies, auf Grund der Amtsblatt-Verordnung der Königlichen Regierung vom 27sten Juli 1842. Nr. 132. zur öffentlichen Kenntniß bringen, bemerken wir gleichzeitig, daß damit, außer 12 Rthlr. fixirten Gehalt, circa 4 Rthlr. Nebeneinkünfte und eine Uniform alle zwei Jahre, keine anderweitigen Emolumente verbunden sind.

Hultschin, den 19. Januar 1844. Der Magistrat.

---

(222) Bekanntmachung. Es beabsichtiget der Wassermüller David Bernhard zu Königsdorf, hiesigen Kreises, seine zu Leisnitz im Besitz habende Bockwindmühle abzubrechen

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 6.

Oppeln, den 6ten Februar 1844.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Bei dem fortschreitenden Bau der Eisenbahnen im diesseitigen Departement wird es nothwendig darauf aufmerksam zu machen, daß die in der Nähe derselben in den Feldern aufzumachenden Korn=, Stroh= und Heu=Diemen (Feimen oder Schober), um sie vor dem Funkensprühen der Locomotiven zu sichern, in angemessener Entfernung von der Eisenbahn aufgestellt werden.

№ 19. Betr. die Sicherung der im freien Felde aufzustellenden Diemen, vor dem Funkensprühen der Locomotiven.

Wenn gleich zur allgemeinen Bestimmung einer solchen Entfernung zur Zeit noch keine zureichenden Erfahrungen vorliegen, so ist es doch in Betracht der neuen Schutzmittel gegen das Funkensprühen der Locomotiven und Verstreuen von Kohlen, für genügend erachtet werden, daß Strohdächer in keiner geringern Entfernung als zehn Ruthen von der Eisenbahn geduldet werden.

Wir empfehlen den in der Nähe der Eisenbahnen angesessenen Grundbesitzern die Befolgung dieser Maaßregel, um sich dadurch vor Schaden und Nachtheil zu bewahren.

Oppeln, am 15. Januar 1844.

Nach unserer Bekanntmachung vom 8ten Februar 1838. (Amtsblatt pro 1838., Stück 8., Seite 48., Nr. 36.) ist den Besitzern von Domainen=Prästationen belasteter, bisher grundsteuerfreier oder doch nicht mit der landüblichen Grundsteuer belegter Grundstücke in Gemäßheit der Allerhöchsten Cabinets=Order vom 24sten December 1837. gestattet, die Ablösung ihrer Dominial=Prästationen gegen Uebernahme der landüblichen Grundsteuer, oder vielmehr des nach Aussonderung der Grundsteuer bleibenden Theils derselben, durch Einzahlung des zwanzigfachen Betrages zu bewirken.

№ 20. Betr. die Aufhebung der Bestimmung, wegen der bisher zulässigen Ablösung von Dominial-Abgaben à 5 pro Cent.

Diese Bestimmung ist durch die Allerhöchste Cabinets=Order vom 1sten December 1843., außer Kraft gesetzt, und es wird hierdurch zur Kenntniß des Publicums gebracht, daß

daß der letztgedachten Allerhöchsten Anordnung zufolge, Dominial-Prästationen auch in den erwähnten Fällen nur zum fünf und zwanzigfachen Betrage ablösbar sind.

Oppeln, den 17. Januar 1844.

№ 21. Betr. das vorläufige Verfahren der Polizei-Behörden bei vorgefallenen Verbrechen.

Auf Veranlassung des Herrn Ministers des Innern Excellenz, werden nachstehend diejenigen gesetzlichen Vorschriften zur allgemeinen Kenntniß gebracht, welche den Polizei-Behörden bei ihrem Verfahren Behufs Constatirung und Verfolgung von Criminal-Verbrechen, die der gerichtlichen Untersuchung und Bestrafung anheimfallen, zur Richtschnur dienen sollen, und weisen wir besonders sämmtliche Polizei-Behörden unseres Verwaltungs-Bezirks an, sich hiernach in vorkommenden Fällen aufs Genaueste zu achten.

Oppeln, den 18. Januar 1844.

Zusammenstellung

der für Polizei-Beamte wissenswerthen Vorschriften über den ersten Angriff und das vorläufige Verfahren bei begangenen Verbrechen.

---

§. 1.

Den Polizei-Behörden liegt die Pflicht ob, bei allen Verbrechen den ersten Angriff zu machen und die vorläufige Untersuchung zu führen.

§. 12., Tit. 17., Thl. II. A. L. R.

Diese Pflicht tritt von Amtswegen ein, ohne daß es einer besondern Anzeige Seitens des Beschädigten bedarf.

Rescr. des Polizei-Ministers vom 21sten Juni 1817.

§. 2.

Es sind deshalb bei der ersten Kunde von einem Verbrechen schleunigst alle diejenigen Umstände zu ermitteln, welche es gewiß oder wahrscheinlich machen, daß ein Verbrechen begangen ist. Diese Umstände zusammengenommen machen den objectiven Thatbestand aus.

Cfr. §. 133. der Criminal-Ordnung.

Ferner sind alle diejenigen Spuren zu verfolgen, welche zur Entdeckung des Thäters führen können, und alle Maßregeln zu treffen, wodurch der entstandene Schaden möglichst wieder ersetzt werden kann.

§. 3.

Es ist der Zweck dieses vorläufigen Verfahrens, dem untersuchenden Richter vorzuarbeiten, um demselben die gerichtliche Feststellung des Thatbestandes und die Aufnahme der vorhandenen Beweismittel möglich zu erleichtern.

Die

§. 4.

Die Polizei-Behörde hat deshalb hinsichtlich des Thatbestandes bei allen denjenigen Verbrechen, welche erkennbare Spuren hinterlassen haben, dafür zu sorgen, daß diese Spuren unverwischt bleiben, bis ihr Vorhandensein gerichtlich festgestellt worden ist.

§. 5.

Bei schweren Verbrechen, als Brandstiftung, Mord, Todschlag, Raub ꝛc. hat der untersuchende Richter die Verpflichtung, sich schleunigst an Ort und Stelle zu begeben, um den Thatbestand festzustellen. Es ist deshalb zweckmäßig, bei solchen schweren Verbrechen dem Richter sofort, allenfalls durch expresse Boten, von dem begangenen Verbrechen schriftlich oder mündlich Nachricht zu geben, und bis zu seiner Ankunft alle Spuren sorgfältig vor fremdem Einwirken zu schützen. Dies wird am sichersten erreicht, wenn Locale, in welchen dergleichen Verbrechen verübt worden sind, verschlossen und versiegelt, oder wenn die, solche Spuren enthaltenen Plätze im Freien mit Wachen besetzt werden.

§. 6.

Bei geringeren Verbrechen, wohin namentlich der mittelst Einbrechen oder sonst gewaltsam verübte Diebstahl gehört, findet eine Feststellung des Thatbestandes an Ort und Stelle durch den Richter in der Regel nicht statt. Damit aber dennoch die vorhandenen Spuren später festgestellt werden können, hat der Polizei-Beamte unbescholtene Zeugen zuzuziehen und sie auf die Spuren aufmerksam zu machen, damit durch deren gerichtliche Vernehmung später das Nöthige festgestellt werden kann.

§. 7.

Es versteht sich von selbst, daß bei der Sorge für Erhaltung der Spuren des begangenen Verbrechens die sanitätspolizeilichen Vorschriften nicht vernachläßigt werden dürfen. Es müssen deshalb bei gewaltsamen Todesarten, wenn dies irgend zweckmäßig erscheint, Wiederbelebungsversuche angestellt werden, Leichen sind aus dem Wasser zu ziehen, Erhängte abzuschneiden und die Schlinge zu lösen.

§. 8.

Es giebt verschiedene Verbrechen, bei denen eine Untersuchung nur eintreten darf, wenn der Beschädigte oder der Hausherr ausdrücklich darauf anträgt. In solchen Fällen muß auch der Polizei-Beamte sich jeder Einmischung enthalten. Werden über ein solches Verbrechen Anzeigen gemacht, so ist zuvörderst festzustellen, ob der Beschädigte oder der Hausherr eine gerichtliche Untersuchung verlangt. Ist dies nicht der Fall, so hat der Polizei-Beamte den häufig vorkommenden Antrag auf eine polizeiliche Untersuchung und Bestrafung zurückzuweisen.

§. 9.

Die öfters vorkommenden Verbrechen, die ohne Antrag nicht Gegenstand einer Untersuchung sein können, sind folgende:

6* a. Dieb-

a. Diebstähle, welche unter Ehegatten, Eltern und Kindern, unter Geschwistern, unter andern in einer gemeinschaftlichen Hauswirthschaft sich befindenden Anverwandten vorgefallen sind; ferner Diebstähle, welche von Pflegebefohlenen und Zöglingen an ihren Vormündern, Pflegeältern und andern Erziehern oder deren Hausgenossen begangen sind.

§. 1133 — 1135., Tit. 20., Thl. II. A. L. R.

Bei diesen Diebstählen kann eine Untersuchung nur eintreten, wenn derjenige darauf anträgt, unter dessen Hauszucht der Verbrecher steht.

Auf den Werth des Gestohlenen kommt es nicht an.

Wenn aber diese Diebstähle mit Gewalt, mittelst Nachschlüssels oder Dietrichs, unter Androhung von Gewaltthat, mit besonderer List oder verwegenen Unternehmungen, oder unter sonstigen erschwerenden Umständen begangen sind, dann muß von Amtswegen, wie bei jedem andern Verbrechen, eingeschritten werden.

b. Diebstähle, welche von Gesinde und Hausgenossen an demjenigen, in dessen Lohn und Brot sie stehen, oder an dessen Hausgenossen verübt worden, sobald der Werth des Gestohlenen 5 Rthlr. oder weniger beträgt und nicht bei deren Verübung erschwerende Umstände vorgekommen sind.

§. 1137., Tit. 20., Thl. II. A. L. R.

Bei diesen Diebstählen darf nur auf den Antrag des Hausvaters die Untersuchung eröffnet werden.

Es ist hierbei zu bemerken, daß gemeinschaftliche Miether, oder solche, welche eine Schlafstelle in einer Wohnung haben, nicht als Hausgenossen angesehen werden können. Dagegen sind Handlungsdiener, Hauslehrer, Gesellen und Lehrlinge als Hausgenossen zu betrachten.

Rescr. vom 14ten November 1796.

c. Betrügereien der Privatverwalter und Rechnungsführer gegen ihre Principale, können nur auf den Antrag des Principals zur Untersuchung Veranlassung geben.

§. 1345. bis 1349., Tit. 20., Thl. II. A. L. R.

d. Veruntreuungen des gemeinen Gesindels und der Hausgenossen durch Unterschlagung der ihnen anvertrauten Gelder und Sachen, Schuldenmachen der Dienstboten und Hausgenossen auf den Namen der Herrschaft oder des Hausvaters ohne deren Vorwissen, und Betrügereien, welche Dienstboten und Hausgenossen dadurch begehen, daß sie zur Bevortheilung der Herrschaft mit Andern in Verständniß treten, können nur auf den Antrag des Hausherrn zur Untersuchung Veranlassung geben.

§. 1352., Tit. 20., Thl. II. A. L. R.

e. Bei verübter Nothzucht soll, wenn kein öffentliches Aergerniß gegeben ist, keine Un-

Untersuchung von Amtswegen stattfinden, wenn die Beleidigten dergleichen Verbrechen nicht rügen.

§. 1060. Tit. 20., Thl. II. A. L. R.

f. Bei Entführungen, in der Absicht, die Entführte und mit deren Einwilligung zu heirathen, soll nur auf den Antrag derjenigen Personen, deren Consens zur Gültigkeit der Ehe nothwendig und gegen deren Willen die Entführung geschehen ist, eine Untersuchung stattfinden.

§. 1103., Tit. 20, Thl. II. A. L. R.

g. Diebstahl an noch nicht gefälltem Holze aus Wäldern und Forsten, wird nur auf den Antrag des Eigenthümers Gegenstand der Untersuchung; diese Untersuchungen gehören vor die besonders bestallten Forstrichter.

Gesetz vom 7ten Juni 1821.

Dagegen muß bei Diebstählen an bereits gefälltem Holze, an Klafterholz von Amtswegen eingeschritten werden.

§. 10.

Außer den Fällen, wo das Gesetz den Antrag der Betheiligten zur Bedingung des richterlichen Einschreitens macht, muß der Polizei-Beamte bei jedem ihm bekannt gewordenen Verbrechen von Amtswegen einschreiten und das Nöthige ermitteln. Er darf kein Verbrechen verschweigen oder unterdrücken, noch dem Verbrecher vorsätzlich Zeit und Raum gewähren, sich der Strafe oder der Untersuchung zu entziehen, widrigenfalls ihn nach §. 458., Tit. 20., Thl. II. A. L. R. dieselben Strafen treffen würden, welche in den §§. 366. — 371. und 395. l. c. den Justiz-Beamten für diese Verbrechen angedroht worden sind.

§. 11.

Der Polizei-Beamte hat die Pflicht und das Recht, Verbrecher zu verhaften, hierbei ist mit möglichster Schonung zu verfahren und es sind die gesetzlichen Vorschriften ernstlich zu beachten. Danach sollen Betrüger, Diebe und ähnliche Verbrecher in der Regel jederzeit, andere Verbrecher dagegen in der Regel nur dann verhaftet werden, wenn eine höhere, als einjährige Freiheitsstrafe wahrscheinlich eintreten wird.

§. 208. der Criminal-Ordnung.

Ist begründete Besorgniß vorhanden, daß ein Verbrecher seine Freiheit zur Flucht oder zur Verdunkelung der Wahrheit und Erschwerung der Untersuchung mißbrauchen werde, so muß auch bei einer geringeren Strafbarkeit die Haft eintreten.

§. 209. a. a. O.

Wenn bei Aufläufen oder bei einer Schlägerei ein Verbrechen schwerer Art begangen und dessen Urheber noch nicht ausgemittelt ist, so sind einstweilen alle thätigen Theilnehmer zu verhaften; es sei denn, daß dem Einzelnen wegen seiner bekannten Rechtlichkeit

keit oder sonstigen Verhältnisse das begangene Verbrechen nicht füglich beigemessen werden kann.

§. 213. a. a. O.

Verhaftete Militairpersonen sind sofort an das betreffende Regiment oder Bataillon abzuliefern. Ist dies unbekannt oder zu entfernt, so geschieht die Ablieferung an die nächste Garnison.

§. 216. a. a. O.

§. 12.

Verhaftete Personen, müssen innerhalb 48 Stunden vernommen werden. Geschieht dies nicht, so soll den säumigen Beamten für jeden Tag eine Geldstrafe von 5 Rthlr treffen, und ist die Vernehmung über einen Monat verzögert, so soll der Beamte, dem diese Verzögerung zur Last fällt, seines Amtes entsetzt werden.

§. 460. u. §. 381. u. 382., Tit. 20., Thl. II. A. L. R.

§. 13.

Um den Verdächtigen zum Geständniß zu bringen, dürfen keine gewaltsame Mittel, von welcher Art sie auch sein mögen, angewendet werden, §. 285. der Kr. Ord. Es soll sich deshalb Niemand unterstehen, einen Angeschuldigten durch Drohungen, thätliche Behandlung, Stoßen, Schlagen oder Zufügung irgend eines körperlichen Leidens zum Bekenntniß der Wahrheit zu nöthigen, oder dem Angeschuldigten das Versprechen der Straflosigkeit auf den Fall des Geständnisses zu geben.

§. 286. u. 288. a. a. O.

§. 14.

Wenn aber ein Angeschuldigter geständlich gelogen hat, wenn ein überführter Verbrecher sich weigert, seine Mitschuldigen zu nennen, oder wenn der überführte Räuber und Dieb die Anzeige verweigert, wo sich die entwendeten Sachen befinden, oder darüber falsche Angaben gemacht hat, dann soll der vorgesetzten Dienstbehörde hierüber Anzeige gemacht und die von dieser verfügte Züchtigung vollstreckt werden. Der mit der vorläufigen Untersuchung beauftragte Polizei-Beamte aber hat sich der eigenmächtigen Züchtigung zu enthalten.

§. 15.

Den Polizei-Beamten steht das Recht zu, Haussuchungen vorzunehmen,

Resc. des Polizei-Ministers vom 21sten Juni 1817.

sie müssen aber die gesetzlichen Vorschriften beobachten.

Danach rechtfertigt sich eine Haussuchung nur, wenn begründete Vermuthung vorhanden ist, daß dadurch die Ausmittelung des Thatbestandes oder des Thäters erleichtert, oder der durch das Verbrechen verursachte Schaden ganz oder zum Theil werde ersetzt werden. Es muß bei der Beurtheilung, ob eine Haussuchung vorzunehmen ist, besonders in Betracht gezogen werden, ob der Verdächtige bisher einen unbescholtenen

Ruf

Ruf gehabt. Es muß jede Haussuchung mit möglichster Schonung gegen den blos Verdächtigen veranlaßt und dabei jede unnöthige Beschädigung und Gewaltthätigkeit möglichst vermieden werden.

§. 125. — 128. Crim. Ord.

§. 16.

Es ist zweckmäßig, daß der Polizei-Beamte sich mit der eigentlichen Untersuchung nur so weit beschäftigt, als dies zum Zweck der weitern Ermittelung unumgänglich nothwendig erscheint, daß aber das übrige Verfahren dem Untersuchungsrichter überlassen bleibt. An denselben sind deshalb die Untersuchungen so schnell abzugeben, als sich dies mit der Vollständigkeit der Ermittelungen vereinigen läßt. Zu dem eigentlichen Untersuchungsverfahren gehören namentlich Vernehmungen von Zeugen und Confrontationen zwischen den Zeugen unter sich, zwischen Zeugen und Verbrechern und zwischen den Verbrechern unter sich. — Der Polizei-Beamte hört am zweckmäßigsten die Zeugen nur mündlich ab und nimmt ihre Angabe kurz in dem Berichte auf, welcher über die ganzen Ermittelungen zu machen ist. Confrontationen dürfen in der Regel niemals polizeilich veranlaßt werden; bei schweren Verbrechen sind sie vorzugsweise zu vermeiden. Der Nachtheil, der durch eine unzeitige, nicht gehörig vorbereitete Confrontation herbeigeführt wird, ist in der Regel nicht wieder gut zu machen, und sehr oft ist durch eine solche polizeilich veranlaßte Confrontation dem Untersuchungsrichter jede Möglichkeit genommen, ein Geständniß zu erlangen, oder überführende Anzeigen festzustellen.

§. 17.

Für den Untersuchungsrichter sind hiernach nur kurz alle Angaben zusammenzustellen, welche über das Verbrechen, über den Thäter und über den etwa zu veranlassenden Schadenersatz irgend erheblich sind. Namentlich ist bei Brandstiftungen in solchen Berichten stets hervorzuheben, ob Vorsatz oder Fahrlässigkeit vorliegt. Bei den aufgefundenen Leichen sind immer diejenigen Personen zu benennen, welche die Leiche gefunden haben, oder über deren Verhältnisse Auskunft geben können.

§. 18.

Zur Vermeidung zeitraubender Rückfragen ist in diesen Anzeigen für den Untersuchungsrichter auch Auskunft zu ertheilen über die Militair-Verhältnisse des Verbrechers, sobald derselbe im militairpflichtigen Alter von 21 bis 29 Jahren steht; über den bisherigen Ruf und die Führung des Verbrechers und dessen Vemögensverhältnisse.

§. 19.

Die verhafteten Verbrecher sind so schleunig wie möglich dem untersuchenden Richter zu übergeben, wobei es überhaupt nicht nothwendig erscheint, daß dieselben polizeilich vernommen werden, wenn die Dauer der persönlichen Haft nicht 48 Stunden beträgt. Bei begangenen schweren Verbrechen ist eine Vernehmung über die That namentlich zu vermeiden, wenn dies nicht für die polizeilichen Ermittelungen nothwendig erscheint. Haben

den Mehrere an einem Verbrechen Theil genommen, so sind diese Mitschuldigen möglichst von einander zu trennen, und bei schweren Verbrechen sind dieselben schleunigst einzeln per Transport dem Untersuchungsrichter zu überliefern.

§. 20.

Die amtliche Thätigkeit des Polizei-Beamten hört mit Uebergabe der Untersuchung an den Richter nicht auf, vielmehr hat er die Ermittelung der Schuld und besonders der etwa entwendeten Sachen fortwährend im Auge zu behalten, wobei ihm die Einsicht der Untersuchungs-Acten und Rücksprache mit dem Untersuchungsrichter sehr nützlich sein wird.

№ 22.
Betr. die Militair-Dienstpflicht der auf dem Uebungsschiffe „die Amazone" angestellten Leute.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Cabinets-Order vom 1sten v. M. u. J. zu bestimmen geruhet:

1) daß die auf dem Uebungsschiff „die Amazone" angestellten Leute, während der Dauer dieser Anstellung gegen Bescheinigung des Navigations-Directors als Chefs des Schiffes, zum Militairdienst nicht eingezogen werden sollen;
2) daß diejenigen als Steuerleute erster Klasse geprüften Matrosen, welche in der letzten Eigenschaft an einer Uebungs-Reise Theil genommen haben, und mit einem guten Zeugniß von dem Uebungsschiff entlassen worden sind, von der Erfüllung ihrer Militairpflicht im stehenden Heere, diese mag eine einjährige oder dreijährige seyn, entbunden seyn sollen;
3) daß den auf dem Uebungsschiffe angestellten Eleven, so wie den Kanonieren, Kanoniers-Unterofficieren, und denjenigen Personen, welche sich für den eigentlichen Seedienst ausbilden, unter Voraussetzung guter Führung, eine Uebungsreise als ein Dienstjahr anzurechnen ist.

Dies wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Oppeln, den 20. Januar 1844.

№ 23.
Betr. den Verkehr der, Behufs des Suchens von Waaren-Bestellungen und des Waaren-Aufkaufs umherreisenden Personen.

Um den Uebelständen entgegen zu wirken, welche hinsichtlich des Verkehrs der Behufs des Suchens von Waaren-Bestellungen und des Waaren-Aufkaufs umherreisenden Personen wahrgenommen worden sind, bestimme Ich auf den Antrag des Staats-Ministeriums, was folgt:

1) Waaren-Bestellungen dürfen, auch auf Grund der gegen Steuerentrichtung oder steuerfrei dazu ertheilten Gewerbscheine fortan nur bei Gewerbtreibenden gesucht werden, und zwar bei Handeltreibenden ohne Beschränkung, bei anderen Gewerbtreibenden, sie mögen Gegenstände ihres Gewerbes verkaufen oder nicht, nur auf solche Sachen, welche zu dem von ihnen ausgeübten Gewerbe als Fabrik-Materialien, Werkzeuge, oder nach ihrer sonstigen Beschaffenheit in Beziehung stehen

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 7.

Oppeln, den 13ten Februar 1844.

Allgemeine Gesetzsammlung.

№ 5 enthält:

(№ 2419.) Allerhöchste Cabinets-Order vom 15ten December 1843. wegen Herabsetzung der von den Pfandbriefs-Schuldnern der Ostpreußischen Landschaft zu zahlenden Beiträge von $4\frac{1}{2}$ Prozent auf 4 Prozent.

(№ 2420.) Allerhöchste Cabinets-Order vom 29sten December 1843., die Ergänzung der unter dem 24sten October 1840. ergangenen Tarife betreffend, nach welchen die Gebühren der Lootsen in den Gewässern zwischen Pommern und Rügen und auf den Binnen-Gewässern zwischen Stettin und den Mündungen der Swine und Peene zu entrichten sind.

(№ 2421.) Declaration über den Majorennitäts-Termin der Juden. D. d. den 24sten Januar 1844.

(№ 2422.) Verordnung, über die Festsetzung und den Ersatz der bei Cassen- und andern Verwaltungen vorkommenden Defecte. D. d. den 24sten Januar 1844.

Verordnungen der höchsten Staats-Behörden.

№ 24. Betr. den Umtausch preußisch-englischer Obligationen gegen Staats-Schuldscheine.

Da mehrere Inhaber von den in englischer Valuta im Jahre 1830. zu 100. L. Sterling ausgestellten preußischen Obligationen wegen der veränderlichen Wechsel-Cours-Verhältnisse wünschen, ihre Obligationen in Staats-Schuldscheine zu verwandeln, so ist beschlossen worden, auf diese Wünsche einzugehen, und den Umtausch sowohl bei der Kö-

niglichen Haupt-Bank-Casse, als auch bei der Haupt-Seehandlungs-Casse, in der Art bewirken zu lassen:

daß für 100 Livres Sterling in sogenannten preußisch-englischen Obligationen mit dazu gehörigen Zins-Coupons vom 1sten October 1843. 700 Rthlr. in Staats-Schuldscheinen, nach dem Nominal-Betrage, mit Zins-Coupons vom 1sten Januar 1844. gegeben werden. Die Zinsen der umgetauschten Obligationen vom 1sten October bis Ende December 1843. werden dabei mit 6 Rthlr. 25 sgr. pro Livre Sterling baar bezahlt.

Denjenigen, welche einen solchen Umtausch wünschen, bleibt überlassen, unter Einreichung ihrer Obligationen, entweder bei der Haupt-Bank- oder der Haupt-Seehandlungs-Casse, welche das Weitere in obengedachter Art bewirken werden, von jetzt ab bis längstens zum 31sten März d. J. in den Vormittags-Stunden von 9 bis 12 Uhr sich zu melden, und haben sie die baldmögliche Regulirung des Geschäfts zu gewärtigen.

Wegen der nöthigen Vorbereitungen zu der, mit dem 1sten October 1845. in Gemäßheit des Anleihe-Contracts und des Inhalts der Obligationen eintretenden raschen Amortisation der preußisch-englischen Obligationen, welche dann nur in London in englischer Valuta und zum Nominal-Betrage erfolgt, wird über den oben bestimmten Termin vom 31sten März 1844. hinaus, ein Umtausch gegen Staats-Schuldscheine nicht stattfinden können. Berlin, den 2. Januar 1844.

Der Chef der Bank und Seehandlung.
Geheime Staats-Minister. (gez.) Rother.

Bemerkt wird, daß den dahin gehörigen Angelegenheiten die Portofreiheit bewilliget ist, wenn die Adresse bei Einsendung der Obligationen an die Bank oder Seehandlung mit der Rubrik:

„...... L. Sterling in Preußisch-Englischen Obligationen zur Umwandlung in Staats-Schuldscheine bestimmt,"

und bei Rücksendung mit der Rubrik:

„...... Rthlr. Staats-Schuldscheine für umgewandelte Preußisch-Englische Anleihe-Obligationen,"

bezeichnet werden: Oppeln, den 10. Februar 1844.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

№ 25. Betr. den Schluß der niedern Jagd.

Dem betheiligten Publicum wird hiermit zur Beachtung bekannt gemacht, daß für dieses Jahr der Schluß der niedern Jagd auf den 20sten dieses Monats festgesetzt worden ist. Oppeln, den 5. Februar 1844.

Die

Die dem Kaufmann Elkischer und dem Mauthpächter Oestreicher zu Grottkau, unterm 10ten Juni 1840. gestattete Agentur für die Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „Colonia" zu Cöln, ist durch Niederlegung des Geschäftes erloschen. №. 26. Betr. erloschene Agentur-Geschäfte des Kaufmanns Elkischer und des Mauthpächters Oestreicher zu Grottkau.

Oppeln, den 26. Januar 1844.

Die Frau Gräfin von Bethusi, als Besitzerin von Bankau, hat die dortige evangelische Kirche in ihrem Innern mit einem Aufwande von 150 Rthlr. angemessen verschönern lassen. Oppeln, den 29. Januar 1844. Geschenk.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

Die Nach-Prüfung ehemaliger, mit dem Zeugniß Nr. III. entlassener Zöglinge des hiesigen evangelischen Schullehrer-Seminarii, sowie derer, welche sich außerhalb der Anstalt zum Schulamt vorbereitet haben, wird am 11ten und 12ten April d. J. stattfinden. №. 27. Betr. die Nach-Prüfung der Zöglinge des evangelischen Schullehrer-Seminars.

Die schriftliche Meldung muß bis zum 8ten März c. eingegangen seyn und ihr Seitens jener zuerst Genannten, das Abgangs-Zeugniß nebst einem versiegelten Revisorats-Attest; Seitens der andern die von Einem Königlichen Hochpreislichen Provinzial-Schul-Collegio ertheilte Erlaubniß zur Prüfung beiliegen.

Die persönliche Meldung geschieht am 10ten April c. früh um 11 Uhr im Musiksaale des Seminars. Breslau, den 5. Februar 1844.

Der Seminar-Director.
Gerlach.

Personal-Chronik.

Nachstehend benannte Candidaten der evangelischen Theologie:
Herrmann, Ehrenhold, Theodor Gräve aus Freihan, 25 Jahr alt;
Friedrich, Gotthard Hirche aus Rauscha, 21¾ Jahr alt;
Julius, Traugott Rehfeld aus Görlitz, 27 Jahr alt;
Otto, Ferdinand Scholz aus Hohenfriedeberg, 28 Jahr alt;
Ernst, Julius, Gustav Williger aus Primkenau, 26 Jahr alt;
Johann, Hubert, Friedrich Albrecht aus Glatz, 25 Jahr alt;
haben nach bestandener Prüfung pro venia concionandi die Erlaubniß zu predigen erhalten.

Desgleichen haben auf Grund der letztern theologischen Prüfung pro ministerio, folgende Candidaten des Predigt-Amts:

Johann, Gottlieb, Benjamin Fährmann aus Langenöls, 30 Jahr alt;
Johann Friedrich, Wilhelm Lindner aus Ober-Bögendorf, 30 Jahr alt;
Carl, Friedrich Prätorius aus Hoyerswerda, 29 Jahr alt;
Carl, Gottlieb Scholze aus Reichenau, $26\frac{1}{2}$ Jahr alt;
Leopold, August, Julius Vogt aus Reichenbach, $26\frac{1}{2}$ Jahr alt, und
Ernst, Gottlob Postler aus Steinau, 54 Jahr alt,

das Zeugniß zur Wählbarkeit zum geistlichen Amte, erhalten, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Breslau, den 7. Januar 1844.

Königliches Consistorium für Schlesien.

Zu Mitgliedern der Kreis Ersatz-Commission, Grottkauer Kreises, sind für das nächste Triennium bestätigt worden:

A. Für den Ritterstand:
der Gutsbesitzer von Jankwitz auf Lobedau.

B. Für die Städte:
1) der Bürgermeister Adam zu Grottkau,
2) der Bürgermeister Wicke zu Ottmachau.

C. Für das Rusticale:
der Erbscholze Hanke zu Woisselsdorf.

Der Apotheker Carl Brettig und der Stadtverordneten-Vorsteher Friedrich Leibstein zu Constadt, sind zu unbesoldeten Rathmännern daselbst auf sechs Jahre gewählt und bestätigt worden.

Der Kaufmann Bartsch, der Kaufmann Rudolph, der Seifensieder Hoffmann, der Brauerei-Besitzer Heising und der Tuchmachermeister Wehse zu Neustadt, sind zu unbesoldeten Rathsherren daselbst, auf sechs Jahre gewählt und bestätigt worden.

Dem Unterofficier Melcher von der 6ten Artillerie-Brigade, ist die Stelle des von Beuthen nach Breslau versetzten Fuß-Gendarmen Stumpf vom 1sten Februar c. ab verliehen worden.

Der

Der katholische Schullehrer Joseph Kandziora, ist von Koschmieder nach Pawonkau, Kreis Lublinitz,

der katholische Schullehrer Franz Klein, von Kittelwitz nach Deutsch-Neukirch, Kreis Leobschütz, versetzt, und

der bisherige interimistische katholische Schullehrer Carl Beyer zu Gwosdzian, Kreis Lublinitz, nunmehr definitiv angestellt worden.

Der Schul-Adjuvant Ignatz Langer, ist zum 5ten Lehrer an der katholischen Stadt-Schule in Ziegenhals vocirt und bestätiget worden.

Der bisherige interimistische katholische Schullehrer Ludwig Winter in Dittmannsdorf, Kreis Neustadt, ist nunmehr definitiv angestellt worden.

Befördert:

der Referendarius Janetzki, ist zum Oberlandes-Gerichts-Assessor ernannt worden.

Versetzt:

1) der Referendarius Heinze zu Breslau, zum Ober-Landes-Gericht in Ratibor;
2) der Ober-Landes-Gerichts-Assessor Graf zu Eulenburg, zum Land- und Stadt-Gericht zu Oppeln;
3) der Ober-Landes-Gerichts-Assessor Knoll, zum Ober-Landes-Gericht zu Breslau.

Nachweisung der erwählten, bestätigten und vereidigten Schiedsmänner.

№	Benennung der Ortschaften.	Kreis.	Namen der Schiedsmänner.
1	Polnisch-Wette	Neisse	Schullehrer Simon zu Polnisch-Wette.
2	Sowczitz, Lomnitz und Tellsruhe	Rosenberg	Rathmann Rendschmidt zu Rosenberg,

Nach-

Nachweisung

von den mittlern Marktpreisen des Getreides und Rauchfutters in den Kreis-Städten des Regierungs-Departements Oppeln, nach Preußischem Maaß und Gewicht, für den Monat Januar 1844.

№	Namen der Städte.	Weitzen pro Scheffel			Roggen pro Scheffel			Gerste pro Scheffel			Hafer pro Scheffel			Heu pro Centner.			Stroh pro Schock.		
		Rtl.	Sgr	Pf	Rtl.	Sgr.	Pf	Rtl.	Sgr.	Pf	Rtl.	Sgr.	Pf	Rtl.	Sgr.	Pf	Rtl.	Sgr.	Pf
1	Beuthen ..	1	11	"	1	5	"	"	19	"	"	13	"	"	15	"	2	18	"
2	Cosel	1	7	6	1	2	6	"	23	6	"	16	6	"	17	"	2	25	"
3	Creutzburg ..	1	13	11	"	29	1	"	23	2	"	15	8	"	19	3	3	22	6
4	Falkenberg .	1	19	6	1	6	6	"	26	6	"	16	6	"	20	"	4	"	"
5	Gleiwitz ..	1	15	9	1	2	5	"	24	8	"	14	5	"	18	5	3	13	"
6	Grottkau ..	1	22	"	1	6	6	"	26	"	"	16	6	"	17	"	2	5	"
7	Leobschütz .	1	17	7	1	1	3	"	21	3	"	13	9	"	16	6	2	20	"
8	Lublinitz ..	1	22	"	1	1	3	"	25	"	"	20	"	"	15	"	3	20	"
9	Neisse	1	22	1	1	5	7	"	25	6	"	16	4	"	18	6	3	10	"
10	Neustadt ...	1	17	2	1	2	6	"	22	7	"	15	3	"	16	"	3	5	"
11	Oppeln	1	19	6	1	3	9	"	25	6	"	16	"	"	18	6	4	8	"
12	Pleß	"	"	"	1	2	2	"	"	"	"	15	7	"	15	"	2	27	"
13	Ratibor ...	1	5	5	1	1	8	"	24	1	"	14	4	"	17	"	2	20	"
14	Rosenberg .	1	25	"	1	2	6	"	27	"	"	16	"	"	16	"	3	15	"
15	Rybnik ...	"	"	"	1	2	2	"	"	"	"	15	6	"	14	9	4	"	"
16	Gr.-Strehlitz .	1	17	1	1	3	5	"	24	9	"	18	1	"	17	3	4	1	"

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 8.

Oppeln, den 20sten Februar 1844.

Verordnungen der höchsten Staats-Behörden.

№ 28. Betr. die Veranstaltung einer Ausstellung für die Industrie-Erzeugnisse des gesammten Zoll-Vereins, in der Stadt Berlin.

Nachdem die zum Zoll- und Handels-Vereine verbundenen Regierungen übereingekommen sind, sich gegenseitig zu unterstützen, damit von Zeit zu Zeit öffentliche Ausstellungen für die Industrie-Erzeugnisse des gesammten Vereins zu Stande kommen, haben des Königs Majestät zu genehmigen geruht, daß in dem gegenwärtigen Jahre hier in Berlin eine solche Ausstellung für die Industrie-Erzeugnisse des gesammten Zoll- und Handels-Vereins veranstaltet werde.

Indem ich dies hierdurch mit dem Wunsche zur öffentlichen Kenntniß bringe, daß diese Ausstellung allerseits eine erfreuliche rege Theilnahme finden möge, mache ich zugleich im Nachstehenden die Bestimmungen bekannt, welche für dieselbe, vorbehaltlich des weitern Benehmens mit den Vereins-Regierungen in Betreff der aus ihren Gebieten zu gewärtigenden Sendungen, Allerhöchsten Ortes festgesetzt worden sind:

1) Die Ausstellung findet in Berlin vom 15ten August 1844. an acht Wochen hindurch statt; die Einsendung der dazu bestimmten Gegenstände muß spätestens bis zum 22sten Juli 1844. erfolgen.

2) Zu dieser Ausstellung wird, mit Ausnahme der Werke der schönen Künste, jedes im Gebiete des Zoll- und Handels-Vereins dargestellte Industrie-Erzeugniß, auch das gröbste, zugelassen, wenn dessen Gebrauch allgemein verbreitet und dasselbe im Verhältniß zum Preise gut gearbeitet ist. Neben den gewöhnlichen marktgängigen Waaren, wie sie in größeren Quantitäten geliefert und in den Handel gebracht werden, sind jedoch auch Gegenstände des Luxus, so wie solche Fabrikate, welche wegen der darauf verwendeten besonderen Sorgfalt und Kunstfertigkeit und wegen der hiedurch bedingten Preis-Erhöhung sich nicht zum gemeinen Gebrauche eignen, sondern in das Kunstgebiet einschlagen, keineswegs ausgeschlossen.

3) Die inländischen Gewerbetreibenden, welche Gegenstände für die Ausstellung einsenden wollen, mit Ausnahme der in Berlin wohnhaften (s. Nr. 6.), haben sich respective bei der landräthlichen Behörde ihres Wohn- oder Fabrik-Ortes, oder bei der sonstigen, daselbst die Gewerbe-Polizei verwaltenden Behörde zu melden, und gleichzeitig derselben die nöthigen Nachrichten für die von ihr aufzustellenden Nachweisungen mitzutheilen. Diese Nachweisungen, welche von der gedachten Behörde der betreffenden Königlichen Regierung einzureichen und mit laufender Nummer zu versehen sind, müssen nicht nur die einzelnen angemeldeten Artikel, nebst deren Benennung und Bezeichnung, so wie den Namen und den Wohn- und Fabrik-Ort des Verfertigers enthalten, sondern auch den gewöhnlichen unzweifelhaften Verkaufspreis, wofür der Artikel in größeren Quantitäten beim Absatz aus erster Hand geliefert werden kann, angeben, und zugleich über die Ausdehnung des Gewerbes, die darin beschäftigte Arbeiterzahl, so wie den Ursprung und Preis des rohen Materials oder des verarbeiteten Halb-Fabrikates nähere Auskunft geben.

4) Die Königliche Regierung ernennt Behufs der Prüfung, ob die angemeldeten Gegenstände von der Beschaffenheit sind, daß sie sich für die Ausstellung eignen, eine Commission, welche insbesondere auch, jedoch ohne peinliche Nachforschungen, auf die Preis-Angaben ihr Augenmerk zu richten hat, damit nicht durch ungeprüfte einseitige Angaben Einzelne sich ein Verdienst der Wohlfeilheit ihrer Waaren anzueignen suchen, welches in der Wirklichkeit nicht vorhanden ist. Die Commission besteht aus dem die Gewerbe-Angelegenheiten bearbeitenden Mitgliede der Königlichen Regierung, als Vorsitzenden, und aus sechs Gewerbetreibenden, bei deren Auswahl, so weit thunlich, dahin zu sehen ist, daß für jeden der Haupt-Fabrikations-Zweige des Bezirkes ein Sachverständiger Theil nehme.

5) Nach vergängiger Prüfung durch die Commission entscheidet die Königliche Regierung, welche Gegenstände zur Ausstellung zuzulassen sind, wobei zugleich darauf zu sehen ist, daß solche Gegenstände, welche durch ihr großes Gewicht oder Volumen wegen Beträchtlichkeit der Entfernung im Vergleich mit dem Interesse, das sie gewähren, unverhältnißmäßige Transportkosten veranlassen würden, ausgeschlossen bleiben, es sei denn, daß ein Ersatz der Transportkosten (s. Nr. 10.) dafür überhaupt nicht in Anspruch genommen wird. Von den ihrerseits zur Ausstellung geeignet befundenen Gegenständen, hat die Königliche Regierung nach Anleitung der ihr zugegangenen, nöthigenfalls zu vervollständigenden Materialien (Nr. 3.) ein Verzeichniß aufzustellen, welches, mit ihrem Gutachten begleitet, der unten (Nr. 6.) gedachten Commission zu übersenden ist. Gleichzeitig ist denjenigen, von denen jene Gegenstände angemeldet sind, Behufs der Einsendung an eben diese Commission (Nr. 6.) Nachricht zu geben.

6) Für

6) Für die Empfangnahme und Aufstellung der einzusendenden Gegenstände, so wie für die Besorgung der sonstigen die Ausstellung betreffenden Geschäfte, wird unter dem Vorsitze eines Ministerial-Commissarius hier in Berlin eine besondere Commission bestellt, über deren Einsetzung die weitere Bekanntmachung vorbehalten bleibt. Diese Commission hat zugleich in Ansehung derjenigen Gegenstände, welche die in Berlin wohnhaften Gewerbetreibenden zur Ausstellung bringen wollen, die Prüfung und Entscheidung, so wie die Sammlung der Materialien (nach Nr. 3. bis 5.) unmittelbar vorzunehmen.

7) Die Einsendung der zur Ausstellung bestimmten Gegenstände, muß bis zu dem oben (Nr. 1.) bestimmten Termine an die eben (Nr. 6.) gedachte „Commission für die Gewerbe-Ausstellung in Berlin" kostenfrei erfolgen.

8) Sämmtliche ausgestellte Gegenstände werden für die Dauer der Ausstellung von der Commission (Nr. 6.) gegen Feuers-Gefahr versichert, überdies sorgfältig beaufsichtigt und vor Beschädigungen bewahrt. Sollten aber dennoch Beschädigungen oder Verluste vorkommen, so wird dafür keine Ersatz-Verbindlichkeit übernommen, während es den Einsendern freigestellt bleibt, nicht nur die Aufstellung der von ihnen gelieferten Gegenstände selbst oder durch einen der Commission namhaft gemachten Bevollmächtigten zu besorgen, sondern auch während des Besuches der Ausstellung über dieselben noch besondere Aufsicht zu halten.

9) Vor Beendigung der Ausstellung kann kein Gegenstand aus derselben zurückgenommen werden. Auswärtige Einsender haben, wo möglich, der Commission einen hier anwesenden Bevollmächtigten zu bezeichnen, an welchen die von ihnen eingesendeten Gegenstände nach Beendigung der Ausstellung abzuliefern sind; denjenigen, welche in dieser Hinsicht keine Bestimmung getroffen haben, werden dieselben auf ihre Gefahr und Rechnung respective durch die Post oder durch Spedition nach dem angegebenen Wohn- oder Fabrik-Orte zurückgesendet. Eben so ist, falls der Verkauf der eingesendeten Gegenstände beabsichtigt wird, derjenige, an welchen die Kauflustigen zu verweisen und die Gegenstände abzuliefern sind, der Commission namhaft zu machen, da diese sich mit dem Verkaufe selbst nicht befassen kann.

10) Für den Besuch der Ausstellung wird ein, seiner Zeit zu bestimmendes Eintrittsgeld erhoben; die Einsender von Gegenständen für dieselbe, respective deren Bevollmächtigte (Nr. 8.) haben jedoch freien Eintritt. Aus dem Fonds, welcher aus dem Eintrittsgelde und dem Verkaufe der Cataloge aufkommt, werden zunächst die mit der Ausstellung verbundenen Kosten, einschließlich der Versicherung gegen Feuers-Gefahr (Nr. 8.), bestritten. Der demnächst etwa verbliebene Ueberschuß wird dazu verwendet, um, so weit er reicht, für alle von auswärts eingesandten in- und ausländischen Sendungen ohne Unterschied, mit Ausnahme

der-

derjenigen, für deren Transport nach Nr. 5. eine Vergütung überhaupt nicht zu gewähren ist, die Transportkosten, und zwar nach Verhältniß der nachgewiesenen Kosten-Beträge, zu ersetzen; zu dem Behufe müssen aber diese Kosten-Beträge spätestens bis zum 1sten November 1844. bei der Commission (Nr. 6.) liquidirt werden. Wie ferne die auf obige Weise nicht gedeckten Transportkosten für dergleichen Sendungen den inländischen Gewerbtreibenden aus öffentlichen Fonds zu erstatten seyen, bleibt der weitern Bestimmung vorbehalten. Eine Vergütung für den Transport derjenigen Gegenstände, welche von den in Berlin wohnhaften Gewerbtreibenden zur Ausstellung gebracht werden, findet nicht statt.

Berlin, den 10. Februar 1844.

Der Finanz-Minister.
(gez.) von Bodelschwingh.

Personal-Chronik.

Des Königs Majestät haben allergnädigst geruhet, den seitherigen Forst-Assessor Niederstetter zum Regierungs- und Forst-Rath beim hiesigen Collegio zu ernennen.

Der seitherige Ober-Landes-Gerichts-Auscultator Albert, Bernhard Frantz, ist zum Regierungs-Referendarius ernannt und angestellt worden.

Der seitherige Pfarrer Johann Hoffmann zu Arnsdorf, ist nach Neunz, Kreis Neisse, versetzt worden.

Berichtigung. Pag. 41. des diesjährigen Amtsblatts in der siebenten Zeile von oben, muß statt Ignatz Langer „Joseph Florian" gelesen werden, da nur für den Letzteren die Bestätigung der Vocation, als 5ter Lehrer, bei der katholischen Stadt-Schule in Ziegenhals erfolgt ist.

Todesfälle:

der katholische Schullehrer Carl Gayda zu Chroscitz, Kreis Oppeln.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 9.

Oppeln, den 27sten Februar 1844.

Allgemeine Gesetzsammlung.

№ 4 enthält:

(№ 2410.) Allerhöchste Cabinets-Order vom 24sten November 1843., die Amortisation der zinsbaren Capital-Kriegesschuld der Stadt Elbing betreffend.

(№ 2411.) Allerhöchste Cabinets-Order vom 1sten December 1843., wegen eines Präclusiv-Termins zur Einreichung von Borderaux oder Quittungen der Salzwedelschen und der Arendsee-Seehausenschen Kreis-Cassen, über Beiträge zu der durch das Ausschreiben der Potsdammer Krieges- und Domainen-Kammer vom 2ten December 1806., den genannten Kreisen auferlegten Krieges-Contribution.

(№ 2412.) Allerhöchste Cabinets-Order vom 1sten December 1843., wegen Bestimmung derjenigen Regierung, welche bei Betheiligung mehrerer Regierungs-Bezirke, das Verfahren in Bewässerungs-Angelegenheiten zu leiten hat.

(№ 2413.) Verordnung, wegen Feststellung des Wispel-Maaßes. Vom 1sten December 1843.

(№ 2414.) Allerhöchste Cabinets-Order vom 22sten December 1843., wegen der Amts-Cautionen derjenigen Rendanten, welche bei den aus Staats-Fonds unterhaltenen Gerichten, zugleich die Salarien-Casse und die Deposital-Casse verwalten.

(№ 2415.) Allerhöchste Cabinets-Order vom 22sten December 1843., die Annahme der Eisenbahn-Actien, als pupillen- und depositalmäßige Sicherheit betreffend.

(№ 2416.) Allerhöchste Cabinets-Order vom 22sten December 1843., wegen Bestrafung der Contraventionen gegen die Controll-Vorschriften der über die Mahl- und Schlachtsteuer erlassenen Orts-Regulative.

(№ 2417.) Verordnung, das Verbot der Ehe zwischen Stief- oder Schwiegereltern und Stief- oder Schwiegerkindern betreffend. D. d. den 22sten December 1843.

(№ 2418) Allerhöchste Cabinets-Order vom 22sten December 1843., betreffend die Nichtanwendung des §. 40., Tit. 23., Thl. I. der Allgemeinen Gerichts-Ordnung, auf unvermögende Kirchen und Pfarreien.

Bemerkung. Wegen des zufällig verspäteten Eingangs dieser Nummer, konnte die Veröffentlichung ihres Inhalts nicht eher geschehen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

№ 29. Betr. die mit Sorgfalt in den Dörfern abzuhaltenden Nachtwachen.

Es hat sich mehrfach gezeigt, daß die Nachtwachen in vielen Dörfern nicht mit der erforderlichen Sorgfalt abgehalten, und namentlich die Anmeldungen der Stellvertreter für den Wachtdienst oft unterlassen werden. Wir sehen uns daher veranlaßt, für die Dörfer die Bestimmungen der Dorf-Polizei-Ordnung für Schlesien vom 1sten Mai 1804., Abschn. IX. v. Kornsche Edictensammlung, Bd. IX., S. 79., nochmals zur genauen Befolgung in Erinnerung zu bringen, und verordnen, wie folgt:

Jeder nach den örtlichen Bestimmungen zum Wachtdienste Verpflichtete ist gehalten, der Reihe nach auf Wacht zu ziehen und sich zur bestimmten Stunde in dem Wachtlocal einzufinden, nachdem er sich vorher beim Schulzen gemeldet hat.

Ist der Verpflichtete verhindert, selbst auf Wache zu ziehen, so muß er für einen geeigneten Stellvertreter sorgen, und denselben zu gehöriger Zeit bei der Orts-Obrigkeit anmelden, widrigenfalls gegen den Wirth so verfahren werden soll, als habe er dem Wachtdienste gar nicht genügt.

Um die Prägravation Einzelner zu vermeiden, sind an jedem Orte genaue Listen aller zum Wachtdienst Verpflichteten anzulegen, und hat die Obrigkeit bei Vermeidung von Ordnungsstrafen darauf zu sehen, daß bei Verrichtung des Wachtdienstes die in den Wachtlisten angegebene Reihenfolge genau befolgt werde.

Jeder zum Wachtdienste Beorderte, welcher es unterläßt, sich beim Schulzen zu melden, oder nicht zur bestimmten Zeit auf Wache zieht, verwirkt eine Strafe von 5 bis 10 Sgr.; wer gar nicht auf Wache zieht, ist mit 5 Sgr. bis 1 Rthlr., eventual. mit verhältnißmäßigen Gefängniß zu bestrafen.

Wo eigne Dorfwächter angestellt sind, gelten für diese die besondern Local- und sonstigen Bestimmungen. Oppeln, den 13. Januar 1844.

№ 30. Wegen Beschädigung der Bäume an den Straßen.

Durch mehrere in der neuesten Zeit wieder vorgekommene muthwillige Beschädigungen der Bäume an den Straßen, finden wir uns veranlaßt, mit Hinweisung auf die Verord-

ordnung vom 28sten Februar 1819. in unserem Amts-Blatt, Seite 96, nochmals Folgendes bekannt zu machen.

1) Boshafte und muthwillige Beschädiger der Bäume an den Straßen, sollen nach der Strenge der Gesetze bestraft werden.
2) Die Orts-Polizei-Behörden haben die vorkommenden Beschädigungen streng zu untersuchen, und den Beschädiger nach Bewandniß der Umstände mit einer Strafe von ein bis zehn Thaler oder mit einer verhältnißmäßigen Gefängnißstrafe zu belegen.
3) Bei erheblichen Beschädigungen ist die erforderliche Anzeige dem betreffenden Gerichte zur Untersuchung der Sache und Bestrafung des Frevlers von der Orts-Polizei-Behörde zu machen, welches nach den Bestimmungen des Allgemeinen Land-Rechts die Strafe bis zu einer Gefängniß- oder Zuchthausstrafe von zwei Jahren oder einer verhältnißmäßigen Geldstrafe erhöhen wird. Conf. Amtsblatt für 1818., Seite 368.
4) Um die Ausmittelung der Urheber von Baumfreveln zu befördern, ist durch die Allerhöchste Cabinets-Order vom 25sten Juni 1818. demjenigen, der einen Baumfrevler bei der nächsten Polizei-Behörde so namhaft macht, daß derselbe zur Untersuchung und Bestrafung gezogen werden kann, eine Prämie von zwei bis fünf Rthlr. zugesagt.

Wir weisen die Landräthe und alle Polizei-Behörden an, bei verursachten Baum-Beschädigungen zur Ermittelung der Thäter eifrigst mitzuwirken, und alles aufzubieten, daß die Baumfrevler entdeckt und nachdrücklich bestraft werden.

Oppeln, den 8. Februar 1844.

№ 31.
Betr. die für das Jahr 1844. angeordneten Beschäl-Stationen.

Für das Jahr 1844. werden aus dem Königlichen Land-Gestüt zu Leubus für die Dauer der kommenden Beschälzeit, nachgenannte vierzehn Stationen im diesseitigen Regierungs-Bezirk mit Königlichen Hengsten besetzt werden:

Ratiborer Kreis.

1) Station Niedane mit .... 3 Beschälern;
2) „ Bojanow, in Stelle der Station Woinowitz .... 3 „

Leobschützer Kreis.

3) „ Taumlitz mit .... 3 „
4) „ Peßnitz mit .... 3 „
5) „ Deutsch-Neukirch mit .... 4 „

Latus ...... 16 Beschäler.

10* Trans-

Transport .... 16 Beschäler,

Neustädter Kreis.

6)	Station	Leuber mit	3	„
7)	„	Buchelsdorff mit	3	„
		Neisser Kreis.		
8)	„	Neunz mit	3	„
		Creutzburger Kreis.		
9)	„	Schönwald mit	3	„
10)	„	Bürgsdorff mit	3	„
		Falkenberger Kreis.		
11)	„	Scheblau mit	3	„
		Coseler Kreis.		
12)	„	Sakrau mit	2	„
		Grottkauer Kreis.		
13)	„	Grottkau mit	3	„
14)	„	Ottmachau mit	2	„
			41 Beschäler.	

Die Beschäler werden wie gewöhnlich den 1sten Februar d. J. von Leubus nach den vorgenannten Stationen abgesandt.

Bei dieser Gelegenheit machen wir wiederum die Pferdezüchter auf die im Amtsblatt pro 1818., Stück XV. befindliche Verordnung vom 11ten April besagten Jahres, wegen Auswahl guter Stuten aufmerksam.

In den von der Beschäl-Seuche bedrohten Kreisen, werden nur solche Stuten zur Deckung zugelassen, welche nach der Allerhöchsten Cabinets-Order vom 22sten September 1840. durch ein nicht über vier Tage altes Attest eines approbirten Thierarztes, für gesund erklärt worden sind. Oppeln, den 15. Februar 1844.

Patent-Verleihung.

Dem Büchsenmacher Carl Grimmich zu Rogasen, ist unter dem 21sten Januar 1844. ein Patent:

auf eine nach dem eingesandten Modell für neu und eigenthümlich erachtete Vorrichtung, zum Selbstaufsetzen der Zündhütchen,

auf acht Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden. Oppeln, den 1. Februar 1844.

Vermächtniß.

Der zu Casimir verstorbene Geheime Ober-Finanz-Rath von Prittwitz, hat der evangelischen Schule in Ober-Glogau eine jährliche Unterstützung von 20 Rthlr. letztwillig ausgesetzt. Oppeln, den 1. Februar 1844.

Der

Der für Zülz auf den 8ten November d. J. angesetzte Markt, ist auf den 14ten desselben Monats verlegt worden. Oppeln, den 7. Februar 1844. Marktverlegung in Zülz.

Der am 1sten April d. J. in Oppeln anstehende Roß- und Viehmarkt, ist auf den 18ten März c. verlegt worden. Oppeln, den 14. Februar 1844. Marktverlegung in der Stadt Oppeln.

Der Töpfergeselle Franz Martiklos zu Landsberg, Rosenberger Kreises, hat am 28sten December v. J. die neunjährige Josepha Urbansky daselbst, welche in einen sechs Ellen tiefen gemauerten Ziehbrunnen hinabgestürzt war, mit eigener großer Gefahr vom Tode des Ertrinkens gerettet. — Wir bringen diese menschenfreundliche Handlung des Töpfergesellen Franz Martiklos, wobei auch der Riemermeister Carl Knotta thätige Hülfe geleistet, und in deren Anerkennung wir dem Ersteren eine Prämie bewilligt haben, hiermit belobend zur allgemeinen Kenntniß. Belobigung.

Oppeln, den 15. Februar 1844.

Die am 20sten Juni und 17ten October c. in Gleiwitz anstehenden Märkte, sind auf den 11ten Juni und 16ten October d. J. verlegt worden. Marktverlegung zu Gleiwitz.

Oppeln, den 17. Februar 1844.

Der Schullehrer und Organist Gitschmann in Bürgsdorf, Creutzburger Kreises, wird pensionirt. Der anzusetzende Nachfolger muß der polnischen Sprache mächtig seyn. Bekanntmachung.

Oppeln, den 19. Februar 1844.

Dem Publico wird bekannt gemacht, daß der Marktverlegung in mehreren Städten.

für Ziegenhals auf den 30sten April c. anstehende Markt, auf den 29sten deff. Mts.;

für Loslau auf den 17ten April c. anstehende Markt, auf den 28sten März d. J.;

für Tarnowitz auf den 7ten März c. anstehende Markt, auf den 19ten desselben Monats, und

für Ujest auf den 29sten März c. anstehende Markt, auf den 28sten deff. Mts.,

verlegt worden sind. Oppeln, den 24. Februar 1844.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Landes-Gerichts in Ratibor.

№ 32. Betr. die Zulässigkeit des Rechtsmittels

Da die Zuläßigkeit des Rechtsmittels des Recurses gegen Stempelstraf-Festsetzungen der Gerichte davon abhängt, ob dasselbe binnen der gesetzlichen zehntägigen Frist angemel-

des Recurses gegen Stempelstraf-Festsetzungen der Gerichte.

meldet worden ist, so kommt es stets darauf an, daß aus den gerichtlichen Akten genau constirt, an welchem Tage die betreffende Straf-Verfügung dem Denunciaten insinuirt worden ist.

Die Gerichte unseres Departements werden daher angewiesen, künftig stets dafür zu sorgen, daß aus den Acten der Tag der Insinuation einer Stempelstraf-Verfügung an den Denunciaten genau constirt. Ratibor, den 13. Februar 1844.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

№ 33. Betr. die geographische Kunstschule zu Potsdam.

In der, für die Ausbildung geographischer Kupferstecher bestimmten geographischen Kunstschule zu Potsdam, beginnt am 1sten April d. J. ein neuer Cursus, zu dem die Anmeldungen bis dahin entgegen genommen werden. Zugleich wird hiermit bekannt gemacht, daß zu dem gedachten Termine eine Freistelle offen wird, bei deren Verleihung jedoch, außer dem Nachweis der Bedürftigkeit, nur auf entschieden ausgesprochenes Talent Rücksicht genommen werden kann. Auf portofreie Anfragen ertheilt der Unterzeichnete nähere Auskunft. Potsdam, den 20. Januar 1844.

Dr. Heinrich Berghaus,
Professor und Director der geographischen Kunstschule.

Personal-Chronik.

Zu Mitgliedern der Kreis-Ersatz-Commission, Ratiborer Kreises, für das nächste Triennium, sind in Vorschlag gebracht und bestätigt worden:

A. Für den Städtestand:

1) der Commercien-Rath Albrecht zu Ratibor;
2) der Bürgermeister Rossek zu Hultschin.

B. Für den Rusticalstand:

der Erbrichter Hein zu Kosemütz.

Der Getreidehändler Constantin Damroth in Lublinitz, ist zum unbesoldeten Rathmann daselbst auf sechs Jahre gewählt und bestätigt worden.

Der Stadtverordneten-Vorsteher Franz Thomczik zu Bauerwitz, ist zum Kämmerer daselbst, auf sechs Jahre gewählt und bestätiget worden.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 10.

Oppeln, den 5ten März 1844.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

№ 34. Betr. die Einsetzung einer Vermittelungs-Commission für den Kreis Rybnick.

Nach Vorschrift des §. 30. des Gesetzes vom 28sten Februar 1843. über die Benutzung der Privatflüsse (Gesetz-Sammlung pro 1843., Stück Nr. 6., Seite 41. ff.), sind für den Kreis Rybnick zu Mitgliedern einer Vermittelungs-Commission, und zwar:

A. Für den Ritterstand:

der Gutsbesitzer Adametz auf Rzuchow, als Commissarius, und
der Gutsbesitzer Polednig auf Lissek, als Stellvertreter.

B. Für den Stand der Städte:

der Bürger und Stadt-Verordneten-Vorsteher Apotheker Fritze in Rybnick, als Commissarius, und
der Kaufmann und Stadtälteste Prussowski in Rybnick, als Stellvertreter.

C. Für den Stand der Landgemeinde:

der Freischulze Krause aus Rauden, als Commissarius, und
der Freischoltiseibesitzer Friedrich in Marklowitz, als Stellvertreter,

so wie als Sachverständige,

die Kreis-Verordneten,

durch Wahl der Kreisständischen Versammlung berufen und von uns bestätiget worden.

Oppeln, den 10. Februar 1844.

№ 35. Betr. die vorkommenden Contraventionen gegen die Bestimmungen der Straßen-Ordnungen.

Die häufig vorkommenden Contraventionen gegen diejenigen Bestimmungen der Straßen-Ordnungen für die sämmtlichen Städte des diesseitigen Regierungs-Departements, nach welchen das Fahren in denselben mit Schlitten ohne Glocken oder Schellen verboten ist, geben uns Veranlassung, das Publicum vor der Ueberschreitung des diesfälligen Verbots, zur Vermeidung der darauf stehenden Strafe ernstlich zu warnen.

Die Herren Landräthe und Magistrate werden unter Hinweisung auf die in dieser Beziehung besonders ergangene Circulair-Verfügung vom 9ten d. M., wiederholt verpflichtet, dergleichen Mißbräuchen durch alle zu Gebote stehenden Maaßregeln entgegen zu wirken, und namentlich alle, die Städte besuchenden Eigenthümer solcher Schlitten — welcher Art sie auch seyn mögen — die nicht mit einem auf angemessene Weise angebrachten Geläute durch Glocken oder Schellen versehen sind, unnachsichtlich zur Strafe zu ziehen. Oppeln, den 19. Februar 1844.

№ 36. Betr. die Ausstellung der Industrie-Erzeugnisse des Zoll- und Handels-Vereins in Berlin.

In Bezug auf das Publicandum des Herrn Finanz-Ministers, Excellenz, vom 10ten d. Mts. (Amtsblatt Stück 8., Seite 43.) die Ausstellung der Industrie-Erzeugnisse des Zoll- und Handels-Vereins in Berlin betreffend, bestimmen wir hiermit, daß die sub 3. daselbst vorgeschriebene Anmeldung der zur Ausstellung einzusendenden Gegenstände, überall bei den betreffenden Landraths-Aemtern und zwar jedenfalls bis zum 1sten Mai d. J. erfolgen muß. Oppeln, den 24. Februar 1844.

№ 37. Betr. die Auflösung der Domainen-Rent-Amts- und Cassen-Verwaltung zu Chrzelitz.

Die Domainen-Rent-Amts- und Cassen-Verwaltung zu Chrzelitz ist aufgelöset, mit der von Proskau vereinigt, und dem Domainen-Rentmeister Weber zu Proskau, übergeben worden, welcher auch die Dominial-Polizei in den Chrzelitzer Amtsdörfern, mit Ausschluß von Chrzelitz, Brzesnitz, Moker und Radstein, wo die Polizei-Verwaltung dem Amts-Rath Heller verbleibt, ferner verwalten wird.

Oppeln, den 29. Februar 1844.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Landes-Gerichts in Ratibor.

Bekanntmachung.

Der vormalige Actuarius Kurtzer zu Neisse, hat eine Anleitung für die Dorfgerichte zur zweckmäßigen Erledigung der ihnen obliegenden gerichtlichen Geschäfte nebst Formularen zu den am häufigsten vorkommenden Verhandlungen unter dem Titel „Der practische Dorfrichter" herausgegeben. Die Dorfgerichte werden auf dieses Werk, welches 22½ Sgr. kostet, hierdurch aufmerksam gemacht.

Ratibor, den 23. Februar 1844.

Ver-

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Landes-Gerichts in Breslau.

№ 38. Die Wirksamkeit der Schiedsmänner im Jahre 1843. betreffend.

Der Geschäftskreis und die Wirksamkeit der Schiedsmänner im Departement des unterzeichneten Oberlandes-Gerichts (27 Kreise mit 1,258,562 Seelen, mit Ausschluß des Militairs), hat sich im Jahre 1843. gegen das Jahr 1842. wieder erweitert.

Von 1,326 Schiedsmännern sind 13,467 Streitigkeiten (1,144 mehr als im Jahre 1842.) verhandelt, und davon 12,003 (1,028 mehr als im Jahre 1842.) durch Vergleich erledigt worden.

Wegen Ausbleibens der Partheien sind 295 anhängig gemachte Sachen reponirt worden; nicht zu schlichten waren 1,095, und noch anhängig bleiben am Schlusse des Jahres 74 Streitigkeiten.

Im Durchschnitt kommen auf einen Schiedsmann 9 verglichene und 1 nicht verglichene Sache.

Zur Gesammtzahl der Einwohner verhält sich die Zahl aller bei den Schiedsmännern angebrachten Sachen wie 1 zu 93 und die Zahl der wirklich verglichenen wie 1 zu 105.

Die meisten Streitigkeiten haben im Jahre 1843. verglichen:

1)	der Hausbesitzer Schindler zu Breslau von	400 = 303,
2)	„ Kaufmann Joseph Hentschel zu Neurode von	225 = 225,
3)	„ „ Arnold zu Schweidnitz von	207 = 194,
4)	„ „ Tschörner zu Frankenstein von	203 = 193,
5)	„ Schiedmann C. Kopp zu Schreiberhau, Kreis Hirschberg, von	184 = 178,
6)	„ „ Franz Siemon in Münsterberg von	176 = 174,
7)	„ Kämmerer Kammler zu Frankenstein von....	171 = 170,
8)	„ pensionirte Wachtmeister Plätschke in Strehlen von	180 = 165,
9)	„ Kaufmann Schwarz in Breslau von	156 = 149,
10)	„ Schiedsmann Carl Wilde in Münsterberg von	146 = 143,
11)	„ Kaufmann Wolff in Steinau von	138 = 134,
12)	„ Schornsteinfegermeister Grützner in Creutzburg von...	111 = 110,
13)	„ Kaufmann Röhlicke in Breslau von	105 = 105,
14)	„ Bäcker Wilkens in Creutzburg von...	105 = 105,
15)	„ Caffetier Giesel in Landeshut von	104 = 103.

Indem daher die erfolgreiche Thätigkeit der vorgenannten Schiedsmänner hierdurch belobend anerkannt wird, ist noch zu erwähnen, daß die Schiedsmänner Nr. 7. schon in den fünf vorhergegangenen Jahren, Nr. 2., 10. und 12. in den vorhergegangenen vier Jahren und die unter Nr. 1. und 8. in den vorhergegangenen zwei Jahren, wegen ihrer rühmlichen Wirksamkeit öffentlich belobt worden sind.

Breslau, den 21. Februar 1844.

Ver-

Personal-Chronik.

Der Regierungs-Secretair **Riebel** bei dem Provinzial-Steuer-Directorat zu Breslau, ist zum Canzlei-Rath, und es sind die Ober-Inspectoren **Löwe** zu Ratibor und **Irgahn** zu Schweidnitz, zu Steuer-Räthen, Allergnädigst ernannt worden.

Der Gutsbesitzer und Polizei-Districts-Commissarius **Reymann** auf Stiebendorff, Neustädter Kreises, ist zum zweiten Kreis-Deputirten gedachten Kreises, in Stelle des wegen Aufenthalts-Veränderung aus diesem Kreise scheidenden, bisherigen zweiten Kreis-Deputirten, Grafen **Seherr-Thoß** jun. auf Dobersdorff, erwählt und bestätiget worden.

Der Pfarrer Dr. **Hübner** zu Köppernig, ist zum Schulen-Inspector des Neisser Kreises, ersten Antheils, ernannt und als solcher bestätiget worden.

Die Verwaltung der Forst-Unter-Erheberstelle für die Oberförsterei Chrzelitz, ist einstweilen dem vormaligen Gendarmen **Schmiga** zu Loncznig übertragen worden.

Der Unterofficier **Kirsch** vom 10ten Infanterie-Regiment, ist als Fuß-Gendarm in Beuthen angestellt worden.

Der bisherige interimistische katholische Schullehrer und Organist Heinrich **Krause** zu Rennersdorf, Kreis Neisse, ist nunmehr definitiv, und der Schul-Adjuvant Felix **Hübner**, als katholischer Schullehrer zu Groß-Schirakowitz, Kreis Tost-Gleiwitz, angestellt worden.

Berichtigung

der Nachweisung von den mittlern Marktpreisen des Getreides rc. für den Monat **Januar** d. J., Amtsblatt Stück 72., pag. 42.

№	Namen der Stadt.	Weizen (pro Scheffel)			Roggen (pro Scheffel)			Gerste (pro Scheffel)			Hafer (pro Scheffel)			Heu pro Centner.			Stroh pro Schock.		
		Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.
1	Beuthen ...	1	18	[illegible]	1	5	[illegible]	1	5	[illegible]	"	17	[illegible]	"	19	2	4	25	"

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 11.

Oppeln, den 12ten März 1844.

Allgemeine Gesetzsammlung.

№ 6. enthält:

(№ 2423.) Allerhöchste Cabinets-Order vom 15ten December 1843., den Tarif zur Erhebung der Abgabe für die Benutzung der Oderschleußen bei Cosel, Brieg, Ohlau und Breslau betreffend.

(№ 2424.) Allerhöchste Cabinets-Order vom 3ten Januar 1844., die Erhebung der Schifffahrts-Abgaben in den Städten Königsberg und Elbing betreffend.

(№ 2425.) Allerhöchste Cabinets-Order vom 8ten Januar 1844., betreffend die Aufhebung des Erbrechts derjenigen Zuchthäuser und Corrections-Anstalten, auf den Nachlaß der in denselben verstorbenen Sträflinge oder Corrigenden, welche für Rechnung der Staats-Casse verwaltet und unterhalten werden.

(№ 2426.) Bestätigungs-Urkunde des Nachtrags zu den Statuten der Berlin-Stettiner Eisenbahngesellschaft, betreffend die Anlage einer Zweigbahn von Stettin nach Stargard. Vom 26sten Januar 1844.

Verordnungen der höchsten Staats-Behörden.

№ 39. Betr. den Beitritt des Herzogthums Braunschweig — bezüglich des Harz- und Weser-Districts — zum Zoll-Vereine.

Nach der Bekanntmachung vom 29sten Januar 1842. war das Herzogthum Braunschweig vorerst noch mit Ausnahme des Harz- und Weser-Districts dem Zoll-Vereine beigetreten. Jetzt ist auch dieser District in den Zoll-Verband aufgenommen worden, und, nachdem die Einrichtung der Zoll-Verwaltung daselbst beendigt ist, wird wegen der Verkehrs-Verhältnisse zwischen dem gedachten Herzoglich Braunschweigschen Gebietstheile und den übrigen Theilen des Zoll-Vereins, Folgendes zur öffentlichen Kunde gebracht:

1) In dem gesammten Harz- und Weser-Districte, welcher den Verwaltungs-Bezirk des in Holzminden errichteten Haupt-Zoll-Amts bildet, sind sämmtliche Vereins-Zoll-Gesetze in Kraft und Wirksamkeit getreten.

Was dagegen die Höhe der zu erhebenden Zölle betrifft, so ist der gedachte Bezirk in zwei, durch den Leinefluß von einander geschiedene Districte getheilt. In dem Districte zwischen der Weser und Leine erfolgt die Zoll-Erhebung nach dem für den gesammten Zoll-Verein gültigen Tarife, wogegen in dem Districte zwischen der Leine und dem Harze ein besonderer Zoll-Tarif mit geringeren, den Local-Verhältnissen entsprechenden Erhebungssätzen zur Anwendung kommt.

2) Demgemäß tritt zwischen dem Weser-Leine-Districte und den übrigen Theilen des Zoll-Vereins, ein völlig freier Verkehr ein.

3) Ueber die Verkehrs-Verhältnisse des Harz-Leine-Districts ist Folgendes zu bemerken:

a. die eigenen Erzeugnisse und Fabricate der Einwohner dieses Districts und der in demselben befindlichen Hüttenwerke aller Art, werden auf Grund von Ursprungs-Erzeugnissen zollfrei in die übrigen Theile des Zoll-Vereins eingelassen.

b. Die aus dem gemeinsamen Auslande in den Harz-Leine-District eingegangenen Gegenstände unterliegen, wenn sie demnächst in andere Theile des Zoll-Vereins übergehen, ohne Rücksicht auf die im gedachten Districte erfolgte Verzollung, dem vollen Eingangs-Zolle nach den Sätzen des Vereins-Zoll-Tarifs.

c. Alle Gegenstände aus dem freien Verkehr der andern Theile des Zoll-Vereins, gehen in den Harz-Leine-District ohne Zoll-Entrichtung ein. Auch können

d. fremde unverzollte Waaren aus Packhofs-Niederlagen in den andern Theilen des Zoll-Vereins nach jenem Districte abgefertigt werden.

4) Wegen Behandlung der durch den Harz-Weser-District (sowohl links als rechts der Leine) transitirenden Waaren, wird auf die Herzoglich Braunschweigsche Verordnung vom 20sten December v. J. (Gesetz- und Verordnungs-Sammlung vom Jahre 1843., Nr. 23.), und auf die Bekanntmachungen, welche die Provinzial-Steuer-Directoren in Magdeburg und Münster durch die Amtsblätter der Provinzen Sachsen und Westphalen erlassen werden, Bezug genommen.

5) In Betreff der in Preußen einer innern Steuer unterliegenden Erzeugnisse (Branntwein, Bier, Traubenmost, Wein und Taback), findet zwischen Preußen und dem Herzoglich Braunschweigschen Harz-Weser-Districte, eine völlige Freiheit des gegenseitigen Verkehrs statt. Berlin, den 17. Februar 1844.

Der Finanz-Minister.

von Bodelschwingh.

Ver-

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

№ 40. Bestätigung des Post-Expediteurs August Tröbel in Steinau, als Agenten der Mobiliar-Brand-Versicherungs-Bank für Deutschland, zu Leipzig.

Dem Schloß-Erbpächter und Post-Expediteur August Tröbel zu Steinau, Kreises Neustadt, ist gemäß des §. 12. des Gesetzes vom 8ten Mai 1837. von uns heute die Erlaubniß ertheilt, für die Mobiliar-Brand-Versicherungs-Bank für Deutschland in Leipzig, als Agent Versicherungen gegen Feuers-Gefahr zu besorgen.

Oppeln, den 16. Februar 1844.

№ 41. Wegen der Gebühren der Medizinal-Personen, für Behandlung erkrankter Transportaten.

In Folge der Bestimmung der Königlichen Ministerien der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und des Innern, in der hohen Circular-Verfügung vom 31sten Januar d. J. wird in Bezug auf die Gebühren der Medizinal-Personen für Behandlung erkrankter Transportaten, Folgendes zur Nachricht und Beachtung bekannt gemacht:

1) Die Kreis-Physiker und Kreis-Chirurgen sind an ihrem Wohnorte zur Untersuchung des Gesundheits-Zustandes eines Transportaten und erforderlichen Falles zur Ausstellung eines Attestes darüber ex officio verpflichtet.

Wenn der Kreis-Physikus oder Kreis-Chirurgus genöthiget ist, zu dem fraglichen Behufe eine Reise zu unternehmen, so ist derselbe berechtigt, dafür die ihm reglementsmäßig zugebilligten Diäten und Transportkosten zu fordern; doch darf er auch in diesem Falle für die Ausstellung des Attestes nicht besonders liquidiren.

2) In Beziehung auf die nicht im Staatsdienste stehenden Medizinal-Personen:

a. der promovirte Arzt sowohl, wie der Wundarzt 1ster und 2ter Klasse erhält, wenn die Untersuchung in seiner eigenen Wohnung geschieht, für die Ausstellung des Attestes eine Remuneration von 10 Sgr.;

b. befindet sich der Transportat an demselben Orte, die Untersuchung geschieht aber außerhalb der Wohnung der requirirten Medizinal-Person, so ist außerdem der promovirte Arzt 20 Sgr. und der Wundarzt 1ster oder 2ter Klasse 10 Sgr. für den Besuch zu liquidiren berechtigt;

c. ist die requirirte Medizinal-Person genöthigt, Behufs der Untersuchung des Transportaten eine Reise zu unternehmen, so hat dieselbe außer der Gebühr für das ausgestellte Attest, die taxmäßig festgesetzten Diäten und Transportkosten zu liquidiren. Oppeln, den 22. Februar 1844.

№ 42. Betr. die Einführung einer breiten Wagenspur in der Provinz Schlesien.

Nach §. 3. der Allerhöchsten Verordnung vom 7ten April 1838. (Gesetzsammlung pro 1838., Seite 258. ff. und republicirt im diesseitigen Amtsblatt Nr. 27., pro 1842., Seite

Seite 141. ff.) läuft in diesem Frühjahre die sechsjährige Frist ab, nach welcher die Einführung des breiten Wagengleises in der Provinz Schlesien geschehen seyn soll.

Wir machen die Bewohner unseres Verwaltungs-Bezirks auf den nahen Ablauf dieser Frist aufmerksam, um sich vor Contraventionen gegen die Bestimmung der Eingangs erwähnten Allerhöchsten Verordnung zu bewahren, indem solche in jedem Falle die in den §§. 2. und 5. l. c. angedrohten Strafen zur Folge haben müßten.

Oppeln, den 22. Februar 1844.

№ 43.
Betr. das Hebammen-Lehrbuch in polnischer Sprache.

Das neue deutsche Hebammen-Lehrbuch ist nunmehr in polnischer Sprache erschienen, und kann ebenso wie das deutsche für den Preis von 1 Rthlr. 11 sgr. 3 pf. von unserm Medizinal-Bücher-Depot, (welches der Regierungs-Supernummerar Gaida verwaltet) bezogen werden. Auch ist bei demselben das von dem Hebammen-Lehrer, Sanitäts-Rath Dr. Schmidt zu Paderborn, verfaßte Fragebuch der Geburtskunde, welches mit den Paragraphen und der Anordnung des neuen Hebammen-Lehrbuchs ganz in Uebereinstimmung gebracht, und nicht allein zur Nachhülfe der Hebammen-Schülerinn, sondern auch bei den Nachprüfungen der Hebammen recht brauchbar befunden worden ist, für den Preis von $22\frac{1}{2}$ Sgr., sowie die andern Medizinalbücher, als: Arzneitaxen, Tax-Veränderungen ꝛc., für den gewöhnlichen Preis zu erhalten

Den sämmtlichen Herren Kreis-Physikern, Aerzten, Apothekern, und namentlich den Hebammen des polnischen Bezirks, welche mit dem neuen polnischen Hebammen-Lehrbuch noch nicht versehen sind, wird dies hiermit bekannt gemacht.

Oppeln, den 22. Februar 1844.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Landes-Gerichts in Glogau.

№ 44.
Betr. die Jurisdictions-Erstreckung des Berg-Gerichts zu Waldenburg.

In Folge eines an uns erlassenen Rescripts des Herrn Justiz-Ministers Mühler, Excellenz, vom 13ten d. Mts. und einer dabei mitgetheilten Allerhöchsten Cabinets-Order vom 5ten d. Mts., wird hierdurch bekannt gemacht, daß die Jurisdiction des Berg-Gerichts zu Waldenburg, sich auch über den Bezirk des unterzeichneten Oberlandes-Gerichts erstrecken soll. Glogau, den 26. Februar 1844.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

№ 45.
Betr. Vorlesungen an der Kö-

Die Vorlesungen an der Königlichen staats- und landwirthschaftlichen Academie zu Eldena,

dena, werden im nächsten Sommer=Semester am 25sten April beginnen und sich auf folgende Unterrichtsgegenstände beziehen:

nigl. Academie zu Eldena im Sommer=Semester.

1) Ein= und Anleitung zum academischen Studium — 2) National=Oeconomie — 3) Special=Pflanzen= und Wiesenbau — 4) Rindviehzucht — 5) Werthschätzung und Bonitirung des Bodens — 6) Allgemeine landwirthschaftliche Betriebslehre — 7) Obstbaum= und Gehölzzucht — 8) Specielle Botanik nebst Excursionen — 9) Monographie der landwirthschaftlichen Culturgewächse und Unkräuter — 10) Zoologie — 11) Experimental=Chemie — 12) Agronomie oder Bodenkunde — 13) Analytische Chemie und damit in Verbindung agronomische Untersuchungen — 14) Technische Demonstrationen — 15) Krankheits= und Heilungslehre — 16 Nahrungs= und Heilmittellehre — 17) Pferdekenntniß — 18) Volks= und staatswirthschaftliche Statistik von Preußen — 19) Landwirthschaftliche Statistik mit besonderer Rücksicht auf Deutschland — 20) Bau=Constructionslehre — 21) Zeichnen — 22 Feldmessen und Nivelliren — 23) Encyclopädische Einleitung in das Landwirthschaftsrecht.

In Betreff der nähern Angabe über die Erfordernisse, welche bezüglich der Vorbildung an die zum Eintritt sich Meldenden zu stellen sind, so wie wegen jeder andern gewünschten Auskunft beliebe man sich an den Unterzeichneten zu wenden, welcher solche gern ertheilen wird. Eldena, im Februar 1844.

Die Direction der Königl. staats= und landwirthschaftlichen Academie.

E. Baumstark.

№ 46. Betr. den Lehrcursus in der hiesigen Gewerbeschule.

Mit dem 1sten April d. J. fängt der Sommer=Lehrcursus in der hiesigen Gewerbeschule an. Als Schüler werden vorzugsweise junge Leute im Alter von 14 bis 18 Jahren aufgenommen, welche ein Gewerbe im weitern Sinn des Worts practisch betreiben wollen, dabei in der deutschen Sprache sich schriftlich, klar und leicht ausdrücken können, die Fertigkeit im gemeinen Rechnen und die gehörige Bildungsfähigkeit besitzen, auch ihre untadelhafte Führung und ihre Confirmation durch Atteste der Behörden nachweisen.

Die Meldung zur Theilnahme am Unterricht geschieht hierselbst bei dem Königlichen Baumeister Herrn Köbike. Oppeln, den 12. März 1844.

Der Curator und die Lehrer der Königl. Gewerbeschule.

Personal=Chronik.

Der bisherige Actuarius Circuli, Pfarrer Joseph Moron in Giraltowitz, ist als Erzpriester des Archipresbiterats=Bezirks Groß=Dubensko, landesherrlich bestätiget worden.

Dem

Dem Kreis-Secretair Viol hierselbst ist die Steuer-Einnehmerstelle in Lublinitz conferirt, und der Kreis-Secretair Frost, zeither in Rosenberg, in gleicher Eigenschaft nach Oppeln versetzt worden.

Der Kaufmann Johann, August Schimmer zu Neisse, ist zum unbesoldeten Rathsherrn daselbst gewählt und bestätiget worden.

Der zeitherige Stadtverordneten-Vorsteher Wender in Pitschen, ist zum unbesoldeten Rathmann daselbst auf sechs Jahre gewählt und bestätiget worden.

Der katholische Schullehrer Lucas Sbralek ist von Orzeche nach Woschzütz, Kreis Pleß, versetzt worden.

Todesfälle:

Gestorben ist der katholische Pfarrer und Ritter des rothen Adler-Ordens 4ter Klasse Jacob Moritz zu Krzyzanowitz, Kreis Ratibor.

Verzeichniß
der im Departement des Königl. Oberlandes-Gerichts zu Ratibor vorgekommenen Personal-Veränderungen.

Befördert:

1) der Land- und Stadt-Gerichts-Rath Scholz zu Kempen, ist zum Justiz-Commissarius beim Fürstenthums-Gericht zu Neisse und bei den Untergerichten Neisser Kreises, zugleich auch zum Notarius im Departement des Oberlandes-Gerichts bestellt worden;
2) der Invalide Herrmann, ist als Criminal-Bote und Gefangenwärter beim Inquisitoriat zu Ratibor interimistisch angestellt worden;
3) der Oberlandes-Gerichts-Assessor Loos zu Johannisburg, ist zum etatsmäßigen Assessor und Actuar beim Land- und Stadt-Gericht zu Ober-Glogau ernannt worden;
4) der Actuarius Bernert zu Neustadt, ist als Actuar, Deposital- und Salarien-Cassen-Rendant und Canzlist beim Land- und Stadt-Gericht zu Grottkau interimistisch angestellt worden;
5) der Unterofficier Hoffmann, ist als Canzlei-Diätarius beim Königlichen Oberlandes-Gericht zu Ratibor angestellt worden;
6) der Actuar 1ster Klasse Knetsch, ist als Actuar, Deposital- und Salarien-Cassen-Rendant, so wie als Canzlist beim Land- und Stadt-Gericht Patschkau interimistisch angestellt worden;

7) der

7) der Actuar Drabich, ist als Actuar beim Stadt-Gericht Krappitz interimistisch angestellt worden;
8) der Actuar Hruschka, ist als Actuar und Rendant beim Land- und Stadt-Gericht Peiskretscham interimistisch angestellt worden;
9) der Oberlandes-Gerichts-Referendarius Fischer, ist zum Criminal-Richter bei den Gerichts-Aemtern Ujest, Slawenczitz und Bitschin ernannt worden.

Pensionirt:
1) der Oberlandes-Gerichts-Registrator Wollmann;
2) der Land- und Stadt-Gerichts-Secretair Nehler zu Patschkau.

Entlassen:
der Criminal-Bote und Gefangenwärter Fettig, beim Inquisitoriat zu Ratibor.

Versetzt:
1) der Canzlei-Secretair König zu Ottmachau, als Registrator beim Fürstenthums-Gericht zu Neisse;
2) der Bureau-Gehülfe Diebel, beim Stadt-Gericht zu Bauerwitz, ist als Registratur-Assistent zum Land- und Stadt-Gericht Ottmachau versetzt worden;
3) der Actuar Jagusch zu Krappitz, zum Stadt-Gericht in Bauerwitz, als Hülfsarbeiter im Subalterndienst;
4) der Actuar Elsner beim Land- und Stadt-Gericht Gleiwitz, als Hülfsarbeiter im Subalterndienst zum Land- und Stadt-Gericht Neustadt;
5) der Actuar Serson beim Land- und Stadt-Gericht Peiskretscham, als Hülfsarbeiter im Subalterndienst zum Land- und Stadt-Gericht Gleiwitz.

Patrimonial-Jurisdictions-Veränderungen.

№	Namen des Guts.	Kreis.	Namen des abgegangenen Richters.	Namen des wieder angestellten Richters.
1	Petersheide	Grottkau	Justitiar Klose	Justitiar v. Prinz zu Friedland.
2	Pogrzebin	Ratibor	Justizrath Weidlich	Referendarius Quecke zu Ratibor.
3	Bechau	Neisse	Justitiar Klose	Justizrath Engelmann zu Neisse.

Nach-

Nachweisung

von den mittlern Marktpreisen des Getreides und Rauchfutters in den Kreis-Städten des Regierungs-Departements Oppeln, nach Preußischem Maaß und Gewicht. für den Monat Februar 1844.

№	Namen der Städte.	Weitzen			Roggen			Gerste			Hafer			Heu pro Centner.			Stroh pro Schock.		
		pro Scheffel.																	
		Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.
1	Beuthen . .	1	14	6	1	4	„	1	1	„	„	17	10	„	19	„	„	„	„
2	Cosel . . .	1	16	6	1	2	„	„	25	6	„	18	„	„	17	„	2	25	„
3	Creutzburg .	1	16	2	1	1	2	„	23	9	„	17	„	„	19	1	3	25	6
4	Falkenberg .	1	21	„	1	7	„	„	27	„	„	16	„	„	18	„	3	15	„
5	Gleiwitz . .	1	15	1	1	1	7	„	24	7	„	14	9	„	17	6	3	4	4
6	Grottkau . .	1	24	„	1	5	„	„	27	„	„	18	„	„	17	„	2	5	„
7	Leobschütz .	1	20	1	1	2	6	„	22	„	„	14	1	„	17	„	2	20	„
8	Lublinitz . .	1	22	„	1	1	3	„	25	„	„	20	„	„	15	„	3	20	„
9	Neisse	1	24	3	1	7	3	„	26	6	„	18	„	„	18	„	3	10	„
10	Neustadt . . .	1	17	9	1	4	9	„	24	„	„	16	8	„	18	„	3	10	„
11	Oppeln	1	20	„	1	5	„	„	28	„	„	17	6	„	17	6	4	12	6
12	Pleß	„	„	„	1	„	6	„	„	„	„	14	„	„	15	„	2	18	9
13	Ratibor . . .	1	6	„	1	1	8	„	24	6	„	14	10	„	17	„	2	15	„
14	Rosenberg .	1	27	6	1	2	6	„	27	„	„	16	„	„	16	6	3	15	„
15	Rybnik . .	„	„	„	1	2	9	„	„	„	„	20	1	„	13	9	4	„	„
16	Gr.-Strehlitz	1	15	„	1	4	9	„	27	10	„	18	9	„	17	9	4	16	9

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 12.

Oppeln, den 19ten März 1844.

Allgemeine Gesetzsammlung.

№ 7. enthält:

(№ 2427.) Allerhöchste Cabinets-Order vom 17ten Januar 1844, betreffend die Diäten und Reisekosten der Kreis-Vermittelungs-Commissarien und anderer Sachverständigen bei Bewässerungs-Anlagen.

(№ 2428.) Bestätigungs-Urkunde des Nachtrags zu dem Statute der Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahn-Gesellschaft, in Betreff der Verausgabung von 400,000 Thaler Prioritäts-Actien vom 11ten December 1843. D. d. den 16ten Februar 1844.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

№ 47. Betr. Erinnerung des Verbots, Gegenstände der Schiffsladungen von den Schiffern zu erkaufen.

Die Allerhöchste Cabinets-Order vom 5ten Mai 1809, betreffend den verbotenen Ankauf von Gegenständen der Schiffsladungen von den Schiffern selbst, in welche Cathegorie namentlich auch das Salz gehört, wird durch nachstehenden wörtlichen Abdruck wieder in Erinnerung gebracht:

„Es ist bemerkt worden, daß die noch immer häufig vorkommenden Beraubungen der Salz-Transporte von Seiten der Schiffer dadurch begünstigt werden, daß die Bewohner der Ufer-Gegenden sich zur Abnahme des veruntreuten Salzes willig finden.

Zur Steuerung dieser Veruntreuungen finden wir uns daher veranlaßt, hiermit diejenigen Bestimmungen in Erinnerung und zur allgemeinen Kenntniß zu bringen, welche wegen des Ankaufs des Getreides und anderer gewöhnlichen Schiffsladungen bereits unterm 5ten Mai 1809 erlassen worden sind.

Da die Schiffer und Schiffsknechte öfters die ihnen anvertraute Ladung ver-

untreuen, auch wohl durch deren Anfeuchtung ihre Schwere zu vergrößern suchen, damit sie das alsdann sich ergebende Uebergewicht unter dem Namen von Ueberkahn oder Sprott verkaufen können, so wird Folgendes verordnet:

§. 1.

Was der Schiffer von seiner Ladung veruntreut, ist in der Regel als gestohlen zu betrachten.

§. 2.

Besonders gilt dies in dem Falle, wenn der Schiffer den Getreide- und ähnlichen Ladungen durch Anfeuchtungen ein Uebergewicht zu verschaffen sucht, oder dieses durch die natürliche Feuchtigkeit bewirkt wird, und er sodann den, das bestimmte Gewicht übersteigenden Theil der Ladung unter dem Namen von Sprott, Ueberkahn, verkauft.

§. 3.

Wer den Schiffern oder den Schiffsknechten von der Ladung der Kähne oder Stromschiffe wissentlich etwas abkauft, wird, wie ein Diebshehler, dem Diebe gleich geachtet und gestraft. A. L. R. Theil II., Titel 20., §. 1258.

§. 4.

Da Schiffer in der Regel nicht für Getreide- oder Holzhändler, oder Landwirthe, Kaufleute oder Krämer gehalten werden können, so ist auch der als ein Diebshehler anzusehen, welcher unbekannten Schiffern oder Schiffsknechten, Getreide, Heu, Holz, Salz, Kaufmanns-Waaren und andere gewöhnliche Schiffsladungen abkauft, wenn auch diese Sachen sich außer dem Kahne befinden.

§. 5.

Auch der, welcher weiß, daß der Schiffer in seiner Heimath Holz-, Garten- und Feldfrüchte anbaut, wird dort wegen des Ankaufs solcher Sachen von dem Schiffer, nur alsdann entschuldigt, wenn die übrigen Umstände des Kaufs an der einen, und des Verkaufs an der andern Seite keinen gegründeten Verdacht erregen können.

Gegeben Königsberg, den 5. Mai 1809.

(L. S.) (gez.) **Friedrich Wilhelm.**

Die Landräthlichen Aemter der, an der Weichsel, Oder und Klodnitz belegenen Kreise, so wie die Magisträte und Orts-Behörden der Städte und Communen, bei denen diese schiffbaren Wasser-Communicationen vorbeigehen, werden daher wiederholt angewiesen, den Inhalt der gegenwärtigen Bekanntmachung den Anwohnern der vorgedachten Strom-Gegenden ernstlich einzuschärfen, und sie in Bezug auf den vorliegenden Gegenstand nicht nur im Allgemeinen zu verwarnen, sondern ihnen insbesondere den Salzankauf von Transportschiffen, bei Vermeidung strenger gesetzlicher Ahndung, zu untersagen. Ueberhaupt werden

werden die vorgedachten Behörden angewiesen, auf den Verkehr der Mannschaft der mit Salz beladenen Schiffsgefäße, geschärfte Aufmerksamkeit zu richten, und etwanige Wahrnehmungen von Ueberschreitung der vorstehend enthaltenen Vorschriften, sofort der Provinzial=Steuer=Behörde zur Einleitung des weitern Verfahrens anzuzeigen.

Oppeln, den 23. Februar 1844.

№ 48.
Betr. die Legitimations=Atteste bei Veräußerung von Pferden.

Mit Bezug auf die im Amtsblatte pro 1843., Stück 12., Seite 57. enthaltene Publication über die Existenz der Allerhöchsten Verordnung vom 13ten Februar 1843., betreffend die Legitimations=Atteste bei Veräußerung von Pferden, wird dieses Gesetz in dem nachstehenden Abdrucke den Bewohnern des diesseitigen Verwaltungs=Bezirks noch besonders zur genauen Befolgung ausführlich bekannt gemacht. Die Orts=Obrigkeiten haben dafür zu sorgen, daß diese Verordnung den Einwohnern von den Orts=Gerichten gehörig bekannt gemacht werde, und strenge darauf zu halten, daß die Bestimmung derselben überall beachtet werde.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

haben Uns bewogen gefunden, zur Verhütung der Pferdediebstähle, nach Anhörung Unserer getreuen Stände und auf den Antrag Unseres Staatsministeriums, für die sechs östlichen Provinzen der Monarchie zu verordnen, was folgt:

§. 1.

Wer ein Pferd verkaufen, vertauschen, verschenken oder sonst veräußern will, ist verpflichtet, sich über seine Befugniß dazu, auf Erfordern der Polizei, durch ein amtliches Attest (§§. 5. 7.) auszuweisen.

§. 2.

Führt er diesen Nachweis nicht, so ist die Polizei=Behörde befugt, das Pferd in Beschlag zu nehmen. Über die Beschlagnahme ist, unter genauer Beschreibung des Pferdes, eine Anzeige unverzüglich in die geeigneten öffentlichen Blätter der Umgegend, und erforderlichen Falls in das Amtsblatt, auf Kosten des Besitzers einzurücken mit der Aufforderung zur Anmeldung der etwa an das Pferd zu machenden Eigenthums=Ansprüche.

§. 3.

Werden dergleichen Ansprüche binnen vier Wochen vom Tage der Beschlagnahme an gerechnet, nicht angemeldet, so ist das Pferd dem Besitzer wieder zu verabfolgen, welcher dasselbe aus dem polizeilichen Gewahrsam zurücknehmen und die Kosten der Fütterung, so wie der öffentlichen Bekanntmachung zu bezahlen verpflichtet ist.

§. 4.

Wer ein Pferd von einer ihm unbekannten Person erwirbt, ohne daß diese durch ein vorschriftsmäßiges Attest (§. 5.) über ihre Befugniß zur Veräußerung des Pferdes sich ausgewiesen, hat dadurch allein eine Polizeistrafe von Fünf Thalern oder acht Tage Gefängniß verwirkt. Das Pferd aber wird in Beschlag genommen und damit nach Vorschrift des §. 2. verfahren.

§. 5.

Das Attest über die Legitimation zur Veräußerung eines Pferdes muß enthalten:

1) Namen und Stand des Eigenthümers, so wie desjenigen, der von ihm zur Veräußerung des Pferdes beauftragt ist;
2) die Bezeichnung des Pferdes, nach Geschlecht, Farbe, Größe, Alter und etwaigen besonderen Kennzeichen;
3) Ort und Datum der Ausstellung in Buchstaben ausgeschrieben;
4) Namen des Ausstellers unter beglaubigender Beidrückung des Siegels.

§. 6.

Ein solches Attest gilt längstens für die Dauer von vier Wochen und dient während derselben einem jeden Besitzer des darin bezeichneten Pferdes zur Legitimation.

§. 7.

Die Ausstellung der Legitimations-Atteste erfolgt in den Städten von der Polizei-Behörde, auf dem Lande von den Gutsherrschaften für sich und ihre Einsassen; wo keine Gutsherrschaften vorhanden sind, haben die Regierungen die Districts-Commissarien, die Dorfschulzen, oder andere geeignete Personen mit der Ausstellung der Atteste zu beauftragen und solches durch die Amtsblätter bekannt zu machen.

§. 8.

Die Ertheilung des Attestes darf Niemanden versagt werden, welcher nachweist, wie er redlicher Weise zum Besitze des Pferdes gelangt ist, oder zwei glaubwürdige Zeugen stellt, welche die Thatsachen bekunden, daß er seit drei Monaten das Pferd in freiem Gebrauch gehabt hat.

§. 9.

Die Ausfertigung des Attestes erfolgt jederzeit stempel- und kostenfrei.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 13. Februar 1843.

(S. L.) Friedrich Wilhelm.

Oppeln, den 27. Februar 1844.

Der

Der Allerhöchsten Orts zum Conservator der Kunst=Denkmäler ernannte Bau=Rath von Quast, wird bei seinen desfallsigen Bereisungen in der Monarchie, von allen vorhandenen Kunst=Denkmälern und deren Beschaffenheit Kenntniß nehmen.

№ 49. Betr. die Conservation der Kunst=Denkmäler.

Sämmtliche Behörden unseres Verwaltungs=Bezirks werden daher aufgefordert, dem rc. von Quast in vorkommenden Fällen, sowohl an Ort und Stelle, als auf schriftliche Mittheilungen, nicht nur alle erforderliche Auskunft zu gewähren, sondern auch dessen Anweisungen, bis auf weitere Bestimmungen da Folge zu leisten, wo derselbe sich veranlaßt sehen sollte, zur Erhaltung der Denkmäler vorläufige Anordnungen zu treffen, oder etwa schon in Ausführung begriffene, nicht zweckmäßige Maaßregeln einzustellen.

Zugleich werden alle Behörden und Corporationen des Verwaltungs=Bezirks, mit Einschluß der Kirchen=Collegien und Pfarrer, angewiesen, von jeder beabsichtigten Veränderung eines Kunst=Denkmals — wobei es keinen Unterschied macht, ob dies ein Bau= oder Bildwerk, Gemälde, Kunstgeräth u. s. w. betrifft, — so wie von einem jeden neu aufgefundenen Gegenstande der Art, uns vorher rechtzeitig Anzeige zu machen und unsere Anweisung zu gewärtigen.

Auch der Königlichen General=Direction der Museen in Berlin, ist in gleicher Art jede Auskunft über das Vorhandenseyn, oder die Beschaffenheit solcher Kunst=Denkmäler zu ertheilen, welche dieselbe etwa erfordern möchte.

Diese Maaßregeln finden übrigens auf alle dergleichen Kunst=Denkmäler ohne Ausnahme Anwendung, welche sich nicht im völlig freien Privat=Eigenthum befinden.

Oppeln, den 29. Februar 1844.

Für den Kreis Falkenberg ist von der kreisständischen Versammlung, dem §. 30. des Gesetzes vom 28sten Februar v. J. über die Benutzung der Privatflüsse gemäß, die vorgeschriebene Vermittelungs=Commission organisirt, und zu deren Mitgliedern und resp. Stellvertretern erwählt worden:

№ 50. Betr. die für den Falkenberger Kreis eingerichtete Vermittelungs=Commission, in Gemäßheit des Gesetzes vom 28sten Februar 1843. über die Benutzung der Privat=Flüsse.

A. Für den Ritterstand:

der Gutsbesitzer Graf Ballestrem auf Nicoline, und
der Kreis=Deputirte von Donat auf Sonnenberg, als ordentliche Mitglieder;
der Gutsbesitzer Kutsche auf Lamsdorf, als Stellvertreter;

B. Für den Stand der Städte:

der Bürgermeister Lange zu Schurgast, als Mitglied, und
der Oberförster Felix zu Falkenberg, als Stellvertreter;

C. Für den Stand der Landgemeinden:

der Erbscholtiseibesitzer Rodehau zu Scheblau, als Mitglied, und
der Erbscholtiseibesitzer Fritsche zu Hilbersdorf, als Stellvertreter;

so=

so wie als Sachverständige:
der Königliche Wasserbau-Inspector Rampoldt zu Oppeln, und
der Mühlenbesitzer Sterz zu Kirchberg;
denen wir sämmtlich in dieser Beziehung die Bestätigung ertheilt haben.
Oppeln, den 29. Februar 1844.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Landes-Gerichts in Ratibor.

№ 51. Betr. die Wirksamkeit der Schiedsmänner im Jahre 1843.

Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß im hiesigen Departement, welches 15 Kreise mit 900102 Seelen mit Ausschluß des Militairs hat, im verflossenen Jahre 1843. durch 617 thätig gewesene Schiedsmänner, 11481 Streitsachen — 1000 mehr als im Jahre 1842. — verhandelt worden sind.

Hiervon sind ....10,075 durch Vergleich,
343 wegen Ausbleibens der Parteien,
944 durch Verweisung an die Gerichte,
beendigt, und nur 119 noch unerledigt geblieben.

Von jenen 11481 Streitsachen sind verglichen worden, und zwar in dem landräthlichen Kreise:

1)	Beuthen	durch	38	Schiedsmänner	 884	Streitsachen,
2)	Cosel	"	29	"	 393	"
3)	Falkenberg	"	27	"	 152	"
4)	Grottkau	"	51	"	 1084	"
5)	Groß-Strehlitz		26	"	 369	"
6)	Leobschütz	"	58	"	 400	"
7)	Lublinitz	"	33	"	 262	"
8)	Neisse	"	71	"	 1211	"
9)	Neustadt	"	34	"	 527	"
10)	Oppeln	"	70	"	 529	"
11)	Pleß	"	42	"	 456	"
12)	Ratibor	"	42	"	 1099	"
13)	Rosenberg	"	25	"	 594	"
14)	Rybnick	"	33	"	 1499	"
15)	Tost-Gleiwitz		38	"	 616	"

Folgende Schiedsmänner haben jeder mehr als 100 Vergleiche gestiftet:
1) der Schiedsmann Seyfried zu Kochlowitz 103,
2) " " Meyer zu Kattowitz 146,

3) der

3) der Schiedsmann Bürgermeister Klausa zu Tarnowitz 105,
4) „ „ Skoda zu Blechhammer 129,
5) „ „ pensionirte Proviant-Amts-Controlleur Schubert zu Ober-Kühschmalz 158,
6) der Schiedsmann Apotheker Ebel zu Grottkau 224,
7) „ „ Schornsteinfegermeister Lauer zu Ottmachau 124,
8) „ „ Bürgermeister Schebera zu Leschnitz 106,
9) „ „ Carl Schwingel zu Ober-Glogau 109,
10) „ „ Schönfärber Julius Klug zu Pleß 133,
11) „ „ Schullehrer Franz Dreist zu Binkowitz 106,
12) „ „ „ Johann Oppler zu Plania 212,
13) „ „ Schneidermeister Wagner zu Ratibor 143,
14) „ „ Kämmerer Matziol zu Rosenberg 254,
15) „ „ Wundarzt Senftleben zu Neisse 204,
16) „ „ Kämmerer Frickel zu Patschkau 263,
17) „ „ Stadtälteste Gabriel daselbst 154,
18) „ „ Gerstenberger zu Rybnick 136,
19) „ „ Gruchel daselbst 162,
20) „ „ Grabowski zu Gr.-Rauden 101,
21) „ „ Nowack zu Loslau 738,
22) „ „ Wenzel zu Sohrau 177,
23) „ „ Schulrector Knappe zu Eisengießerei bei Gleiwitz 113,
24) „ „ Bürgermeister Rung zu Peiskretscham .... 103.

Indem der vorzüglichen Thätigkeit dieser vier und zwanzig Schiedsmänner öffentlich belobend hier zu gedenken gewesen ist, wird noch besonders erwähnt, daß dem Schiedsmann unter Nr. 14 bereits seit sechs Jahren, den Schiedsmännern unter Nr. 7 und 8 seit fünf Jahren, den Schiedsmännern unter Nr. 5, 15 und 24 seit vier Jahren, den Schiedsmännern unter Nr. 2, 3, 4, 9, 11, 16 und 17 seit drei, und den Schiedsmännern unter Nr. 10, 13, 21 und 22 seit zwei Jahren, gleiche öffentliche Anerkennung wegen ihres thätigen Wirkens in diesen ihren Aemtern zu Theil geworden ist.

Die Zahl der bei den 617 Schiedsmännern im Jahre 1843. anhängig gemachten Sachen hat sich gegen das Jahr 1842. um 1037, und die Zahl der von denselben gestifteten Vergleiche um 1072 vermehrt. Ratibor, den 27. Februar 1844.

№ 52. Wegen Beweiskraft der schlesischen Urbarien.

Auf Veranlassung des Herrn Justiz-Ministers Mühler, Excellenz, wird folgender am 26sten Februar d. J. gefaßte Plenar-Beschluß des Königlichen Geheimen Ober-Tribunals:

„Um die Existenz eines der Gutsherrschaft zustehenden Rechtes, von Rustical-„Grundstücken bei Besitz-Veränderungen Laudemium zu fordern, anzunehmen,

„ge-

„genügt der in einem confirmirten Schlesischen Urbarium enthaltene Vermerk über
„das gedachte Recht durch sich selbst, und ohne daß aus dem Urbarium der
„Rechtsgrund (Titel) dieses Rechts erhellt",

bekannt gemacht, und als etwas sich von selbst Verstehendes vorausgesetzt, daß auf diesen Plenar-Beschluß bei Prüfung der Zuläßigkeit neuer, den fraglichen Gegenstand betreffender Klagen, gebührende Rücksicht wird genommen werden.

Ratibor, den 9. März 1844.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Landes-Gerichts in Breslau.

№ 53. Betr. die Laudemien.

Das diesjährige Justiz-Ministerial-Blatt, Stück 9., enthält unter Nr. 32. folgenden Plenar-Beschluß des Königlichen Geheimen Ober-Tribunals zu Berlin:

„Um die Existenz eines der Gutsherrschaft zustehenden Rechts, von Rustical-
„Grundstücken bei Besitz-Veränderungen Laudemium zu fordern, anzunehmen,
„genügt der in einem confirmirten Schlesischen Urbarium enthaltene Vermerk über
„das gedachte Recht durch sich selbst, und ohne daß aus dem Urbarium der
„Rechtsgrund (Titel) dieses Rechts erhellt."

„Angenommen in pleno den 26sten Februar 1844."

Dieser Beschluß wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 7. März 1844.

Personal-Chronik.

Des Königs Majestät haben allergnädigst geruhet, den Grafen Larisch auf Dirschel, zum Landrath des Leobschützer Kreises mittelst Allerhöchsten Cabinets-Befehles vom 27sten Juni v. J. zu ernennen.

Sr. Majestät der König haben allergnädigst geruhet, dem Kreis-Physicus Dr. Meyer in Creutzburg, den Character als Sanitäts-Rath zu verleihen.

Dem ausgeschiedenen Rathsherrn Thill zu Neustadt, ist der Titel „Stadtältester" beigelegt worden.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 13.

Oppeln, den 26sten März 1844.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

№ 54. Betr. die Einrichtung einer Vermittelungs-Commission über die Benutzung der Privat-Flüsse im Kreise Beuthen.

Als Mitglieder und resp. Stellvertreter der für den Kreis Beuthen in Gemäßheit des §. 30. des Gesetzes vom 28sten Februar 1843. über die Benutzung der Privatflüsse, eingerichteten Vermittelungs-Commission sind:

A. Für den Ritterstand:

der Gutsbesitzer Godulla auf Schomberg ꝛc., als Mitglied,
der Gutsbesitzer von Sallawa auf Maczeikowitz, als Stellvertreter.

B. Für den Stand der Städte:

der Bürgermeister Klausa zu Tarnowitz, als Mitglied,
der Post-Expediteur Schubert zu Beuthen, als Stellvertreter;

C. Für den Stand der Landgemeinden:

der Scholze und Müller Simon Chowanietz aus Klein-Dombrowka, als Mitglied,
der Müller Stobrawa zu Broslawitz, als Stellvertreter;

und als Sachverständige:

der Hütten-Inspector Naleppa in Eintrachtshütte,
zu dessen Stellvertreter der Hütten-Inspector Kutscha in Schloß Myslowitz,

durch die Kreis-Stände erwählt und bestätigt worden.

Oppeln, den 12. März 1844.

Neues Etablissement.

Der bei Tarnowitz, im Beuthener Kreise, etablirten Schrotfabrik des Kaufmanns Andersohn aus Breslau, ist mit unserer Genehmigung der Name:

„Redensberg“

beigelegt worden. Oppeln, den 5. März 1844.

Patent-Verleihung.

Dem Nähnadel-Fabrikanten Ed. Lynen-Dumont zu Stolberg bei Aachen, ist unter dem 25sten Februar 1844. ein Patent:

auf eine mechanische Vorrichtung zur Anfertigung von Spindeln für Spinn-Maschinen, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

auf acht Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden. Oppeln, den 5. März 1844.

Patent-Verleihung.

Dem Ludwig Hahlweg zu Szadlowiec, bei Inowraclaw, ist unter dem 28sten Februar 1844. ein Patent,

auf eine mechanische Vorrichtung zum Ausbringen der Körner aus Getreide-Halmen, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

auf acht Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden. Oppeln, den 8. März 1844.

Patent-Verleihung.

Dem Instrumentenmacher Anton Pfeiffer zu Glogau, ist unter dem 28sten Februar 1844. ein Patent,

auf die durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene, in ihrer ganzen Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erachtete Construction eines Doppel-Pianofortes,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden. Oppeln, den 8. März 1844.

Markt-Verlegung.

Dem Publico wird bekannt gemacht, daß die für Landsberg auf den 13ten August und 24sten October d. J. anstehenden Märkte, auf den 26sten August und 21sten October d. J.; der für Beneschau auf den 1sten Mai c. anstehende Kram- und Viehmarkt, auf den 6ten desselben Monats; der für Steinau O. S. anstehende Markt vom 16ten auf den 15ten August, und der für Leobschütz anstehende dritte Markt, vom 5ten auf den 2ten September c. verlegt worden sind. Oppeln, den 12. März 1844.

Markt-Verlegung.

Der in Langendorff, Tost-Gleiwitzer Kreises, auf den 3ten April d. J. anstehende Markt, ist auf den 1sten desselben Monats verlegt worden.

Oppeln, den 18. März 1844.

Ver-

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Landes-Gerichts in Breslau.

№ 53. Betr. die Gefängniß-Verwaltungen.

Die häufigen Klagen über die Gefängniß-Verwaltungen unseres Departements, wegen Ablieferung der Gerichts-Transportaten im unreinlichen Zustande, so wie die gegenseitigen Beziehungen, in welchen die Gerichts- und Polizei-Behörden bei Ablieferung und Annahme der Transportaten stehen, machen Maaßregeln nothwendig, welche nicht allein zur Beseitigung dergleichen Beschwerden dienen, sondern auch durch ihre Übereinstimmung mit den zu diesem Behufe von den Königlichen Regierungen der Provinz angeordneten Verfahren, die Erreichung ihres Zweckes verbürgen.

Die Königlichen Inquisitoriate und die sämmtlichen Untergerichte unseres Departements, mit welchen Gefängniß-Verwaltung verbunden ist, oder welche solche Verwaltungen in Betreff ihrer Gerichts-Gefangenen zu controlliren haben, werden daher angewiesen, die nachstehenden Bestimmungen zu beachten und zu befolgen, welche die Königlichen Regierungen zu Breslau, Liegnitz und Oppeln in besondern Circular-Verfügungen vom 25sten April und 13ten August 1840. an die ihnen untergeordneten Polizei-Behörden nach gleichen Grundsätzen erlassen haben.

1) Jede Behörde, welche einen Verbrecher oder Vagabonden zum weitern Transport abliefert, hat dafür zu sorgen, daß der Transportat vorher von allem Ungeziefer vollständig gereinigt und im gereinigten Zustande in das andere Gefängniß oder in die Strafanstalt abgeliefert werde.

2) Erfolgt die Ablieferung des verhafteten Individuums sofort an eine andere Behörde, so sind die durch die Vereinigung etwa entstehenden geringen, auf das Bedürfniß zu beschränkenden Kosten auf dem Transportzettel zu vermerken, damit dieselben mit den übrigen Transportkosten von dem zur Tragung der letzteren Verpflichteten eingezogen werden.

Jede Gefängniß-Verwaltung hat daher diejenigen Einrichtungen zu treffen, welche zur gründlichen Vereinigung der Gefangenen erforderlich sind und insonderheit auch in Betreff der Reinlichkeit der Gefängnisse und der Gefangenen, die Instruction vom 24sten October 1837. auf's Genauste zu befolgen.

3) Da nun, sobald die Reinigung des Transportaten, wie ad 1. und 2. vorgeschrieben worden, einmal vollständig bewirkt ist, eine spätere Verunreinigung desselben nur durch den unreinlichen Zustand des Gefängnisses einer Zwischenstation oder durch die Vernachläßigung der Aufsicht beim Transport und auf den Transport-Stationen veranlaßt werden kann, so wird jede Behörde, welche durch de vorschriftswidrigen Zustand ihres Gefängnisses, oder durch Vernachläßigung der Aufsicht für die Transporte dazu Veranlassung gegeben hat, daß eine wiederholte

 Rei-

Reinigung des Transportaten auf der folgenden Station nöthig geworden ist, nicht allein zum Ersatz der erweislich dadurch erwachsenen Kosten verpflichtet, sondern auch außerdem nach Befinden noch in eine Ordnungsstrafe, von 1 bis 5 Rthlr. genommen werden, wobei ihr Einwand, daß der Transportat schon im unreinen Zustande an sie abgeliefert worden, nicht zur Entschuldigung gereicht, indem in diesem Falle, wie unten sub 5. vorgeschrieben ist, verfahren werden muß.

4) Dieselben vorstehend ad 3. erwähnten Nachtheile hat auch die absendende Behörde zu gewärtigen, sobald sie der ihr sub 1. auferlegten Verpflichtung gar nicht oder nur mangelhaft genügt hat.

5) Sollte es vorkommen, daß einer Gefängniß-Verwaltung ein Transportat entweder von der absendenden Behörde, oder von der vorhergehenden Station im unreinlichen Zustande abgeliefert wird, so hat dieselbe dies durch die schriftliche Erklärung des Gefangenen-Aussehers, wie durch Vernehmung des Transportaten und der Transporteurs, welche ihn abgeliefert, genügend festzustellen, demnächst aber mit der Reinigung desselben vorzugehen, die dadurch entstandenen Kosten zu liquidiren, und sodann unter Beifügung der Liquidation und des Verhandelten, je nach dem die absendende Behörde eine Gerichts- oder Polizei-Behörde ist, an uns oder an die betreffende Königliche Regierung zu berichten, wonächst wir, oder die Königliche Regierung bei hinreichender Feststellung der gerügten Nachläßigkeit, nach Maaßgabe der obigen Bestimmungen, diese Kosten einziehen und die begangene Pflichtwidrigkeit durch Festsetzung einer Ordnungsstrafe ahnden, oder nach den Umständen mit der vorgesetzten Dienstbehörde wegen Erstattung der Kosten ꝛc. in Communication treten und jene bewirken lassen werden.

6) Bei den aus dem Auslande kommenden Transportaten, hat die erste Grenzstation nach den sub 1. und 2. gegebenen Vorschriften zu verfahren, und finden sodann auch auf sie die sub 4. und 5. gegebenen Bestimmungen Anwendung.

7) Die früher üblich gewesene Wiedereinziehung verauslagter Reinigungskosten auf den Zwischenstationen, durch Abzug von den zu berichtigenden Transport-Gebühren, darf nicht ferner stattfinden.

Breslau, den 14. März 1844.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

№ 56. Betr. die zu Falkenberg errichtete Salz-Niederlage.

Dem Kaufmann A. Cohn zu Falkenberg, ist eine Salz-Niederlage für die Stadt Falkenberg und Umgegend, übertragen worden, und derselbe verpflichtet, nicht nur in Gebinden,

den, sondern einzeln bis zu $1\frac{1}{2}$ Pfd. das Salz nach dem Factorei-Preise, die Tonne à 12 Rthlr. zu verkaufen, wovon wir das Publicum in Kenntniß setzen.

Oppeln, den 16. März 1844.

Königliches Haupt-Steuer-Amt.

Personal-Chronik.

Der Pfarrer Franz Thiel zu Groß-Carlowitz, ist zum Schulen-Inspector des Grottkauer Kreises ernannt und als solcher bestätigt worden.

Der Pfarrer Kunschert zu Woisselsdorff, ist zum Erzpriester des Archipresbiterats Grottkau ernannt und als solcher bestätiget worden.

Der Candidat der Theologie Theodor Raue, ist zum evangelischen Schul-Rector in Landsberg vocirt und bestätiget worden.

Der Schönfärber Franz Czernotzki zu Hultschin, ist zum unbesoldeten Rathmann daselbst auf sechs Jahre gewählt und bestätiget worden.

Der bisherige interimistische katholische Schullehrer Blasius Lorek zu Brzezie, Kreis Ratibor, ist nunmehr definitiv angestellt, und

der katholische Schullehrer Robert Gottwald von Buckau nach Suboll, Kreis Ratibor, versetzt worden.

Der Schornsteinfegermeister, zeitherige Rathmann Menzel in Patschkau, ist auf anderweite sechs Jahre zum unbesoldeten Rathmann daselbst gewählt und bestätiget worden.

Die Verwaltung der Königl. Forst-Casse zu Ottmachau, ist dem Stadt-Kämmerer Malitschky daselbst übertragen worden.

Der zeitherige vierte Lehrer an der katholischen Stadt-Schule zu Ziegenhals, August Filke, ist zum Organisten in Altstadt-Neisse befördert worden.

To-

Todesfälle.

Gestorben: der Regierungs-Canzlist Dittrich.

Nachweisung der erwählten, bestätigten und vereidigten Schiedsmänner.

№	Benennung der Ortschaften.	Kreis.	Namen der Schiedsmänner.
1	Groß- und Klein-Boreck, Broniets, Christianthal, Gottliebenthal und Eisenhammer	Rosenberg	Wirthschafts-Beamte Berliner zu Groß-Boreck.
2	Winsdorff und Deutschwette	Neisse	Schullehrer Allich zu Deutschwette.
3	Neisse, Breslauer Bezirk	desgl.	Kaufmann Mathauscheck.
4	Pniow	Tost	Schullehrer Scholtys zu Pniow.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 14.

Oppeln, den 2ten April 1844.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

№ 57. Betr. die für den Kreis Creutzburg organisirte Vermittelungs-Commission, wegen Benutzung der Privat-Flüsse.

Für den Kreis Creutzburg haben die dasigen Kreisstände nach §. 30. des Gesetzes vom 28sten Februar 1843., betreffend die Benutzung der Privat-Flüsse, die vorgeschriebene Vermittelungs-Commission in folgender Art zusammengesetzt, und zu deren Mitgliedern und resp. Stellvertretern erwählt:

A. Für den Ritterstand:
den Rittergutsbesitzer Gottwald auf Matzdorf, als Mitglied,
den Rittergutsbesitzer Hofrichter auf Bischdorf, als Stellvertreter;

B. Für den Stand der Städte:
den Kämmerer Fritz zu Creutzburg, als Mitglied,
den Bürgermeister Kroschinsky zu Pitschen, als Stellvertreter;

C. Für den Rusticalstand:
den Freigutsbesitzer Christian Freytag zu Sarnau, als Mitglied,
den Scholzen Retter zu Jacobsdorf, als Stellvertreter;

D. Als Sachverständigen:
den Königl. Bau-Inspector Beckmann zu Creutzburg,

welche sämmtlich in dieser Eigenschaft von uns bestätiget worden sind.

Oppeln, den 18. März 1844.

№ 58. Betr. die Instandsetzung der Wege und Brücken, und die Nachpflanzung der eingegangenen Straßen-Bäume.

Sowohl in Folge des diesjährigen Winters, wie des oft eingetretenen Schnee-Wetters, sind die Wege und Brücken mehr oder minder in Reparatur bedürfenden Zustand versetzt worden.

Ihre baldige Wiederherstellung ist daher dringend nothwendig, und weisen wir die, zur Unterhaltung der Landstraßen und Wege verpflichteten Communen und Grund-Besitzer,

sitzer, mit Hinweisung auf das Schlesische Wege=Reglement vom 11ten Januar 1767. und auf unsere frühern, diesfalls erlassenen Amtsblatt=Verfügungen, auf das Gemessenste an: mit der Instandsetzung der Wege, vorzugsweise aber mit der schleunigen Räumung der Seitengräben, der Ablassung des Wassers aus den in den Wegen entstandenen Vertiefungen und mit deren Ausfüllung, ganz besonders aber mit der Nachpflanzung der Straßen=Bäume, wo dieselben fehlen, oder zu ergänzen sind, ohne allen Verzug vorzugehen. Die Herren Landräthe und Verweser der Landraths=Aemter erhalten die bestimmte Weisung: die Orts=Behörden hierbei genau und strenge zu controlliren und, nach den Umständen, ohne weitere Rücksicht executivische Maaßregeln anzuwenden, wo Grundbesitzer, oder Gemeinden ihre Verpflichtungen hierunter vernachläßigen sollten.

Oppeln, den 21. März 1844.

№ 59.
Betr. die Veranstaltung einer Ausstellung für die Industrie-Erzeugnisse des gesammten Zoll-Vereins, in der Stadt Berlin.

Nachdem die zum Zoll= und Handels=Vereine verbundenen Regierungen übereingekommen sind, sich gegenseitig zu unterstützen, damit von Zeit zu Zeit öffentliche Ausstellungen für die Industrie=Erzeugnisse des gesammten Vereins zu Stande kommen, haben des Königs Majestät zu genehmigen geruht, daß in dem gegenwärtigen Jahre hier in Berlin eine solche Ausstellung für die Industrie=Erzeugnisse des gesammten Zoll= und Handels=Vereins veranstaltet werde.

Indem ich dies hierdurch mit dem Wunsche zur öffentlichen Kenntniß bringe, daß diese Ausstellung allerseits eine erfreuliche rege Theilnahme finden möge, mache ich zugleich im Nachstehenden die Bestimmungen bekannt, welche für dieselbe, vorbehaltlich des weitern Benehmens mit den Vereins=Regierungen in Betreff der aus ihren Gebieten zu gewärtigenden Sendungen, Allerhöchsten Ortes festgesetzt worden sind:

1) Die Ausstellung findet in Berlin vom 15ten August 1844. an, acht Wochen hindurch statt; die Einsendung der dazu bestimmten Gegenstände muß spätestens bis zum 22sten Juli 1844. erfolgen.
2) Zu dieser Ausstellung wird, mit Ausnahme der Werke der schönen Künste, jedes im Gebiete des Zoll= und Handels=Vereins dargestellte Industrie=Erzeugniß, auch das gröbste, zugelassen, wenn dessen Gebrauch allgemein verbreitet und dasselbe im Verhältniß zum Preise gut gearbeitet ist. Neben den gewöhnlichen marktgängigen Waaren, wie sie in größeren Quantitäten geliefert und in den Handel gebracht werden, sind jedoch auch Gegenstände des Luxus, so wie solche Fabrikate, welche wegen der darauf verwendeten besonderen Sorgfalt und Kunstfertigkeit und wegen der hiedurch bedingten Preis=Erhöhung sich nicht zum gemeinen Gebrauche eignen, sondern in das Kunstgebiet einschlagen, keinesweges ausgeschlossen.
3) Die inländischen Gewerbetreibenden, welche Gegenstände für die Ausstellung einsenden wollen, mit Ausnahme der in Berlin wohnhaften (s. Nr. 6.), haben sich respec=

respective bei der landräthlichen Behörde ihres Wohn- oder Fabrik-Ortes, oder bei der sonstigen, daselbst die Gewerbe-Polizei verwaltenden Behörde zu melden und gleichzeitig derselben die nöthigen Nachrichten für die von ihr aufzustellenden Nachweisungen mitzutheilen. Diese Nachweisungen, welche von der gedachten Behörde der betreffenden Königlichen Regierung einzureichen und mit laufender Nummer zu versehen sind, müssen nicht nur die einzelnen angemeldeten Artikel, nebst deren Benennung und Bezeichnung, so wie den Namen und den Wohn- und Fabrik-Ort des Verfertigers enthalten, sondern auch den gewöhnlichen unzweifelhaften Verkaufspreis, wofür der Artikel in größeren Quantitäten beim Absatz aus erster Hand geliefert werden kann, angeben, und zugleich über die Ausdehnung des Gewerbes, die darin beschäftigte Arbeiterzahl, so wie den Ursprung und Preis des rohen Materials oder des verarbeiteten Halb-Fabrikates nähere Auskunft geben.

5) Die Königliche Regierung ernennt Behufs der Prüfung, ob die angemeldeten Gegenstände von der Beschaffenheit sind, daß sie sich für die Ausstellung eignen, eine Commission, welche insbesondere auch, jedoch ohne peinliche Nachforschungen, auf die Preis-Angaben ihr Augenmerk zu richten hat, damit nicht durch ungeprüfte einseitige Angaben Einzelne sich ein Verdienst der Wohlfeilheit ihrer Waaren anzueignen suchen, welches in der Wirklichkeit nicht vorhanden ist. Die Commission besteht aus dem die Gewerbe-Angelegenheiten bearbeitenden Mitgliede der Königlichen Regierung, als Vorsitzenden, und aus sechs Gewerbetreibenden, bei deren Auswahl, so weit thunlich, dahin zu sehen ist, daß für jeden der Haupt-Fabrikations-Zweige des Bezirkes ein Sachverständiger Theil nehme.

5) Nach vorgängiger Prüfung durch die Commission entscheidet die Königliche Regierung, welche Gegenstände zur Ausstellung zuzulassen sind, wobei zugleich darauf zu sehen ist, daß solche Gegenstände, welche durch ihr großes Gewicht oder Volumen, wegen Beträchtlichkeit der Entfernung im Vergleich mit dem Interesse, das sie gewähren, unverhältnißmäßige Transportkosten veranlassen würden, ausgeschlossen bleiben, es sei denn, daß ein Ersatz der Transportkosten (s. Nr. 10.) dafür überhaupt nicht in Anspruch genommen wird. Von den ihrerseits zur Ausstellung geeignet befundenen Gegenständen, hat die Königliche Regierung nach Anleitung der ihr zugegangenen, nöthigenfalls zu vervollständigenden Materialien (Nr. 3.) ein Verzeichniß aufzustellen, welches, mit ihrem Gutachten begleitet, der unten (Nr. 6.) gedachten Commission zu übersenden ist. Gleichzeitig ist denjenigen, von denen jene Gegenstände angemeldet sind, Behufs der Einsendung an eben diese Commission (Nr. 6.) Nachricht zu geben.

6) Für die Empfangnahme und Aufstellung der einzusendenden Gegenstände, so wie für die Besorgung der sonstigen die Ausstellung betreffenden Geschäfte, wird un-

ter dem Vorsitze eines Ministerial-Commissarius hier in Berlin eine besondere Commission bestellt, über deren Einsetzung die weitere Bekanntmachung vorbehalten bleibt. Diese Commission hat zugleich in Ansehung derjenigen Gegenstände, welche die in Berlin wohnhaften Gewerbetreibenden zur Ausstellung bringen wollen, die Prüfung und Entscheidung, so wie die Sammlung der Materialien (nach Nr. 3. bis 5.) unmittelbar vorzunehmen.

7) Die Einsendung der zur Ausstellung bestimmten Gegenstände, muß bis zu dem oben (Nr. 1.) bestimmten Termine an die eben (Nr. 6.) gedachte „Commission für die Gewerbe-Ausstellung in Berlin" kostenfrei erfolgen.

8) Sämmtliche ausgestellte Gegenstände werden für die Dauer der Ausstellung von der Commission (Nr. 6.) gegen Feuers-Gefahr versichert, überdies sorgfältig beaufsichtigt und vor Beschädigungen bewahrt. Sollten aber dennoch Beschädigungen oder Verluste vorkommen, so wird dafür keine Ersatz-Verbindlichkeit übernommen, während es den Einsendern freigestellt bleibt, nicht nur die Aufstellung der von ihnen gelieferten Gegenstände selbst oder durch einen der Commission namhaft gemachten Bevollmächtigten zu besorgen, sondern auch während des Besuches zur Ausstellung über dieselben noch besondere Aufsicht zu halten.

9) Vor Beendigung der Ausstellung kann kein Gegenstand aus derselben zurückgenommen werden. Auswärtige Einsender haben, wo möglich, der Commission einen hier anwesenden Bevollmächtigten zu bezeichnen, an welchen die von ihnen eingesendeten Gegenstände nach Beendigung der Ausstellung abzuliefern sind; denjenigen, welche in dieser Hinsicht keine Bestimmung getroffen haben, werden dieselben auf ihre Gefahr und Rechnung respective durch die Post oder durch Spedition nach dem angegebenen Wohn- oder Fabrik-Orte zurückgesendet. Eben so ist, falls der Verkauf der eingesendeten Gegenstände beabsichtigt wird, derjenige, an welchen die Kauflustigen zu verweisen und die Gegenstände abzuliefern sind, der Commission namhaft zu machen, da diese sich mit dem Verkaufe selbst nicht befassen kann.

10) Für den Besuch der Ausstellung wird ein, seiner Zeit zu bestimmendes Eintrittsgeld erhoben; die Einsender von Gegenständen für dieselbe, respective deren Bevollmächtigte (Nr. 8.) haben jedoch freien Eintritt. Aus dem Fonds, welcher aus dem Eintrittsgelde und dem Verkaufe der Cataloge aufkommt, werden zunächst die mit der Ausstellung verbundenen Kosten, einschließlich der Versicherung gegen Feuers-Gefahr (Nr. 8.), bestritten. Der demnächst etwa verbliebene Ueberschuß wird dazu verwendet, um, so weit er reicht, für alle von auswärts eingesandten in- und ausländischen Sendungen ohne Unterschied, mit Ausnahme derjenigen, für deren Transport nach Nr. 5. eine Vergütung überhaupt nicht zu gewähren ist, die Transportkosten, und zwar nach Verhältniß der nachgewiesenen

Ko-

Kosten-Beträge, zu ersetzen; zu dem Behufe müssen aber diese Kosten-Beträge spätestens bis zum 1sten November 1844. bei der Commission (Nr. 6.) liquidirt werden. Wie ferne die auf obige Weise nicht gedeckten Transportkosten für dergleichen Sendungen den inländischen Gewerbtreibenden aus öffentlichen Fonds zu erstatten seyen, bleibt der weitern Bestimmung vorbehalten. Eine Vergütung für den Transport derjenigen Gegenstände, welche von den in Berlin wohnhaften Gewerbtreibenden zur Ausstellung gebracht werden, findet nicht statt.

Berlin, den 10. Februar 1844.

Der Finanz-Minister.
(gez.) von Bodelschwingh.

In Bezug auf das Publicandum des Herrn Finanz-Ministers, Excellenz, vom 10ten d. Mts. die Ausstellung der Industrie-Erzeugnisse des Zoll- und Handels-Vereins in Berlin betreffend, bestimmen wir hiermit, daß die sub 3. daselbst vorgeschriebene Anmeldung der zur Ausstellung einzusendenden Gegenstände, überall bei den betreffenden Landraths-Aemtern und zwar jedenfalls bis zum 1sten Mai d. J. erfolgen muß.

Oppeln, den 24. Februar 1844.

Diejenigen Gewerbetreibenden des hiesigen Regierungs-Bezirks, welche zu der im laufenden Jahre zu Berlin stattfindenden Gewerbe-Ausstellung Gegenstände abzusenden beabsichtigen, machen wir darauf aufmerksam, daß nach §. 4. des betreffenden Publicandums des Herrn Finanz-Ministers, Excellenz, vom 10ten Februar d. J. hierselbst eine Commission zusammentreten wird, um die angemeldeten Gegenstände vorher einer Prüfung in der Beziehung zu unterwerfen, ob solche von der Beschaffenheit sind, daß sie sich zur Ausstellung eignen.

Um diese Commission in den Stand zu setzen, dem ihr übertragenen Geschäfte sich unterziehen zu können, ersuchen wir die vorgedachten Gewerbetreibenden, vor dem 15ten Mai d. J. Proben oder Muster der angemeldeten Gegenstände, oder nach Umständen diese Gegenstände selbst unter Beifügung einer genauen Adresse des Eigenthümers an den Botenmeister Mertens im hiesigen Regierungs-Gebäude einzusenden, welcher auf Verlangen eine Empfangsbescheinigung darüber ausstellen wird und von welchem das Eingesendete, nachdem die Prüfung durch die Commission stattgefunden haben wird, wieder abgenommen werden kann.

In Bezug auf die Anmeldung der einzusendenden Gegenstände bei den Königlichen Landraths-Aemtern behält es bei unserer vorstehenden Bekanntmachung vom 24sten v. Mts. sein Bewenden. Oppeln, den 26. März 1844.

Dem

Patent-Verleihung.

Dem Herrmann Weigert jun. in Berlin, ist unter dem 9ten März 1844. ein Patent, auf ein durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenes Verfahren, die Musterpappen für Jacquard-Maschinen einzurichten, so weit solches für neu und eigenthümlich erkannt worden ist,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden. Oppeln, den 18. März 1844.

Markt-Verlegung zu Leobschütz.

Der für Leobschütz auf den 29sten Mai c. anstehende zweite Viehmarkt, ist auf den 7ten desselben Monats verlegt worden. Oppeln, den 26. März 1844.

Markt-Verlegung zu Beuthen.

Die in Beuthen auf den 2ten Mai und 11ten Juli d. J. anstehenden Märkte, sind auf den 23sten April und 16ten Juli c. verlegt worden.

Oppeln, den 26. März 1844.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Landes-Gerichts in Breslau.

№ 60. Die Geschäfts-Uebersichten betreffend.

Die Gerichts-Behörden im Departement des unterzeichneten Ober-Landes-Gerichts werden hierdurch angewiesen, künftig in den General-Uebersichten der neu eingeleiteten Untersuchungen, nach Gattung der Verbrechen, in einer besonderen Colonne auch die Zahl der Verbrechen des Landstreichens, des Bettelns und der Arbeitscheu anzugeben. Es ist zu diesem Behufe eine besondere Colonne hinter der Rubrik „Zoll- und Steuer-Defraudationen" zu bestimmen. Breslau, den 23. März 1844.

Personal-Chronik.

Der dem Königlichen Land- und Stadt-Gerichte in Oppeln zugeordnete Ober-Landes-Gerichts-Assesser, Graf zu Eulenburg, nimmt, mit höherer Genehmigung, zugleich an den Geschäften des hiesigen Regierungs-Collegii, insbesondere an den Arbeiten der Justitiarien Theil.

Der Rittergutsbesitzer Gottwald auf Matzdorff, ist zum zweiten Kreis-Deputirten im Creutzburger Kreise gewählt und bestätiget worden.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 16.

Oppeln, den 16ten April 1844.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Empfehlung eines Flächen-Maaßstabes für Feldmesser und Forst-Geometer.

Der Professor der Mathematik, Schneider zu Neustadt-Eberswalde, hat einen auf sehr einfachem Princip beruhenden Flächen-Maaßstab construirt, welcher bei den damit angestellten Prüfungen dem Zwecke entsprechend gefunden worden ist, indem bei der Anwendung desselben der Flächen-Inhalt der einzeln zu berechnenden Figuren, statt, wie bei dem gewöhnlichen Verfahren, in Quadrat-Ruthen, sogleich in ganzen, zehntel, hundertel ꝛc. Morgen gefunden, mithin das zeitraubende Reduciren der Quadrat-Ruthen auf Morgen vermieden wird.

Dieser Flächen-Maaßstab, welchen der Mechanicus Fuchs zu Berlin, in Schützen-Straße Nr. 56., für den Preis von 3 Rthlr. 5 sgr., besonders empfehlenswerth anfertigt, wird vorzugsweise für Feldmesser und Forst-Geometer den ersprießlichsten Nutzen gewähren. Oppeln, den 26. März 1844.

Patent-Verleihung.

Dem Werkmeister Peter Theodor Krüpe zu Elberfeld, ist unter dem 19ten März 1844. ein Patent,

> auf eine für neu und eigenthümlich erachtete Maschine zum Drehen von Rundschnur, in ihrer durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden. Oppeln, den 28. März 1844.

Patent-Verleihung.

Dem Kaufmann Adolph Polko zu Ratibor, ist unter dem 21sten März 1844. ein Patent,

> auf eine in ihrem ganzen Zusammenhange als neu und eigenthümlich erkannte Vorrichtung zur Regulirung des Ausflusses von Flüssigkeiten,

auf acht Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden. Oppeln, den 31. März 1844.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Landes-Gerichts in Ratibor.

№ 68. Betr. die Gefängniß-Verwaltungen.

Die Inquisitoriate und Untergerichte im Departement des unterzeichneten Oberlandes-Gerichts werden angewiesen, auch ihrerseits die von dem Königl. Oberlandes-Gericht zu Breslau in Betreff der Gefängniß-Verwaltung erlassenen Bestimmungen vom 14ten März d. J., welche in dem Amtsblatt der Königl. Regierung zu Oppeln Stück 13., S. 75. 76., Nr. 55. bekannt gemacht worden sind, zu befolgen und bei Vermeidung der darin angedrohten Strafen darnach zu verfahren. Ratibor, den 1. April 1844.

№ 69. Wegen Aufhebung des ständischen Inquisitoriats zu Cosel.

Es wird hiermit zur allgemeinen Kenntnißnahme gebracht, daß zufolge unseres Publicandi im Amtsblatt der Königl. Regierung zu Oppeln vom 7ten Juli v. J., das ständische Inquisitoriat zu Cosel mit dem 1sten Januar d. J. aufgelöset worden, und das Geschäft zur Abwickelung der Angelegenheiten desselben so weit gediehen ist, daß zum 1sten Mai c. dasselbe völlig beendigt seyn wird. Die Special-Acten sind an die betreffenden, früher beim Inquisitoriat zu Cosel associirten Gerichts-Aemter, die General-Acten und Repertorien an das Königl. Inquisitoriat zu Ratibor abgegeben. Sollten noch Auskünfte oder Mittheilungen aus den Acten des aufgehobenen Inquisitoriats zu Cosel verlangt werden, so werden die betreffenden Behörden aufgefordert, die diesfälligen Requisitionen an das Königl. Inquisitoriat zu Ratibor zu richten, welches aus dem Haupt-Repertorio zu entnehmen im Stande ist, wohin die betreffenden Acten abgegeben sind, und die Requisition daher an das competente Gericht gelangen lassen wird.

Ratibor, den 3. April 1844.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

№ 70. Betr. die steuerfreie Verfertigung des Haustrunks in gewöhnlichen Kochkesseln.

Nach §. 21. des Gesetzes vom 8ten Februar 1819., ist die Verfertigung des Haustrunks in gewöhnlichen Kochkesseln von der Entrichtung der Braumalz-Steuer ganz frei, wenn die Zubereitung allein zum eignen Bedarf in Familien von nicht mehr als zehn Personen über vierzehn Jahre geschieht.

Bei der Anwendung dieser Vorschriften ist höherer Anordnung zufolge seither der Grundsatz befolgt worden, daß es nothwendig sey, ein sicheres und in die Augen fallendes Kennzeichen für die Steuer-Controlle aufzustellen, und es ist zu diesem Ende angenommen worden, daß zu den gewöhnlichen Kochkesseln nur die beweglichen, nicht aber die eingemauerten Kessel gerechnet werden können.

Des Herrn Finanz-Ministers Excellenz haben mich, nach eingeholter Allerhöchster Genehmigung ermächtigt, auf erfolgende Anmeldung in bisheriger Art die steuerfreie Bereitung des Haustrunks, um sie zu erleichtern, und dadurch den Verbrauch des Biers, an-

anstatt des Branntweins zu steigern, auch dann zu gestatten, wenn Familien, denen die steuerfreie Bereitung des Haustrunks gesetzlich nachgegeben ist, ihre gewöhnlichen, wenn gleich eingemauerten Kessel gelegentlich auch dazu verwenden, um für den eigenen Bedarf Bier zu bereiten.

Indem ich dieses hiermit zur allgemeinen Kenntniß bringe, bemerke ich, daß rücksichtlich solcher Wirthschaften, in denen eigends zum Brauen eingerichtete und bestimmte Anlagen vorhanden sind, in der gesetzlichen Vorschrift, daß diese die Braumalz-Steuer auch für das zum eignen Verbrauch zu bereitende Bier zu entrichten haben, nichts geändert ist, vielmehr bei derselben es lediglich sein Bewenden behält; indessen mache ich auf die Bestimmung des §. 20. im Gesetz vom 8ten Februar 1819., von welcher bis jetzt in der hiesigen Provinz fast gar kein Gebrauch gemacht worden ist, aufmerksam. Sie lautet dahin, daß derjenige, der in Brauanlagen lediglich zum Bedarf seines Hausstandes zu brauen sich verpflichtet, die Erlaubniß dazu gegen Vorausbezahlung einer Abfindungs-Summe auf einen bestimmten Zeitraum erhalten kann. Die Haupt-Zoll- und Haupt-Steuer-Aemter sind angewiesen, auf die Ertheilung dieser Erlaubniß gerichtete Anträge entgegen zu nehmen, und darüber ohne allen vermeidlichen Verzug an mich zu berichten. Breslau, den 6. April 1844.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.
v. Bigeleben.

Personal-Chronik.

Nachweisung der erwählten, bestätigten und vereidigten Schiedsmänner.

№	Benennung der Ortschaften.	Kreis.	Namen der Schiedsmänner.
1	Giersdorf	Neisse	Gutsbesitzer v. Blacha zu Bischoffswalde.
2	Heidau	desgleichen	Häusler Eduard Thomas zu Heidau.
3	Landsberg, Stadt	Rosenberg	Bürgermeister und Justitiarius Hirsch zu Landsberg.
4	Ruptau und Ruptawietz	Rybnick	Schullehrer Weiß zu Ruptau.
5	Biestrzinnick	Oppeln	Schullehrer Gronzka zu Biestrzinick.
6	Alt- und Neu-Budkowitz und Dambinitz	"	Schullehrer Heisig zu Budkowitz.

Nr.

№	Benennung der Ortschaften.	Kreis.	Namen der Schiedsmänner.
7	Alt- und Kolonie Poppelau und Sacken	Oppeln	Gerichtsschreiber Blase zu Poppelau.
8	Krogullno und Gründorf	"	Scholze Sperling zu Krogullno.
9	Neu-Kupp	"	Schullehrer Walter zu Kupp.

Nachweisung

von den mittlern Marktpreisen des Getreides und Rauchfutters in den Kreis-Städten des Regierungs-Departements Oppeln, nach Preußischem Maaß und Gewicht, für den Monat März 1844.

№	Namen der Städte.	Weitzen pro Scheffel.			Roggen pro Scheffel.			Gerste pro Scheffel.			Hafer pro Scheffel.			Heu pro Centner.			Stroh pro Schock.		
		Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.
1	Beuthen	1	18	9	1	3	"	"	29	"	"	17	7	"	17	9	4	"	"
2	Cosel	1	11	6	1	3	"	"	27	6	"	17	"	"	19	"	2	25	"
3	Creutzburg	1	16	6	1	1	10	"	24	8	"	17	"	"	19	1	3	22	6
4	Falkenberg	1	19	"	1	9	"	"	28	"	"	17	"	"	18	"	3	15	"
5	Gleiwitz	1	17	7	1	3	3	"	26	7	"	15	8	"	18	"	3	26	3
6	Grottkau	1	25	"	1	5	"	"	26	"	"	17	"	"	17	"	2	10	"
7	Leobschütz	1	17	6	1	3	4	"	22	9	"	16	1	"	16	6	2	20	"
8	Lublinitz	1	22	"	1	1	3	"	25	"	"	17	6	"	15	"	3	20	"
9	Neisse	1	22	7	1	6	10	"	26	8	"	18	"	"	18	"	3	10	"
10	Neustadt	1	19	9	1	4	9	"	24	6	"	16	9	"	18	"	3	10	"
11	Oppeln	1	21	"	1	6	"	"	28	9	"	17	6	"	18	"	4	12	6
12	Pleß	"	"	"	1	"	8	"	"	"	"	14	"	"	14	"	2	15	"
13	Ratibor	1	6	8	1	1	1	"	25	6	"	16	1	"	17	"	2	15	"
14	Rosenberg	1	22	6	1	3	6	"	26	"	"	17	3	"	16	6	3	15	"
15	Rybnik	"	"	"	1	1	6	"	"	"	"	17	7	"	14	2	3	27	"
16	Gr.-Strehlitz	1	18	3	1	6	9	"	29	7	"	19	9	"	18	6	4	23	"

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 17.

Oppeln, den 23sten April 1844.

Verordnungen der höchsten Staats-Behörden.

№ 71. Betr. den Remonte-Ankauf pro 1844. im Regierungs-Departement Oppeln.

Zum Ankaufe von Remonten im Alter von drei bis einschließlich sechs Jahren, ist in diesem Jahre im Regierungs-Departement Oppeln nur der eine früh Morgens beginnende Markt

zu Kreutzburg am 29sten Juli c.

angesetzt worden.

Die erkauften Pferde werden von der Militair-Commission zur Stelle abgenommen und sofort baar bezahlt.

Die erforderlichen Eigenschaften eines Remonte-Pferdes werden als hinlänglich bekannt vorausgesetzt und zur Warnung der Verkäufer nur wiederholt bemerkt, daß außer solchen Pferden, deren hinterher sich etwa ergebende Fehler, den Kauf schon gesetzlich rückgängig machen, auch noch diejenigen einer gleichen Maaßregel auf Kosten des Verkäufers unterworfen sind, welche sich als Krippensetzer ergeben sollten.

Mit jedem Pferde müssen unentgeldlich eine neue, starke, lederne Trense, eine Gurthalfter und zwei hanfene Stricke übergeben werden.

Berlin, den 14. März 1844.

Kriegs-Ministerium. Abtheilung für das Remonte-Wesen.

№ 72. Betr. die Warnung vor Ankauf von Quittungsbogen und Zusicherungsscheinen nicht concessionirter Eisenbahn-Unternehmungen.

Die stets wachsende Zahl und Ausdehnung der in neuerer Zeit angeregten Eisenbahn-Projecte, beginnt schon jetzt nachtheilig auf Handel und Gewerbe einzuwirken, indem diesen die nöthigen Betriebs-Capitalien entzogen werden, damit sie zum Handel mit Eisenbahn-Actien bereit seien. Es müßten aber diese Nachtheile noch weit empfindlicher und gewiß in manchen Fällen verderblich hervortreten, wenn neben den bereits genehmigten oder nach den Berathungen der vereinigten ständischen Ausschüsse vorzugsweise zu befördernden Eisenbahn-Anlagen, auch jene Projecte alle oder großentheils gleichzeitig zur

Ausführung kommen sollten, da sie nicht nur enorme Geldmittel, sondern noch größere Arbeitskräfte in Anspruch nehmen würden, als für die Gewerbe entbehrlich sind. Daher erscheint es um so nöthiger, der Verfolgung jener zahlreichen, ausgedehnten Projecte Schranken zu setzen, als dieselben vielfach zu mißbräuchlichem Treiben benutzt werden, und zu immer weiterem Umsichgreifen eines verderblichen Actienspiels Anlaß geben.

Mit Allerhöchster Ermächtigung bringe ich daher hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß für andere Eisenbahn-Unternehmungen, als diejenigen, welche in Folge der Berathungen der vereinigten ständischen Ausschüsse nach der Allerhöchsten Cabinets-Order vom 22sten November 1842. (Gesetzsammlung Seite 307.) zur Ausführung und Beförderung bestimmt oder für deren Ausführung bereits Zusagen ertheilt sind, fürs erste und in den nächsten Jahren die Genehmigung überhaupt nicht ertheilt werden wird, sofern nicht für einzelne vorzugsweise wichtige Bahnen ganz überwiegende allgemeine Interessen eine Ausnahme nöthig erscheinen lassen.

In Betreff der Aufbringung der Geldmittel für diejenigen Eisenbahn-Unternehmungen, welche überhaupt noch zur Genehmigung geeignet erscheinen möchten, werden bei Ertheilung der Letzteren jedesmal die sich als angemessen ergebenden Bedingungen und Maaßgaben besonders bestimmt werden. Vorher erfolgte Actien-Zeichnungen, wie sie in neuerer Zeit gegen ansehnliche Provision zu vielen Millionen gesammelt und zur Creirung neuer Papiere für die Agiotage benutzt zu werden pflegen, dürfen daher eine Berücksichtigung überall nicht erwarten, worauf ich zur Warnung vor dem Ankauf von Quittungsbogen und Zusicherungsscheinen nicht concessionirter Unternehmungen besonders aufmerksam mache. Berlin, den 11. April 1844.

Der Finanz-Minister.
(gez.) von Bodelschwingh.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

№ 73. Bestätigung des Kaufmanns Abraham Mühsam in Pitschen, als Agent der Mobiliar-Brand-Versicherungs-Bank für Deutschland in Leipzig.

Dem Kaufmann Abraham Mühsam in Pitschen ist von uns, gemäß des §. 12 des Gesetzes vom 8ten Mai 1837., heute die Erlaubniß ertheilt, für die Mobiliar-Brand-Versicherungs-Bank für Deutschland in Leipzig, als Agent Versicherungen gegen Feuers-Gefahr zu besorgen. Oppeln, den 9. April 1844.

№ 74. Betr. die Vertilgung der den Forsten schädlichen Wald-Insecten.

Die im vorigen und in diesem Jahre in den hiesigen Forsten stattgefundenen Windbrüche sind von so bedeutendem Umfange gewesen, daß solche nicht überall haben aufgearbeitet und vollständig aus dem Walde geschafft werden können. Da sich bekanntlich in den Windbruchhölzern der Borkenkäfer gern einfindet, so werden die Dominial- und Communal-Forstbesitzer hierauf aufmerksam gemacht, und wird ihnen dringend empfohlen, zur Ver-

Von den Ortsarmen-Verbänden werden die Contingente für die Landarmen-Pflege in derselben Art aufgebracht, wie die Kosten der Ortsarmen-Pflege.

Den Kreisständen steht jedoch frei, über eine andere Art der Vertheilung und Aufbringung jener Kosten unter den im Gesetz vom 7ten Januar 1842. (Gesetzsammlung S. 33.) vorgeschriebenen Formen zu beschließen.

§. 4.

Haben sich mehrere Kreise zu einem gemeinschaftlichen Landarmen-Verbande vereinigt (§. 1.), so werden die Kosten des Landarmen-Wesens nach der Bevölkerung auf die einzelnen Kreise vertheilt, in diesen aber die Art der Aufbringung nach den Vorschriften des §. 3. bestimmt.

§. 5.

Ueber Streitigkeiten zwischen mehreren Kreis-Verbänden, so wie zwischen Kreis- und Orts-Verbänden, entscheidet in Gemäßheit des §. 34. des Gesetzes vom 31sten December 1842. die Provinzial-Regierung.

Ueber Streitigkeiten zwischen Armen-Verbänden, welche verschiedenen Regierungs-Bezirken angehören, entscheidet, in Ermangelung eines Einverständnisses der betreffenden Regierungen, der Ober-Präsident.

§. 6.

Das für die Provinz Schlesien, mit Ausnahme des Markgrafthums Oberlausitz, bestehende Landarmenhaus zu Creutzburg, verbleibt einstweilen in seiner bisherigen Verfassung und seiner Verwaltung durch die Regierung zu Oppeln und es werden die bisherigen Beiträge forterhoben.

Die vorhandenen Stellen in demselben werden nach Maaßgabe der Bevölkerung auf die Regierungs-Bezirke vertheilt und von den Regierungen den Landarmen-Verbänden ihres Bezirks nach den von dem Ober-Präsidenten zu genehmigenden Grundsätzen zur Besetzung überwiesen.

§. 7.

Die obere Leitung des Landarmen-Wesens wird dem Herrn Ober-Präsidenten übertragen. Berlin, den 27. Januar 1844.

Der Finanz-Minister.	Der Minister des Innern.
gez. von Bodelschwingh.	Graf von Arnim.

ferner die, dasselbe genehmigende, folgendermaßen lautende Allerhöchste Order d. d. Berlin, den 23sten Februar c.:

Auf Ihren Bericht vom 27sten v. Mts. genehmige Ich das hierbei zurückfolgende Regulativ, die interimistische Einrichtung des Landarmen-Wesens in der Pro-

 vinz

vinz Schlesien betreffend, und ermächtige Sie, wegen Ausführung dieses Regulativs, welches mit Meiner gegenwärtigen Order durch die Schlesischen Amtsblätter zur öffentlichen Kenntniß zu bringen ist, das Erforderliche anzuordnen.

Berlin, den 23. Februar 1844.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An die Staats-Minister von Bodelschwingh und Grafen von Arnim.

---

wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 3. April 1844.

Der Königliche Wirkliche Geheime Rath und Ober-Präsident der Provinz Schlesien.

von Merckel.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

№ 77. Betr. die Einrichtung einer Vermittelungs-Commission über die Benutzung der Privatflüsse Ratiborer Kreises.

Als Mitglieder und resp. Stellvertreter der für den Ratiborer Kreis in Gemäßheit des §. 30. des Gesetzes vom 28sten Februar 1843. über die Benutzung der Privatflüsse eingerichteten Vermittelungs-Commission sind:

A. Für den Ritterstand:

der Gutsbesitzer, Rittmeister Bennecke auf Groß-Peterwitz, als Mitglied,
der Gutsbesitzer, Kreis-Deputirte v. Wrochem auf Brzesnitz, als Stellvertreter;

B. Für den Stand der Städte:

der Kaufmann Doms zu Ratibor, als Mitglied,
der Bürgermeister Nossek zu Hultschin, als Stellvertreter;

C. Für den Stand der Landgemeinden:

der Erbrichter Hein zu Kosemütz, als Mitglied,
der Erbrichter Mikeska zu Koblau, als Stellvertreter;

und als Sachverständige:

der Feldmesser, Lieutenant Sabinsky,
zu dessen Stellvertreter Müller Smetzka zu Hultschin,

durch die Kreisstände erwählt und bestätiget worden.

Oppeln, den 17. April 1844.

№ 78. Betr. die Einrichtung einer Vermittelungs-

Nach der Vorschrift im §. 30. des Gesetzes vom 28sten Februar 1843. über die Benutzung der Privat-Flüsse (Gesetzsammlung pro 1843., Stück 6., Seite 41.), sind für den Kreis Neisse zu Mitgliedern einer Vermittelungs-Commission, und zwar:

A.

A. Für den Ritterstand:

der Gutsbesitzer und Kreis-Deputirte Pohl auf Borckendorf, als ordentliches Mitglied, und

der Gutsbesitzer Graf von Reichenbach auf Waltdorf, als Stellvertreter;

B. Für den Stand der Städte:

der Bürgermeister Bielzer zu Ziegenhals, als Mitglied, und

der Garnnegociant Hartwig zu Ziegenhals, als Stellvertreter;

C. Für den Stand der Landgemeinden:

der Erbscholtiseibesitzer Schwarzer zu Weizenberg, als Mitglied, und

der Erbscholtisei-Besitzer Allnoch zu Beigwitz, als Stellvertreter;

so wie als Sachverständige:

der Königliche Wasserbau-Inspector Rampoldt zu Oppeln,

der Königliche Bau-Inspector Illing zu Neisse, und

der Mühlenbesitzer Hampel zu Neisse,

durch Wahl der kreisständischen Versammlung berufen und von uns bestätigt worden.

Oppeln, den 17. April 1844.

Commission über die Benutzung der Privatflüsse für den Kreis Neisse.

Der Bauer-Gutsbesitzer Franz Heckel zu Alt-Wilmsdorff, Neisser-Kreises, hat daselbst auf seine alleinige Kosten eine Kapelle zu gottesdienstlichem Gebrauche erbaut, und zu deren Unterhaltung ein Capital von 300 Rthlr. fundirt.

Diese Stiftung hat die Landesherrliche Bestätigung erhalten.

Oppeln, den 11. April 1844.

Fundation.

Die im Kalender für Lublinitz auf den $^{21}/_{22}$sten Mai und $^{24}/_{25}$sten Juni c. angesetzten Vieh- und Kram-Märkte, werden auf den $^{20}/_{21}$sten Mai und $^{22}/_{23}$sten Juli a. c. verlegt, wogegen der für Ottmachau auf den 20sten Mai c. angesetzte Jahrmarkt, am 13ten desselben Monats statt finden wird. Oppeln, den 18. April 1844.

Markt-Verlegungen zu Lublinitz und Ottmachau.

Das Dominium Albrechtsdorff, im Rosenberger Kreise, hat, in nördlicher Richtung von dem Dorfe und dem alten Vorwerke Dworzainsky am Busche, ein neues Vorwerk erbaut, welchem der Name „Vorwerk Dworzainsky" beigelegt worden ist.

Oppeln, den 18. April 1844.

Neues Etablissement.

Personal-Chronik.

Nachbenannte Candidaten der evangelischen Theologie:

Friedrich, Wilhelm Hähnel aus Dittmannsdorf bei Waldenburg, 26 Jahr alt;

Johann, August, Moritz Mittmann aus Breslau, 28 Jahr alt;

Carl,

Carl, Adolph, Wilhelm Neugebauer aus Oppeln, 22 Jahr alt;
Carl, August, Sigismund Räde aus Förstgen, 23 Jahr alt;
Carl, Ferdinand Adolph Geisler aus Liegnitz, 24 Jahr alt;
Carl Lerch aus Ober-Glogau, 27 Jahr alt;
Carl, Heinrich, Gottlieb Ludwig aus Schreibersdorf, 27¾ Jahr alt;
Sigismund, Paul, Gumal Pfitzner aus Guhrau, 26¼ Jahr alt;
Caspar, Allexius Puskas aus Magoschfalwa in Ungarn, 31 Jahr alt;
Friedrich, Wilhelm Stier aus Rathenow, 24 Jahr alt;
haben nach bestandener Prüfung pro venia concionandi die Erlaubniß zu predigen erhalten.

Eben so haben auf Grund der bestandenen Prüfung pro ministerio die Candidaten des Predigtamts:
Ernst, Ferdinand Demmler aus Görlitz, 37 Jahr alt;
Carl, August Hellmich aus Heidewilxen, 34 Jahr alt;
Carl, Heinrich, August Hempel aus Primkenau, 26¼ Jahr alt;
Carl, Friedrich Marks aus Halbau, 36 Jahr alt;
Ernst, Friedrich, Wilhelm, Theodor Ruprecht aus Korschlitz, 29 Jahr alt;
Carl, Adolph Tschirch aus Lichtenau, 28¾ Jahr alt, und
Gustav, Adolph Wätzold aus Strehlen, 28 Jahr alt,
das Zeugniß der Wählbarkeit zum geistlichen Amte erhalten, welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Breslau, den 1. April 1844.

Königliches Consistorium für Schlesien.

Den Inspectoren an der Ritter-Academie in Liegnitz, Meyer und Dr. Sommerbrodt, ist der Titel „Professor" beigelegt worden.

Gestorben:
der katholische Schullehrer Joseph Filke in Dürrkunzendorf, Kreis Neisse, und der katholische zweite Lehrer und Organist August Sauer zu Falkenberg.

Vertilgung der etwa vorkommenden schädlichen Wald-Insecten die geeignetsten Maaßregeln zu ergreifen. Oppeln, den 12. April 1844.

Der Pfarrer Larisch zu Zülz, hat mit einem nicht unbedeutenden Kosten-Aufwande, das Innere der dasigen Pfarrkirche aus seinen Mitteln herstellen und verzieren lassen. Belobigung.

Oppeln, den 20. März 1844.

Der Gutspächter Schwarz zu Lubschau, im Lublinitzer Kreise, hat durch persönliche Bemühung die Magd des Brennerei-Verwalters Birner daselbst, welche auf dem Wege nach Ludwigsdorf sich bei Schneegestöber verirrte und schon vom Froste erstarrt aufgefunden ward, mit Hülfe zweier seiner Leute vom Tode des Erfrierens gerettet, welche menschenfreundliche Handlung belobend anerkannt wird. Belobigung.

Oppeln, den 28. März 1844.

Durch einen Druckfehler ist in dem Amtsblatte Stück 14, Seite 84, nur die Verlegung des zweiten Viehmarktes in Leobschütz veröffentlicht worden. Da aber auch der am 29sten Mai c. angestandene Kram- und Roß-Markt auf den 7ten desselben Monats verlegt worden ist, so setzen wir das Publicum hiervon nachträglich in Kenntniß. Markt-Verlegung in Leobschütz.

Oppeln, den 15. April 1844.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Landes-Gerichts in Ratibor.

Die sämmtlichen Gerichts-Behörden des hiesigen Departements werden hierdurch angewiesen, in den jährlich einzureichenden General-Uebersichten der neu eingeleiteten Untersuchungen nach Gattung der Verbrechen, in einer besonderen Colonne auch die Zahl der Verbrechen des Landstreichens, des Bettelns und der Arbeitsscheu anzugeben. № 75. Wegen Angabe der Verbrechen des Landstreichens, des Bettelns und der Arbeitsscheu.

Zu diesem Zwecke ist eine besondere Colonne hinter der Rubrik „Zoll- und Steuer-Defraudationen" zu bestimmen. Ratibor, den 12. April 1843.

Personal-Chronik.

Des Königs Majestät haben allergnädigst geruht, den seitherigen Kreis-Deputirten Julius, Emil Hoffmann auf Slawitz, zum Landrath des Kreises Oppeln zu ernennen.

Des

Des Königs Majestät haben allergnädigst geruht, dem seitherigen Rendanten der combinirten Steuer-Casse zu Beuthen, Lieutn. Donner, bei seinem Dienst-Austritte den rothen Adler-Orden 4ter Klasse zu verleihen.

Der Oberlehrer, Professor Veith am katholischen Gymnasium zu Glogau, ist mittelst Allerhöchster Cabinets-Order vom 24sten Februar a. c. in den Ruhestand versetzt worden.

Der Schul-Adjuvant Johann Klose, ist als Schullehrer bei der katholischen Schule zu Kittelwitz, Kreis Leobschütz, angestellt.

Der bisherige katholische Schullehrer und Organist Lockei, ist in gleicher Eigenschaft von Nieder-Marklowitz nach Preiswitz, Tost-Gleiwitzer Kreises, versetzt worden.

Die bisherigen interimistischen katholischen Schullehrer Joseph Laxi in Gründorf, Kreis Oppeln, und Johann Janitza in Groß-Lagiewnik, Kreis Lublinitz, sind nunmehr definitiv angestellt worden.

Dem ausgeschiedenen Rathsherrn Tielscher zu Neisse, ist der Titel „Stadt-Aeltester" beigelegt worden.

Der Königliche Justiz-Commissarius Seifert in Groß-Strehlitz, ist zum unbesoldeten Rathmann daselbst, auf sechs Jahre, so wie der Rathmann Kempsky daselbst auf anderweite sechs Jahre gewählt und bestätigt worden.

Der zeitherige Kämmerer Gsell zu Beuthen, ist auf anderweite sechs Jahre zum Kämmerer daselbst gewählt und bestätigt worden.

Todesfälle.

Gestorben: der Pfarrer Heer zu Repten, Beuthener Kreises, Ritter des rothen Adler-Ordens 4ter Klasse, und

der katholische Pfarrer Anton Bönke zu Hermsdorf, Kreis Neisse.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 18.

Oppeln, den 30sten April 1844.

Allgemeine Gesetzsammlung.

№ 8. enthält:

(№ 2430.) Allerhöchste Cabinets-Order vom 5ten Februar 1844., betreffend die ausschließliche Legitimation der Quästur der Universität zu Berlin, zur Einziehung und Einklagung der von den Studirenden über gestundete Collegien-Honorare ausgestellten Reverse.

(№ 2431.) Allerhöchste Cabinets-Order vom 1sten März 1844., über die Strafe der Beleidigungen zwischen Militair- und Civil-Personen.

(№ 2432.) Verordnung, betreffend die Erbtheilungs-Taxen bäuerlicher Nahrungen in Westpreußen. Vom 22sten März 1844.

(№ 2433.) Verordnung, wegen eines allgemeinen Aufrufs der im §. 20. der Verordnung vom 31sten März 1834., wegen Einrichtung des Hypothekenwesens in dem Herzogthum Westphalen, dem Fürstenthum Siegen, den Aemtern Burbach und Neuenkirchen und den Grafschaften Wittgenstein-Wittgenstein und Wittgenstein-Berleburg (Gesetzsammlung S. 47.) bezeichneten Realberechtigten. De eodem dato.

(№ 2434.) Verordnung über die Gebühren der Sachverständigen und Zeugen in gerichtlichen Geschäften. Vom 22sten März 1844.

(№ 2435). Gesetz, betreffend das gerichtliche und Disciplinar-Verfahren gegen Beamte. Vom 22sten März 1844.

(№ 2436.) Verordnung, betreffend das bei Pensionirungen zu beobachtende Verfahren. Vom 29sten März 1844.

№ 9. enthält:

(№ 2437.) Allerhöchste Cabinets-Order vom 9ten April 1844., mit welcher der Haupt-Finanz-Etat für das Jahr 1844. publicirt wird.

Verordnungen der höchsten Staats-Behörden.

№ 76. Betr. die interimistische Einrichtung des Landarmen-Wesens in der Provinz Schlesien.

Das nachfolgende Regulativ über die interimistische Einrichtung des Landarmenwesens in der Provinz Schlesien d. d. Berlin, den 27sten Januar 1844. folgendermaßen lautend:

Regulativ,

die interimistische Einrichtung des Landarmenwesens in der Provinz Schlesien betreffend.

Bis dahin, daß über die Einrichtung des durch das Gesetz über die Verpflichtung zur Armenpflege vom 31sten December 1842. angeordneten Landarmen-Verbandes in der Provinz Schlesien nach Anhörung der Provinzial-Stände nähere Bestimmungen getroffen seyn werden, wird Behufs vorläufiger Erfüllung der den Landarmen-Verbänden obliegenden Verbindlichkeiten, in Gemäßheit der Vorschrift des §. 11. jenes Gesetzes hierdurch für die gedachte Provinz Folgendes festgesetzt:

§. 1.

Jeder landräthliche Kreis innerhalb der Provinz Schlesien bildet einen besondern Landarmen-Verband.

Den einzelnen Kreisen bleibt jedoch vorbehalten, sich auf Grund eines von den Kreisständen gefaßten, von der Regierung genehmigten Beschlusses zu gemeinschaftlichen Landarmen-Verbänden zu vereinigen.

§. 2.

Die Verwaltung des Landarmen-Wesens wird durch eine Commission geführt, deren Vorsitzender der Landrath ist und deren übrige Mitglieder von den Kreisständen gewählt werden.

Wenn mehrere Kreise sich zu einem gemeinschaftlichen Landarmen-Verbande vereinigt haben, wird die Verwaltungs-Commission, deren Vorsitzenden die Regierung bestimmt, aus den von jeder Kreis-Versammlung in gleicher Zahl gewählten Mitgliedern gebildet.

Die Verwaltung des Landarmen-Wesens in der einen eigenen Kreis bildenden Stadt Breslau, führt der Magistrat.

§. 3.

Die Vertheilung der Kosten der Land-Armenpflege auf die Ortsarmen-Verbände, erfolgt nach dem Verhältniß des Aufkommens der directen Steuern, wobei in den mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städten der Betrag der Mahl- und Schlachtsteuer an die Stelle der Klassensteuer tritt.

Von

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 19.

Oppeln, den 7ten Mai 1844.

Allgemeine Gesetzsammlung.

№ 10. enthält:

(№ 2438.) Allerhöchste Cabinets-Order vom 19ten April 1843., die Veröffentlichungen über die Wirksamkeit der städtischen Behörden und Vertreter betreffend.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

№ 79. Betr. die Instruction für die Landes-Visitationen.

Es hat sich mehrfach gezeigt, daß, der bestehenden Vorschriften ungeachtet, die Landes-Visitationen ihrem Zwecke nicht vollständig entsprechend von den Unter-Behörden und resp. Einsassen abgehalten werden. Wir verordnen deshalb, daß künftig bei allen Landes-Visitationen die nachstehenden Bestimmungen genau befolgt und als Instruction für sämmtliche Behörden zur Anwendung gebracht werden sollen:

Diesen Bestimmungen liegen zum Grunde:

a. die General-Landes-Visitations-Instruction vom 14ten December 1747. (Bd. II. pag. 532. der Kornschen Edicten-Sammlung), und

b. die unterm 27sten December 1817. den Polizei-Behörden mitgetheilte General-Instruction für die allgemeinen und besondern Landes-Visitationen.

In Betreff der außerdem von den einzelnen Districts- (und Local-) Behörden für einzelne specielle Fälle, oder nach den besonderen Verhältnissen der Localität und sonstiger Umstände besonders anzuordnenden Maaßregeln, können ganz allgemeine Vorschriften nicht gegeben werden, sondern müssen sich dieselben nach den jedesmaligen Umständen richten. Im Allgemeinen gelten aber auch für sie die nachfolgenden Bestimmungen:

1) Die Herren Landräthe benachrichtigen so zeitig wie möglich, jedenfalls aber spätestens vier und zwanzig Stunden vor der zur Visitation bestimmten Zeit, die

sämmtlichen Magisträte und Dominial-Polizei-Behörden so wie die Districts-Commissarien von der, ganz genau zu bestimmenden, Zeit der stattfindenden Visitation, und zwar eine jede dieser Verwaltungs-Behörden durch ein besonderes wohlversiegeltes Schreiben, nicht aber durch Circularien.

Ebenso setzen sich dieselben in gleicher Art mit den Königlichen Oberforst-Aemtern des Kreises und der Nachbarschaft und dem betreffenden Gendarmen-Officier so wie den betreffenden Grenz-Zoll- und Steuer-Behörden, in schleunigste aber vorsichtige Communication.

2) Die Vorsteher der Polizei-Verwaltungen in den Städten und auf dem platten Lande versammeln wenige Stunden vor dem Beginne der Visitation: die zur Ausführung derselben ein für allemal zu bestimmenden Organe, in den Städten die betreffenden Rathleute und Bezirks-Vorsteher, auf dem Lande die Ortsgerichte, und ertheilen diesen mündlich die für den besondern Fall geeigneten speciellen Instructionen, setzen fest, wer die Visitation leiten, wer die Untersuchung der Gasthäuser und Schänken und der verdächtigen Häuser vornehmen, und wie viele handfeste und zuverlässige Leute zu Fuß und zu Pferde als Wachtposten und Patrouillen Dienste leisten sollen. Da, wo die Dominialbehörde nicht am Orte anwesend ist, — was besonders für die Domainen-Rentmeister und Besitzer mehrerer entfernt von einander liegenden Ortschaften gilt — muß vorher und zwar vollständig die Instruction der Ortsgerichte und sonstiger, am Orte anwesender, verständiger und zuverlässiger Personen, denen das Dominium die Ausführung seiner Rechte und Befugnisse für diesen Act der Polizei-Verwaltung übertragen will, erfolgen, damit sie ein für allemal über ihre Obliegenheiten unterrichtet sind.

3) Die Rathleute oder Bezirks-Vorsteher in den Städten, so wie die Ortsgerichte des platten Landes sind, mit Hinweisung auf die strenge Androhung im Edicte vom 14ten December 1747. und auf ihren Amtseid, mit den Strafen der Verletzung desselben durch Bruch der Verschwiegenheit bekannt zu machen, und auf das Ernsteste zu ermahnen, gegen Niemanden über die bevorstehende Visitation etwas verlauten zu lassen.

Die einzubeordernde Mannschaft ist ohne Angabe des Zweckes, nur eine oder höchstens zwei Stunden vor dem Beginn der Visitation zu bestellen, demnächst ist sie zu instruiren und dann bis zum Beginn der Visitation nicht wieder aus specieller Aufsicht und Controlle zu entlassen, damit auf jede Art die größte Heimlichkeit erreicht werde.

4) Die Districts-Commissarien führen durch Bereisung einzelner Ortschaften die persönliche Controlle über alle ländlichen Ortschaften in dem ihnen übertragenen Bezirke, und ebenso die Herren Landräthe in Betreff des ganzen Kreises.

5) An

5) An den Orten, wo der Schulze etwa nicht zuverlässig ist, muß einem andern von dem Dominium anzustellenden verlaßbaren Manne, besonders aus der Zahl der Wirthschafts-Beamten, die Leitung der Visitationen übertragen werden, und bleibt das Dominium für die zuverlässige Ausführung der Visitation verantwortlich.

6) Zur bestimmten Stunde gleichzeitig im ganzen Kreise und ohne alles Aufsehen, müssen zunächst, und wo möglich noch bevor die übrigen bei der Visitation mitwirkenden Mannschaften sich an dem bestimmten Ort versammeln, die Wachen, und unter diesen zuerst diejenigen, welche die Haupt-Zugänge des Ortes beobachten sollen, ausgestellt werden. Sie dürfen sich unter keinem Vorwande während der Visitation von ihren Posten entfernen.

Außer sämmtlichen nach dem Orte führenden Wegen, sind vorzüglich die in der Nähe befindlichen Kreuzwege, im Orte selbst Schlupfwinkel aller Art, als: Brücken, Kirchhöfe, verdächtige Häuser, einzeln liegende Gehöfte so wie Kalk- und Ziegel-Oefen mit Posten, und, wo es irgend durch zuverlässige Leute geschehen kann, mit Doppel-Posten zu besetzen.

7) Die Wachen sind so einfach, aber auch so genau als möglich und namentlich dahin zu instruiren, daß sie Niemanden, der ihnen nicht genau als unverdächtig bekannt ist, passiren lassen dürfen, sondern alle irgend verdächtige oder nicht legitimirte Unbekannten vor den die Visitation leitenden Beamten zu führen haben. Reisende in Equipagen werden nur im Fall besonderer Bedenken und Verdachtsgründe aufgehalten zu werden brauchen.

8) Aus denjenigen verlaßbaren Männern, welche nicht zu Wachen benutzt worden sind, muß eine Anzahl zu den verschiedenen Patrouillen, welche mindestens aus zwei Mann bestehen müssen, gebraucht werden. Diese haben vorzugsweise die Wachtposten zu controlliren und die außerhalb der Ortschaften gelegenen Schlupfwinkel, Fuß-Communications- und Haupt-Wege abzusuchen.

9) Eine fernere Anzahl Männer muß, wenn es irgend thunlich ist, in jeder Ortschaft beritten seyn, um theils den Dienst als reitende Patrouillen, vorzüglich auf den Hauptwegen, zu versehn, theils unter einem besondern Führer als Reserve im Orte selbst beordert und zur Verfolgung der etwa flüchtig gewordenen verdächtigen Individuen verwendet zu werden.

10) Derjenige Beamte, welcher in den Ortschaften des platten Landes die Visitation leitet, muß, nachdem er zuvor selbst die Wachen ausgestellt, und sie und die Patrouillen genau instruirt hat, wo möglich in der Nähe der Hauptstraße, an einem Allen bekannt zu machenden Orte sich aufhalten, um alle durch die Posten ihm zugeführten Individuen zu examiniren, und für alle vorkommenden Fälle sogleich das Nöthige veranlassen zu können.

11) Sobald die Posten ausgesetzt und die Patrouillen abgegangen sind, müssen sofort die Schank- und Wirthshäuser so wie alle verdächtige Häuser, namentlich auch solche, in welchen polizeiliche Aufsichtlinge wohnen oder einkehren, ebenso die in Wäldern, Gebüschen, oder nahe bei denselben gelegenen Häuser, so wie alle einzeln liegenden Gebäude, welche in der Feldmark gelegen, muthmaßlich verdächtigen Personen zum Versteck dienen können, genau besichtigt werden.

12) Die nicht zu Hause angetroffenen, unter polizeilicher Aufsicht stehenden Personen, müssen besonders verzeichnet und angezeigt werden, um nach Maaßgabe der Circular-Verfügung vom 20sten April 1841. zur Untersuchung und Bestrafung gezogen zu werden.

13) Die Patrouillen, welche zur Beobachtung der Landstraßen zu Pferde entsendet werden, haben sich in der Regel bei der nächsten Ortsobrigkeit zu melden.

14) Die Königlichen, städtischen und Dominial-Forst-Beamten, haben sich während der Visitation in den Wäldern aufzuhalten, um das Entkommen und Verbergen der Diebe und des verdächtigen Gesindels möglichst zu verhüten.

15) Die Grenz- und Steuer-Beamten werden ihr besonderes Augenmerk auf die Bewachung der Grenz- und Steuer-Linien richten, nächstdem aber auch die Forst-Beamten möglichst unterstützen.

16) Die Gendarmen sind nach dem Gutachten des Landraths, und besonders an solchen Orten zu verwenden, welche als Aufenthalt von verdächtigen Personen vorzugsweise bekannt sind, und auch da, wo die Local-Behörden nicht zuverlässig und deshalb eine besondere Controlle erforderlich erscheinen sollte.

17) Die städtischen ambulanten Polizei-Beamten sind hauptsächlich zur Controlle der Wachtposten, zur Revision der verdächtigsten Häuser und Stadttheile, zur Beobachtung der verdächtigen und gefährlichen Individuen, so wie überall zur Unterstützung der von der Bürgerschaft gestellten Mannschaften zu verwenden.

18) Alle während der Visitation aufgegriffenen, nicht vollständig Legitimirten, müssen an einen sichern wohlbewachten Ort gebracht, und sogleich nach dem Ende der Visitation von den Dominien, und wo diese nicht ihren Sitz haben, von den dort anwesenden, zur Leitung der Visitation bestellten Ortsgerichten oder Beamten — falls diese dazu fähig sind — wenigstens summarisch vernommen werden. Diejenigen Leute welche sich dabei demnächst als unverdächtig ausweisen können, müssen vom Dominio gleich freigegeben, bei allen übrigen aber muß der Bescheid des Landraths abgewartet werden, welchem am Tage nach der Visitation ein vollständiger Bericht über den Ausfall derselben von jedem Dominium und namentlich dabei ein vollständiges Verzeichniß aller aufgegriffenen Individuen nach dem folgenden Schema einzureichen ist:

a. Name der Stadt oder des Dorfes;

b. des-

b. desgleichen dessen, der die Untersuchung geleitet hat;
c. Name des arretirten Vagabonden;
d. dessen Geburtsort;
e. dessen Aufenthaltsort;
f. dessen Alter;
g. warum derselbe arretirt;
h. was seinetwegen verfügt worden ist.

19) Spätestens acht Tage nach beendeter Visitation muß jeder der Herren Landräthe einen möglichst vollständigen speciellen Bericht über den Ausfall der Visitation in seinem Kreise an die Königliche Regierung erstatten, demselben als Beläge die Berichte der Unterbehörden beifügen, die von ihm gegen die bei Abhaltung der Visitation säumigen oder fahrlässigen Individuen und resp. Behörden veranlaßten Maaßregeln speciell mittheilen, und sich in Betreff der Wirksamkeit und Thätigkeit der Districts-Commissarien, der Steuer- und Forst-Beamten, so wie der Gendarmerie vollständig und genau aussprechen. Zugleich sind die Ortschaften namhaft zu machen, wo der Landrath persönlich die Visitation controllirt hat, und sind die Districts-Commissarien zu gleicher Anzeige an die Landräthe verbunden. In letzter Beziehung wird es zweckmäßig seyn, wenn die Landräthe bei Mittheilung des Visitations-Termins an die Districts-Commissarien, sich mit diesen, in Betreff der von einem jeden derselben persönlich zu controllirenden Ortschaften, einigten, damit vermieden wird, daß der Landrath und der Districts-Commissarius an ein und demselben Orte die Visitation controlliren.

20) Contraventionen gegen die in vorstehender Instruction aufgestellten Bestimmungen werden, wo nicht die Gesetze eine härtere Ahndung verordnen, gegen die Schuldigen mit Disciplinar- und Ordnungsstrafen von 10 Sgr. bis 10 Rthlr. gerügt. Oppeln, den 21. April 1844.

№ 80. Betr. die Erweiterung der Marktorte im hiesigen Regierungs-Bezirk, nach den Grundsätzen des §. 74. der Gemeinheits-Theilungs-Ordnung vom 7ten Juni 1821.

In der Zunahme der gewerblichen Verkehrs-Verhältnisse des Regierungs-Bezirks hat sich herausgestellt, daß die nach Vorschrift des §. 74. der Gemeinheits-Theilungs-Ordnung vom 7ten Juni 1821. Behufs Ermittelung der Getreide-Rente bei Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse, unterm 15ten Juli 1822. in den Amtsblättern namhaft gemachten Marktorte, für die denselben zugewiesenen Kreise nicht mehr überall angemessen sind.

Im Einverständnisse mit der Königlichen General-Commission zu Breslau wird daher jene Bestimmung dergestalt modificirt, daß

1) für den Marktorts-Bezirk Ratibor, der Plesser Kreis von demselben getrennt, und dem Marktorte Gleiwitz zugetheilt;

für

2) für den Marktort Oppeln, der Lublinitzer Kreis von demselben getrennt, derselbe der Kreisstadt zugewiesen, und solche zum Marktorte erhoben werde.

Es bestehen sonach im Regierungs-Departement folgende Normal-Bezirks-Märkte, deren Durchschnitts-Getreide-Preise zur Rente-Berechnung gelten:

1) Cosel, für den Coseler und Groß-Strehlitzer Kreis,
2) Creutzburg, für den Creutzburger und Rosenberger Kreis,
3) Gleiwitz, für den Tost-Gleiwitzer, Beuthener und Plesser Kreis,
4) Ratibor, für den Ratiborer und Rybnicker Kreis,
5) Leobschütz, für den Leobschützer Kreis,
6) Neustadt, für den Neustädter Kreis,
7) Neisse, für den Neisser, Grottkauer und Falkenberger Kreis,
8) Oppeln, für den Oppelner Kreis, und
9) Lublinitz, für den Lublinitzer Kreis.

Diese Aenderungen bleiben jedoch bei denjenigen Renten außer Anwendung, die bereits vor Erlaß dieser Bekanntmachung durch Verträge in rechtsverbindlicher Form zur Feststellung gekommen sind. Oppeln, den 25. April 1844.

№ 81. Betr. die Ziegelbedachung der Stallungen und Scheuern in den Vorstädten.

Mit Aufhebung der Amtsblatt-Verordnung vom 28sten August 1819., Stück XXXV., Seite 359., welche bei Scheuern und Stallungen in den Vorstädten eine Ziegelbedachung nur dann für unerläßlich erklärt, Falls dieselben innerhalb hundert Schritten bei den Wohngebäuden belegen sind, verordnen wir hiermit, daß eine Bedachung mit Ziegeln in den Vorstädten und in den zu den Polizei-Bezirken der Städte gehörenden Grenzen, ohne Rücksicht auf die Entfernung der zu deckenden Gebäude von anderen, nunmehr überall da nothwendig erfolgen muß, wo dies nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften, insbesondere nach der Bau-Polizei-Ordnung vom 19ten April 1817. bisher für die Städte vorgeschrieben war. Hiernach haben sich sämmtliche betreffende Behörden zu achten. Oppeln, den 26. April 1844.

№ 82. Pulver-Transporte betreffend.

Es soll eine Quantität Pulver, und zwar:

den 14ten und 15ten Mai d. J. von Neisse nach Glatz,
den 15ten, 16ten und 17ten Mai d. J. von Neisse nach Cosel,
den 20sten, 21sten und 22sten Mai d. J. von Neisse nach Breslau,
den 21sten, 22sten und 23sten Mai d. J. von Neisse nach Schweidnitz,

abgesendet werden.

Das Publicum wird hiervon in Kenntniß gesetzt und zugleich darauf aufmerksam gemacht, daß den auf Abwendung besorglicher Gefahren abzweckenden Anordnungen der dies

diese Transporte begleitenden Militair-Commando's, überall und unbedingt Folge zu leisten ist. Oppeln, den 26. April 1844.

In Verfolg der Bekanntmachung des Herrn Finanz-Ministers Excellenz vom 10ten Februar d. J., die diesjährige Gewerbe-Ausstellung in Berlin betreffend (Amtsblatt d. J. Stück 8., Seite 43.) bringen wir zur öffentlichen Kenntniß, daß in Betreff der von inländischen Gewerbtreibenden zu dieser Gewerbe-Ausstellung eingesendeten Gegenstände, die Kosten sowohl des Her- als Rücktransports, insoweit sie aus den Einnahmen der Ausstellung nicht gedeckt werden, aus öffentlichen Fonds erstattet werden sollen. № 83. Betr. die diesjährige Gewerbe-Ausstellung in Berlin.

Es bleibt dem Ermessen der Prüfungs-Commission überlassen, ob sie die ihr gemäß unserer Bekanntmachung vom 26sten März c. (Amtsblatt d. J. Stück 14., Seite 83.) zugesendeten und für die Ausstellung geeignet befundenen Gegenstände selbst nach Berlin senden, oder diese Einsendung den betreffenden Gewerbetreibenden überlassen will, und werden letztere von der desfallsigen Beschlußnahme sofort in Kenntniß gesetzt werden.

In Fällen, wo die in der vorgedachten Bekanntmachung vom 26sten März d. J. angeordnete Einsendung mit Schwierigkeit oder Gefahr für die einzusendenden Gegenstände verbunden seyn sollte, werden wir die vorgeschriebene Prüfung an den Fabrikorten oder in der Nähe derselben vornehmen lassen. Hierauf gerichtete Anträge sind von den betreffenden Gewerbtreibenden unmittelbar bei uns, und zwar gleichfalls bis zum 15ten Mai d. J. unter Angabe der Gründe und des Tages, von welchem an die angemeldeten Gegenstände der Prüfung unterworfen werden können, anzubringen.

Oppeln, den 2. Mai 1844.

Dem Mechanikus W. A. Steiger zu Cöln, ist unter dem 13ten April 1844. ein Patent, Patent-Verleihung.

auf eine für neu und eigenthümlich erachtete Rübenschneide-Maschine zu Viehfutter, in der durch ein Modell nachgewiesenen Zusammensetzung,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden. Oppeln, den 22. April 1844.

Dem Chemiker Carl Wunibald Otto zu Cöln, ist unter dem 14ten April 1844. ein Patent, Patent-Verleihung.

auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen, für neu und eigenthümlich erachteten Bewegungs-Apparat für Dampfschiffe,

auf acht Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden. Oppeln, den 25. April 1844.

Per-

Personal-Chronik.

Der Kreisthierarzt Kniebusch, seither zu Selbin, im Regierungs-Bezirk Frankfurth, ist mit der vacanten Kreisthierarztstelle der Kreise Oppeln und Falkenberg, unter Anweisung seines Wohnortes in Oppeln, beliehen worden.

Die bisherigen interimistischen katholischen Schullehrer Franz Wobetzky zu Knizenitz, Kreis Rybnick, und Joseph Sekatzek zu Schomberg, Kreis Beuthen, sind nunmehr definitiv angestellt worden.

Der bisherige interimistische katholische Schullehrer August Besuch zu Rudy-Piekar, Kreis Beuthen, ist nunmehr definitiv angestellt worden.

Gestorben:
der katholische Schullehrer und Organist Johann Rietsch zu Zaudiz, Kreis Ratibor.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 20.

Oppeln, den 14ten Mai 1844.

Allgemeine Gesetzsammlung.

№ 11. enthält:
(№ 2439.) Patent wegen Publication des Provinzialrechts für Westpreußen. Vom 19ten April 1844.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

№ 84. Wegen des am 1sten Septem-ber c. im Königl. Hebammen-Institute beginnenden polnischen Unterrichts.

Am 1sten September d. J. wird im Königlichen Hebammen-Institute hierselbst, ein neuer Lehrcursus in polnischer Sprache eröffnet werden. An diesem Unterrichte dürfen nur solche Personen Theil nehmen, welche die zur Erlernung der Geburtshülfe erforderlichen geistigen und körperlichen Eigenschaften besitzen, und von einem Bezirke oder einer Gemeinde, wo es an Hebammen fehlt, nach Vorschrift gewählt worden sind. Auch müssen dieselben sich anheischig machen, in dem Orte, für welchen sie gesendet und ausgebildet werden, mindestens die ersten fünf Jahre zu verbleiben. Die Aufnahme von sogenannten Freischülerinnen, die ohne vorgängige Wahl und ohne sicheres Unterkommen nur ihr Glück versuchen wollen, ist unzulässig

Hiernach haben die Herren Landräthe die erforderlichen Wahlen zu veranlassen, und die Gewählten spätestens bis Ende Juli d. J. der Königlichen Regierung anzumelden.

Oppeln, den 24. April 1844.

№ 85. Wegen der im hiesigen Verwaltungs-Bezirk pro 1844. etablirten Privat-Beschäl-Stationen.

Mit Bezugnahme auf unsere Amtsblatt-Bekanntmachung vom 29sten Juni 1837. (Stück XXVIII., Nr. 108., Seite 174.), werden vorläufig die in nachstehender Nachweisung enthaltenen, im hiesigen Verwaltungs-Bezirk etablirten Privat-Beschälstationen bekannt gemacht.

Nr.	Ort der Beschäl=Station.	Kreis, in welchem selbige belegen.	Anzahl der Beschäler.	Namen und Stand der Besitzer.
1	Siemianowitz	Beuthen	3	Graf Hugo Henkel von Donnersmark.
2	Jaborowitz	Cosel	2	Franz Lischka, Müller. Johann Kfoll, Bauer.
3	Koske	„	1	Andreas Magura, Scholze.
4	Sakrau	„	1	Martin Nossol, Müller.
5	Bielitz	Falkenberg	1	Nepomuc Schmolke, Bauer.
6	Tannenfeld	Grottkau	1	Dominium Koppitz.
7	Laßwitz	„	1	Anton Grutzner, Bauer.
8	Lindenau	„	1	Amand Christoph, Bauer aus Gauers.
9	Hennersdorf	„	2	Michael Rudolph, Bauer aus Geltendorf. August Schwarzer, Bauer aus Stephansdorf.
10	Lichtenberg	„	2	Joh. Mobrak, Viehschneider aus Alt-Grottkau. Carl Hansel, Bauer aus Hohengiersdorff.
11	Casimir	Leobschütz	1	Ferdinand Mattner, Kretschmer.
12	Steuberwitz	„	1	Johann Proske, Häusler.
13	Branitz	„	1	Engelbert Jarosch, Bauer.
14	Piltsch	„	3	Wittwe Schäfer, Erbrichterin. George Czissowsky, Anbauer. Ernst Gultsch, Inlieger.
15	Langenau, Fürstlich .	„	2	Gottlieb Petruschk, Anbauer zu Dirschel. August Sonntag, Häusler.
16	Dirschel	„	1	Hein Anbauer zu Piltsch.
17	Piltsch	„	1	Johann Krömer, Anbauer.
18	Bladen	„	3	Franz Scholich, Anton Machel, Johann Scheithauer } Anbauer.
		Latus. .	28	

Nr.

Nr.	Ort b:r Beschäl = Station.	Kreis, in welchem selbige belegen.	Anzahl der Beschäler.	Namen und Stand der Besitzer.
	Transport	....	28	
19	Kreutzendorf	Leobschütz	2	David Reimann, Anbauer. Johann Reisch, Anbauer.
20	Zauchwitz	„	1	Johann Heidrich, Kretschmer.
21	Schönau	„	1	Isidor Münzer, Anbauer.
22	Steubendorf	„	1	Franz Reisch, Anbauer.
23	Pommerswitz	„	2	Franz Weiner, Anbauer. Friedrich Jäckel, Anbauer.
24	Neudorf	„	1	Franz Bayer, Anbauer.
25	Wanowitz	„	1	Joseph Schink, Anbauer.
26	Poßnitz	„	1	Wrana, Kretschmer.
27	Beigwitz	Neisse	2	Allnoch, Polizei=Commissarius.
28	Groß = Neundorf ..	„	1	Franz Heerde, Bauer.
29	Steinsdorf	„	1	Christoph Heinze, Bauer.
30	Köppernig	„	1	Joseph Fieber, Bauer.
31	Heinersdorf	„	2	Franz Ender, Bauer. Franz Kaschel, Scholze.
32	Schwammelwitz ...	„	1	Balthasar Franke, Bauer.
33	Polnischwette	„	2	Grützner, Scholze.
34	Patschkau	„	2	Franz Theinert, Bürger.
35	Schlogwitz	Neustadt	2	v. Wittenburg, Königlicher Landrath und Gutsbesitzer.
36	Stiebendorf	„	1	Anselm Reymann, Rittergutsbesitzer.
37	Dittersdorff	„	1	Eva Maria, verwittwete Schäfer, Erbscholtiseibesitzerin.
38	Riegersdorf	„	4	Joseph Otto, Bauer.
39	Probnitz, Poln. ...	„	1	Franz Janosch, Bauer.
40	Dziedzkowitz	Pleß	1	Schreiber, Gutsbesitzer.
41	Tbröm	Ratibor	1	Franz Teichmann, Häusler.
42	Grabowka	„	1	Dominium.
		Latus..	62	

Nr.	Ort der Beschäl = Station.	Kreis, in welchem selbige belegen.	Anzahl der Beschäler.	Namen und Stand der Besitzer.
	Transport	. . . .	62	
43	Beneschau	Ratibor	1	Dominium.
44	Oders	"	1	desgl.
45	Baranowitz	Rybnick	3	Baron von Durant, Königl. Landrath.
46	Olschowa	Gr. = Strehlitz	4	Andreas Graf v. Renard.
47	Mokrolohna	"	1	desgl.
		Summa . .	72	

Oppeln, den 27. April 1844.

№ 86. Betr. die Niederlegung der dem Buchhändler Gogel hierselbst übertragenen Agentur der rheinpreußischen Feuer-Versicherungs = Gesellschaft zu Düsseldorf.

Der Buchhändler Gogel hierselbst, hat die unterm 4ten April 1842. von uns landespolizeilich bestätigte und bisher von ihm verwaltete Agentur der rheinpreußischen Feuer-Versicherungs = Gesellschaft zu Düsseldorf aufgegeben.

Oppeln, den 27. April 1844.

№ 87. Betr. die Niederlegung der Agentur des Kaufmanns Eduard Jäschke in Groß-Strehlitz.

Der Kaufmann Eduard Jäschke in Groß = Strehlitz, hat die, unterm 15ten August v. J. landespolizeilich von uns genehmigte Agentur für die rheinpreußische Feuer = Versicherungs = Gesellschaft zu Düsseldorf, mit dem 1sten d. M. aufgegeben.

Oppeln, den 29. April 1844.

Markt-Verlegung.

Der in Annaberg, Groß = Strehlitzer Kreises, auf den 29sten Juni d. J. anstehende Kram- und Viehmarkt, ist auf den 1sten Juli d. J. verlegt worden.

Oppeln, den 29. April 1844.

Markt = Verlegung zu Ottmachau.

Der im Kalender bei Ottmachau auf den 6ten December c. angesetzte Jahrmarkt, wird auf den 9ten desselben Monats verlegt.

Oppeln, den 30. April 1844.

Be=

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

№ 88. Betr. die Entbindung des zeitherigen Directors der evangelischen Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Unterstützungs-Anstalt in Schlesien, Herrn Senior Berndt, von der Verwaltung der Directorial-Geschäfte und die Uebernahme derselben, von dem Superintendenten Herrn Probst Heinrich hieselbst bis zur definitiven Wahl eines neuen Directors.

Der zeitherige Director der Unterstützungs-Anstalt für die Wittwen und Waisen der evangelischen Schullehrer in der Provinz Schlesien, Herr Senior Berndt in Breslau, hat nach zehnjähriger, eifriger und mühevoller Verwaltung dieses Instituts, während welcher das mit einem Capital-Bestande von 27,000 Rthlr. übernommene Vermögen des Instituts, auf einen Capital-Betrag von 72,000 Rthlr. anwuchs, gewünscht, von der ferneren Administration entbunden zu werden.

Es hat daher das Directorial-Mitglied, Herr Superintendent und Probst an der evangelischen Kirche zu St. Bernhardin Heinrich hieselbst, die Directorial-Geschäfte bis zur definitiven Wahl eines neuen Directors, welche in der in dem §. 31. und 32. des Reglements vom 9ten August 1825. vorgeschriebenen Art erfolgen wird, übernommen und werden daher die Herren Superintendenten, Ortsgeistlichen und Schullehrer hiervon mit der Anweisung in Kenntniß gesetzt, sich in allen Angelegenheiten, welche die Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Unterstützungs-Anstalt im Sinne des gedachten Reglements betreffen, an den Herrn Superintendenten und Probst Heinrich hieselbst (Kirchstraße Nr. 23.) zu wenden, alle schriftliche Gegenstände an ihn zu adressiren und alle zur Directorial-Verwaltung des Instituts gehörige Gelder und Documente ihm zuzusenden, indem derselbe durch die in unserm Auftrage übernommene Geschäftsführung, zu der Empfangnahme, Quittungsleistung und Vollziehung aller von der Direction ausgehenden Ausfertigungen legitimirt ist. Breslau, den 26. April 1844.

Königl. Regierung. Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

Personal-Chronik.

Nach dem im hiesigen Königlichen Hebammen-Lehr-Institute erhaltenen Unterrichte und nach bestandener Prüfung, sind als Hebammen approbirt:

für den Oppelner Kreis:

1) Emilie, verehel. Gnielka aus Krappitz,
2) Emilie, verehel. Drosdatius aus Vogtsdorf;

für den Neustädter Kreis:

3) Josepha, verehel. Heinisch aus Wildgrund,
4) Rosalie, verehel. Kneifel aus Schnellewalde,
5) Josepha, verehel. Schneider aus Wackenau,
6) Johanna, verehel. Pietsch aus Kreiwitz;

für den Neisser Kreis:

7) Constance, verehel. Guttmann aus Patschkau,
8) Maria, verehel. Michalke aus Walddorf,
9) Theresia, verehel. Poppe aus Ziegenhals,

10) The-

10) Theresia Klein aus Greisau,
11) Caroline, verehel. Salzbrunn aus Mährengasse,
12) Caroline, verehel. Baucke aus Stephansdorf,
13) Magdalena, verehel. Flaschel aus Neuland,
14) Thecla, verehel. Fieber aus Oppersdorf,
15) Veronica, verehel. Teicher aus Lindewiese,
16) Theresia, verehel. Kutzer aus Dürr-Arnsdorf;

für den Creutzburger Kreis:

17) Rosina, verehel. Pietrzik aus Creutzburg;

für den Grottkauer Kreis:

18) die Wittwe Juliane Gralok aus Grottkau,
19) Josepha, verehel. Pohl aus Würben;

für den Leobschützer Kreis:

20) die unverehel. Friedericke Höhne aus Kreisewitz,
21) Josepha, verehel. Neßler aus Schönwiese,
22) Maria, verehel. Gleiß aus Neu-Katscher;

für den Beuthener Kreis:

23) Johanna, verehel. Kubitza aus Ruda,
24) Mariane, verehel. Poniatowski aus Tarnowitz,
25) Julie, verehel Chudowski aus Alt-Tarnowitz,
26) Maria, verehel. Gätzler aus Beuthen;

für den Falkenberger Kreis:

27) Anna Maria, verehel. März aus Lippen,
28) Wittwe Johanna Stanke aus Schönwitz;

für den Tost-Gleiwitzer Kreis:

29) Johanna, verehel. Röricht aus Brynnek, und

für den Ratiborer Kreis:

30) Antonia, verehel. Gintzel aus Plania,
31) Theresia, verehel. Meletzki aus Kauthen, und
32) Wittwe Scholz aus Janowitz.

Der zeitherige Caplan Joseph Purschke zu Hultschin, ist als Pfarrer zu Beneschau, im Ratiborer Kreise, landesherrlich bestätiget worden.

Der Candidat der Feldmeß-Kunst Edmund, Georg, Richard Zeh, ist als Königl. Feldmesser ernannt und vereidet worden.

Der bisherige interimistische katholische Schullehrer Joseph Krömer zu Hratschein, Kreis Leobschütz, ist nunmehr definitiv angestellt worden.

Der

Den ausgeschiedenen beiden Rathmännern Kaufmann Hertzog und Seifensieder Schörner zu Creutzburg, ist der Titel:

„Stadtälteste"

beigelegt worden.

Der Kaufmann Seelig Poppelauer zu Peiskretscham, ist zum unbesoldeten Rathmann daselbst auf sechs Jahre gewählt und bestätigt worden.

Personal-Veränderungen

im Ressort des Königlichen Oberlandes-Gerichts in Ratibor.

Befördert:

1) der Stadtrichter Porsch zu Krappitz und der Justitiarius, Stadtgerichts-Assessor Dziuba, sind zu Justiz-Räthen ernannt worden;
2) der Oberlandes-Gerichts-Ober-Registrator Köhler, ist zum Canzlei-Rath ernannt worden;
3) der bisherige Referendarius Julius Schmeer, ist zum Justiz-Commissarius für die Gerichte des Tost-Gleiwitzer Kreises, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Peiskretscham bestellt worden;
4) der Referendarius Thienel, ist zum Oberlandes-Gerichts-Assessor ernannt worden;
5) der Auscultator Oehr, zum Oberlandes-Gerichts-Referendarius.

Gestorben:

der Land- und Stadt-Gerichts-Executor Jänke zu Neustadt.

Patrimonial-Jurisdictions-Veränderungen.

№	Namen des Guts.	Kreis.	Namen des abgegangenen Richters.	Namen des wieder angestellten Richters.
1	Glasendorf	Grottkau	Justitiarius Klose	Justitiarius Wicke zu Ottmachau.
2	Niclasdorf	desgl.	Justizrath Engelmann	Justitiarius Forche zu Neisse.
3	Deutsch-Kamitz	Neisse	Justitiarius Klose	Justitiarius Rieger zu Neisse.
4	Beuthmannsdorf	desgl.	Justitiarius Klose	Justitiarius Rieger zu Neisse.

Nach-

Nachweisung der erwählten, bestätigten und vereidigten Schiedsmänner.

№	Benennung der Ortschaften.	Kreis.	Namen der Schiedsmänner.
1	Neustadt	Neustadt	August Witte.
2	Neustadt	Neustadt	Carl Diebitsch.
3	Gwosdzian, Dzielna und Skrzidlowitz	Lublinitz	Schullehrer Beyer zu Gwosdzian.
4	Jawornitz	Lublinitz	Actuarius Breslauer zu Lublinitz.
5	Kutschau	Lublinitz	ehemaliger Scholze Müller zu Kutschau.
6	Lissowitz und Drahlin	Lublinitz	Schullehrer Staben zu Lissowitz.
7	Besatz und Ostrog	Ratibor	Schullehrer Oppler in Plania.
8	Gostitz	Neisse	Gutspächter Hatscher zu Gostitz.
9	Biebiella, Brinitz, Alt- und Neu-Chechlau, Jendrissek, Neudeck, Orzeck, Rudnpiekar, Trockenberg, Truschütz, Groß- und Klein-Züglin	Beuthen	Rentmeister Hahn zu Neudeck.
10	Königshütte	Beuthen	Bauaufseher Gustav Ereinert zu Königshütte.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 21.

Oppeln, den 21sten Mai 1844.

Verordnungen der höchsten Staats-Behörden.

№ 89. Betr. die Ausstellung der Industrie-Erzeugnisse des Zoll-Vereins und der Gewerbetreibenden der übrigen, dem Vereine nicht angehörenden deutschen Staaten, in Berlin.

Im Verfolg der Bekanntmachung vom 10ten Februar d. J. wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß

„die Commission für die Gewerbe-Ausstellung in Berlin"

nunmehr bestellt und der Geheime Finanz-Rath von Viebahn zum Ministerial-Commissarius bei derselben ernannt ist.

Zugleich wird bekannt gemacht, daß die beabsichtigte Ausstellung nicht auf Erzeugnisse aus dem Gebiet des Zollvereins beschränkt wird, sondern daß auch an die Gewerbtreibenden der übrigen, dem Vereine nicht angehörenden deutschen Staaten, die Einladung ergeht, sich an derselben zu betheiligen.

In Beziehung auf die Zoll-Verhältnisse wird den von dorther eingesandten Erzeugnissen jede zulässige Erleichterung zu Theil werden. Namentlich werden die aus jenen Staaten unter der bezeichneten Adresse zur Ausstellung eingehenden Gegenstände, von den Grenz-Zoll-Aemtern ohne Eröffnung unter Begleitschein-Controle auf das hiesige Haupt-Steuer-Amt für ausländische Gegenstände abgefertigt und, sofern dieselben wieder ausgeführt werden, keiner Abgabe unterliegen. Berlin, den 3. Mai 1844.

Der Finanz-Minister.
(gez.) von Bodelschwingh.

№ 90. Betr. die zu beobachtende Sorgfalt bei Ausfüllung der

Die Königlichen landräthlichen Aemter werden, nachdem ihnen die Formulare zu den Abfohlungs-Registern pro 1843. bereits zugegangen sind, aufgefordert, die sorgfältigsten Ermittelungen über die Ergebnisse der vorjährigen Landbeschälung anzustellen, und in die übersandten Register nicht nur die im Laufe dieses Jahres erzeugten, noch wirklich

Listen zu den Abfohlungs-Registern.

lich lebenden Fohlen einzutragen, sondern dabei auch zu bemerken, welche Stuten verfohlt haben, von welchen ein todtes Fohlen gefallen ist und welche Stuten tragend verkauft worden sind.

Die auf diese Weise mit der größtmöglichsten Sorgfalt und Genauigkeit ausgefüllten Listen, sind dem Königlichen Landgestüts-Amte in Leubus bis zum 16ten Juli c. spätestes einzusenden. Breslau, den 6. Mai 1844.

Der Königliche Wirkliche Geheime Rath und Ober-Präsident der Provinz Schlesien.

von Merckel.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

№ 91. Betr. die Bestätigung des Kaufmann Kinzer in Oppeln, als Agenten der Rheinpreußischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft.

Dem Kaufmann Hellmuth Kinzer in Oppeln ist von uns heute die Erlaubniß ertheilt, für die Rheinpreußische Feuer-Versicherungs-Gesellschaft in Düsseldorf, als Agent Versicherungen gegen Feuersgefahr zu besorgen, was in Gemäßheit des §. 12. des Gesetzes vom 8ten Mai 1837. hierdurch bekannt gemacht wird.

Oppeln, den 29. April 1844.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

№ 92. Betr. die Vermessung und Bezeichnung der inländischen Fahrzeuge, durch die Haupt-Steuer-Aemter zu Glogau, Oppeln und Ratibor.

Außer den Haupt-Aemtern, welche nach dem §. 3. der unterm 25sten Juni 1838. durch das Amtsblatt bekannt gemachten Bestimmungen zur Vermessung und Bezeichnung der Flußschiffe ermächtigt sind, hat das Königliche Finanz-Ministerium die gleiche Befugniß auch den Haupt-Steuer-Aemtern zu Glogau, zu Oppeln und zu Ratibor beigelegt.

Das Haupt-Amt zu Glogau führt Bezeichnungs-Tafeln mit der römischen Ziffer .... XVI.
das zu Oppeln dergleichen mit der Ziffer.......................... XVII. und
das zu Ratibor mit der Ziffer .... XVIII.

Diejenigen Schiffseigner, denen diese Orte gelegen sind, können von nun an auch dort Schiffe zur steuerlichen Vermessung und Bezeichnung stellen.

Breslau, den 8. Mai 1844.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.

v. Bigeleben.

Ver-

Personal-Chronik.

Dem jüdischen Schul-Amts-Candidaten Joseph Rosenthal zu Nieder-Schwirklan, ist die Erlaubniß zur Annahme einer Hauslehrerstelle ertheilt worden.

Gestorben:

der katholische Schullehrer und Organist Anton Kusch zu Falkowitz, Kreis Oppeln.

Personal-Veränderungen
im Bereich der Königlichen Intendantur des 6ten Armee-Corps.

1) Dem Secretariats-Assistenten Riese, ist der Character als Intendantur-Secretair verliehen worden;
2) der Intendantur-Registratur-Assistent Ansoul, ist zur Königlichen Intendantur des 8ten Armee-Corps nach Coblenz versetzt, und in dessen Stelle
3) der bisherige Feldwebel Fetter von der 4ten Artillerie-Brigade zu Torgau, als Registratur-Assistent bei der Intendantur des 6ten Armee-Corps angestellt worden;
4) der Kasernen-Inspector Lieutenant Eckert zu Breslau, wurde zum Garnison Verwaltungs-Controlleur daselbst ernannt;
5) der bisherige provisorische Rendant Brust bei dem Invalidenhause zu Rybnick, ist nunmehr definitiv angestellt;
6) der Kasernen-Inspector Tallmann, ist von Cosel nach Thorn,
7) der Kasernen-Inspector Neuman, von Graudenz nach Breslau, und
8) der Kasernen-Aufseher und Bureau-Gehülfe Bandke, von Glogau nach Breslau versetzt worden,

Nach-

Nachweisung

von den mittlern Marktpreisen des Getreides und Rauchfutters in den Kreis-Städten des Regierungs-Departements Oppeln, nach Preußischem Maaß und Gewicht, für den Monat April 1844.

№	Namen der Städte.	Weitzen			Roggen			Gerste			Hafer			Heu pro Centner.			Stroh pro Schock.		
		pro Scheffel.																	
		Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.
1	Beuthen ...	1	17	6	1	3	10	1	„	„	„	21	6	„	19	6	4	15	„
2	Cosel	1	8	9	1	3	„	„	27	6	„	16	6	„	18	„	2	25	„
3	Creutzburg ..	1	16	7	1	1	3	„	24	2	„	17	2	„	18	4	3	22	6
4	Falkenberg ..	1	18	„	1	8	„	„	26	„	„	17	„	„	17	„	3	15	„
5	Gleiwitz ...	1	19	„	1	2	6	„	28	8	„	16	9	„	17	3	3	18	3
6	Grottkau ...	1	23	„	1	4	„	„	24	„	„	17	„	„	16	„	2	10	„
7	Leobschütz ..	1	21	6	1	3	7	„	22	6	„	16	4	„	17	„	2	20	„
8	Lublinitz ...	1	22	6	1	„	„	„	25	„	„	20	„	„	16	„	4	„	„
9	Neisse	1	20	3	1	5	10	„	26	1	„	17	8	„	18	„	3	10	„
10	Neustadt	1	17	11	1	4	2	„	24	5	„	16	2	„	20	„	3	10	„
11	Oppeln	1	19	6	1	5	„	„	28	„	„	18	„	„	21	6	4	12	„
12	Pleß	„	„	„	1	„	6	„	„	„	„	14	7	„	13	9	2	18	„
13	Ratibor	1	6	2	„	29	6	„	25	„	„	17	„	„	17	„	2	10	„
14	Rosenberg ..	1	20	6	1	„	6	„	25	„	„	18	„	„	15	„	3	15	„
15	Rybnik ...	„	„	„	1	3	11	„	„	„	„	17	2	„	14	„	3	15	„
16	Gr.-Strehlitz .	1	15	10	1	4	9	„	29	4	„	21	6	„	19	„	4	18	9

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 22.

Oppeln, den 28sten Mai 1844.

Allgemeine Gesetzsammlung.

№ 12. enthält:

(№ 2440.) Allerhöchste Cabinets-Order vom 19ten April 1844., betreffend die Auslegung der Art. 28. und 72. des Rheinischen Civilkosten-Tarifs vom 16ten Februar 1807., hinsichtlich der Gebühren für die zur Zustellung an die Partheien in Person oder im Wohnsitz erforderlichen Abschriften contradictorischer Definitiv-Urtheile.

(№ 2441.) Verordnung, betr. den ordentlichen persönlichen Gerichtsstand der im Auslande stationirten Steuerbeamten. Vom 26sten April 1844.

(№ 2442.) Verordnung, betreffend die Aufhebung des im Markgrafthum Oberlausitz geltenden Ober-Amtspatents vom 18ten August 1727., wegen Wässerung der Wiesen, freien Wasserlaufs und Räumung der Flüsse. Vom 26sten April 1844.

(№ 2443.) Bekanntmachung über die unterm 12ten April 1844. erfolgte Bestätigung der Statuten der für den Bau der Chausseen von Graudenz nach Altfelde und von Graudenz nach Straßburg zusammengetretenen Actien-Gesellschaften. Vom 27sten April 1844.

(№ 2444.) Allerhöchste Cabinets-Order vom 3ten Mai 1844., betreffend die Ernennung des Staats- und Finanz-Ministers von Bodelschwingh zum Staats- und Cabinets-Minister, und des Ober-Präsidenten, Wirklichen Geheimen Raths Flottwell, zum Staats- und Finanz-Minister.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

№ 93. Betr. die erfolgte Bestätigung des Statuts der in Ber-

Seiner Majestät der König haben mittelst Allerhöchster Cabinets-Order vom 22sten März

lin zu errichtenden Renten- und Capitals-Versicherungs-Bank.

März d. J. das Statut der in Berlin zu errichtenden Renten- und Capital-Versicherungs-Bank zu bestätigen geruht, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Oppeln, den 2. Mai 1844.

№ 94.
Betr. die Einrichtung einer Vermittelungs-Commission über die Benutzung der Privatflüsse Coseler Kreises.

Für den Kreis Cosel haben di dasigen Kreisstände nach §. 30. des Gesetzes vom 28sten Februar 1843., betreffend die Benutzung der Privat-Flüsse, die vorgeschriebene Vermittelungs-Commission in folgender Art zusammengesetzt und zu deren Mitgliedern und resp. Stellvertretern erwählt:

A. Für den Ritterstand:

den Königlichen Amtsrath und Rittergutsbesitzer Himmel auf Krzanowitz, als Mitglied,

den Landesältesten und Rittergutsbesitzer von Strwolinsky auf Wielmierzowitz, als Stellvertreter;

B. Für den Stand der Städte:

den Bürgermeister Schwanzer zu Cosel, als Mitglied,

den Apotheker Schliwa zu Cosel, als Stellvertreter;

C. Für den Stand der Landgemeinden:

den Schulzen Kmoch zu Sakrau, als Mitglied,

den Schulzen Dastig zu Polnisch-Neukirch, als Stellvertreter;

D. Als Sachverständige:

den Königlichen Bau-Inspector Gabriel zu Cosel, und

den Kämmerer und Feldmesser Stephan zu Cosel,

welche sämmtlich in dieser Eigenschaft von uns bestätigt worden sind.

Oppeln, den 4. Mai 1844.

№ 95.
Betr. die Einrichtung einer Vermittelungs-Commission über die Benutzung der Privatflüsse Rosenberger Kreises.

Für den Kreis Rosenberg ist nach §. 30. des Gesetzes vom 28sten Februar 1843. über die Benutzung der Privatflüsse die vorgeschriebene Vermittelungs-Commission in folgender Art zusammengesetzt und zu deren Mitgliedern und resp. Stellvertretern erwählt worden:

A. Für den Ritterstand:

der Landesälteste von Paczensky auf Boroschau, als Mitglied,

der Graf von Schack auf Uschütz, als Stellvertreter;

B. Für den Stand der Städte:

der Bürgermeister Knobloch in Rosenberg, als Mitglied,

der Bürgermeister Hirsch in Landsberg, als Stellvertreter;

C. Für den Rusticalstand:

der Schulze Koziol in Schönwald, als Mitglied,

der Schulze Hencinsky in Klein-Borreck, als Stellvertreter;

D.

D. Als Sachverständiger:

der Conducteur Diebel in Rosenberg,

welche sämmtlich in dieser Eigenschaft von uns bestätiget worden sind.

Oppeln, den 11. Mai 1844.

№ 96. Betr. die Bestätigung des Tuchkaufmann Adolph Aufrecht in Ujest, als Agenten der Rheinpreußisch. Feuer-Versicherungs-Gesellschaft.

Dem Tuchkaufmann Adolph Aufrecht in Ujest ist gemäß des §. 12. des Gesetzes vom 8ten Mai 1837. von uns heute die Erlaubniß ertheilt, für die Rheinpreußische Feuer-Versicherungs-Gesellschaft in Düsseldorf als Agent Versicherungen gegen Feuersgefahr zu besorgen. Oppeln, den 11. Mai 1844.

№ 97. Betr. die Veränderungen in der Arznei-Taxe.

Das Königliche Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten hat die Tax-Preise mehrerer Arzneien für das laufende Jahr abgeändert und bestimmt, daß die veränderten Preise mit dem 1sten Juni d. J. in Wirksamkeit treten sollen.

Das Exemplar der in Druck erschienenen Preis-Veränderungen ist für Einen Silbergroschen sowohl bei unserer Medicinal-Bücher-Verwaltung, als auch in Berlin bei dem Buchhändler H. Schultze, so wie in allen übrigen Buchhandlungen der Monarchie zu haben.

Hiervon wird dem Publicum und besonders den Apothekern unseres Departements Kenntniß gegeben, mit dem Beifügen, daß der officinelle Preis der Blutegel bis Ende October d. J. auf 1 Sgr. 6 pf. für das kleinere, und auf 2 Sgr. für das größere Stück herabgesetzt ist. Oppeln, den 14. Mai 1844.

Personal-Chronik.

Seine Majestät der König haben den evangelischen Pfarrer Herrn Licentiaten Gaupp in Langenbielau, zum Consistorialrath und Mitglied des unterzeichneten Königlichen Consistorii, so wie zugleich zum ordentlichen Professor der practischen Theologie an der hiesigen Universität zu ernennen und die diesfälligen Bestallungen Allerhöchst zu vollziehen geruht, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Breslau, den 9. Mai 1844.

Königliches Consistorium für Schlesien.

Der Pfarrer- und Schulen-Inspector Franz Heide in Ratibor ist zum Erzpriester des Archipresbiterats Ratibor,

der Pfarrer Anton Kowollick zu Wyssoka zum Erzpriester des Archipresbiterats Groß-Strehlitz,

der

der Pfarrer Andreas Bierniak in Lissek zum Erzpriester des Archipresbiterats Pogrzebin,

der Pfarrer Franz Hauptstock in Kunzendorff zum Erzpriester des Archipresbiterats Bodland und zum Schulen-Inspector des Kreises Creutzburg, und

der Schulen-Inspector und Pfarrer Carl Equart in Schalkowitz zum Erzpriester des Archipresbiterats Schalkowitz,

ernannt und bestätiget worden.

Der seitherige Regierungs-Referendarius Anton Walter ist zum Regierungs-Assessor ernannt und dem hiesigen Collegio zugetheilt worden.

Der bisherige interimistische dritte Lehrer an der katholischen Stadtschule zu Cosel, Anton Sajack, ist nunmehr definitiv angestellt worden.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 23.

Oppeln, den 4ten Juni 1844.

Verordnungen der höchsten Staats-Behörden.

№ 98. Betr. den Remonte-Ankauf pro 1844. im Regierungs-Departement Oppeln.

Zum Ankaufe von Remonten im Alter von drei bis einschließlich sechs Jahren, ist in diesem Jahre im Regierungs-Departement Oppeln nur der eine früh Morgens beginnende Markt

zu Kreuzburg am 29sten Juli c.

angesetzt worden.

Die erkauften Pferde werden von der Militair-Commission zur Stelle abgenommen und sofort baar bezahlt.

Die erforderlichen Eigenschaften eines Remonte-Pferdes werden als hinlänglich bekannt vorausgesetzt und zur Warnung der Verkäufer nur wiederholt bemerkt, daß außer solchen Pferden, deren hinterher sich etwa ergebende Fehler, den Kauf schon gesetzlich rückgängig machen, auch noch diejenigen einer gleichen Maaßregel auf Kosten des Verkäufers unterworfen sind, welche sich als Krippensetzer ergeben sollten.

Mit jedem Pferde müssen unentgeldlich eine neue, starke, lederne Trense, eine Gurthalfter und zwei hanfene Stricke übergeben werden.

Berlin, den 14. März 1844.

Kriegs-Ministerium. Abtheilung für das Remonte-Wesen.

№ 99.

Liste

der aufgerufenen und der Königlichen Controlle der Staats-Papiere im Rechnungs-Jahre 1843. als gerichtlich mortificirt nachgewiesenen Staats-Papiere.

I. Staats-Schuldscheine de 1811.

Des Documents				Datum des rechtskräftigen Erkenntnisses.
№	Litt.	Geldsorte.	Betrag. Rth.	
33,159	A	Courant	500	vom 27sten Februar 1843.
77,617	A	"	100	
79,613	K	"	100	vom 21sten November 1842.
80,955	D	"	100	
87,024	D	"	100	
89,825	H	"	100	
3,651	E	"	50	
131,750	N	"	50	
132,291	H	"	50	
32,939	E	"	25	
33,186	D	"	25	
34,206	V	"	25	
40,291	X	"	25	
55,071	D	"	25	
58,094	N	"	25	
59,449	DD	"	25	
34,301	B	"	300	vom 27sten Februar 1843.
40,540	E	"	200	
117,536	A	"	400	vom 11ten August 1842.
19,060	C	"	100	
34,349	K	"	100	
69,062	D	"	100	
79,050	K	"	100	

I. Staats-

I. Staats-Schuldscheine de 1811.

Des Documents				Datum des rechtskräftigen Erkenntnisses.
№	Litt.	Geldsorte.	Betrag. Rth.	
81,471	A	Courant	100	vom 11ten August 1842.
85,204	E	"	100	
87,417	E	"	100	
94,566	D	"	100	
99,770	F	"	100	
33,130	L	"	25	
34,201	O	"	25	
40,303	N	"	25	
40,973	O	"	25	
115,434	C	"	25	
121,888	C	"	25	
60,055	G	"	25	vom 1sten Mai 1843.
70,203	A	"	100	" 27sten Februar 1843.
99,382	G	"	100	" 18ten Mai 1843.
41,380	A	"	300	vom 12ten Januar 1843.
62,496	E	"	100	
42,619	C	"	200	" 4ten December 1843.
100,962	D	"	100	" 9ten November 1843.
129,863	A	"	1,000	" 30sten " "
28,182	D	"	200	" 22sten Mai 1843.
96,935	H	"	100	
11,958	F	"	100	laut Verfügung der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden vom 28sten September 1843., in Folge der Allerhöchsten Verordnung vom 16ten Juni 1819. §. 3. (Gesetz-Sammlung Nr. 549) als mortificirt erklärt.

 II. Kur-

II. Kurmärksche vierprocentige Obligationen.

Des Documents				Datum des rechtskräftigen Erkenntnisses.
№	Litt.	Geldsorte.	Betrag. Rth.	
9,174	J	1,000	Courant	vom 11ten April 1843.
9,995	K	70	"	
15,069	P	180	"	vom 18ten Mai 1843.

Berlin, den 3. Mai 1844.

Königliche Controlle der Staats-Papiere.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

№ 100. Betr. die diesjährige Gewerbe-Ausstellung in Berlin.

Mit Bezug auf die Bekanntmachung des Herrn Finanz-Ministers Excellenz vom 10ten Februar d. J. die diesjährige Gewerbe-Ausstellung in Berlin betreffend, (Amtsblatt Stück 8. Seite 43. vereis), und unsere Bekanntmachungen vom 26sten März d. J. (Amtsblatt Stück 14. Seite 83.), und 2ten Mai d. J. (Amtsblatt Stück 19. Seite 113.), wird nachträglich bemerkt, daß den Gewerbetreibenden, welche Gegenstände für die Ausstellung einsenden wollen, freisteher, bei Angabe des gewöhnlichen Verkaufspreises, wofür der Artikel in größeren Quantitäten beim Absatz aus erster Hand geliefert werden kann, die Veröffentlichung dieses Preises zu verbitten, in welchem Falle derselbe weder auf die ausgestellten Gegenstände angeheftet, noch auf andere Weise zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Uebrigens ist, wie wir in Erweiterung unseres Publicandum vom 24sten Februar c. bemerken, den Gewerbetreibenden die Anmeldung solcher Gegenstände unbenommen, welche erst zum Einsendungs-Termin fertig gestellt werden sollen, und sind dergleichen Anmeldungen bis zum 15ten Juni d. J. bei dem betreffenden Königlichen Landraths-Amte in derselben Weise anzubringen, wie solche für die Anmeldungen überhaupt unter 3. der Bekanntmachung des Herrn Finanz-Ministers Excellenz vom 10ten Februar d. J. vorgeschrieben ist. Oppeln, den 23. Mai 1844.

Der

Der Königliche Hofrath v. d. Heyde zu Magdeburg hat eine Hülfsschrift unter dem Titel: Empfohlenes Werk.

„Staats- und Orts-Angehörigkeits- und Armenverpflegungs-Verhältnisse, so wie polizeiliche Behandlung der Bettler, Landstreicher und Arbeitsscheuen, geordnet durch die Gesetzgebung der Jahre 1842. und 1843., die darauf bezüglichen Ministerial-Rescripte, und die aus der ältern Gesetzgebung noch zur Anwendung kommenden Vorschriften,"

mit Nachträgen herausgegeben.

Indem wir auf dieses Werk aufmerksam machen, bemerken wir, daß der Regierungs-Secretair Dohn hierselbst Subscribenten sammeln wird.

Der Subscriptions-Preis für das Werk ist auf Fünf und Zwanzig Silbergroschen festgestellt. Oppeln, den 13. Mai 1844.

Dem Samuel Dobbs zu Cöln, ist unter dem 28sten April 1844. ein Einführungs-Patent, Patent-Verleihung.

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Ausführung von Spindeln und Spuhlen für Feinspinn-Maschinen,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden. Oppeln, den 6. Mai 844.

Den Maschinenbauern Robert und Eduard Lauckner zu Aue bei Schneeberg, ist unter dem 4ten Mai 1844. ein Patent, Patent-Verleihung.

auf eine selbstthätige Auszug- und Spinn-Maschine für Wolle, Baumwolle und Kammwolle, in der durch Zeichnungen und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

auf acht Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden. Oppeln, den 14. Mai 1844.

Dem Mechanikus Rohleder zu Münster, ist unterm 6ten Mai 1844. ein Patent, Patent-Verleihung.

auf eine Schraubenschneide-Vorrichtung an der Drehbank, soweit solche nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung in ihrer Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erachtet worden ist,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden. Oppeln, den 14. Mai 1844.

Dem

Patent-Verleihung.

Dem Kaufmann Johann Friedrich Bergmann zu Elberfeld, ist unter dem 9ten Mai 1844. ein Patent,

auf vier durch Zeichnungen erläuterte, für neu und eigenthümlich erachtete Vorrichtungen an der Stoneschen Webemaschine,

auf acht Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden. Oppeln, den 18. Mai 1844.

Patent-Verleihung.

Dem R. Herrenkohl zu Aachen, ist unter dem 12ten Mai 1844. ein Patent,

auf eine Vorrichtung zum selbstthätigen Stellen der Ausweichungen auf Eisenbahnen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

auf acht Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden. Oppeln, den 22. Mai 1844.

Personal-Chronik.

Zum Mitgliede der Kreis-Ersatz-Commission Rosenberger Kreises, ist für das nächste Triennium für den Ritterstand, an Stelle des Landschafts-Directors Baron von Reisewitz:

der Landesälteste von Jordan auf Schönwald

bestätigt worden.

Zum Mitgliede der Kreis-Ersatz-Commission des Tost-Gleiwitzer Kreises aus dem Rusticalstande für das laufende Jahr, ist der Freistellen-Besitzer Friedrich zu Boguschütz gewählt und bestätigt worden.

Der Kreis-Schulen-Inspector und Pfarrer Masur zu Wyssoka, Kreis Rosenberg, ist zum Erzpriester des Archipresbyterats Rosenberg ernannt und bestätigt worden.

Der Stadtverordneten-Vorsteher, Riemer Schwingel zu Ober-Glogau, ist zum unbesoldeten Rathmann daselbst auf sechs Jahre gewählt und bestätigt worden.

Der bisherige interimistische Schullehrer und Organist Eduard Pierschke zu Schalkowitz, Kreis Oppeln, ist nunmehr definitiv angestellt worden.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 24.

Oppeln, den 11ten Juni 1844.

Allgemeine Gesetzsammlung.

№ 13. enthält:

(№ 2445.) Allerhöchste Cabinets-Order vom 10ten Mai 1844., betreffend die Erweiterung der Befugniß der Chef-Präsidenten der Landes-Justiz-Collegien hinsichtlich der Anstellung der Subalternen bei den Ober- und Unter-Gerichten.

(№ 2446.) Allerhöchste Cabinets-Order vom 13ten Mai 1844., betr. das Aufgebot verlorner Instrumente über Ansprüche und Forderungen, welche in den bei dem Brande der Stadt Loslau im Jahre 1822. untergegangenen Hypothekenbüchern des Stadt-Gerichts zu Loslau sich eingetragen befanden.

(№ 2447.) Verordnung, die Eröffnung von Actien-Zeichnungen für Eisenbahn-Unternehmungen und den Verkehr mit den dafür ausgegebenen Papieren betreffend. Vom 24sten Mai 1844.

Verordnungen der höchsten Staats-Behörden.

№ 101. Wegen der von den Theilnehmern der Schlesischen Provinzial-Land-Feuer-Societät zu entrichtenden halbjährigen Beiträgen.

Mit dem 1sten Juli c. tritt wiederum der Termin ein, an welchem nach §. 28. des Provinzial-Land-Feuer-Societäts Reglements vom 6ten Mai 1842. die erste halbjährige Rate der von den Theilnehmern der Schlesischen Provinzial-Land-Feuer-Societät pro 1844. zu leistenden Feuer-Societäts-Beiträge eingezogen werden soll.

Unter Berücksichtigung des in den verflossenen Monaten eingetretenen Bedarfs und zur Deckung der Bedürfnisse, welche nach Vorschrift des §. 29. des Reglements und des §. 22. der Ausführungs-Verordnung vom 6ten Mai 1842. zu bestreiten sind, ist wiederum

ein ganzer und ein halber nach den Festsetzungen des §. 34. in den Orts-Lagerbüchern und deren Nachträgen festgestellter Klassen-Beitrag, mithin von jedem Hundert der versicherten Summen

3 Sgr. in der ersten }
4 Sgr. in der zweiten } Klasse,
5 Sgr. in der dritten }
6 Sgr. in der vierten }

ausgeschrieben worden.

Diese Beiträge werden nach §. 119. des Reglements mit den Landesherrlichen Steuern zu Anfang des Monats Juli c. von den Königlichen Kreis-Steuer-Cassen eingezogen werden.

Breslau, den 25. Mai 1844.

Der Provinzial-Land-Feuer-Societäts-Director.
v. Merckel.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

№ 102.
Betr. das Verbot der Beschädigungen an den Seitengräben der Landstraßen und Communications-Wege.

Es ist häufig der Fall vorgekommen, daß durch das Weiden des Viehes an den Seiten- und Abzugs-Gräben der Landstraßen und der Communications-Wege, ebenso wie der Chausséen, Beschädigungen verursacht worden sind. Dies veranlaßt uns, zu verbieten, daß Vieh, sey es mit oder ohne Aufsicht, in den Straßen-Gräben geweidet werde; desgleichen daß beim Ackern das Zugvieh in die Straßen-Gräben geleitet werde. Mit Genehmigung des hohen Finanz-Ministeriums soll Jeder, dessen Vieh die Seiten- und Abzugs-Gräben der Landstraßen und Communications-Wege betreten hat, mit derselben Strafe belegt werden, welche im §. 17. der zusätzlichen Vorschriften des Chausséegeld-Tarifs vom 29sten Februar 1840. (Amtsblatt 1840., Seite 87.) für dasselbe Vergehen, wenn es an den Gräben der Chausséen begangen wird, von des Königs Majestät bestimmt ist.

Die resp. Dominien, Magisträte, Scholzen, Wegeaufseher, Baubeamten und Gensdarmen werden daher angewiesen, auf die bezeichneten Contraventionen aufmerksam zu seyn, und die Einwohner vor Uebertretung dieser Anordnung zu warnen.

Etwanige Contravenienten sind von den Dominien und resp. Magisträten zur Verantwortung zu ziehen und nach dem allegirten Gesetze mit einer Strafe zu belegen, welche im bezeichneten Gesetze außer dem Schadensersatze auf 10 Sgr. bis 5 Rthlr. normirt ist.

Oppeln, den 20. April 1844.

A. Für

Für den Kreis Pleß ist nach §. 30. des Gesetzes vom 28sten Februar 1843. über die Benutzung der Privat-Flüsse die vorgeschriebene Vermittelungs-Commission in folgender Art zusammengesetzt und zu deren Mitgliedern, und resp. Stellvertretern erwählt worden:

№ 103. Betr. die nach dem Gesetz vom 28sten Februar 1843. über die Benutzung der Privatflüsse, für den Kreis Pleß errichtete Vermittelungs-Commission.

A. Für den Ritterstand:

der Gutsbesitzer von Schimonsky auf Czwiklitz, als ordentliches Mitglied, und
der Gutsbesitzer von Hochberg auf Mockrau, als Stellvertreter;

B. Für den Stand der Städte:

der Bürgermeister Schabon zu Nicolai, als Mitglied, und
der Bürgermeister Schemmel zu Pleß, als Stellvertreter;

C. Für den Stand der Landgemeinden:

der Schulze Müller zu Tichau, als Mitglied, und
der Schulze Pissarski zu Orzesche als Stellvertreter;

so wie als Sachverständige:

der Baumeister Augustini und der Conducteur Wesenfeld,
der Kreisverordnete Kammer-Rath Urban und der Oberamtmann Trentin,

durch Wahl der Kreisständischen Versammlung berufen und von uns bestätigt worden.

Oppeln, den 17. Mai 1844.

№ 104. Betr. die Empfangnahme der bescheinigten Quittungen über Domainen-Veräußerungs- und Ablösungs-Capitalien für das IVte Quartal 1843. von den Domainen-Rent-Aemtern.

Die jetzt bei uns eingegangenen bescheinigten Quittungen über gezahlte Domainen-Veräußerungs- und Ablösungs-Capitalien für das IVte Quartal 1843., sind heut den betreffenden Domainen-Rent-Aemtern zur weitern Behändigung zugefertiget worden, wovon die Interessenten behufs der Empfangnahme, in Kenntniß gesetzt werden.

Oppeln, den 11. Juni 1844.

Patent-Verleihung.

Dem Mechaniker A. Borsig in Berlin, ist unter dem 20sten Mai 1844. ein Einführungs-Patent,

auf ein durch Zeichnung, Modell und Beschreibung erläutertes, in seiner ganzen Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erachtetes Achsenlager für Personen-Eisenbahnwagen,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden. Oppeln, den 26. Mai 1844.

Geschenk.

Der evangelischen Kirche zu Friedland ist von ihrem Patron ein werthvolles Oelgemälde als Altarbild verehrt worden. Oppeln, den 1. Juni 1844.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

№ 105. Betr. die Dauer der Universitäts-Ferien.

Se. Majestät der König haben mittelst Allerhöchster Order vom 19ten v. M. zu bestimmen geruht:

daß auf den Universitäten, mit Ausnahme der Universität Königsberg, für welche die bisherige besondere Einrichtung beizubehalten ist, ingleichen auf der Academie zu Münster, die Herbstferien zwei Monate, vom 15ten August bis zum 14ten October, die Osterferien dagegen nur drei Wochen, und zwar wenn Ostern in den Monat März fällt, vom Sonntage Palmarum bis zum Sonntage Misericordia domini, und wenn Ostern in den Monat April fällt, vom Sonntage Judica bis zum Sonntage Quasi modo geniti dauern sollen.

Im Auftrage des Königl. Geheimen Staats- und dirigirenden Ministers der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, Herrn Dr. Eichhorn Excellenz, werden hiernach die Gymnasien angewiesen, den Schluß des Winter- und Sommer-Cursus so einzurichten, daß die zur Universität abgehenden Schüler einige Zeit vor dem gesetzlichen Anfange der Vorlesungen an dem betreffenden Universitäts-Orte sich einfinden können. Breslau, den 21. Mai 1844.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

Personal-Chronik.

Der Gutsbesitzer von Hochberg auf Mokrau, ist zum zweiten Kreis-Deputirten Plesser Kreises gewählt und bestätigt worden.

Der seitherige Gerichts-Actuarius Carl Adam Theodor Peschke, ist als Regierungs-Supernumerarius angenommen worden.

Gestorben:

der Regierungs-Canzelist Friedrich Dynnebier.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 26.

Oppeln, den 25sten Juni 1844.

Allgemeine Gesetzsammlung.

№ 15. enthält:

(№ 2450). Concessions- und Bestätigungs-Urkunde für die Wilhelmsbahn-Gesellschaft. Vom 10ten Mai 1844.

Verordnungen der höchsten Staats-Behörden.

№ 113. Betr. die Versendung von Päckereien nach Rußland.

Das correspondirende Publicum wird in Bezug auf die Versendung von Päckereien nach Rußland darauf aufmerksam gemacht, daß bei der häufigen Aenderung der Vorschriften in Bezug auf die Erlaubniß, Gegenstände aus dem Auslande in Rußland einzuführen, jeder Absender vor der Absendung zuverlässige Erkundigung darüber einziehen muß, ob die nach Rußland zu versendenden Gegenstände dort eingeführt werden dürfen, oder nicht.

Die aus der Nichbeachtung dieser Vorsicht entspringenden nachtheiligen Folgen haben die Absender sich selbst beizumessen. Es kann daher auch die Rückerstattung oder Ermäßigung des Porto für die vergebliche Hin- und Zurücksendung der zur Post gegebenen Gegenstände bis zur Russischen Grenze in dem Falle nicht erfolgen, wenn etwa jenen Gegenständen der Eingang in Rußland versagt werden sollte.

Berlin, den 31. Mai 1844.

General-Post-Amt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

№ 114. Betr. die Empfangnahme der bescheinigten Quittungen über gezahlte Domainen-Veräußerungs- und Ablösungs-Capitalien bei den betreffenden Domainen-Rent-Aemtern.

Die bei uns eingegangenen vorschriftsmäßig bescheinigten Quittungen über gezahlte Domainen-Veräußerungs- und Ablösungs-Capitalien für das I. Quartal dieses Jahres, sind heute den betreffenden Domainen-Rent-Aemtern zur Aushändigung an die Interessenten zugefertiget, welches den Letzteren Behufs der Empfangnahme, bekannt gemacht wird.

Oppeln, den 28. Mai 1844.

№ 115. Betr. eine neu errichtete Leih-Anstalt zu Oppeln.

In der Stadt Oppeln ist eine städtische Leih-Anstalt errichtet, und deren Statut nach erfolgter Genehmigung Seitens der Königlichen Ministerien der Justiz und des Innern, heute von uns landespolizeilich bestätigt. Zu Gunsten derselben ist eine Allerhöchste Cabinets-Order vom 12ten April d. J. ergangen, welche wörtlich, wie folgt, lautet:

„Auf Ihren Bericht vom 21sten v. M. will Ich die Vorschrift des §. 19., Tit. 15., Thl. I. des Allgemeinen Land-Rechts für die Verpfändungen bei der städtischen Leih-Anstalt zu Oppeln außer Kraft setzen."

Diese Bestimmmung ist durch das dortige Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen. Berlin, den 12. April 1844.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An
die Staats-Minister Mühler und Graf von Arnim.

Oppeln, den 11. Juni 1844.

№ 116. Betr. die für den Kreis Groß-Strehlitz organisirte Vermittelungs-Commission, bei Benutzung der Privatflüsse.

Für den Kreis Groß-Strehlitz ist nach §. 30. des Gesetzes vom 28sten Februar 1843. über die Benutzung der Privatflüsse, die vorgeschriebene Vermittelungs-Commission in folgender Art zusammengesetzt, und zu deren Mitgliedern und resp. Stellvertretern erwählt worden:

A. Für den Ritterstand:
der Kreis-Deputirte Bürde auf Reslontau als Mitglied,
der Gutsbesitzer Engel auf Chorulla als Stellvertreter;

B. Für den Stand der Städte:
der Bürgermeister Kielbassa in Groß-Strehlitz als Mitglied,
der Bürgermeister Scheberra in Leschnitz als Stellvertreter;

C. Für den Rusticalstand:
der Kreisscholze Mainusch in Dollna als Mitglied,
der Scholze Pospieszyk zu Kadlubietz als Stellvertreter;

D. Als

D. Als Sachverständiger:
der Wiesenmeister Klingeberg in Gonschiorowitz,
welche sämmtlich in dieser Eigenschaft von uns bestätiget worden sind.
Oppeln, den 18. Juni 1844.

Dem Uhrmacher C. A. Lätsch zu Trier, ist unter dem 29sten Mai 1844. ein Patent, Patent-Verleihung.
auf eine ruhende Hemmung in Taschenuhren, insoweit solche nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtet worden ist,
auf acht Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden. Oppeln, den 6. Juni 1844.

Dem Weinhändler Anton, Christian, Ludwig Reinhardt zu Mannheim, ist unter dem 4ten Juni 1844. ein Einführungs-Patent, Patent-Verleihung.
auf einen durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten Ofen zum Rösten der Zink-Erze,
auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden. Oppeln, den 11. Juni 1844.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Landes-Gerichts in Breslau.

№ 117 Betr. die Ernte-Ferien.

Die Ernte-Ferien finden bei dem unterzeichneten Ober-Landes-Gericht für dieses Jahr in der Zeit vom 15ten Juli bis 26sten August einschließlich statt.

Nach Inhalt der Ferien-Ordnung vom 26sten November 1832. können in dieser Zeit nur diejenigen Sachen, welche einer besondern Beschleunigung bedürfen, zur Erledigung gebracht werden. Breslau, den 17. Juni 1844.

Personal-Chronik.

Der erst kürzlich in das hiesige Regierungs-Collegium eingetretene Regierungs-Assessor Walter, ist am 19ten Juni im kräftigsten Mannesalter, an einem gastrisch-nervösen Fieber bei hinzugetretenem Blutsturze, zu allgemeinem Bedauern seiner Amts-Genossen, verstorben.

Der

Der zeitherige Adjuvant Robert Dehnisch, ist zum katholischen Schullehrer in Dembiohammer, Kreis Oppeln, vocirt und bestätiget worden.

Der bisherige interimistische katholische Schullehrer Franz Hein zu Marquartowitz, ist nunmehr vocirt und bestätiget worden.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 27.

Oppeln, den 2ten Juli 1844.

Verordnungen der höchsten Staats-Behörden.

№ 118. Betr. die Verhandlungen der Schiedsmänner und die dabei zu beobachtenden Vorschriften.

Nachdem Seine Majestät der König durch den an die Stände der Provinz Schlesien erlassenen Landtags-Abschied vom 30sten December v. J. zu genehmigen geruht haben, daß

1) von der Vorschrift, wonach bei den Verhandlungen der Schiedsmänner keine Bevollmächtigten zugelassen werden sollen, zu Gunsten der städtischen oder ländlichen Gemeinden und der Corporationen eine Ausnahme gestattet werde, und
2) daß der Verklagte, welcher auf die Vorladung des Schiedsmannes ausbleibt, ohne seine Absicht, nicht erscheinen zu wollen, zeitig angezeigt zu haben, für die Unterlassung dieser Anzeige eine Geldbuße von 5 Sgr. an die Orts-Armencasse entrichten solle,

werden den Schiedsmännern, so wie den Gerichts- und Polizei-Behörden der Provinz Schlesien zur Ausführung dieser Allerhöchsten Bestimmungen hierdurch folgende nähere Anweisungen ertheilt.

1.

Die Befugniß, sich bei Aufnahme eines Vergleichs vor einem Schiedsmanne durch einen Bevollmächtigten vertreten zu lassen, steht nur den Stadt- und Landgemeinden und denjenigen Gesellschaften zu, welchen vom Staate ausdrücklich Corporationsrechte beigelegt worden sind. Privatpersonen, so wie die Mitglieder von Handels- oder andern Privatgesellschaften müssen dagegen auch ferner in Person erscheinen, wenn sie einen Vergleich vor einem Schiedsmanne schließen wollen.

2.

Wenn Stadt- und Landgemeinden oder Corporationen bei Aufnahme eines schiedsmännischen Vergleichs durch einen Bevollmächtigten sich vertreten lassen, so muß der Schiedsmann vor allen Dingen sorgfältig prüfen, ob der Bevollmächtigte zum Abschluß des Vergleichs gehörig legitimirt ist. Er muß sich zu diesem Behuf die Vollmacht desselben vorlegen lassen und dabei folgende Bestimmungen beachten:

a. die Vollmacht muß stets im Original vorgelegt werden. Bloße Abschriften derselben sind nicht genügend;
b. die Vollmacht muß die ausdrückliche Bestimmung enthalten, daß der Bevollmächtigte befugt seyn soll, für die Gemeinde oder Corporation einen Vergleich abzuschließen;
c. die Vollmacht einer Stadtgemeinde muß von dem Magistrat ausgestellt, von dem Bürgermeister und einem oder zweien Magistrats-Mitgliedern unterschrieben und mit dem Magistratssiegel versehen seyn. Sie muß außerdem die Genehmigung der Stadtverordneten enthalten, und diese letztere von dem Vorsteher sowie von mindestens sechs Mitgliedern der Stadtverordneten-Versammlung vollzogen seyn;
d. die Vollmachten der Landgemeinden sind nur dann gültig, wenn sie gerichtlich aufgenommen und ausgefertigt worden sind.
e. In welcher Art die Vollmachten der Corporationen ausgestellt seyn müssen, ist nach dem vom Staate genehmigten Statuten derselben zu beurtheilen.

3

Der Schiedsmann muß über die Legitimation des Bevollmächtigten das Erforderliche in dem Protocoll bemerken und eine beglaubigte Abschrift der Vollmacht dem Vergleiche beifügen.

4.

Ist die Legitimation des Bevollmächtigten zweifelhaft, so bleibt es dem Schiedsmann nach §. 12. der Verordnung freigestellt, die Aufnahme des Vergleichs abzulehnen und die Parteien an den Richter zu verweisen.

5.

Um das Erscheinen der Parteien vor den Schiedsmännern in der Folge mehr als bisher zu sichern, kann der Verklagte zur Vergleichs-Verhandlung schriftlich vorgeladen werden. In der Vorladung ist ihm der Name des Klägers, der Gegenstand der Klage, Tag und Stunde des Termins und Name und Wohnung des Schiedsmannes bekannt zu machen, und dabei die Bemerkung hinzuzufügen, daß er, wenn er sich auf einen Vergleich nicht einlassen will, oder sonst am Erscheinen verhindert wird, dies spätestens 24 Stunden vor dem Termin dem Schiedsmanne anzuzeigen habe, widrigenfalls er in eine Geldbuße von 5 Sgr. an die Orts-Armencasse zahlbar verfalle. Die Wahl der schriftlichen oder mündlichen Vorladung bleibt lediglich den Schiedsmännern überlassen. Von denselben kann jedoch die Einziehung einer Ordnungsstrafe gegen Ausbleibende nur dann veranlaßt werden, wenn die Vorladung schriftlich erfolgt ist.

6.

Erfolgt die Vorladung schriftlich, so muß dieselbe dem Verklagten durch einen glaubhaften Mann eingehändigt, und der Empfang derselben auf einem besonders beizufügenden

den Insinuations-Document von dem Verklagten bescheinigt werden. Außerdem hat auch derjenige, dem die Insinuation übertragen worden, die richtige Ablieferung auf dem Insinuations-Document zu attestiren, und das letztere demnächst dem Schiedsmann zurückzugeben.

Wird die Vorladung dem Beklagten persönlich zugestellt, so steht dem Letztern frei, sich sogleich gegen den Boten auszusprechen, daß er sich auf den Vergleich nicht einlassen wolle, und dies auf dem Insinuations-Document zu vermerken.

7.

Erscheint der Verklagte in dem festgesetzten Termine nicht, ohne von seinem Ausbleiben dem Schiedsmann vorher weder im Insinuations-Document, noch sonst schriftlich oder mündlich Anzeige gemacht zu haben, so hat der Schiedsmann den Verstoß der Polizei-Obrigkeit des Orts, in den Städten dem Magistrat und auf dem Lande dem Inhaber der Polizei-Gewalt, anzuzeigen und diesen die Festsetzung und Einziehung der verwirkten Ordnungsstrafe zur Orts-Armencasse zu überlassen. Diese Ordnungsstrafe kömmt der Armencasse derjenigen Stadt- oder Landgemeine zu, in deren Bezirk der Bestrafte wohnt. Der Schiedsmann darf sich mit der Empfangnahme des Geldes nicht befassen.

8.

Glaubt der Verklagte gegründete Einwendungen gegen die Zahlung der Ordnungsstrafe machen zu können, so bleibt es ihm überlassen, sich mit seinem Gesuch an die Polizei-Obrigkeit des Ortes zu wenden, gegen deren Entscheidung kein weiterer Recours zuläßig ist.

9.

Der Schiedsmann ist befugt, für die schriftliche Vorladung des Verklagten mit Einschluß des Insinuations-Documents 2½ Sgr. Copialien zu liquidiren, und diese nebst den etwanigen baaren Auslagen für den Boten von dem Kläger vorschußweise einzuziehen. In wiefern der letztere demnächst eine Erstattung derselben vom Verklagten zu verlangen berechtigt sey, ist, sofern der Vergleich darüber nichts bestimmt, nach den in den §§. 31. und 32. der Verordnung enthaltenen Vorschriften zu beurtheilen.

Sämmtliche Schiedsmänner, so wie die betheiligten Gerichts- und Verwaltungs-Behörden der Provinz Schlesien werden hierdurch angewiesen, sich nach den vorstehenden Bestimmungen zu achten. Berlin, am 14. Juni 1844.

Der Justiz-Minister.
(gez.) Mühler.

Der Minister des Innern.
(gez.) Graf von Arnim.

An
die Schiedsmänner und an die Gerichts- und Polizei-Behörden der Provinz Schlesien.

 Ver-

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

№ 119. Betr. die Einrichtung einer Vermittelungs-Commission, über die Benutzung der Privat-Flüsse, im Oppelner Kreise.

Es wird bekannt gemacht, daß für den Oppelner Kreis zu der, im §. 30. des Gesetzes vom 28sten Februar 1843. angeordneten Vermittelungs-Commission über die Benutzung der Privat-Flüsse, folgende Mitglieder und resp. Stellvertreter von den Kreisständen erwählt und von uns bestätigt worden sind, als:

A. Für den Ritterstand:

der Gutsbesitzer Graf von Reichenbach auf Dometzko, als Mitglied,
der Gutsbesitzer Großmann auf Chmielowitz, als Stellvertreter;

B. Für den Stand der Städte:

der Mühlenbau- und Zimmermeister Lorenz in Oppeln, als Mitglied,
der Müller Salzbrunn in Krappitz, als Stellvertreter;

C. Für den Stand der Landgemeinden:

der Ortsvorsteher von Wilhelmsthal, Königliche Vermessungs-Revisor Filitz, als Mitglied,
der Freigutsbesitzer von Poremski zu Proskau, als Stellvertreter;

D. Als Sachverständige:

der Königliche Wasserbau-Inspector Rampoldt zu Oppeln,
„ „ Bau-Inspector Krüger in Oppeln,
„ Mühlenbaumeister Langosch in Oppeln.

Oppeln, den 21. Juni 1844.

№ 120. Wegen eines von den Landräthlichen Aemtern und Magistraten zu beobachtenden Verfahrens, bei Anfertigung der Servis Liquidationen.

Es ist höhern Orts wiederholt monirt worden, daß die magistratualischen und landräthlichen Behörden bei Anfertigung ihrer Servis Liquidationen größtentheils nicht die den berechneten Servis-Beträgen zum Grunde liegenden Einheitssätze vortragen.

Damit nun diesem Verlangen endlich vollständig genügt werde, hat die Königliche Intendantur des 6ten Armee-Corps zu Breslau für ihren Bereich das nachstehende Schema A. entworfen, welches diesen und den sonstigen Bestimmungen entspricht.

Dasselbe wird daher zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und dessen Benutzung den Königlichen Landräthlichen Aemtern und Magisträten zu allen vorkommenden Servis-Liquidationen anempfohlen.

Gleichzeitig wird auf die nachstehende Nachweisung B. der reinen Personal-Servis-Sätze für im Officier-Range stehende Militair-Personen aufmerksam gemacht, indem in sehr wenigen Fällen von den mehrgedachten Behörden bis jetzt die in Ansatz gebrachten Beträge nach richtigen Servissätzen berechnet waren.

Oppeln, den 15. Juni 1844.

Schema A.

Schema A.

Servis-Liquidation

des Landräthlichen Amtes N. N. Kreises, Regierungs-Departement N. N.

pro Monat N. N. 1844.

---

oder

der Commune (Servis-Deputation zu) N. N. Regierungs-Departement N. N.

pro N. N. 1844.

Stadt Ister (IIter) Klasse

Der Officier-Servis-Zuschuß beträgt tel

Nr.

Nr. der Beilage.	Monatlicher Einheits-Satz.									Namen der Ortschaften.	Dauer der Einquartierung.			Anzahl der einquartierten		Benennung der Truppentheile und der Chargen.
	An reinem Personal-Servis.			An Officier-Servis-Zuschuß.			An Stall-Servis				vom	bis	auf Tage	Mannschaften	Pferde	
	Rth.	Sgr.	Pf.	Rth.	Sgr.	Pf.	Rth.	Sgr.	Pf.							
										N. N.						x Regiment x Bataillon
1	6	22	6				"	11	3		1 Sept.	15	15	1	3	Oberst N. N.
	4	15	"				"	11	3		1	15	15	1	2	Major N. N.
	4	15	"				"	11	3		1	15	15	1	1	Hauptmann A.
	4	15	"				"	"	"		1	15	15	1	"	Hauptmann B.
	2	24	4				"	"	"		1	15	15	1	"	Lieutenant C.
	2	24	4				"	15	"		1	15	15	1	1	Lieuten. u. Adjut. D.
	1	20	7				"	"	"		4	15	12	1	"	Feldwebel.
	1	3	9				"	"	"		5	15	11	2	"	Portepee-Fähnriche.
	"	22	6				"	"	"		1	15	15	8	"	Unterofficiere.
	"	8	5				"	"	"		1	15	15	50	"	Gemeine.
																Summa....

Beträgt für die angegebene Zeit pro Kopf						Es haben zu empfangen:									Bemerkungen.
An Servis.			An Officier-Servis-Zuschuß.			An Servis.			An Officier-Zuschuß.			Summa			
Rth.	Sgr.	₰	Rth.	Sgr.	₰	Rth.	Sgr.	₰	Rth.	Sgr.	₰	Rth.	Sgr.	₰	
3	28	2				3	28	2				3	28	2	
2	18	9				2	18	9				2	18	9	
2	13	1				2	13	1				2	13	1	
2	7	6				2	7	6				2	7	6	
1	12	2				1	12	2				1	12	2	
1	19	8				1	19	8				1	19	8	
"	20	3				"	20	3				"	20	3	
"	12	4				"	24	8				"	24	8	
"	11	3				3	"	"				3	"	"	
"	4	2				6	28	4				6	28	4	
						25	22	7				25	22	7	

1) Zu nebenstehendem Beispiel ist ein Ort angenommen, wo kein Servis-Zuschuß gegeben wird.
2) Der Stall-Servis darf nur für so viel Pferde berechnet werden, als einquartiert wurden.
3) Bei Angabe der Zeitdauer der Einquartierung, ist der Tag des Eintreffens voll, der Tag des Abganges aber gar nicht in Ansatz zu bringen, so daß wenn ein Officier ꝛc. am 1sten eines Monats eintrifft, und am 15ten abgeht, der Servis vom 1sten bis incl. 14ten, also auf vierzehn Tage zu berechnen ist.

In diesem Schema ist angenommen, daß der Abmarsch aus dem Quartier am 16ten stattgefunden hat

Hat die Einquartierung vom 1sten bis ult. gedauert, so erfolgt die Servis-Vergütigung für 30 Tage; wogegen für ein Natural-Quartier, welches im Laufe eines Monats seinen Anfang nimmt und bis einschließlich zum letzten Tage desselben dauert, der Servis nach Tagen mit $1/30$ berechnet, folglich in denjenigen Monaten, welche resp. 28, 29 oder 31 Tage haben, auf diese Tage gewährt wird.

Schema B.

Schema B.

Nachweisung

der reinen Personal-Servis-Sätze für im Officier-Range stehende Militair-Personen:

№	Bennennung der Chargen.	I. Klasse für einen Sommer-Monat. Rth.	Sgr.	₰	I. Klasse für einen Winter-Monat. Rth.	Sgr.	₰	II. und III. Klasse für einen Sommer-Monat. Rth.	Sgr.	₰	II. und III. Klasse für einen Winter-Monat. Rth.	Sgr.	₰	Bemerkungen.
1	General der Infanterie oder Cavallerie, commandirender General, General-Inspecteur der Artillerie, General-Inspecteur der Festungen und der Pioniere	18	„	„	30	„	„	13	15	„	22	15	„	1) Der Stallservis ist für einquartierte Officiere und Militair-Beamten nur auf so viel Pferde zu berechnen, als dieselben wirklich bei sich hatten, und tritt derselbe zu dem hier angegebenen reinen Personal-Servis hinzu. 2) Wenn die unter Nr. 9. aufgeführten Adjutanten bei großen Manövern zwei Pferde bei sich haben, so kommen die unter Nr. 10. angeführten Servis-Sätze in Anwendung. 3) Die Servis-Sätze der niederen Militair-Chargen vom Feldwebel ꝛc. incl. abwärts, werden hier nicht aufgeführt, weil sie allgemein bekannt sind. 4) Ebenso die Stall-Servis-Sätze für Königliche Dienstpferde.
2	General-Lieutenant, Chef des großen Generalstaabes, Artillerie- oder Ingenieur-Inspecteur, Divisions-Commandeur, Gouverneur einer Hauptstadt	15	„	„	25	„	„	11	7	6	18	22	6	
3	General-Major, Remonte-Inspecteur, Inspecteur der Besatzung der Bundes-Festungen, Brigade-Commandeur, Commandant einer Hauptstadt oder Festung	9	22	6	16	7	6	7	4	4	12	5	8	
4	Oberst, Chef des Generalstaabes eines Armee-													

Nr.	Benennung der Chargen.	I. Klasse für einen Sommer-Monat. Rth.	Sgr.	Pf.	I. Klasse für einen Winter-Monat. Rth.	Sgr.	Pf.	II. und III. Klasse für einen Sommer-Monat. Rth.	Sgr.	Pf.	II. und III. Klasse für einen Winter-Monat. Rth.	Sgr.	Pf.	Bemerkungen.
	Corps, Chef der Kriegs-Theater im großen Generalstaabe, Inspecteur der Jäger und Schützen, Pionir- und Festungs-Inspecteur, Regiments-Commandeur, Brigadier der Artillerie	9	„	„	15	„	„	6	22	6	11	7	6	
5	Oberst Lieutenant, Major, Capitain, Rittmeister, Intendant, Intendantur-Rath oder Assessor, General-Arzt, Platzmajor, Divisions-Auditeur, Garnison-Auditeur, Gouvernements-Auditeur, Officier und Ingenieur vom Platz, Garnison-Bau-Director.	6	„	„	10	„	„	4	15	„	7	15	„	
6	Corps-Auditeur, Militair-Oberprediger	6	22	6	11	7	6	5	1	10	8	13	2	
7	Lieutenant, Intendantur-Expedient oder Registrator, Ingenieur-Geograph, Rechnungsführer eines Regiments, Bataillons, einer Artillerie-Brigade, Jäger und Schützen auch Pionier-Abtheilung,													

№	Benennung der Chargen.	I. Klasse						II. und III. Klasse						Bemerkungen.
		für einen Sommer-Monat.			für einen Winter-Monat.			für einen Sommer-Monat.			für einen Winter-Monat.			
		Rth.	Sgr	Pf	Rth.	Sgr	Pf	Rth.	Sgr	Pf	Rth.	Sgr	Pf	
	Bataillons-Arzt, Garnison-Staabs-Arzt, Gießdirector eines Artillerie-Depots	3	22	6	6	7	6	2	24	4	4	20	8	
8	Auditeur der Inspection der Bundes-Festungen, Divisions-Prediger, Gouvernements-Actuar, Garnison-Prediger	5	7	6	8	22	6	3	28	1	6	16	11	
9	Stall-Servis für ein Pferd der Regiments- oder Bataillons-Adjudanten der Linien-Infanterie, der Landwehr, der Jäger und Schützen, der Artillerie und Pioniere, ferner der Lieutenants, welche bei den Brigade-Commandeuren der Landwehr, bei dem Inspecteur der Jäger und Schützen, und bei den Festungs- und Pionir-Inspecteuren als Adjutanten fungiren .	„	15	„	„	15	„	„	15	„	„	15	„	
10	Stall-Servis für ein Pferd aller übrigen Officiere und Militair-Beamten	„	15	„	„	15	„	„	11	3	„	11	3	

Die

Die zu Schönau, Leobschützer Kreises, verstorbene Auszüglerin Marianne, verwittwete Franzke, geborne Heidenreich, hat in ihrem Testamente für die Orts-Armen zu Schönau ein Legat von 150 Rthlr. ausgesetzt. Oppeln, den 14. Juni 1844. Legat.

Das Dominium Beneschau, Ratiborer Kreises, hat auf den durch die Dienst-Ablösung der Bauern daselbst acquirirten Entschädigungs-Ländereien, ein neues Vorwerk etablirt, welchem der Name „Morawetzhof" beigelegt worden ist. Neues Etablissement.

Oppeln, den 19. Juni 1844.

Personal-Chronik.

Der früher als Regierungs-Referendarius in Breslau angestellt gewesene, nunmehrige Regierungs-Assessor Joseph Zucker, ist in das hiesige Collegium eingetreten.

Der Wirthschafts-Rath von Rudczinski auf Liptin, Leobschützer Kreises, ist als Polizei-Districts-Commissarius für den fünften District, in Stelle des als solcher ausgeschiedenen, gegenwärtigen Landrathes Grafen von Larisch, gedachten Kreises, erwählt und bestätigt worden.

Der Forst-Secretair Grocke zu Königlich Dombrowka, ist zum Bürgermeister in Constadt auf sechs Jahre gewählt und bestätigt worden.

Der Bürger und Kürschner Johann Philipp zu Katscher, ist zum unbesoldeten Rathmann daselbst auf sechs Jahre gewählt und bestätigt worden.

Der zeitherige Kämmerer Carl Eicke zu Katscher, ist auf anderweitige sechs Jahre als solcher gewählt und bestätigt worden.

Der Doctor medicinae Peikert zu Leobschütz, ist zum unbesoldeten Rathsherrn daselbst auf sechs Jahre gewählt und bestätigt worden.

Der seitherige katholische Schullehrer Joseph Przibylla, ist von Potempa, Gleiwitzer Kreises, nach Groß-Patschin, desselben Kreises, versetzt worden.

Gestorben:

der katholische Schullehrer und Organist Joseph Walloscheck zu Lenczütz, Kreis Cosel.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 28.

Oppeln, den 9ten Juli 1844.

Allgemeine Gesetzsammlung.

№ 16. enthält:
(№ 2451.) Verordnung, betreffend die Verpflichtung der Militair-Vorspannpflichtigen zur Gestellung von Reitpferden. Vom 10ten Mai 1844.
(№ 2452.) Verordnung wegen Anordnung eines Handelraths und Errichtung eines Handelamts. Vom 7ten Juni 1844.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

№ 121. Betr. Chausseegeld-Erhebung von zum Verfahren der Producte des Bergbaues und des Hüttenbetriebes bestimmten Fuhrwerken vom 1sten Januar 1847. ab.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Cabinets-Order vom 13ten v. M. zur Beförderung des Gebrauchs der breiten Radfelgen auf den Bergwerksstraßen in dem hiesigen Verwaltungs-Bezirk zu genehmigen geruhet, daß die auf diesen Straßen in Gemäßheit der Allerhöchsten Cabinets-Order vom 12ten Februar 1831., für alle zum Verfahren der Producte des Bergbaues und des Hüttenbetriebes bestimmten Fuhrwerke gestattete Ermäßigung des tarifmäßigen Chausseegeldes auf 8 Pfennige pro Pferd und Meile von beladenem, und auf 4 Pfennige pro Pferd und Meile von unbeladenem Fuhrwerke, vom 1sten Januar 1847. ab, nur noch denjenigen Fuhrwerken, welche zum Verfahren der Producte des Bergbaues und des Hüttenbetriebes bestimmt, und mit Radfelgen von mindestens 4 Zoll Breite versehen sind, zugestanden, dagegen von allem Fuhrwerk mit schmäleren Felgen von jenem Zeitpunkte ab das volle tarifmäßige Chausseegeld erhoben werde.

Diese Allerhöchste Bestimmung wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht, damit das betheiligte Publicum, insofern dasselbe auch noch nach dem festgesetzten Termine die bisherige Chausseegeld-Ermäßigung genießen will, sich bei Zeiten mit breitfelgigen Rädern versehen kann.

Vom 1sten Januar 1847. an, wird auf die Ausführung dieser Bestimmung streng gehalten werden. Oppeln, den 21. Juni 1844.

№ 122. Betr. die diesjährige Industrie-Ausstellung in Berlin.

Da die anfänglich festgestellte Einsendungsfrist der zur Gewerbe-Ausstellung in Berlin bestimmten Industrie-Erzeugnisse zur Fertigstellung größerer kunstreicher Arbeiten in mehreren Fällen nicht ausreichen wird, so ist dieselbe für solche Fälle bis zum 12ten August d. J. ausgesetzt worden.

Dies wird den Gewerbetreibenden mit Hinweisung auf die Bekanntmachung vom 26sten März d. J., Amtsblatt pro 1844., Stück 14., mit dem Hinzufügen zur Kenntniß gebracht, daß auch solche Sendungen, welche von den Gewerbetreibenden direct nach Berlin erfolgen, immer zuvor, und zwar möglichst recht zeitig bei uns angemeldet werden müssen.

Unmittelbare Sendungen der Industrie-Erzeugnisse zu der Gewerbe-Ausstellung, welche das Gewicht von Vierzig Pfunden nicht übersteigen, und für welche die Portofreiheit auf den Königl. Preußischen und Königl. Sächsischen Posten bewilliget worden ist, müssen von dem Absender mit seiner Namens-Unterschrift und mit der Aufschrift:

„Gegenstände der Gewerbe-Ausstellung in Berlin"

bezeichnet werden.

Was dagegen die ein höheres Gewicht als 40 Pfund habenden und deshalb durch Fracht einzusendenden Erzeugnisse betrifft, so ist nunmehr auch den inländischen Absendern gestattet, jene Erzeugnisse gegen bedungene, übliche Frachtpreise, an die Commission für die Gewerbe-Ausstellung in Berlin einzusenden.

Die Commission ist ermächtiget worden, auf Frachtbriefe welche mit amtlichen Certificaten darüber, daß die Sendungen Ausstellungs-Gegenstände enthalten, begleitet sind, die Fracht derselben auf den Fonds für die Gewerbe-Ausstellung anzuweisen.

Wegen Ausstellung einer solchen Bescheinigung haben sich die betreffenden Gewerbetreibenden an ihre Orts-Polizei-Behörde zu wenden.

Oppeln, den 29. Juni 1844.

Personal-Chronik.

Der seitherige Domainen-Amts-Actuarius Jorbandt, und der ehemalige Feuerwerker der 6ten Artillerie-Brigade, Krüger, sind als Regierungs-Supernumerarien angenommen worden.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 29.

Oppeln, den 16ten Juli 1844.

Allgemeine Gesetzsammlung.

№ 17. enthält:

(№ 2453.) Uebersetzung des Handels- und Schifffahrts-Vertrages zwischen Seiner Majestät dem Könige von Preußen und Ihrer Majestät der Königin von Portugal und Algarvien. Vom 20sten Februar 1844., ratificirt den 6ten Juni 1844.

(№ 2454.) Ministerial-Erklärung über die zwischen der Königlich Preußischen und der Kaiserlich Oesterreichischen Regierung getroffene Uebereinkunft zur Beförderung der Rechtspflege in Fällen des Concurses, vom 12ten Mai / 16ten Juni 1844.

№ 18. enthält:

(№ 2455.) Regulativ, das Verfahren bei Chaussee-Polizei- und Chausseegeld-Uebertretungen betreffend. Vom 7ten Juni 1844.

№ 19. enthält:

(№ 2456.) Verordnung, betreffend die Ausübung der Disciplin über Advocaten und Anwalte im Bezirke des Appellations-Gerichtshofes zu Cöln. Vom 7ten Juni 1844.

№ 20. enthält:

(№ 2457.) Verordnung vom 8ten Juni 1844., einige Modificationen der Gesetze vom 27sten März 1824. und 2ten Juni 1827., wegen Anordnung von Provinzialständen im Herzogthum Schlesien, der Grafschaft Glatz und dem Markgrafthum Oberlausitz betreffend.

(№ 2458.) Allerhöchste Cabinets-Order vom 10ten Juni 1844., betreffend ergänzende Bestimmungen zum §. 18. der Kreisordnung für das Großherzog-

 thum

thum Posen vom 20sten December 1828., in Ansehung der Vertretung derjenigen bei Abwickelung von Communal-Gegenständen früherer Kreisverbände betheiligten Ortschaften, welche nach der jetzigen Kreis-Verfassung von jenen früheren Verbänden getrennt sind.

(№ 2459.) Allerhöchste Cabinets-Order vom 14ten Juni 1844., einige Modificationen der bisherigen Besteuerung des fremden Eisens betreffend.

(№ 2460.) Allerhöchste Cabinets-Order vom 1sten Juli 1844., die Eingangs-Zollsätze vom ausländischen Zucker und Sirup und die Steuer vom ausländischen Rübenzucker betreffend.

Verordnungen der höchsten Staats-Behörden.

№ 123. Betr. den Remonte-Ankauf pro 1844. im Regierungs-Departement Oppeln.

Zum Ankaufe von Remonten im Alter von drei bis einschließlich sechs Jahren, ist in diesem Jahre im Regierungs-Departement Oppeln nur der eine früh Morgens beginnende Markt

zu Kreutzburg am 29sten Juli c.

angesetzt worden.

Die erkauften Pferde werden von der Militair-Commission zur Stelle abgenommen und sofort baar bezahlt.

Die erforderlichen Eigenschaften eines Remonte-Pferdes werden als hinlänglich bekannt vorausgesetzt und zur Warnung der Verkäufer nur wiederholt bemerkt, daß außer solchen Pferden, deren hinterher sich etwa ergebende Fehler, den Kauf schon gesetzlich rückgängig machen, auch noch diejenigen einer gleichen Maaßregel auf Kosten des Verkäufers unterworfen sind, welche sich als Krippensetzer ergeben sollten.

Mit jedem Pferde müssen unentgeldlich eine neue, starke, lederne Trense, eine Gurthalfter und zwei hanfene Stricke übergeben werden.

Berlin, den 14. März 1844.

Kriegs-Ministerium. Abtheilung für das Remonte-Wesen.

№ 124. Betr. die Ertheilung von Ursprungs-Zeugnissen in Betreff der Versendung von Waaren nach dem Königreiche Portugal.

Unter Bezugnahme auf den im 17ten Stücke der Gesetz-Sammlung publicirten Handels- und Schifffahrts-Vertrag zwischen Preußen und Portugal vom 20sten Februar d. J. wird hinsichtlich der Ursprungs-Zeugnisse, mit welchen, nach Artikel X. des gedachten Vertrages, die aus Preußischen Häfen oder über die im Artikel IX. des Vertrages bezeichneten, den Preußischen gleichgestellten fremden Häfen von der Maas bis zur Elbe nach dem Königreiche Portugal zu versendenden Waaren begleitet seyn müssen, das Folgende zur öffentlichen Kunde gebracht.

Wer

Wer eine Versendung nach dem Königreiche Portugal beabsichtigt und dabei wünscht, daß den Gegenständen derselben im Bestimmungsorte die vertragsmäßigen Erleichterungen zu Theil werden, hat dem Haupt-Zoll-Amte in dem Preußischen Hafenorte, in welchem die Verschiffung erfolgt oder über welchen das Schiff ausgeht (Memel, Pillau, Danzig, Swinemünde ꝛc.) oder, dafern die Verschiffung in einem der vorgedachten fremden Häfen (Hamburg, Bremen, Rotterdam ꝛc.) geschieht, dem Grenz-Zoll-Amte, über welches der Transport der Waaren nach diesem Hafen stattfindet, eine Anmeldung der zu versendenden Gegenstände nach einem besonders vorgeschriebenen Formulare zu übergeben und auf Ausfertigung eines Ursprungs-Zeugnisses anzutragen.

Das Ursprungs-Zeugniß muß in der Regel durch den Portugiesischen Consul oder Consular-Agenten in dem Abgangshafen legalisirt seyn. Ist in diesem Hafenorte ein solcher Consul oder Agent überhaupt nicht vorhanden, oder derselbe augenblicklich im Orte nicht anwesend, so richtet sich das weitere Verfahren danach, ob der Hafen ein Preußischer oder ein den Preußischen gleichgestellter fremder Hafen ist.

Im ersteren Falle fügt das Haupt-Zoll-Amt dem Ursprungs-Zeugnisse noch die Bescheinigung hinzu:

daß ein Portugisisches Consulat daselbst nicht bestehe, oder daß der Portugisische Consul oder Consular-Agent zur Zeit abwesend sey.

In dem anderen Falle dagegen — wenn nämlich die Verschiffung in einem fremden Hafen erfolgt — ist das Ursprungs-Zeugniß dem Preußischen Consul in diesem fremden Hafen vorzulegen, welcher darauf die eben gedachte Bescheinigung ausstellen wird.

Nähere Auskunft über Form und Inhalt der vorgedachten Anmeldungen und Ursprungs-Zeugnisse, so wie jede in der Sache sonst zu wünschende Belehrung werden auf desfallsigen Antrag sämmtliche Haupt-Zoll- und Haupt-Steuer-Aemter ertheilen.

Berlin, den 10. Juni 1844.

Der Finanz-Minister.

Flottwell.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

№ 125. Wegen Einführung neuer Lehrbücher in den Stadt- und Land-Schulen.

Aus den vorgelegten Verzeichnissen der Schul- und Lehrbücher, welche in den Elementar-, Bürger- und Stadtschulen theils von den Schülern gebraucht, theils bei dem Unterricht zum Grunde gelegt werden, ist höhern Orts wahrgenommen worden, daß der Einführung dieser Bücher nicht die gehörige Aufmerksamkeit gewidmet, sondern dieselbe oft nur der Willkühr der Lehrer überlassen worden ist.

 Des

Des Ministers der Geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten, Herrn Eichhorn, Excellenz, hat daher auf Grund der in der Instruction für die Königlichen Consistorien und Provinzial-Schul-Collegien vom 23sten October 1817., §. 7., 4., enthaltenen Allerhöchsten Bestimmung unter dem 8ten März d. J. festgesetzt, daß für die Zukunft kein Schulbuch in den Schulen eingeführt oder dessen Einführung zugelassen werde, welches nicht dem Bedürfniß der Schule, für die es angeschafft werden soll, entspricht und von uns als zweckmäßig anerkannt worden sey.

Als leitende Grundsätze für die desfalsige Prüfung und Genehmigung, sollen nachstehende Punkte ins Auge gefaßt werden.

1) Die Zahl der Bücher, welche sich die Kinder in den Elementar-, Land- und Stadtschulen anzuschaffen haben, ist möglichst zu beschränken. Eine angemessene Fibel, ein Katechismus, eine biblische Geschichte (Bibel und Gesangbuch für die Evangelischen), für die Erwachsenen ein Lesebuch, welches in geeigneter Darstellung des Wissenswürdigsten aus der Naturkunde, Erdbeschreibung und Geschichte enthält, eine Sammlung von Aufgaben zum Rechnen, sind für den Gebrauch der Schulkinder genügend. In den obern Klassen allgemeiner Stadtschulen ist nach Befinden der Umstände noch ein angemessener Leitfaden für den Sprach-Unterricht und die Geographie zuzulassen.

2) Um die Schullehrer in den Stand zu setzen, sich der Lehrbücher, die sie bei dem Unterrichte zum Grunde zu legen und zu ihrer Vorbereitung und weitern Fortbildung zu benutzen haben, gehörig zu bedienen, haben vorzugsweise die Schullehrer-Seminarien mitzuwirken. Ihnen liegt es ob, ihre Zöglinge nicht nur mit der Methode des Unterrichts, wie er nach dem einfachen Lectionsplan der Elementarschulen zu ertheilen ist, sondern auch mit den nöthigen Lehrmitteln bekannt zu machen. Die Seminare müssen dabei das Bedürfniß der Schulen, für welche die Lehrer zu erziehen sind, so wie die Verhältnisse, in welche sie versetzt werden, berücksichtigen und insbesondere erwägen, daß diese Lehrer nicht berufen sind, das ganze Gebiet der pädagogischen Literatur durchzuexperimentiren, sondern nur Bewährtes sich anzueignen und in Anwendung zu bringen.

Es wird daher den Seminarien angelegentlich empfohlen, die Zöglinge nur mit solchen Schriften näher bekannt zu machen, die eine gründliche Bildung in den Grenzen ihres künftigen Berufs fördern.

Demnächst wird den Herren Superintendenten und Schul-Inspectoren zur besondern Pflicht gemacht, bei Leitung der etwa vorhandenen Schullehrer-Bibliotheken und Lese-Vereine darauf zu sehen, daß nur das Beste den Lehrern zu ihrer weitern Ausbildung geboten und der planlosen und verderblichen Vielleserei vorgebeugt werde. Dieselben werden auch von den Büchern, welche die Lehrer schon besitzen und zu ihrer Belehrung gebrauchen, Kenntniß nehmen, und als

wohl-

wohlwollende und freundliche Rathgeber das Vorzüglichere zur Benutzung empfehlen und vor dem weniger Brauchbaren und Verfehlten belehrend warnen.

3) Von den für den evangelischen Religions-Unterricht eingeführten, oder noch einzuführenden Schulbüchern sind nach den bereits früher erlassenen Bestimmungen alle, die positiven Lehren des Christenthums oberflächlich behandelnden Schriften auszuschließen. Die Schullehrer-Seminarien, die Herren Superintendenten und Schul-Inspectoren werden dahin zu wirken haben, daß die Lehrer in angemessener Weise vermocht werden, statt des Gebrauchs der Dinterschen Schullehrerbibel, gediegenerer Arbeiten sich zu bedienen.

4) Um die Lehrer von der rechten und fruchtbaren Theilnahme an den Fortschritten der pädagogischen Literatur in keiner Art auszuschließen, soll von Zeit zu Zeit auf die vorzüglichsten Schriften aufmerksam gemacht, und zur Benutzung derselben mit Rücksicht auf die in der Behandlung des betreffenden Unterrichts-Gegenstandes wahrgenommenen Mängel die nöthige Anweisung ertheilt werden. Zur Förderung dieses Zwecks ist es wünschenswerth, daß die Herren Superintendenten und Schul-Inspectoren in ihren Jahresberichten an die Königlichen Regierungen desfallsige von ihnen gemachte Wahrnehmungen nicht übergehen, und an dieselben geeignete Vorschläge knüpfen.

Diese Festsetzungen werden hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und sind die leitenden Grundsätze bei den zu machenden Vorschlägen wegen Einführung neuer Lehrbücher sorgfältig zu beachten. Breslau, den 7. Mai 1844.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

v. Merckel.

An
sämmtliche Herren Superintendenten und Superintendantur-Verweser,
sowie Kreis-Schul-Inspectoren, auch städtische Schul-Deputationen.

Mit Bezugnahme auf die vorstehende Verfügung des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums werden die Herren Superintendenten und Schul-Inspectoren darauf aufmerksam gemacht, daß unter den darin sub Nro. 4. erwähnten Jahresberichten, diejenigen gemeint sind, welche über die Erfolge der Schullehrer-Conferenzen uns erstattet werden. Durch ein von dem hohen Ministerio der Geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten über diesen Gegenstand an uns erlassenes Rescript vom 8ten März d. J. ist angeordnet, daß die auf Einführung neuer oder Abschaffung unzweckmäßig befundener Schul- und Lehrbücher von den Lehrern, Local- und Kreis-Behörden zu machenden Anträge uns mit dem Gutachten der Herren Superintendenten und Kreis-Schulen-Inspectoren zur weiteren Erwägung und Veranlassung einzusenden sind.

Hiernach haben sich die Lehrer, Local- und Kreis-Schulen-Behörden genau zu achten.

Oppeln, den 23. Juni 1844.

Für

№ 126. Betr. die für den Lubliniter Kreis organisirte Vermittelungs-Commission, wegen Benutzung der Privatflüsse.

Für den Lubliniter Kreis haben die dasigen Kreis-Stände nach §. 30. des Gesetzes vom 28sten Februar 1843., betreffend die Benutzung der Privatflüsse, die vorgeschriebene Vermittelungs-Commission in folgender Art zusammengesetzt, und zu deren Mitgliedern und resp. Stellvertretern erwählt:

A. Für den Ritterstand:

den Landes-Aeltesten, Rittergutsbesitzer von Frankenberg-Ludwigsdorff auf Cziasnau, als Mitglied,
den Rittergutsbesitzer Busch auf Pawonkau, als Stellvertreter;

B. Für den Stand der Städte:

den Bürgermeister Banke zu Guttentag, als Mitglied,
den Kämmerer Arndt in Guttentag, als Stellvertreter;

C. Für den Rusticalstand:

den Scholzen Carl Ortenburger aus Erdmannshayn, als Mitglied,
den Mühlenbesitzer Johann Ortenburger aus Boronow, als Stellvertreter;

D. Als Sachverständige:

den Hütten-Inspector Fiedler zu Ponoschau,
den Canzlei-Inspector Tamme zu Koschentin, und
den Königlichen Regierungs-Feldmesser Wocke zu Guttentag.

Vorstehende Mitglieder sind in ihrer Eigenschaft von uns bestätiget worden.

Oppeln, den 27. Juni 1844.

№ 127. Betr. die Einsendung der zur Gewerbe-Ausstellung geeigneten Producte.

Nach den bis jetzt zu der bevorstehenden deutschen Industrie-Ausstellung eingegangenen Anmeldungen ist in manchen Kreisen die Ansicht verbreitet, als ob zu dieser Ausstellung lediglich Erzeugnisse der Fabrik-Industrie geeignet seyen. Wir machen darauf aufmerksam, daß eine solche Beschränkung nicht beabsichtigt ist, daß vielmehr der Zweck der Industrie-Ausstellung auch wesentlich geeignete Proben der landwirthschaftlichen, so wie der Berg- und Hüttenmännischen-Industrie, besonders insofern sie Rohstoffe für die verarbeitenden Gewerbe liefert, in sich schließt. Demnach werden Spinnstoffe, welche in vorzüglicher Beschaffenheit geliefert werden, feine Wollfließe, Flachse, inländische Seide, Pottasche, Theer, Cement, Metalle nebst den Rohstoffen, woraus sie gewonnen werden, Salze und ähnliche Rohproducte in mäßigen, nicht zu vielen Raum in Anspruch nehmenden Proben für die Ausstellung sehr willkommen seyn.

Wir ersuchen die betreffenden Gewerbetreibenden, Landwirthe ꝛc., welche sich bisher von Einsendung solcher Gegenstände haben zurückhalten lassen, die etwanigen Anmeldungen direct bei uns bis zum Ende dieses Monats zu machen, die Einsendung der Proben aber, nachdem die Zulassung von uns ausgesprochen seyn wird, entweder

weder direct oder durch uns zu bewirken. Im letztern Falle erwarten wir die Einsendung spätestens bis zum 10ten k. M.

Endlich bringen wir zur Kenntniß der Betheiligten, daß diejenigen der Herren Aussteller, welche vielleicht zu dieser Ausstellung selbst hinzureisen beabsichtigen, sich Behufs Empfangnahme der für sie bestimmten Freikarten auf dem im Ausstellungslocal befindlichen Bureau der Commission für Gewerbe-Ausstellung zu melden haben werden.

Oppeln, den 11. Juli 1844.

Patent-Verleihung.

Dem Werkführer Carl Victor Keller zu Koblenz, ist unterm 28sten Juni 1844. ein Patent,

auf eine durch Modell und Beschreibung als neu und eigenthümlich nachgewiesene Zusammensetzung von Billard-Queue-Spitzen,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden. Oppeln, den 10. Juli 1844.

Patent-Verleihung.

Dem Factor der Berliner Patent-Papier-Fabrik, George Peter Leinhaas zu Berlin, ist unterm 30sten Juni 1844. ein Einführungs-Patent,

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Satinir-Vorrichtung für Papier, in ihrer ganzen Zusammensetzung und ohne die Benutzung bekannter Theile derselben zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage ab gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden. Oppeln, den 10. Juli 1844.

Personal-Chronik.

Zu Mitgliedern der Kreis-Ersatz-Commission Leobschützer Kreises für die nächstfolgenden drei Jahre, sind von uns bestätigt worden:

A. Für den Ritterstand:

der Königliche Justiz-Rath und Land- und Stadt-Gerichts-Director von Götz, auf Alt-Wiendorf;

B. Für die Städte:

der Bürgermeister Stephan zu Leobschütz, und
der Bürgermeister Heisler zu Katscher;

C. Für den Rusticalstand:

der Erbrichter Proske zu Gröbnig.

Dem

Dem zum Capitular-Vicar und General-Administrator des Bisthums Breslau erwählten Weihbischof und Dom-Dechanten Herrn Latussek ist die Allerhöchste Bestätigung ertheilt worden.

Dem Regierungs-Supernumerarius Lazar hierselbst, ist die erledigte Kreis-Secretair-Stelle in Rosenberg verliehen worden.

Der Steuer-Amts-Gehülfe Julius, Gustav Nebling aus Steinau a. O., ist als Regierungs-Supernumerarius angestellt worden.

Dem Apotheker Fiebag zu Leschnitz ist die commissarische Verwaltung der Stelle des dortigen Bürgermeisters übertragen.

Der bisherige interimistische katholische Schullehrer Carl Czerny zu Schaderwitz, Kreis Falkenberg, ist nunmehr definitiv angestellt worden.

Der zeitherige interimistische katholische Chorrector und zweite Lehrer Franz Ender zu Falkenberg, ist nunmehr definitiv angestellt worden.

Der zeitherige interimistische dritte Lehrer an der katholischen Elementarschule zu Falkenberg Johann Krutschek, ist nunmehr definitiv angestellt worden.

Der zeitherige interimistische katholische Schullehrer Johann Thinel zu Orzesche, Kreis Pleß, ist nunmehr definitiv angestellt worden.

Der invalide Unterofficier Franz Fläschel, ist als Glöckner an der Curatial-Kirche zu Ober-Glogau angestellt worden.

Gestorben:
der Pfarrer Joseph Pampuch zu Zelasno, Kreis Oppeln.

Befördert:
1) der Justiz-Commissarius Schramm zu Pleß, ist zum Notarius im Departement des Oberlandes-Gerichts zu Ratibor bestellt worden;
2) der Justiz-Commissarius Bublatzky zu Rybnick desgleichen;

3) der

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 30.

Oppeln, den 23sten Juli 1844.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

№ 128. Die Kündigung der in der sechsten Verloosung gezogenen Kur- und Neumärkschen Schuld-Verschreibungen betreffend.

In Folge unserer Bekanntmachung vom 20sten d. Mts. sind die für das zweite Semester d. J. zur Tilgung bestimmten 49,100 Rthlr. Kurmärksche Schuld-Verschreibungen und 12,000 Rthlr. Neumärksche Schuld-Verschreibungen in der am heutigen Tage stattgefundenen sechsten Verloosung zur Ziehung gekommen, und werden, nach ihren Littern, Nummern und Geldbeträgen, in dem als Anlage hier beigefügten Verzeichnisse geordnet, den Besitzern hierdurch mit der Aufforderung gekündigt, den Nominalwerth derselben, und zwar der Kurmärkschen Schuld-Verschreibungen am 1sten November d. J. und der Neumärkschen Schuld-Verschreibungen am 2ten Januar k. J. in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr, bei der Controlle der Staatspapiere, hier in Berlin, Taubenstraße Nr. 30., baar abzuheben.

Da die weitere Verzinsung dieser Schuld-Verschreibungen, und zwar der Kurmärkschen vom 1sten November d. J. und der Neumärkschen vom 2ten Januar k. J. ab aufhört, indem die von diesen Terminen an laufenden ferneren Zinsen, der Bestimmung des §. V. im Gesetz vom 17ten Januar 1820. (Gesetzsammlung Nr. 577.) gemäß, dem Tilgungsfonds zufallen; so müssen mit den Ersteren zugleich die zu denselben gehörigen sechs Zins-Coupons Ser. II., Nr. 3. bis 8., welche die Zinsen vom 1sten November d. J. bis 1sten November 1847. umfassen, und mit den Letzteren die zu denselben gehörigen fünf Zins-Coupons Ser. II., Nr. 4 bis 8., über die Zinsen vom 2ten Januar k. J. bis 1sten Juli 1847. abgeliefert werden, widrigenfalls für jeden fehlenden Coupon der Betrag desselben von der Capital-Valuta abgezogen werden wird, um für die später sich meldenden Inhaber der Coupons reservirt zu werden.

Die über den Capitalwerth der Kur- und Neumärkschen Schuld-Verschreibungen auszustellenden Quittungen, müssen für jede dieser beiden Schulden-Gattungen auf einem besonderen Blatte ausgestellt, und in denselben die Schuld-Verschreibungen einzeln mit

 Lit-

Littern, Nummern und Geldbeträgen verzeichnet, so wie die einzuliefernden Zins-Coupons mit ihrer Stückzahl angegeben werden.

Zugleich wiederholen wir unsere frühere Bemerkung, daß wir so wenig, wie die Controlle der Staats-Papiere, uns mit den außerhalb Berlin wohnenden Besitzern der vorbezeichneten gekündigten Kur- und Neumärkschen Schuld-Verschreibungen, wegen Realisirung derselben in Correspondenz einlassen können, denselben vielmehr überlassen bleiben muß, diese Documente an die nächste Regierungs-Haupt-Casse, zur weiteren Beförderung an die Controlle der Staats-Papiere, einzusenden.

Berlin, den 27. Juni 1844.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Rother. v. Berger. Natan. Köhler. Knoblauch.

Mit Bezugnahme auf vorstehende Bekanntmachung der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden, wird für die Besitzer von Kurmärkschen und Neumärkschen Schuld-Verschreibungen im hiesigen Verwaltungs-Bereich bemerkt, daß das Verzeichniß der in der sechsten Verloosung gezogenen und zur baaren Auszahlung am 22sten Juni d. J. gekündigten 49,100 Rtlr. und resp. 12000 Rthlr. nach ihren Nummern, Littern und Geldbeträgen in der Anlage beigefügt ist. Die hiernach von dieser Kündigung betroffenen Schuld-Verschreibungen können, und zwar die Kurmärkschen vom 1sten November d. J. und die Neumärkschen vom 2ten Januar k. J. nebst den zu Ersteren gehörigen sechs Zins-Coupons, Ser. II., Nr. 3. bis 8., welche die Zinsen vom 1sten November d. J. bis Ende 1sten November 1847. umfassen und mit den Letzteren die zu denselben gehörigen fünf Zins-Coupons, Ser. II., Nr. 4 bis 8., über die Zinsen vom 2ten Januar k. J. bis 1sten Juli 1847. mittelst einer die Nummern und Littern und den Geldbetrag enthaltenden doppelten Nachweisung an unsere Haupt-Casse eingesandt werden, welche die weitere Beförderung an die Controlle der Staats-Papiere und sodann die Auszahlung des Nennwerthes nach dessen erfolgter Anweisung zu besorgen beauftragt sind.

Zugleich werden sowohl die Königlichen Cassen als auch die Verwalter aller Cassen von Kirchen und milden Stiftungen auf die Nothwendigkeit aufmerksam gemacht, ihre etwa vorhandenen Bestände oder Depositen in Kurmärkschen und Neumärkschen Schuld-Verschreibungen nachzusehen, und die sich vorfindenden gekündigten zur Realisation an unsere Haupt-Casse rechtzeitig einzureichen.

Zu gleichen Zwecken werden diejenigen, welche Cautionen in dergleichen Schuld-Verschreibungen bei der Regierungs-Haupt-Casse deponirt haben, aufgefordert, wenn sich darunter dergleichen ausgeloosete befinden, uns davon schleunigst Anzeige zu machen.

Oppeln, den 14. Juli 1844.

Dem

Dem Mechanicus Kräckwitz zu Berlin, ist unterm 21sten Juni 1844. ein Patent,
auf einen für neu und eigenthümlich erachteten Achsenträger für Eisenbahnwagen in der durch ein Modell nachgewiesenen Zusammensetzung,
auf acht Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden. Oppeln, den 1. Juli 1844. Patent-Verleihung.

Dem Riethmacher Johann, Carl Kratz zu Elberfeld, ist unter dem 20sten Juni 1844. ein Patent,
auf eine neue Art Riethblätter nebst Gebrauchs-Vorrichtung nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung, um sowohl glatte als façonnirte Gewebe durch Einschlagsfäden darzustellen, welche von der geraden zur bogenförmigen Linie, und umgekehrt übergehen,
auf acht Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden. Oppeln, den 1. Juli 1844. Patent-Verleihung.

Der Kämmerer Müller zu Grottkau hat mit einem Capital von 50 Rthlr. eine mit seinem Namen bezeichnete Fundation zur Unterstützung armer Bürgerwittwen in Grottkau gestiftet. Oppeln, den 8. Juli 1844. Fundation.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Landes-Gerichts in Ratibor.

№ 129. Wegen der Todes-Anzeige von Personen der nächsten Umgebung eines Verstorbenen.

Es wird die gesetzliche Bestimmung §. 23., Tit. 5., Thl. II. der allgemeinen Gerichts-Ordnung hiermit in Erinnerung gebracht, derzufolge den im Sterbehause gegenwärtigen Verwandten und Hausgenossen eines Verstorbenen, imgleichen den Hauswirthen die Verpflichtung obliegt, von dem Todesfalle sofort bei den Gerichten schriftliche oder mündliche Anzeige zu machen, damit sie sich gegen die Erben oder Gläubiger des Verstorbenen außer Verantwortung setzen. Ratibor, den 12. Juli 1844.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Landes-Gerichts in Breslau.

№ 130. Die Abänderung der Amtsblatt-Verfügung vom 4ten März 1839.

Des Herrn Justiz-Ministers Excellenz, haben zur Beseitigung mehrfacher bei Ausführung der Amtsblatt-Verfügung vom 4ten März 1839., betreffend die Verpflichtung der Gerichte zu amtlichen Mittheilungen, an die Verwaltungs-Behörden Behufs Feststellung der

über die Verpflichtung der Gerichte zu amtlichen Mittheilungen an die Verwaltungs-Behörden Behufs Feststellung der zu entrichtenden Laudemien betreffend.

der zu entrichtenden Laudemien entstandenen Inconvenienzen, im Einverständnisse mit Sr. Excellenz dem Herrn Geheinen Staats-Minister Grafen zu Stolberg Wernigerode, mittelst Rescr. vom 1sten Juni d. J., eine Beschränkung der gedachten Verfügung in der Art angeordnet, daß von jetzt ab die Erforderung und Ertheilung:

a. aller Rechtsgutachten;
b. der Informationen in den, dem Anhang §. 36. zur Allgemeinen Gerichts-Ordnung nicht unterliegenden Fällen;
c. der doppelten Abschriften, und
d. der Bescheinigung über die Frage, ob nach Lage der Acten das Laudemium gefordert werden darf,

wegfällt.

Im Uebrigen sind die in der angeführten Verfügung enthaltenen Anweisungen nach wie vor zu befolgen.

Dies wird den sämmtlichen Untergerichten des Departements zur Nachricht und Nachachtung bekannt gemacht. Breslau, den 4. Juli 1844.

Personal-Chronik.

Zu Kreis-Deputirten Leobschützer Kreises, sind in Stelle des verstorbenen Freiherrn von Bibra uud des abgegangenen Grafen von Nayhauß, der Königliche Justizrath und Land- und Stadt-Gerichts-Director von Göz auf Wiendorff, und der Rittergutsbesitzer Forni auf Gläsen, gewählt und bestätiget worden.

Der Regierungs-Referendarius von Bredow hat seine Entlassung genommen.

Nachweisung der erwählten, bestätigten und vereidigten Schiedsmänner.

№	Benennung der Ortschaften.	Kreis.	Namen der Schiedsmänner.
1	Brzenskowitz und Brzezinka	Beuthen	Hauptmann von Greifenstern zu Brzenskowitz.
2	Chwalenzitz, Stodol und Zwonowitz	Rybnick	Obermeister Alexander Winzek zu Stodol.
3	Boitschow und Latsche	Tost	Verwalter Wilhelm Fränzel.
4	Scheblitz, Posnowitz und Sprenczitz	Gr.-Strehlitz	v. Blacha zu Scheblitz.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 31.

Oppeln, den 30sten Juli 1844.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Cabinets-Order d. d. Potsdam, den 6ten Mai 1844. zur Beseitigung des vorgetragenen Zweifels dem Königlichen Kriegs-Ministerio zu erkennen zu geben geruhet, daß durch die Allerhöchste Verordnung vom 21sten October 1841. über die Disciplinar-Bestrafung in der Armee, die Befugniß der Herren Landwehr-Bataillons-Commandeure zur Bestrafung dienstlicher Gesuche und Beschwerden, welche von beurlaubten Landwehrmännern mit Uebergehung des vorgeschriebenen Dienstweges bei den höheren Vorgesetzten oder unmittelbar bei Sr. Majestät angebracht werden, nicht aufgehoben ist. № 131. Betr. das Disciplinar-Strafrecht der Herren Landwehr-Bataillons-Commandeure gegen beurlaubte Wehrmänner, wegen vorschriftswidriger Einreichung dienstlicher Gesuche und Beschwerden.

Die Herrn Bataillons-Commandeure sind daher befugt, die Einreichung von dergleichen vorschriftswidrigen Gesuchen disciplinarisch bis zur Höhe von drei Tagen Mittel-Arrest zu bestrafen, und bleiben nur diejenigen Fälle, in denen ein höheres Strafmaaß erforderlich erscheint, zur gerichtlichen Untersuchung zu verweisen. Dies wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Oppeln, den 11. Juli 1844.

Der Königliche Medicinal-Rath Herr Dr. Bremer in Berlin hat sich erboten, Personen von einer aus ächten idiopathischen Kuhpocken abstammenden Lymphe den Impfärzten unseres Departements mitzutheilen, wenn diese einzeln und direct, unter der Addresse: № 132. Wegen Mittheilung einer aus ächten idiopathischen Kuhpocken abstammenden Lymphe.

„An die Direction der Königlichen Schutz-Impfungs-Anstalt"

ihr Gesuch ihm zukommen lassen.

Dies wird den Herren Impfärzten bekannt gemacht.

Oppeln, den 12. Juli 1844.

№ 133. Betr. die Besetzung der erledigten Kreis-Chirurgenstelle zu Lubliniß.

Die Stelle des Kreis-Chirurgus in Lubliniß ist erledigt. Zur Wiederbesetzung derselben können sich diejenigen Wundärzte erster Klasse, welche zugleich als Geburtshelfer befähigt, in der forensischen Prüfung bestanden, und der polnischen Sprache kundig sind, mit Einreichung ihrer Fähigkeitszeugnisse bei uns, längstens binnen sechs Wochen als Bewerber melden. Oppeln, den 12. Juli 1844.

№ 134. Betr. die Haltung der Blutegel in den Apotheken.

Sr. Excellenz der Herr Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten, hat mittelst Erlasses vom 3ten d. Mts. bestimmt, daß:

1) in Beziehung auf die Qualität der Blutegel, bei dem großen Mangel und der bedeutenden Sterblichkeit dieser Thiere, von den Apothekern in den Preußischen Staaten der Billigkeit gemäß fortan nicht mehr zu verlangen, daß sie deutsche und ungarische Blutegel vorräthig halten;

dagegen die Apotheker

2) in Rücksicht auf Quantität nach wie vor verpflichtet seyn sollen, kleinere, mittlere und größere Blutegel stets vorräthig zu erhalten, wobei festgesetzt ist, daß fortan das Gewicht
   a. der kleinen 8 bis 15 Gran,
   b. der mittlern 16 bis 30 Gran,
   c. der größten über 30 Gran

betragen soll.

Diese Bestimmung wird mit Bezug auf unsere Amtsblatt-Verfügung vom 4ten Januar 1838. den Herren Aerzten, Wundärzten und Apothekern unseres Departements zur Beachtung bekannt gemacht. Oppeln, den 15. Juli 1844.

№ 135. Wegen Veröffentlichung der Beschlüsse der städtischen Behörden rc.

Es ist die Ansicht geltend gemacht worden, daß die Allerhöchste Cabinets-Order vom 19ten April c. über die Veröffentlichung der Beschlüsse der städtischen Behörden und Vertreter, die Bestimmungen des §. 183. der Städte-Ordnung vom 19ten November 1808. und der §§. 14. und 40. der beigefügten Instruction für die Geschäftsführung der Stadtverordneten-Versammlungen insofern beschränkt habe, als danach fernerhin die Stadtverordneten, wenn sie von der ihnen durch die gedachten gesetzlichen Bestimmungen ertheilten Befugniß, die zur Berathung bestimmten wichtigeren Deliberanda und ihre Gutachten über die Verwaltung, für die Bürgerschaft drucken zu lassen, Gebrauch machen wollen, auch in den Städten, in denen die Städte-Ordnung vom 19ten November 1808. gilt, dies nur mit Genehmigung des Magistrats thun dürfen. Eine solche Ansicht beruhet auf einem Mißverstehen der angeführten Allerhöchsten Cabinets-Order vom 19ten April c. Diese hat die Vorschriften der Städte-Ordnungen und der ihnen beigefügten Instructionen hinsichtlich desjenigen, was über die städtische Verwaltung gedruckt werden darf, in keiner Art eingeschränkt oder in der Ausführung erschwert. In

In denjenigen Städten also, in welchen die Städte-Ordnung vom 19ten November 1808. gilt, bedarf es der Genehmigung des Magistrats zu der Veröffentlichung der Gutachten über die Verwaltung eben so wenig, als solche zum Abdruck der im §. 14. der allegirten Instruction bezeichneten Aufsätze über Gegenstände bevorstehender Berathungen erforderlich ist.

Die Allerhöchste Cabinets-Order vom 19ten April c. hat daher in den betreffenden Vorschriften der Städte-Ordnungen nichts geändert noch beschränkt, sondern die Gegenstände, welcher in gesetzlicher Weise veröffentlicht werden können, nur vermehrt.

Oppeln, den 17. Juli 1844.

Den Kaufleuten Zippel & Comp. in Breslau ist unterm 12ten Juli 1844. ein Patent, Patent-Ertheilung.

auf eine durch Modell und Beschreibung erläuterte, in ihrer ganzen Zusammensetzung als neu und eigenthümlich erkannte Vorrichtung zum Reinigen der Ofenröhren,

auf sechs Jahre, von jenem Zeitpunkte an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden. Oppeln, den 17. Juli 1844.

Dem Maschinenmeister Andreas Pipo zu Sudenburg-Magdeburg, ist unterm 10ten Juli 1844. ein Patent, Patent-Ertheilung.

auf eine Mühleneisen-Büchse, insoweit solche nach dem vorgelegten Modell und der Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtet worden ist,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden. Oppeln, den 17. Juli 1844.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Landes-Gerichts in Ratibor.

№ 136. Belehrung in Betreff der Einlegung der Rechtsmittel gegen Erkenntnisse.

Nach der Vorschrift des § 1. des Gesetzes vom 21sten Juli 1843., Gesetzsammlung Seite 294., ist

die Frist zur Einlegung jedes zuläßigen Rechtsmittels nur dann gewährt, wenn dasselbe innerhalb der gesetzlich dazu bestimmten Zeit bei demjenigen Gerichte angebracht wird, welches das Erkenntniß erster Instanz abgefaßt hat.

Dieser deutlichen Bestimmnng ungeachtet werden bei dem unterzeichneten Ober-Landes-Gerichte täglich Rechtsmittel gegen Erkenntnisse angebracht, welche in erster Instanz nicht von unserm ersten Senate oder dessen Deputationen abgefaßt sind.

Wenn gleich nun dergleichen Schriftsätze an den betreffenden Richter abgesendet wer-

werden, so kann doch leicht der Fall eintreten, daß inzwischen die für das eingelegte Rechtsmittel bestimmte gesetzliche Frist abläuft, und daher das Rechtsmittel als verspätet zurückgewiesen werden muß.

Die prozeßführenden Partheien und deren Vertreter werden daher wiederholt auf jene gesetzliche Bestimmung hierdurch aufmerksam gemacht. Ratibor, den 13. Juli 1844.

Personal-Chronik.

In Stelle des seinen Posten als Polizei-Districts-Commissarius niedergelegten Rittergutsbesitzers von Weissenbach auf Jedlin, Plesser Kreises, ist der Herzogliche Amtmann Gärtig zu Lendzin, zum Polizei-Districts-Commissarius des zweiten Bezirks ernannt und bestätiget worden.

In Stelle des zum Landrath hiesigen Kreises beförderten zweiten Kreis-Deputirten, Rittergutsbesitzers Hoffmann, ist der Rittergutsbesitzer Herr Graf von Reichenbach auf Dometzko gewählt und diese Wahl von uns bestätigt worden.

Die Rittergutsbesitzer Großmann auf Chmiellowitz und Meyer auf Chroszinna, Oppelner Kreises, sind zu Mitgliedern der Kreis-Ersatz-Commission auf das nächste Triennium für die Ritterschaft gewählt und bestätigt worden.

Der bisherige Privat-Secretair August Howard Alder zu Münsterberg, ist zum Kämmerer in Grottkau auf sechs Jahre gewählt und bestätigt worden.

Der zeitherige Kämmerer Franz Müller zu Grottkau, ist in gleicher Eigenschaft und als Rathsherr der Stadt Neisse gewählt und bestätigt worden.

Der Kupfer-Arbeiter Julius Schmeer zu Pleß, ist zum unbesoldeten Rathmann daselbst auf sechs Jahre gewählt und bestätigt worden.

Gestorben:

der Erzpriester und Stadtpfarrer Johannes Hauk zu Ottmachau;
der Pfarrer Urban Gröger zu Friedersdorf, Kreis Neustadt, und
der evangelische Schullehrer Moritz zu Nieder-Ellguth, Kreis Creutzburg.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 32.

Oppeln, den 6ten August 1844.

Allgemeine Gesetzsammlung.

№ 21. enthält:

(№ 2461.) Allerhöchste Cabinets-Order vom 28sten Juni 1844., in Bezug auf die unter demselben Dato erlassene Verordnung über das Verfahren in Ehesachen.

(№ 2462.) Verordnung über das Verfahren in Ehesachen. Vom 28sten Juni 1844.

№ 22. enthält:

(№ 2463.) Kartel-Convention, unterzeichnet von den Bevollmächtigten Sr. Majestät des Königs von Preußen und Sr. Majestät des Kaisers von Rußland, Königs von Polen am 20sten/8ten Mai 1844.

(№ 2464.) Allerhöchste Cabinets-Order vom 21sten Juni 1844., betreffend den Kleinhandel mit Getränken und den Gast- und Schankwirthschafts-Betrieb.

№ 23. enthält:

(№ 2465.) Statut der Feuer-Versicherungs-Actien-Gesellschaft in Magdeburg mit der Allerhöchsten Bestätigungs-Urkunde. Vom 17ten Mai 1844.

№ 24. enthält:

(№ 2466.) Allerhöchste Cabinets-Order vom 21sten Juni 1844., betreffend die Zollsätze von dem aus Belgien eingehenden Eisen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Bekanntmachung.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Cabinets-Order vom 26sten Juni c. dem Kunstgärtner-Gehülfen Vieweger in Falkenberg, die Annahme des Zunamens

 Klos-

Kloske statt seines bisherigen Familien-Namens zu gestatten geruht, welches hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird. Oppeln, den 17. Juni 1844.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

№ 137. Betr. die Vorlesungen an der staats- und landwirthschaftlichen Academie Eldena bei Greifswalde.

Die Vorlesungen an der Königlichen Preußischen staats- und landwirthschaftlichen-Academie, werden für das nächste Wintersemester am 15ten October c. beginnen, und sich auf folgende Unterrichts-Gegenstände beziehen:

1) Ein- und Anleitung zum academischen Studium; 2) Finanzwissenschaft; 3) Allgemeiner Acker- und Pflanzenbau; 4) Allgemeine Vieh- und Schaafzucht; 5) Darstellung und Erklärung der landwirthschaftlichen Geräthe und Werkzeuge; 6) Repetitorium über Rindviehzucht; 7) Besondere landwirthschaftliche Betriebslehre; 8) Küchen-Gartenbau; 9) Landwirthschaftliche Technologie mit practischen Demonstrationen; 10) Anatomie, Physiologie und Geographie der Pflanzen; 11) Naturgeschichte der Forstpflanzen; 12) Mineralogie und Geognosie; 13) Organische Chemie mit Rücksicht auf Pflanzen und Thierproduction; 14) Lehre von der Electricität und dem Magnetismus; 15) Anatomie und Physiologie der Hausthiere; 16) Aeußere Krankheitslehre; 17) Geburtshilfe; 18) Geschichte der Landwirthschaft; 19) Darstellung der preußischen Verfassung und Behördenorganisation; 20) Bauconstructionslehre und Veranschlagung ländlicher Gebäude; 21) Landwirthschaftlicher Wege- und Wasserbau; 22) Mechanik und Maschinenlehre; 23) Practische Stereometrie, ebene Trigonometrie und einige Capitel der Arithmetik 24) Landwirthschaftsrecht.

In Betreff der näheren Angabe, welche bezüglich der Vorbildung an die zum Eintritt sich Meldenden zu stellen sind, so wie wegen jeder andern gewünschten Auskunft, beliebe man sich an den Unterzeichneten zu wenden, welcher solche gern ertheilen wird.

Eldena, im Juli 1844.

Die Direction der Königlichen staats- und landwirthschaftlichen Academie.
E. Baumstark.

Personal-Chronik.

Der seitberige Hülfs-Canzlist Lieutenant Eckerland, ist zum wirklichen Regierungs-Canzlisten befördert worden.

In Ujest ist der zeitberige Stadt-Secretair Franz Lange zum Kämmerer auf sechs Jahre, und der Kaufmann Ignatz Webowsky zum unbesoldeten Rathmann daselbst für den gleichen Zeitraum gewählt und bestätigt worden.

Die

Die Bürger Anton Wolff, Ignatz Niepel und Carl Träger zu Rosenberg, sind zu unbesoldeten Rathmännern daselbst, Letzterer zum dritten Male, auf sechs Jahre gewählt und bestätiget worden.

Der Bürger Franz Zyska zu Loslau, Rybniker Kreises, ist zum unbesoldeten Rathmann daselbst auf sechs Jahre gewählt und bestätigt worden.

Der Lederfabrikant Alois Nepilly zu Tost, ist zum unbesoldeten Rathmann daselbst auf sechs Jahre gewählt und bestätigt worden.

Der Bürger Franz Felix zu Falkenberg, ist zum unbesoldeten Rathmann daselbst auf sechs Jahre gewählt und bestätiget worden.

Der Rathsherr Anton Katzer zu Neustadt ist zum dortigen, unbesoldeten Rathsherrn auf anderweite sechs Jahre gewählt und bestätigt worden.

Der Bürger und Stellvertreter des Stadtverordneten-Vorstehers, Carl Wilhelm Regebly zu Constadt, ist zum unbesoldeten Rathmann daselbst auf sechs Jahre gewählt und bestätigt worden.

Der Regierungs Secretair Müller, Ritter des eisernen Kreuzes, ist zu Reinerz verstorben.

Personal-Veränderungen

der Königlichen General-Commission für Schlesien, vom 1sten Januar bis Ende Juni 1844.

Ernannt wurden:

- der Ober-Landes-Gericht-Assessor Jeutbe zum Special-Commissarius im Neisser Bezirk;
- der Ober-Landes-Gerichts-Assessor Freiherr von Rottenberg zum Special-Commissarius im Hirschberger Bezirk;
- der Protocollführer Hildebrand zum Oeconomie-Commissions-Gehülfen im Ratiborer Bezirk;
- der Rittergutsbesitzer Tschirner zu Ottendorf und der Bürgermeister Paritius zu Poln.-Wartenberg, zu Kreisverordneten im Wartenberger Kreise;
- der Rittmeister von Raven auf Postelwitz, Graf von Pfeil auf Wildschütz, Erbscholtiseibesitzer Lieutenant Büttner in Sadewitz, zu Kreisverordneten im Oelsner Kreise;

der

der Gerichtsscholz Pohl zu Milkau, zum Kreisverordneten im Sprottauer Kreise.

Ausgeschieden sind:

die Kreisverordneten Hoffmann zu Giesmannsdorf, Sprottauer Kreises, Bürgermeister Frey zu Poln.-Wartenberg, von Lipinsky auf Guttwohne und Bürgermeister Basset zu Oels.

Gestorben sind:

die Kreisverordneten: Königliche Kammerherr von Poser zu Domsel, Wartenberger Kreises, und von Kessel zu Raake, Oelsner Kreises.

Personal-Veränderungen

in dem Ressort des Königlichen Ober-Berg-Amts für die Schlesischen Provinzen im ersten halben Jahre 1844., soweit solche Dienst-Beziehungen das Oppelner Regierungs-Departement berühren.

Der Berg-Geschworene Neuenborn zu Zabrze ist in den Dürener Berg-Amts-District versetzt;

der Ober-Berg-Amts-Assessor Erbreich ist zum Ober-Berg-Rath und Ober-Berg-Meister ernannt;

der Ober-Hütten-Inspector Martini zu Königshütte ist zum Ober-Hütten-Rath ernannt;

der Maschinen-Inspector Schottelius ist mit Pension in den Ruhestand versetzt;

der Bergmeister von Carnall ist als Ober-Berg-Amts-Assessor nach Bonn versetzt;

der Calculatur-Assistent Hänel zu Tarnowitz ist als Berg-Amts-Calculator daselbst angestellt;

der Ober-Berg-Rath und Bau-Director Lehmann ist mit Pension in den Ruhestand versetzt;

der Hütten-Bau-Inspector Breslau zu Königshütte ist zum Ober-Bau-Inspector, und

der Bau-Conducteur Schönfelder zum Königlichen Baumeister zu Königshütte ernannt worden.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 33.

Oppeln, den 13ten August 1844.

Allgemeine Gesetzsammlung.

№ 25. enthält:

(№ 2467.) Vertrag mit dem Großherzogthum Luxemburg, wegen Auslieferung flüchtiger Verbrecher. Vom 11ten März 1844.

(№ 2468.) Allerhöchste Cabinets-Order vom 24sten Mai 1844., wegen Verwandlung der Stempelstrafen in Freiheitsstrafen.

(№ 2469.) Verordnung über mehrere Abänderungen und Ergänzungen des Reglements für die Feuer-Societät der landschaftlich nicht associationsfähigen ländlichen Grundbesitzer im Regierungsbezirke Königsberg, mit Einschluß des zum Mohrunger landschaftlichen Departement gehörigen Theils des Marienwerderschen Regierungsbezirks vom 30sten December 1837. D. d. den 15ten Juni 1844.

(№ 2470.) Verordnung über mehrere Abänderungen und Ergänzungen des Reglements für die Feuer-Societät der landschaftlich nicht associationsfähigen ländlichen Grundbesitzer im Regierungsbezirke Gumbinnen vom 30sten December 1837. D. d. den 15ten Juni 1844.

(№ 2471.) Verordnung wegen Abänderung der Eidesformeln für Zeugen und Sachverständige, so wie der Formel des Ignoranz-Eides. Vom 28sten Juni 1844.

(№ 2472.) Verordnung über die Namens des Fiscus in Prozessen zu leistenden Eide. Vom 28sten Juni 1844.

(№ 2473.) Allerhöchste Cabinets-Order vom 28sten Juni 1844. über die Anwendung des Gesetzes wegen Untersuchung und Bestrafung des Holzdiebstahls, vom 7ten Juni 1821.

№ 26. enthält:

(№ 2474.) Allerhöchste Cabinets-Order vom 21sten Juni 1844., betreffend die Aufhebung des Werthstempels für die Uebernahme von Nachlaßgegenständen bei Auseinandersetzungen zwischen mehreren Erben.

(№ 2475.) Reglement über den Lootsendienst auf dem Rheine innerhalb der Grenzen des Preußischen Gebiets. Vom 24sten Juni 1844.

(№ 2476.) Allerhöchste Cabinets-Order vom 24sten Juni 1844., betreffend die Erweiterung der Bestimmung des §. 20. d. der Verordnung über das Judenwesen der Provinz Posen, vom 1sten Juni 1833.

(№ 2477.) Allerhöchste Cabinets-Order vom 29sten Juni 1844., wegen Erweiterung der Executionsbefugniß der Posenschen Landschaft gegen die Pächter bepfandbriefter Güter.

(№ 2478.) Allerhöchste Cabinets-Order vom 5ten Juli 1844., über die Competenz der Landes-Justiz-Collegien in den Provinzen Preußen und Schlesien bei Rechtsstreitigkeiten der Patrimonial-Gerichtsherren oder ihrer Angehörigen wider einzelne ihrer Gerichtseingesessenen.

(№ 2479.) Verordnung, betreffend den Schutz gegen Nachdruck für die vor Publication des Gesetzes vom 11ten Juni 1837. erschienenen Werke. Vom 5ten Juli 1844.

(№ 2480.) Gesetz über die Beschränkung der Nachtweide und des Einzelnhütens des Viehes in der Rheinprovinz. Vom 5ten Juli 1844.

№ 27. enthält:

(№ 2481.) Allerhöchste Cabinets-Order vom 19ten Juli 1844., die Aufhebung der Staats-Buchhalterei betreffend.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

№ 138. Wegen Verlängerung des Termins zur Anwendung breitspuriger Wagen.

In Folge wiederholter Anträge der Königlichen Regierung zu Breslau, ist höheren Orts nachgegeben worden, daß der Termin zur allgemeinen Anwendung breitspuriger Wagen in der Provinz Schlesien bis Ende dieses Jahres verlängert werde. Es kann demnach auch im diesseitigen Regierungs-Bezirk erst vom 1sten Januar 1845. ab, der Nichtgebrauch breitspuriger Wagen nach gesetzlicher Vorschrift bestraft werden.

Oppeln, den 5. August 1844.

№ 139. Betr. die Einrichtung einer Spaar-Casse zu Oppeln.

Die Stadt-Commune zu Oppeln hat eine Sparkasse eingerichtet, deren Statut von Sr. Excellenz dem Herrn Ober-Präsidenten unterm 14ten d. Mts. landespolizeilich bestätigt worden ist. Oppeln, den 22. Juli 1844.

In

№ 140. Betr. die Einrichtung einer Flachsbauschule zu Simmenau, Kreis Creutzburg.

In Anerkennung des vielfach laut gewordenen Bedürfnisses, die in Schlesien bisher übliche Methode des Leinbaues und der Flachsbereitung zu verbessern, hat sich Sr. Excellenz der Herr Minister des Innern veranlaßt gefunden, die Errichtung einer Flachsbauschule in Schlesien anzuordnen. Im Auftrage Sr. Excellenz ist in Folge dessen eine solche Anstalt von dem Königlichen Landes-Oeconomie-Collegium für das erste Jahr zunächst auf dem, dem Freiherrn v. Lüttwitz zugehörigen Gute Simmenau, Creutzburger Kreises, woselbst der Flachsbau in bedeutendem Umfange betrieben wird, eröffnet worden. Der Besitzer hat der Anstalt die erforderlichen Räumlichkeiten und bebauten Flachsfelder zur Verfügung gestellt.

Der Unterricht wird von dem aus Staatsfonds salarirten, durch einen längern Aufenthalt in Belgien hiezu besonders befähigten Oeconomen Rüfin aus Breslau, unter Beihülfe eines geübten belgischen Arbeiters, nach dem von dem Königlichen Landes-Oeconomie-Collegium genehmigten Unterrichtsplane ertheilt und beginnt mit der Flachserndte.

Zur Theilnahme am Unterrichte erscheinen Gutsbesitzer, Wirthschaftsbeamte, Oeconomie-Eleven und alle solche Personen vorzugsweise geeignet, deren höherer Bildungsgrad sie befähigt, das Erlernte in ihrem Wohnorte anderweitig mitzutheilen. Es werden jedoch auch Handarbeiter, die entweder aus eigenem Antriebe oder im Auftrage von Dominien ꝛc. die Anstalt besuchen, zu ihrer Ausbildung Beschäftigung finden.

Wegen Beherbergung und Beköstigung der Lehrlinge, sind bereits die nöthigen Vorkehrungen in Simmenau getroffen worden.

Der Unterricht wird völlig unentgeldlich ertheilt. Außerdem sollen, um den Fleiß der Zöglinge anzuregen, den Besseren derselben nach dem Resultate der vorzunehmenden halbjährigen Prüfungen, Prämien im Betrage von 5 bis 10 Rthlr. aus Staatsfonds zuertheilt werden.

Die Aufsicht über die ganze Anstalt und den Fortgang des Unterrichts, ist dem von dem Königlichen Landes-Oeconomie-Collegium ernannten Curatorium, bestehend aus dem Freiherrn v. Lüttwitz auf Simmenau als Vorsitzenden, dem Grafen von Strachwitz auf Proschlitz, und dem Gutsbesitzer Bienek auf Buchelsdorf, übertragen.

Indem wir die Eröffnung dieser landwirthschaftlichen Lehranstalt hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen, unterlassen wir nicht, das bei der Landwirthschaft betheiligte Publicum auf dieselbe aufmerksam zu machen und bei der unverkennbaren Nützlichkeit des Unternehmens für die Hebung eines der wichtigsten schlesischen Agricultur- und Industrie-Zweige zur zahlreichen Theilnahme an dem Unterrichte der Anstalt auf das Dringendste aufzufordern. Von der Schrift, welche der Lehrer bei der Anstalt, Oeconom Rüfin, „über die Verbesserung des schlesischen Flachsbaues" geschrieben hat und welche dem Unterrichte zu Grunde gelegt werden wird, sind mehrere Druck-Exemplare bei den Königlichen Landraths-Aemtern zur Einsicht und Vertheilung niedergelegt.

Oppeln, den 29. Juli 1844.

№ 141. Betr. die Veränderungen in der Arzneitaxe.

Das Königliche Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten hat in Folge der eingetretenen Steigerung des Preises des Jod die Taxpreise dieser Drogue und der Präparate dahin erhöhet, daß vom 1sten September d. J. ab vom

Jodum	1 Scrupel	1 Sgr.	4 pf.
Kali hydroiodicum	1 Drachme	5 „	— „
Tinctura Jodi	1 Drachme	1 „	2 „
Unguentum Kali hydroiodici	1 Unze	8 „	6 „

kosten soll.

Sämmtliche Apotheker haben sich nach dieser Verordnung zu richten.

Oppeln, den 6. August 1844.

№ 142. Betr. die Nachprüfung der mit Nr. III. entlassenen katholischen Schulabjuvanten und interimistischen Schullehrer.

Zur Nachprüfung der mit Nr. III. entlassenen katholischen Schul-Adjuvanten und interimistischen Schullehrer, ist ein Termin auf den 26sten und 27sten August c. im Schullehrer-Seminar zu Ober-Glogau anberaumt.

Diejenigen jungen Schulmänner, welche diese Prüfung zu bestehen haben, werden daher aufgefordert, sich am Tage vorher bei der Seminar-Direction zu melden, und ihr Entlassungszeugniß mit einem Führungs-Attest ihres Revisors zu übergeben.

Oppeln, den 9. August 1844.

Patent-Verleihung.

Dem Lieutenant a. D. Freiherrn von Hackewitz zu Berlin, ist unterm 22sten Juli 1844. ein Patent,

auf ein Verfahren, Metalle auf galvanischem Wege farbig zu verzieren, soweit dieses Verfahren als neu und eigenthümlich anerkannt worden ist, ohne Jemand in der Darstellung von dergleichen Verzierungen auf dem bekannten Wege zu behindern,

auf zehn Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden. Oppeln, den 27. Juli 1844.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

№ 143. Betr. die im Zollvereine stehenden Haupt-Zoll- und Haupt-Steuer-Aemter ꝛc., sowie deren Befugniß zur Ausfertigung von Begleitscheinen.

In der Beilage zu dem Central-Blatt der Abgaben-, Gewerbs- und Handelsgesetzgebung und Verwaltung in den Königlich Preußischen Staaten vom 13ten Juli d. J. Nr. 6., sind die im Zoll-Verein stehenden Haupt-Zoll-Aemter (Grenz-Aemter), Haupt-Aemter im Innern mit Niederlagen (Packhofs-Städte, Hallämter), Haupt-Steuer-Aemter im Innern ohne Niederlage (auch Steuer-Aemter oder Neben-Zoll-Aemter im Innern genannt), und die Neben-Zoll-Aemter I. Klasse an der Grenze verzeichnet, mit der Angabe, welche von letzteren Aemtern in Bezug auf Begleitschein-Ausfertigung oder Erledigung erweiterte Befugnisse, bei welchen ein anderer Vereinstaat betheiligt ist, zustehen.

Zur

Zur Nachricht für das Publicum, welches ein Interesse dabei hat, bringe ich hiermit zur allgemeinen Kenntniß, daß das gedachte Verzeichniß bei sämmtlichen Haupt-Zoll- und Haupt-Steuer-Aemtern der Provinz Schlesien eingesehen werden kann.

Breslau, den 31. Juli 1844.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.
v. Bigeleben.

Personal-Chronik.

Nachbenannte Candidaten der evangelischen Theologie:
Otto, Rudolph Horn aus Oels, 24 Jahr alt;
Rudolph, Wilhelm Kolonko aus Krappitz, 26 Jahr alt;
Otto, Herrmann, Julius Milisch aus Oppeln, 24 Jahr alt;
Herrmann, Heinrich, Gustav Philipp aus Auras, 25½ Jahr alt;
Georg, Friedrich, Heinrich Rudolph aus Breslau, 26 Jahr alt;
August, Heinrich, Ludwig Zobel aus Neudorf, 32 Jahr alt;
haben nach bestandener Prüfung pro venia concionandi die Erlaubniß zu predigen erhalten.

Eben so haben auf Grund der bestandenen Prüfung pro ministerio die Candidadaten des Predigtamts:
Ernst, Robert Erbs aus Brieg, 25 Jahr alt;
Johann, Alexander, Albert Glotz aus Schlichtingsheim, 25¾ Jahr alt;
Carl, Heinrich Rudloff aus Lauban, 34 Jahr alt;
Ernst, Traugott Sowoibnich aus Paulau, 27½ Jahr alt;
Ernst, Robert, Julius Strauß aus Schweidnitz, 25 Jahr alt;
Julius, Gottlieb, Herrmann Zingel aus Saabor, 26 Jahr alt;
Johann, Heinrich, Friedrich Frobenius aus Liegnitz, 34 Jahr alt;
Robert, Theodor, Julius, Otto Heyn aus Kampern, 27 Jahr alt;
Carl, Friedrich, Eduard Schelle aus Breslau, 26½ Jahr alt;
Gustav, Friedrich Tusche aus Oppeln, 25½ Jahr alt;
das Zeugniß der Wählbarkeit zum geistlichen Amte erhalten, welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Breslau, den 21. Juli 1844.

Königliches Consistorium für Schlesien.

Des Königs Majestät haben allergnädigst geruht, dem zeitherigen Landrath Falkenberger Kreises, Promnitz, den rothen Adler-Orden vierter Klasse zu verleihen.

Der

Der zeitherige katholische Schullehrer und Organist August Liwowsky zu Kostellitz, Kreis Rosenberg, ist nunmehr definitiv angestellt worden.

Nachweisung

von den mittlern Marktpreisen des Getreides und Rauchfutters in den Kreis-Städten des Regierungs-Departements Oppeln, nach Preußischem Maaß und Gewicht, für den Monat Juli 1844.

№	Namen der Städte.	Weitzen pro Scheffel.			Roggen pro Scheffel.			Gerste pro Scheffel.			Hafer pro Scheffel.			Heu pro Centner.			Stroh pro Schock.		
		Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.
1	Beuthen ...	1	"	"	"	28	6	"	25	"	"	16	"	"	15	"	2	20	6
2	Cosel	1	9	"	1	2	"	"	26	6	"	17	6	"	15	"	2	15	"
3	Creutzburg ..	1	14	5	"	29	2	"	24	3	"	17	2	"	16	11	3	15	"
4	Falkenberg ...	1	12	"	1	1	9	"	27	3	"	16	6	"	15	"	2	15	"
5	Gleiwitz ...	1	10	10	1	1	5	"	28	9	"	17	8	"	15	3	4	1	10
6	Grottkau ...	1	17	"	1	2	"	"	27	"	"	17	"	"	15	"	2	5	"
7	Leobschütz ...	1	13	9	1	"	4	"	23	10	"	15	9	"	12	"	2	10	"
8	Lublinitz ...	1	15	"	1	2	6	"	29	"	"	20	"	"	18	"	4	"	"
9	Neisse	1	12	8	1	2	4	"	25	9	"	17	11	"	16	6	2	25	"
10	Neustadt ...	1	12	6	1	1	6	"	23	8	"	15	8	"	18	"	3	2	"
11	Oppeln	1	15	"	1	3	6	"	27	3	"	18	"	"	15	6	4	9	"
12	Pleß	"	"	"	1	3	7	"	"	"	"	17	8	"	13	"	3	"	"
13	Ratibor	1	5	3	1	1	"	"	26	"	"	16	2	"	15	"	2	15	"
14	Rosenberg ..	1	13	"	1	"	"	"	26	"	"	18	"	"	12	"	3	20	"
15	Rybnik	"	"	"	1	4	6	"	"	"	"	17	11	"	13	9	4	15	"
16	Gr.-Strehlitz .	1	9	"	1	2	10	"	29	7	"	18	11	"	18	1	4	"	"

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 34.

Oppeln, den 20sten August 1844.

Allgemeine Gesetzsammlung.

№ 28. enthält:

(№ 2482.) Verordnung zur Beförderung der Sicherheit der Dampfschifffahrt auf dem Rheine und auf der Mosel. Vom 24sten Mai 1844.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

№ 144. Betr. die Feierlichkeiten bei der Beerdigung von Mitgliedern der Begräbniß-Vereine ehemaliger Krieger.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Cabinets-Order d. d. Sanssouci, den 6ten Juni d. J., den Ministerien des Krieges und des Innern zu eröffnen geruhet, wie Allerhöchst Dieselben im Verfolg Ihrer, die Begräbniß-Vereine ehemaliger Krieger betreffenden Bestimmung vom 22sten Februar 1842. gestatten wollen, daß mit den genehmigten Feierlichkeiten auch diejenigen, nicht im Kriege gedienten Vereins-Mitglieder beerdiget werden dürfen, welche entweder:

a. aus dem stehenden Heere als versorgungsberechtigte Invaliden, oder nach Vollendung einer zwölfjährigen Dienstzeit ausgeschieden sind, oder

b. in der Landwehr die Auszeichnung für pflichttreue Dienste erworben haben.

Die Beschießung über das Grab — wenn die Trauerparade mit Gewehren versehen ist — muß aber jedenfalls bei Vereins-Mitgliedern, welche keinen Krieg mitgemacht haben, unterbleiben.

Diese Allerhöchste Bestimmung wird mit Bezugnahme auf unsere Amtsblatt-Bekanntmachungen vom 30sten April 1842. (Stück 19., Nr. 76.) und vom 30sten Mai d. J. (Stück 25., Nr. 108), zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Oppeln, den 23. Juli 1844.

№ 145. Betr. die Aufstellung von Ziegel- und Kalköfen in der Nähe der öffentlichen Fahrwege.

Im Verfolg der Bekanntmachungen vom 14ten December 1842. (Amtsblatt pro 1843., S. 3.) und vom 24sten October 1843. (Amtsblatt pro 1843., S. 197.), wird nachträglich zur Beachtung hiermit verordnet: daß die Aufstellung von Ziegel- und Kalköfen in der Nähe aller öffentlichen zum Fahren bestimmten Wege, also auch der Communicationsstraßen, bei Vermeidung der in den allegirten Bekanntmachungen angedrohten Strafen nicht stattfinden darf. Oppeln, den 8. August 1844.

№ 146. Betr. die Eröffnung der diesjährigen niedern Jagd.

Höherer Bestimmung zufolge wird bekannt gemacht, daß der Termin zur Eröffnung der diesjährigen niedern Jagd im diesseitigen Regierungs-Bezirke

auf den 2ten September d. J.

festgesetzt worden ist. Oppeln, den 13. August 1844.

№ 147. Betr. die Termine zum Einbrennen der im Jahre 1844. gebornen, von Königl. Landbeschälern erzeugten Fohlen.

Um diejenigen von Königlichen Landbeschälern erzeugten, und im Jahre 1844. gebornen Fohlen, mit dem Königlichen Landgestüts-Brennzeichen vorschriftsmäßig versehen zu können, sind folgende Termine an nachbenannten Stationsorten festgesetzt worden:

den 15ten	August	Einbrennen	in	Glumbowitz, für Station Glumbowitz;
„ 16ten	„	„	„	Jästersheim, „ „ Jästersheim;
„ 17ten	„	„	„	Zerbau, für Station Baunau, Borkau, Kossadel und Klein-Gaffron;
„ 19ten	„	„	„	Saabor, für Station Saabor;
„ 20sten	„	„	„	Neusalz, „ „ Neusalz;
„ 21sten	„	„	„	Sprottau, „ „ Johndorf;
„ 23sten	„	„	„	Hennersdorf, für Station Hennersdorf, Kreis Görlitz;
„ 24sten	„	„	„	Nieder-Thomaswaldau, für Station Nieder-Thomaswaldau;
„ 26sten	„	„	„	Liegnitz, für Station Schlauphoff und Seedorf;
„ 27sten	„	„	„	Lüben, „ „ Säbnitz;
„ 28sten	„	„	„	Neumarkt, für Station Keulendorf und Groß-Läßwitz;
„ 29sten	„	„	„	Weizenrodau, „ „ Weizenrodau und Wenig-Mohnau;
„ 30sten	„	„	„	Reichenbach für „ Hennersdorf;
„ 31sten	„	„	„	Frankenstein „ „ Frankenstein;
„ 2ten	September	„	„	Nimptsch, „ „ Neudorf und Dankwitz;
3ten	„	„	„	Domslau, „ „ Domslau;
5ten	„	„	„	Leubus, „ „ Leubus;

den

den	9ten	September	Einbrennen	in Schmiegrode,	für Station	Schmiegrode;
„	10ten	„	„	„ Militsch,	„ „	Peterkaschütz und Wirschkowitz;
„	11ten	„	„	„ Trebnitz,	„ „	Günterwitz und Pavellau;
„	12ten	„	„	„ Dammer,	„ „	Weidenbach;
„	13ten	„	„	„ Namslau,	„ „	Namslau;
„	14ten	„	„	„ Schönwald,	„ „	Schönwald u. Bürgsdorf;
„	17ten	„	„	„ Scheblau,	„ „	Scheblau;
„	20sten	„	„	„ Ratibor,	„ „	Niebone und Woinowitz;
„	21sten	„	„	„ Leobschütz,	„ „	Taumlitz, Poßnitz und Deutsch-Neukirch;
„	23sten	„	„	„ Buchelsdorf	für Station	Buchelsdorf und Leuber;
„	24sten	„	„	„ Neunz,	„ „	Neunz und Ottmachau;
„	25sten	„	„	„ Münsterberg,	„ „	Kunern;
„	26sten	„	„	„ Strehlen,	„ „	Krayn;
„	27sten	„	„	„ Grottkau,	„ „	Grottkau;
„	28sten	„	„	„ Briegischdorf,	für Station	Michelau, Konradswaldau und Briegischdorf;
„	30sten	„	„	„ Ohlau,	für Station	Heydau und Jacobine.

Die Eigenthümer solcher Fohlen werden daher aufgefordert, dieselben an die genannten Stationsorte und zur bestimmten Zeit zu stellen. Oppeln, den 10. August 1844.

Personal-Chronik.

Des Königs Majestät haben allergnädigst geruhet, den Landrath Groß-Strehlitzer Kreises, Freiherrn von Richthofen, in gleicher Eigenschaft in den Coseler Kreis auf den Wunsch der dortigen Kreis-Stände zu versetzen.

Personal-Veränderungen
im Ressort des Königlichen Ober-Landes-Gerichts in Ratibor.

Befördert:

1) der invalide Unterofficier Pretschker, ist als Bote und Executor beim Land- und Stadt-Gericht zu Neustadt angestellt worden;
2) der Auscultator Seeliger, ist zum Referendarius ernannt worden;
3) der Land- und Stadt-Gerichts-Assessor Köcher zu Leobschütz, ist zum Justizrath ernannt worden.

Versetzt:

1) der Oberlandes-Gerichts-Assessor Schober zu Ottmachau, als Assessor zum Land-

Land- und Stadt-Gericht zu Liebenthal; desgleichen der Oberlandes-Gerichts-Assessor Gärtner, beim Fürstenthums-Gericht zu Pleß;

2) der Oberlandes-Gerichts-Referendarius Engelbrecht zu Breslau, zum Oberlandes-Gericht in Ratibor.

Pensionirt:

der Geheime Justiz- und Oberlandes-Gerichts-Rath Flögel, auf sein Ansuchen.

Gestorben:

der Gefangen-Inspector Scholz beim Inquisitoriat zu Neisse.

Patrimonial-Jurisdictions-Veränderungen.

№	Namen des Guts.	Kreis.	Namen des abgegangenen Richters.	Namen des wieder angestellten Richters.
1	Altewalde	Neisse	Justitiar Klose	Justitiarius Rieger zu Neisse.
2	Belk	Rybnik	Justizrath Wittkowitz	Justitiarius Becka zu Sohrau.

Nachweisung der erwählten, bestätigten und vereidigten Schiedsmänner.

№	Benennung der Ortschaften.	Kreis.	Namen der Schiedsmänner.
1	Kostellitz, Wyttocka, Skronskau, Zarzik und Jastrzigowitz	Rosenberg	Schullehrer und Organist Liwowsky zu Kostellitz.
2	Staude	Pleß	Schullehrer Johann Hesse zu Staude.
3	Krier	desgl.	Schullehrer Hartmann zu Krier.
4	Rachowitz, Groß- und Klein-Schierokowitz	Tost	Schullehrer Hübner zu Rachowitz.
5	Slupsko	desgl.	Freigärtner Scholtissek zu Slupsko.
6	Wyrow	Pleß	Schullehrer Pyrczek zu Wyrow.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 35.

Oppeln, den 27sten August 1844.

Allgemeine Gesetzsammlung.

№ 29. enthält:

(№ 2483.) Allerhöchste Cabinets-Order vom 27sten Juni 1844., betreffend die Publication und Einführung der Kriegsartikel.

(№ 2484.) Allerhöchste Cabinets-Order vom 18ten Juli 1844., betreffend die allgemeine Verpflichtung zur eidlichen Vernehmlassung als Zeuge in ehrengerichtlichen Untersuchungssachen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

№ 148. Wegen der zum Schankbetriebe erforderlichen besondern Concessionen.

Es wird die Bestimmung, daß der bloße Gewerbeschein nicht als Concession zum Betriebe der Schank- oder Gastwirthschaft genügt, sondern daß es dazu einer besondern, alljährlichen Concession bedarf, nicht überall genau beachtet.

Es werden daher die Schank- und resp. Gastwirthe angewiesen, sich zum Betriebe ihres Gewerbes durch die ihnen vorgesetzten Behörden alljährlich besondere Concessionen zu verschaffen, um nicht in Strafe zu verfallen.

Die betreffenden Behörden haben bei Vermeidung von Ordnungsstrafen auf die Befolgung dieser Anordnung strenge zu halten. Oppeln, den 2. August 1844.

№ 149. Betr. die Einrichtung einer Vermittelungs-Commission für den Kreis Leobschütz, Behufs Benutzung der Privatflüsse.

Nach der Verordnung des §. 30. des Gesetzes vom 28sten Februar 1843. über die Benutzung der Privatflüsse, sind für den Kreis Leobschütz zu Mitgliedern der Verwaltungs-Commission von den Kreis-Ständen:

A. Für den Ritterstand:

der Königliche Justizrath, Land- und Stadt-Gerichts-Director von Götz auf Wiendorf, als Commissarius,

der Königliche Justizrath Rösler auf Dirschkowitz als Sellvertreter;

B. Für den Stand der Städte:

der Bürgermeister Stephan zu Leobschütz als Commissarius,
der Bürgermeister Mischke zu Bauerwitz als Stellvertreter;

C. Für den Stand der Landgemeinden:

der Erbrichter Kosch zu Leimerwitz als Commissarius,
der Erbrichter Proske zu Gröbnig als Stellvertreter;

D. Als Sachverständige:

der Königliche Wasserbau-Inspector Gabriel zu Cosel und
der Königliche Vermessungs-Revisor Kastner zu Leobschütz,
gewählt und von uns bestätigt worden. Oppeln, den 9. August 1844.

№ 150. Betr. die Bestätigung des Kaufmann Gierich in Rybnik, als Agent der Mobiliar-Brand-Versicherungsbank für Deutschland in Leipzig.

Dem Kaufmann August Gierich in Rybnik, ist von uns gemäß des §. 12. des Gesetzes vom 8ten Mai 1837. heute die Erlaubniß ertheilt, für die Mobiliar-Brand-Versicherungsbank für Deutschland in Leipzig als Agent Versicherungen gegen Feuersgefahr zu besorgen. Oppeln, den 12. August 1844.

№ 151. Wegen Verfälschung der Getränke.

Es ist zu unserer Kenntniß gelangt, daß an Personen, die dem Branntweintrinken entsagt haben, von einzelnen Schenkwirthen, nicht selten aus gewinnsüchtiger Absicht, Getränke verabreicht werden, welche durch spirituöse und andere Zusätze verfälscht worden sind. Namentlich soll öfter das Bier und der Wein mit Rum oder Branntwein gemischt, und eine aus Essig, Spiritus und andern Bestandtheilen gefertigte Flüssigkeit als Wein verkauft worden seyn. Auch liegt unter den jetzigen Umständen die Besorgniß nahe, daß gewissenlose Menschen die Verfälschung durch metallische Beimischungen, mineralische Säure und scharfe oder betäubende Pflanzenstoffe versuchen möchten. Ein so betrügerisches und schädliches Gebahren ist sowohl der polizeilichen Ordnung, als auch den Vorschriften des allgemeinen Landrechtes völlig zuwider. Letzteres bestimmt darüber Folgendes:

„Wer die zum Verkauf bestimmten Lebensmittel mit fremden Materialien vermengt oder versetzt, um dadurch ihr Maaß oder Gewicht, oder ihre scheinbare Güte betrüglicher Weise zu vermehren, gegen den wird die Strafe des qualificirten Betruges um die Hälfte geschärft. — Außer der Strafe solcher Betrügereien, soll auch allemal der Vorrath von Waaren oder Sachen, an welchen dergleichen Verfälschungen begangen worden, confiscirt werden. A. L. R. Thl. II., Tit. 20., Abscht. 15., §. 1442. — 1447. Niemand soll Nahrungsmittel oder Getränke, die nach ihrer Beschaffenheit der Gesundheit nachtheilig sind, bei Vermeidung nachdrücklicher Geld- oder Leibesstrafe wissentlich verkaufen oder Andern zu ihrem Gebrauche mittheilen. — Wer dergleichen Lebens-

bensmittel auf eine der Gesundheit nachtheilige Weise verfälscht, mit schädlichen Materialien vermischt, soll nach Bewandniß der Umstände und der daraus für die Gesundheit entstandenen Gefahr, mit ein= bis dreijähriger Zuchthaus= oder Festungsstrafe belegt werden. — Außer der Strafe werden diejenigen, welche sich des wissentlichen Verkaufes verdorbener oder mit schädlichen Zusätzen vermischter Nahrungsmittel schuldig machen, des Rechtes, des gemißbrauchten Gewerbes ferner zu treiben auf immer verlustig. A. L. R. Thl. II., Tit. 20., Abscht. 11., §. 722. — 725."

Wir finden uns veranlaßt, das Publicum hierauf aufmerksam zu machen, und vor einem Unfuge zu warnen, durch welchen nicht allein dem Zwecke der Enthaltsamkeits=Vereine entgegengewirkt, sondern auch den Personen, die sich zum Genuß jener Getränke verlocken lassen, erheblichen Schaden an der Gesundheit wiederfahren kann. Sämmtliche Polizei=Behörden werden zugleich angewiesen, auf die Bereitung und den Verkauf der Getränke eine verschärfte Aufsicht zu führen, und die Verfälscher bei geringen Vergehen sofort polizeilich zu bestrafen, bei größeren aber insbesondere bei jeder daraus für die Gesundheit entstandenen Gefahr den betreffenden Gerichten zur Criminal=Untersuchung zu überweisen. Wo es erforderlich, soll die nähere Prüfung der verfäschten Getränke von dem betreffenden Medicinal=Beamten vorgenommen werden. Die Herren Landräthe haben darauf streng zu sehen, daß die Polizei=Behörden hiernach ihre Schuldigkeit beobachten. Oppeln, den 15. August 1844.

№ 152.
Wegen Freigebung des Verkaufs des gepülverten Foenum graecum.

Die Königlichen Ministerien der geistlichen, Unterrichts= und Medicinal=Angelegenheiten und des Innern, haben sich veranlaßt gefunden, den Verkauf des gepülverten Foenum graecum durch einen Erlaß vom 31sten v. Mts. ganz frei zu geben.

Oppeln, den 16. August 1844.

№ 153.
Betr. die Indienstnahme russisch=polnischer Ueberläufer.

Nachstehend benannte und näher bezeichnete russisch=polnische Ueberläufer, welche wegen Erwerbslosigkeit der Arbeiter=Abtheilung in Neisse zur Einstellung überwiesen worden sind, werden, nachdem sie sich drei Monate hindurch gut geführt haben, zur Indienstnahme empfohlen. Hierauf bezügliche Entschließungen sind der Königlichen Commandantur in Neisse mitzutheilen. Oppeln, den 17. August 1844.

Nachweisung

der russisch-polnischen Ueberläufer, welche sich in der Arbeiter-Abtheilung zu Neisse befinden, wegen Erwerbslosigkeit eingeliefert wurden, und sich drei Monate gut geführt haben.

№	Vor- und Zuname und Gewerbe.	Alter, Geburtstag und Jahr.	Religion.	Körperliche Tüchtigkeit.	Mundart.
1	Jan. Bosereitsch, Knecht	1815.	griechisch-katholisch	von kräftigen Körperbau und zu jeder Handarbeit geeignet	spricht russisch und polnisch.
2	Iwan Kandraliew Knecht	1818.	katholisch	gesund und kräftig, hat jedoch Plattfüße, die ihm das Gehen erschweren	dito.
3	Vasili Jetzkewitz, Knecht	1821.	dito	gesund und kräftig zur Arbeit	dito.
4	Ansim Stephanow, Schuhmacher	1818.	dito	von mittlerer Körper-Construction, doch sehr rüstig zur Arbeit	dito.
5	Alex. Mikolowsky, Schuhmacher	1816.	dito	sehr gesund und kräftig	dito.
6	Vincent Retersky, Knecht	1820.	dito	sehr starken und kräftigen Körperbau	dito.
7	Jan. Jeremitsch, Knecht	1820.	dito	gesund und kräftig zur Arbeit	dito.
8	Domin. Stattkowsky, Knecht	1816.	dito	leidet oft an Kolik, sonst aber arbeitsfähig bei einem kräftigen Körperbau	dito.
9	Jan. Krukowsky, Knecht	1820.	dito	gesund, kräftig und arbeitsfähig	dito.
10	Jan. Ignatzky, Knecht	1813	dito	gesund und zu jeder Arbeit fähig	dito.
11	Jan. Dembewski, Kutscher	1808.	dito	schwächlich, doch unverdrossen bei der Arbeit	dito.

№

№	Vor- und Zuname und Gewerbe.	Alter, Geburtstag und Jahr.	Religion.	Körperliche Tüchtigkeit.	Mundart.
12	Jan. Csupsky, Kutscher	1797.	katholisch	trotz seinem vorgerückten Alter immer noch arbeitsfähig	spricht russisch, polnisch und etwas deutsch.
13	Paul Rechory, Knecht	1820.	dito	gesund und arbeitsfähig	spricht russisch und versteht polnisch.
14	Julian Quascin, Musikus	1815.	dito	schwächlich, jedoch bei der Arbeit fleißig	dito.
15	Nicolaus Jaschinko, Knecht	1818.	griechisch-katholisch	sehr gesund, gewandt und kräftig	dito.
16	Carl Stemann, Böttcher	1820.	katholisch	stark und sträftig	spricht russisch, polnisch und etwas deutsch.
17	Joseph Pietriek, Knecht	1802.	griechisch-katholisch	schwach aber bei der Arbeit fleißig	spricht russisch und polnisch.
18	Friedr. Wilhelm Just, Cattundrucker	d. 28. März 1818.	evangelisch	gesund und arbeitsfähig	spricht deutsch, russisch und polnisch.
19	Joseph Brenner, Feldmesser	d. 4. Juli 1819.	katholisch	klein und schwächlich und dürfte sich nur für eine Beschäftigung in seinem Fache eignen, in dem er gewandt ist	spricht russisch, polnisch und etwas deutsch.
20	Philipp Klepatzki, Hauslehrer	d. 1. Mai 1822.	dito	gesund, kräftig und arbeitsfähig	dito
21	Paul Mikolajeff, Knecht	1808.	griechisch-katholisch	sehr gesund und kräftig	spricht russisch und versteht polnisch.
22	Stanisl. Roskowsky, Knecht	1798.	katholisch	bei seinen vorgerückten Jahren und schwächlicher Constitution fällt ihm die Arbeit schwer	spricht russisch, polnisch und etwas deutsch.
23	Carl Heilmann, Kutscher	1821.	evangelisch	gesund, kräftig und arbeitsfähig	spricht deutsch, russisch und polnisch.

№.

Nr.	Vor- und Zuname und Gewerbe.	Alter, Geburtstag und Jahr.	Religion.	Körperliche Tüchtigkeit.	Mundart.
24	Michael Rogowski, Knecht	1796.	katholisch	bei seinem vorgerückten Alter immer noch arbeitsfähig	spricht russisch und polnisch.
25	Woitek Muskalski, Kutscher	1822.	dito	gesund und kräftig zu jeder Arbeit	spricht polnisch und versteht russisch.
26	Peter Woicichowsky, Bediente	1814.	dito	schwach, aber bei der Arbeit fleißig	dito.
27	Johann Bartsch, Bäcker	1819.	evangelisch	gesund und kräftig	spricht deutsch, russisch und polnisch.
28	Michael Andrae, Hutmacher	1816.	griechisch-katholisch	gesund und kräftig zu jeder Arbeit	spricht russisch und versteht polnisch.
29	Jan. Czernoiez, Knecht	1821.	katholisch	gesund und stark zu jeder Arbeit.	dito.

№ 154. Betr. die Eröffnung der Realschule zu Neisse, im Schuljahre 184⁴/₅.

Das neue Schuljahr 18⁴⁴/₄₅. in der Realschule zu Neisse wird den 30sten September c. eröffnet, und es haben sich die Schüler, Behufs ihrer Aufnahme unter Verlegung der erforderlichen Zeugnisse, in den drei Tagen vor Beginn des neuen Schuljahres bei dem Director der Anstalt zu melden.

Die Neisser Realschule ist eine vollständige höhere Bürgerschule von vier Klassen, und hat das Recht, Entlassungs-Prüfungen nach der Instruction vom 8ten März 1832. abhalten zu dürfen. Es werden daher auch in derselben die deutsche, französische und lateinische Sprache, die Religionswissenschaft (für beide Confessionen mit gleicher Pünktlichkeit und getrennt), die Mathematik (reine und angewandte), die Naturwissenschaften, die Geschichte, Geographie und das Zeichnen u. s. w., ganz in dem Umfange gelehrt, daß der fleißige Schüler in fünf bis sechs Jahren den in der Instruction aufgestellten Forderungen genügen und das Zeugniß der Reife erlangen kann.

Wenn schon dieses Zeugniß der Reife für alle diejenigen, welche sich dem Königl. Post-, Forst-, Berg-, Hütten-, Steuer-, Proviant- und Baufache und dem Königl. Bureau, Dienste widmen wollen, unerläßlich ist; so dürfte es für den, welcher in den Königl. Militairstand, um auf Beförderung zu dienen, treten will, sehr nützlich seyn; des-

desgleichen auch allen, die sich der Landwirthschaft und der Pharmacie widmen wollen. Für diejenigen, die zur Ableistung der einjährigen freiwilligen Militairpflicht zugelassen werden wollen, genügt schon das Zeugniß der Reife für Prima.

Besonders wichtig dürfte aber der Besuch dieser, wie jeder vollständigen Realschule, für jeden Fabrikanten, Kaufmann, gebildeten Bürger und Landwirth werden.

Da diese Schule, welche gegenwärtig sechs ordentliche und zwei Hülfslehrer hat, seit der kurzen Zeit ihres Bestehens schon 12 Abiturienten-Prüfungen abgehalten, und in denselben von 38 Geprüften 36 mit dem Zeugnisse der Reife entlassen, auch mit jedem Jahre nicht nur an Frequenz (gegenwärtig 176 Schüler in vier Klassen), sondern auch an innerer Vollkommenheit zugenommen hat; so können wir dieselbe allen Bewohnern unseres Departements, welche davon für ihre Söhne Gebrauch machen wollen, mit Recht empfehlen. Oppeln, den 16. August 1844.

Belobigung.

Der Jäger Dietz aus Hermsdorf, Neisser Kreises, hat am 29sten c. die beiden Kinder des Schankwirthes Franz Thienel zu Neusorge, aus einer Untiefe im Mühlgraben daselbst mit eigener Gefahr vom Tode des Ertrinkens gerettet.

Wir bringen diese menschenfreundliche Handlung des Dietz, in deren Anerkennung wir demselben eine Prämie bewilligt haben, belobend zur allgemeinen Kenntniß.

Oppeln, den 30. Juli 1844.

Neues Etablissement.

Das Dominium Kunzendorf, Neustädter Kreises, hat auf seiner Feldmark ein neues Vorwerk erbaut, welchem der Name „Carlshoff" beigelegt worden ist.

Oppeln, den 4. August 1844.

Belobigung.

Der Schuhmacher Franz Lützenburger zu Fürstlich-Langenau, Leobschützer Kreises, hat am 31sten März d. J. den dreijährigen Sohn des dasigen Häuslers und Webers Franz Sedlaczek aus dem damals angeschwollenen Troja-Bache mit eigener Gefahr vom Tode des Ertrinkens gerettet.

Für diese lobenswerthe Handlung ist dem rc. Lützenburger von uns eine Prämie bewilligt worden. Oppeln, den 8. August 1844.

Belobigung.

Der Gärtner Johann Willmann zu Ludwigsdorf, Neisser Kreises, hat am 23sten Mai c. die sechsjährige Tochter des dasigen Gärtners Nepomuc Fabian, mit eigener Gefahr vom Tode des Ertrinkens gerettet.

Für diese lobenswerthe Handlung ist dem rc. Willmann von uns eine Prämie bewilligt worden. Oppeln, den 8. August 1844.

Der

Vermächtniß. Der zu Ottmachau verstorbene Erzpriester und Stadtpfarrer Johann Hauck, hat der katholischen Stadtschule daselbst 30 Rthlr. zur Anschaffung von Schulbüchern und Kleidungsstücken für arme Schulkinder legirt. Oppeln, den 13. August 1844.

Patent-Verleihung. Dem Bandagisten Siegmund Goldschmidt zu Berlin ist unter dem 31sten Juli d. J. ein Patent,

auf eine Vorrichtung am einfachen und doppelten Leistenbruchbande, um die Bruchpelote der Lage des Bruchkanals nach jedesmaligen Umständen anzupassen und zu befestigen, insoweit dieselbe als neu und eigenthümlich anerkannt worden,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden. Oppeln, den 13. August 1844.

Patent-Verleihung. Dem Zahnarzt B. Lomnitz in Berlin ist unter dem 6ten August d. J. ein Patent,

auf ein als neu und eigenthümlich anerkanntes Verfahren, eine vegetabilische Substanz so zu präpariren, daß sie zu künstlichen Zähnen angewendet werden kann,

auf acht Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden. Oppeln, den 13. August 1844.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Landes-Gerichts in Ratibor.

№ 155. Betr. die Competenz der Landes-Justiz-Collegien in den Provinzen Preußen und Schlesien bei Rechtsstreitigkeiten der Patrimonial-Gerichtsherren oder ihrer Angehörigen wider einzelne ihrer Gerichtseingesessenen.

Nachstehende in der Gesetzsammlung für 1844., Seite 261. abgedruckte Allerhöchste Cabinets-Order vom 5ten Juli d. J., über die Competenz der Landes-Justiz-Collegien in den Provinzen Preußen und Schlesien bei Rechtsstreitigkeiten der Patrimonial-Gerichtsherren oder ihrer Angehörigen wider einzelne ihrer Gerichtseingesessenen:

„Auf den Bericht des Staatsministeriums vom 13ten v. M. will Ich in „Berücksichtigung der Anträge der Stände der Provinzen Preußen und Schlesien „die Vorschrift des §. 105., Tit. 2. der Prozeßordnung für die genannten beiden „Provinzen dahin erweitern, daß auch in den Fällen, wenn der Gerichtsherr oder „einer seiner Angehörigen (§. 46., Tit. 17., Thl. II. des Allgemeinen Landrechts) „gegen einzelne Gerichtseingesessene eine Klage bei seinem Patrimonialgerichte an„stellt, dem Verklagten, oder wenn mehrere Verklagte vorhanden sind, einem je„den derselben die Befugniß zustehen soll, die Einlassung vor dem Gerichtshalter, „so wie auch nach geschehener Einlassung die Entscheidung der Sache durch den

„Gerichts-

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 36.

Oppeln, den 3ten September 1844.

Allgemeine Gesetzsammlung.

№ 30. enthält:

(№ 2485.) Concessions- und Bestätigungs-Urkunde vom 12ten Juli 1844., für die Bergisch-Märkische Eisenbahn-Gesellschaft nebst den Statuten.

(№ 2486.) Verordnung, wegen Ergänzung und Abänderung einiger Bestimmungen des Feuer-Societäts-Reglements für die Rheinprovinz vom 5ten Januar 1836. D. d. den 23sten Juli 1844.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

№ 157. Betr. die Niederlassung neu anziehender Personen in Berlin.

Des Königs Majestät haben in Betreff der Niederlassung neu anziehender Personen in Berlin mittelst Allerhöchster Order vom 2ten Februar 1844. zu bestimmen geruht, daß neben dem allgemeinen Gesetz über die Aufnahme neu anziehender Personen vom 31sten December 1842. die besondern, wegen dieses Gegenstandes für die Stadt Berlin ergangenen, durch die Allerhöchsten Cabinets-Orders vom 11ten November 1824. und 4ten Juli 1832. genehmigten Bestimmungen dahin fortbestehen, daß ein Jeder, welcher sich in Berlin niederlassen will und nicht schon der dortigen Gemeinde angehört, über die Mittel zu seinem Unterhalt und über seine untadelhafte Führung gegen die Polizei-Behörde sich auszuweisen hat, und die Erlaubniß zur Niederlassung zu versagen ist, wenn gegründete Besorgniß vorliegt, daß derjenige, welcher jene Erlaubniß nachsucht, wegen Mangel an Mitteln zu seinem Unterhalte dem gemeinen Wesen zur Last fallen werde, oder durch seinen Aufenthalt die öffentliche Ordnung und Sicherheit gefährdet werden könne, und es ist per rescr. des Königlichen Ministerii des Innern vom 30sten Juni c. angeordnet worden, daß diese Allerhöchste Cabinets-Order auch im weiteren Polizei-Bezirk von Berlin zur Anwendung kommen soll.

Das gesammte Publicum und die sämmtlichen Polizei-Behörden unseres Departements werden hiervon in Kenntniß gesetzt.

Die Polizei-Behörden werden dabei angewiesen, diejenigen Personen, welche sich in den Polizei-Verwaltungs-Bezirk von Berlin übersiedeln wollen, bei der Paßertheilung mit der vorstehenden Anordnung stets speciell bekannt zu machen und sie zu warnen, früher nach Berlin zu ziehen, bevor sie die Aufenthalts-Bewilligung erhalten haben, indem die sofortige Wegweisung aller derjenigen erfolgen muß, welche den Requisiten dieser Verordnung nicht vollständig genügen können.

Oppeln, den 8. August 1844.

№ 158. Betr. die Genehmigung zum chausséemäßigen Ausbau der Straße von Tarnowitz nach Kieleczka.

Se. Majestät der König haben den von dem Grafen von Renard auf Groß-Strehlitz und der Stadt-Commune Tarnowitz übernommenen chausséemäßigen Ausbau der Straße von Tarnowitz nach Kieleczka durch nachstehende Allerhöchste Cabinets-Order vom 25sten Juli d. J. Allergnädigst zu genehmigen geruht:

„In Folge Ihres Antrages vom 15ten d. Mts. genehmige Ich den chausséemäßigen Ausbau der ungefähr drei Meilen langen Straße von Tarnowitz, bei Brünneck und Tworog vorbei, nach Kieleczka, durch den Grafen von Renard und resp. durch die Stadt Tarnowitz, und bewillige den Unternehmern eine Prämie von 6,000 Rthlr. für die Meile und das Expropriations-Recht, sowie die fiscalischen Befugnisse hinsichtlich der Erwerbung des Bau- und Unterhaltungs-Materials. Außerdem bewillige Ich dem Grafen von Renard auf dem von ihm zu bauenden Theile der Straße die Erhebung eines Chausséegeldes für $2\frac{1}{2}$ Meilen nach dem Tarif vom 29sten Februar 1840. unter Berücksichtigung der vertragsmäßig stipulirten Befreiungen und Erleichterungen für Bergwerks- und Hütten-Producte und autorisire Sie, den wieder beigefügten, zwischen der Regierung zu Oppeln und dem Grafen von Renard unterm $\frac{\text{9ten April}}{\text{27sten Mai}}$ d. J. abgeschlossenen Vertrag zu bestätigen."

Berlin, den 25. Juli 1844.

(gez.) Friedrich Wilhelm."

An den Staats- und Finanz-Minister Flottwell.

Oppeln, den 14. August 1844.

№ 159. Betr. die Ertheilung von Päßen an Juden.

Nachstehende, von der Königlichen Regierung zu Posen wegen Ertheilung von Päßen an Juden, unterm 29sten v. Mts. erlassene Verordnung, wird zur Kenntniß sämmtlicher Polizei-Behörden unseres Departements gebracht:

Verschiedene Mißverständnisse unserer in Bezug auf die Ertheilung von Päßen an Juden erlassenen Circular-Verfügungen und Bekanntmachungen geben uns Veranlassung, die

die desfallsigen Vorschriften, wie nachsteht, zusammen zu fassen und zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

I.

Ausländische Juden.

Was die aus den fremden Gebieten im Osten des Staats stammenden Juden anbelangt, so gilt Folgendes:

1. Keiner dieser Juden wird über die Grenze in die Provinz hereingelassen, wenn er nicht

a) einen den desfallsigen Anordnungen entsprechenden Reisepaß besitzt.

Ausgangs-Zettel der jenseitigen Behörden reichen nicht aus. Ist der Jude in dem Königreich Polen heimisch, so muß er einen Paß des Fürsten Statthalters oder des Kaiserlich-Russischen Kriegs-Gouvernements zu Warschau produciren. (Circular-Verfügung vom 11ten December 1833.) Das Visa des Königlich-Preußischen General-Consuls zu Warschau ist nicht nothwendig.

Von der im §. 4. des Paß-Edicts vom 22sten Juni 1817. den Landräthen und städtischen Polizei-Behörden ertheilten Befugniß, den Bewohnern der benachbarten ausländischen Districte Pässe zu ertheilen, soll bei polnischen Juden nur dann Gebrauch gemacht werden dürfen, wenn dieselben hier genau als unverdächtig bekannt sind, oder einen Erlaubnißschein von ihren Orts-Behörden haben (Circular-Verfügung vom 25sten November 1830.).

Ueberdies soll fortan diese Befugniß nur von den Polizei-Behörden ausgeübt werden dürfen, welche von uns beauftragt worden sind, Regierungs-Pässe zu ertheilen.

b) nach den desfalls ergangenen besonderen Bestimmungen den Geleitschein, welcher ebenfalls visirt wird, gelöst hat, oder sogleich löst.

Will der polnische Jude blos 48 Stunden im Lande bleiben, so muß er — wenn er Handelsjude ist — doch die Geleits-Abgabe deponiren, (cfr. Amtsblatts-Bekanntmachung vom 29sten Januar 1831., pag. 90.),

c) sich über Ziel, Zweck und Dauer seiner Reise, so wie über die erforderlichen Mittel dazu gehörig ausweisen.

Der Zweck der Reise muß ein namhaftes, genau angegebenes Geschäft seyn. Allgemeine Angaben genügen nur bei sehr genauen Bescheinigungen. (Circular-Verfügung vom 13ten Mai 1832.)

Was die Mittel anbetrifft, so behält es für jetzt bei der Circular-Verfügung vom 25sten November 1830., wornach für diejenigen, welche einkaufen wollen, ein Minimum von 10 Rthlr. bestimmt ist, sein Bewenden.

Bei Verkäufern und anderen Personen genügt ein Besitzthum an Effecten, welches ohngefähr diesen Werth hat. (Amtsblatts-Bekanntmachung vom 17ten Mai 1824.)

2) Die

2. Die Grenz-Behörde oder die erste diesseitige Polizei-Behörde, bei welcher der Paß zu visiren ist, hat demselben beizufügen:

a) eine Bestimmung über die Dauer der Gültigkeit des Passes.

Diese darf die in dem ausländischen Passe festgesetzte Zeit nicht überschreiten, wohl aber dieselbe nach dem muthmaßlichen Bedürfniß beschränken und bis auf acht Wochen, unter Umständen allenfalls bis auf vier Wochen ermäßigen. (Circular-Verfügung vom 11ten December 1833.)

b) die Verpflichtung des Paß-Inhabers, den Paß in jedem Nachtquartiere visiren zu lassen, und

c. eine auf den Zweck der Reise berechnete genaue Reise-Route.

3. Ein neuer Paß wird in der Regel bei dem Eintritt in die Provinz nicht ertheilt. Wenn jedoch dem ausländischen Passe gar keine authentische Uebersetzung beigefügt wäre, so muß solches geschehen, dies aber auf dem ausländischen Passe vermerkt und solcher in den hiesigen Staaten für unbrauchbar erklärt werden.

4. Es soll keiner inländischen Behörde das Recht zustehen, den Paß zu prolongiren, oder hinsichtlich des Ziels und der Route zu ändern. Nur ausnahmsweise kann dies unter besonders dringenden Umständen nach eingeholter ausdrücklicher Genehmigung der unterzeichneten Königlichen Regierung geschehen. (Rescript vom 30sten Mai und 10ten October 1839.)

5) Zur See wird diesen ausländischen Juden kein Paß ertheilt, oder visirt. (Circular-Verfügung vom 28sten November 1834.)

6. Derjenige ausländische Jude, welcher ohne den gehörigen Paß in hiesigen Landen betroffen wird, oder sich einer erheblichen Vernachläßigung der ihm darin ertheilten Weisungen hat zu Schulden kommen lassen, wird aufgegriffen und auf seine Kosten aus dem Lande gewiesen oder geschafft. (Circular-Verfügungen vom 11ten December 1833. und vom 14ten März 1844.)

7. Uebrigens versteht es sich von selbst, daß von Seiten der Polizei-Behörden eine besondere Vigilanz darauf zu richten ist, daß diese ausländischen Juden den Eintritt in hiesigen Staaten nicht zu unerlaubtem Hausirhandel mißbrauchen.

II.

Inländische Juden.

Rücksichtlich der inländischen Juden findet vorweg ein Unterschied statt, zwischen denen, die in hiesiger Provinz, und denen, die in den andern Provinzen ihren Wohnsitz haben: die letzteren sind im Allgemeinen den christlichen Einwohnern gleich zu behandeln.

Von den Juden dieser Provinz müssen die nicht naturalisirten in und außerhalb der Provinz mit Pässen versehen seyn, wenn sie reisen. Die naturalisirten dagegen bedürfen im Allgemeinen zu ihren Reisen innerhalb der Provinz Posen keiner Pässe, mit

mit welchen sie dagegen nothwendig versehen seyn müssen, wenn sie die andern Provinzen betreten, weil sie dort ihren Wohnsitz nicht aufschlagen dürfen. (Rescript vom 16ten September 1840., Amtsblatts-Bekanntmachung vom 25sten November 1834. und §. 14. des Paß-Edicts.)

Außerdem existiren einige besondere Beschränkungen hinsichtlich der Ertheilung von Pässen, welche auf alle Juden Anwendung finden, nämlich:

1. Ueber See soll auch einländischen Juden, wenn sie nicht als ganz rechtlich und zuverläßig bekannt sind, kein Paß ertheilt werden. (Circular-Verfügung vom 28sten November 1834.)

2. Alle unbemittelte Juden, die keinen Gewerbeschein zum Ein- und Verkauf im Umherziehen (d. i. Hausirhandel, welcher den nicht naturalisirten Juden ganz untersagt ist) haben, sollen, wenn sie zum Ein- und Verkauf ihrer Waaren auf Märkte umherziehen, mit Pässen versehen seyn.

Rücksichtlich dieser Paßertheilung gilt Folgendes:

a) Der Paß wird nur demjenigen Juden ertheilt, welcher an seinem Wohnorte einen stehenden Handel mit den von ihm zu Markte zu bringenden Waaren betreibt und einen namhaften Waaren-Vorrath oder sonst die erforderlichen Mittel besitzt. (Circular-Verfügung vom 4ten December 1839., vom 7ten August 1834. und Amtsblatts-Bekanntmachung vom 8ten September 1838. und 16ten September 1841.)

b) Der Paß muß eine ganz genaue Angabe der zu besuchenden Märkte nach Zeit und Ort und eine specielle hiernach festzustellende Reise-Tour enthalten.

c) Nach der Reise-Tour und der Dauer der Märkte ist die zu der Reise unerläßliche Zeit zu ermessen und danach die Dauer der Gültigkeit des Passes in demselben ausdrücklich, jedoch in keinem Falle über drei Monate hinaus, zu bestimmen. (Amtsblatts-Bekanntmachung vom 8ten September 1838. und 16ten September 1841., Rescript vom 20sten Mai 1841.)

d) Nach Ablauf der im Paß gestellten Frist muß der Inhaber durchaus in seinen Wohnsitz zurückkehren, dort den Pflichten seines Hauswesens und seiner Corporation genügen, und sich polizeilich legitimiren. Prolongationen, Vervollständigungen und Erneuerungen eines solchen Passes dürfen von keiner andern Polizei-Behörde, als von der des Domicils, oder der ihr vorgesetzten Instanz bewilligt werden. (Circular-Verfügung vom 7ten August 1834. und Publicandum vom 8ten September 1838.)

e) In ein und demselben Jahre soll das Umherziehen auf Märkten in der Regel nicht länger als einige Monate hindurch nachgegeben werden, damit nicht der stehende Handel mißbräuchlich in einen im Umherziehen betriebenen verwandelt wird. (Publicandum vom 8ten September 1838 ad 2.)

f) Der

f) Der Paß muß in jedem Nachtquartier visirt und die Verpflichtung hierzu ausdrücklich in dem Passe ausgesprochen werden. (Circular-Verfügung vom 7ten August 1834. und 8ten September 1838.)

g) Nur einzelnen Handeltreibenden und nicht Familien ist der Paß zu ertheilen.

Als Begleiter sind höchstens die unentbehrlichsten Handlungsgehülfen zulässig, wohin jedoch bei den mit unbedeutenden Waaren-Packeten auf Märkte ziehenden Juden nicht leicht sogenannte Träger zu rechnen sind. Mehr als ein Begleiter wird fast nie zu bewilligen seyn. Ueberhaupt aber müssen die Begleiter im Paß durch Vor- und Zunamen und sonstiges Signalement ganz genau bezeichnet werden. (Circular-Verfügung vom 7ten August 1834., vom 21sten October 1829. und vom 8ten September 1838.)

h) Läßt sich ein Jude von der hier bezeichneten Art ohne den gehörigen Paß betreffen, so wird er ohne Weiteres als Vagabonde verhaftet und demgemäß die weitere gesetzliche Verfügung getroffen.

Wenn dagegen der Inhaber eines Passes von der ihm vorgeschriebenen Reiseroute abweicht, oder die tägliche Visirung nachzusuchen unterlassen hat, oder sobald die Dauer der Gültigkeit des Passes verflossen ist, muß ihm der Paß abgenommen und an die Ausstellungs-Behörde mittelst Benachrichtigungs-Schreibens überschickt, er selbst aber mit einem kurzen Interimspaß auf dem nächsten Wege nach seinem Wohnorte zurückgewiesen werden, wo ihm während der Dauer eines Jahres kein neuer Paß von der heimathlichen Behörde gegeben werden darf; hat derselbe jedoch heimlichen Hausirhandel betrieben, oder ist sonst des Bettelns oder Vagabondirens verdächtig, so wird er einstweilen angehalten, und erst nach beendigter Untersuchung und event. Bestrafung in seine Heimath zurückgewiesen, oder nach Befinden des Falles durch polizeilichen Transport überliefert.

Sollten Fälle vorkommen, in denen ganz besondere Gründe es wünschenswerth machten, von einer oder der andern der Beschränkungen anzugehen, welche ad II. 2. a. b., c. und f. hinsichtlich der Ertheilung und der Dauer des Passes, sowie in Betreff der Reisetour und Visirung angeordnet sind, so muß deshalb jeder Zeit an uns berichtet werden, da wir uns eine solche Abweichung vorbehalten. (Circular-Verfügung vom 13ten October 1839., erneuert durch den Circular-Erlaß vom 20sten December 1839.)

Nach diesen Bestimmungen haben sich die Polizei-Behörden des hiesigen Regierungs-Bezirks genau zu achten und in Fällen der Vernachläßigung eine Ordnungsstrafe von 1 Rthlr. bis 10 Rthlr. zu gewärtigen.

Den Herren Landräthen empfehlen wir auf den verbotwidrigen Hausirhandel der mit keinem Gewerbescheine zum Umherziehen versehenen Handelsjuden, besonders in den ländlichen Ortschaften, durch die Schulzen und Gendarmen vigiliren zu lassen, und

ge-

gegen die auf unerlaubtem Hausir-Verkehr betroffenen Handelsjuden das im §. 26. des Regulativs vom 28sten April 1824. (Gesetzsammlung pag. 128.) verordnete Untersuchungs- und Strafverfahren sorgfältig zu handhaben.

Posen, den 29. Juli 1844.

Königliche Preußische Regierung I.

Oppeln, den 26. August 1844.

№ 160. Betr. ergangene Nachrichten für diejenigen, welche in die Schul-Abtheilung des Königlichen Lehr-Infanterie-Bataillons eingestellt zu werden wünschen.

Des Königs Majestät haben unterm 4ten April d. J. Allerhöchste Bestimmungen, wegen einer Veränderung in der Organisation der Schul-Abtheilung des Lehr-Infanterie-Bataillons, zu erlassen geruhet.

In Folge dessen sind durch das Königliche Kriegs-Ministerium folgende Nachrichten für diejenigen Freiwilligen, welche in die Schul-Abtheilung eingestellt zu werden wünschen, unterm 4ten Mai d. J. ergangen:

1) Die Schul-Abtheilung hat die Bestimmung, Unterofficiere für die Armee auszubilden.

2) Auf die wirkliche Beförderung zum Unterofficier giebt aber der Aufenthalt in derselben an und für sich noch keinen Anspruch; diese Beförderung hängt vielmehr von der Führung, der erlangten Dienstkenntniß und dem Eifer jedes Einzelnen ab.

3) Die Zöglinge der Schul-Abtheilung stehen unter den militairischen Gesetzen wie jeder andere Soldat des Heeres, und sie werden nach ihrem Eintreffen bei der Schul-Abtheilung auf die Krieges-Artikel verpflichtet.

4) Bei dem einstigen Uebertritt der Zöglinge in das stehende Heer steht den Zöglingen die Wahl eines bestimmten Truppentheils nicht frei, indem ihre Vertheilung lediglich von dem Bedürfniß in der Armee abhängt, weshalb die damit nicht in Einklang stehenden Wünsche der Zöglinge oder ihrer Angehörigen immer nur in ganz besonderen Fällen berücksichtiget werden können.

5) Wer die Aufnahme in die Schul-Abtheilung wünscht, meldet sich persönlich bei dem Landwehr-Bataillons-Commandeur seiner Heimath, in dem Zeitraum von 1sten April bis 15ten Juli jeden Jahres, und unterwirft sich einer vorschriftsmäßigen Prüfung, zu welcher er dem Bataillons-Commandeur folgende Papiere zu überreichen hat:

   a. den Taufschein;
   b. Atteste seiner Ortsobrigkeit, seines Lehrherrn und der von ihm besuchten Schule, über seinen bisherigen Lebenswandel und die erlangten Kenntnisse;
   c. die Zustimmung seines Vaters oder Vormundes zum Eintritt;
   d. den Impfschein.

6) Der Einzustellende muß wenigstens 17 Jahr alt seyn, darf aber das 20ste Jahr noch nicht vollendet haben.

7) Er

7) Er muß mindestens 5 Fuß 2 Zoll groß, vollkommen gesund, frei von körperlichen Gebrechen und kräftig genug zum Militairdienst seyn.
8) Er muß sich bis dahin tadellos geführt haben.
9) Er muß leserlich und ziemlich richtig schreiben, ohne Anstoß lesen und die vier Species rechnen können.
10) Er muß sich bei seiner Ankunft in Potsdam zu einer neunjährigen Dienstzeit verpflichten, die theils in der Schul-Abtheilung, theils in dem stehenden Heere abgeleistet wird.
11) Er muß mit Wäsche und Schuhzeug so versehen seyn wie jeder in die Armee eintretende Soldat. Imgleichen mit 2 Rthlr., um sich nach seiner Ankunft bei der Schul-Abtheilung das nöthige Putzzeug ꝛc. beschaffen zu können.
12) Ist die Prüfung durch den Landwehr-Bataillons-Commandeur erfolgt und der Freiwillige brauchbar zur Einstellung befunden worden, so hat derselbe seine Einberufung durch die genannte Behörde abzuwarten. Erfolgt dieselbe, so geschieht dann die Beförderung zur Schul-Abtheilung mittelst Marschroute und Verpflegung, wie für die Ersatzmannschaften des Heeres.
13) Die einberufenen Freiwilligen werden so abgeschickt, daß sie Anfangs October in Potsdam eintreffen.
14) Reclamationen oder Vorstellungen wegen etwaiger Nichteinberufung, bleiben unberücksichtiget, ebenso directe Anmeldungen bei den vorgesetzten Behörden der Schul-Abtheilung. Oppeln, den 27. August 1844.

Patent-Ertheilung.

Dem Premier-Lieutenant a. D. August Rost zur Zeit in Weißkirchen in Mähren, ist unterm 10ten August 1844. ein Patent,

auf eine Vorrichtung zum Abwiegen der Eisenbahnwagen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Oppeln, den 17. August 1844.

Empfohlenes Werk.

Das Königliche Finanz-Ministerium hat von den Nachträgen zu den Vorlegeblättern für Maurer- und Zimmerleute einen Umdruck auf Stein durch die Kunsthändler Schenk und Gerstäcker in Berlin veranlaßt, und dieser Umdruck ist nunmehr im Buchhandel erschienen.

Dies wird mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die vorgenannten Kunsthändler es übernommen haben, den Gewerbe- und Bauschulen dieses Werk zu dem ermäßigten Preise von 3 Rthlr. pro Exemplar zu liefern, und bei Bestellungen von 10 Exemplaren ein eilftes gratis verabfolgen zu lassen.

Oppeln, den 20. August 1844.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 37.

Oppeln, den 16ten September 1844.

Allgemeine Gesetzsammlung.

№ 30. enthält:

(№ 2487.) Revidirtes Feuer-Societäts-Reglement für die Städte der Kur- und Neumark (mit Ausnahme der Stadt Berlin), sowie für die Städte der Niederlausitz und der Aemter Senftenberg und Finsterwalde. D. d. den 23sten Juli 1844.

№ 31. enthält:

(№ 2488.) Uebersetzung des Vertrages zwischen Preußen, Oesterreich, Frankreich, Großbritannien und Rußland, wegen Unterdrückung des Handels mit Afrikanischen Negern, vom 20sten December 1841.

(№ 2489.) Verordnung wegen Bestrafung des Handels mit Negersclaven, vom 8ten Juli 1844.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

№ 161. Betr. den Besuch der in den Straf- und Besserungs-Anstalten befindlichen Personen.

Bei den Straf- und Besserungs-Anstalten finden sich häufig (namentlich an Sonn- und Festtagen) eine große Anzahl von Personen ein, um ihre in jenen Anstalten befindliche Verwandte zu besuchen. Da hierdurch mannigfache Unordnungen herbeigeführt werden, so wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

1) daß in jedem einzelnen Falle die Zulassung des Besuches einer in der Straf-Anstalt zu Brieg oder in dem Corrections-Hause zu Schweidnitz befindlichen Person durchaus von dem Ermessen des Directors der Anstalt abhängt;

2) daß von demselben Niemand die Erlaubniß zu dem Besuche zu erwarten hat, wenn er nicht:

a. sich durch ein Zeugniß seiner Ortsbehörde darüber ausweist, daß er eine völlig unbescholtene Person ist, daß er die Mittel zur Reise besitzt und daß er wirklich ein erhebliches Anliegen an seinen, in der Straf- oder Besserungs-Anstalt befindlichen Verwandten hat,

b. wenn nicht der letztere schon definitiv verurtheilt, und wenigstens schon ein Jahr in der Anstalt befindlich ist.

Das Mitbringen von Lebensmitteln ist unbedingt untersagt.

Oppeln, den 26. August 1844.

Personal-Chronik.

Am heutigen Tage ist die Leitung der Geschäfte des Königlichen Consistoriums für die Provinz Schlesien von mir übernommen worden.

Breslau, den 2. September 1844.

Der Präsident des Königlichen Consistoriums für die Provinz Schlesien.

Graf Stolberg.

Für das nächste Universitäts-Jahr, ist der ordentliche Professor der Physik Dr. Pohl, als Universitäts-Rector in Breslau gewählt und bestätigt worden.

Dem Regierungs-Secretair und Canzlei-Director Müller, ist auf sein Ansuchen die Versetzung in den Ruhestand mit Pension vom 1sten October c. ab bewilligt worden.

Der Regierungs-Assessor und Justitiarius der Abtheilung des Innern, Golde, ist von hier nach Merseburg versetzt.

In Stelle der im Lublinitzer Kreise ausgeschiedenen Kreis-Taxatoren, des Landes-Aeltesten Gerlach, früher auf Sodow, und des Freistellen-Besitzers Gratza zu Kochanowitz, sind:

1) der Gutspächter und Polizei-Districts-Commissarius Schwarz zu Lubschau, und
2) der Freistellen-Besitzer Alexander Kotzold zu Bzinitz,

gewählt und bestätiget worden.

In Stelle des verstorbenen Erzpriesters Hauck zu Ottmachau, ist der Kreis-Schulen-Inspector und Pfarrer Dr. Hübner zu Köppernig, zum Erzpriester des Ottmachauer Sprengels ernannt worden.

Dem

Dem bisherigen Pfarrer Mathäus Pogrzeba zu Brzezinka, ist die erledigte Pfarrei zu Rachowitz, Tost-Gleiwitzer Kreises, verliehen worden.

Dem bisherigen Bürgermeister Banke zu Guttentag, ist die erledigte Kreis-Secretairstelle in Lublinitz verliehen worden.

Der Candidat der Feldmeß-Kunst, August Hannig, ist als Königlicher Feldmesser ernannt und vereidet worden.

Der Kaufmann Joseph Olbrich zu Ober-Glogau, ist zum unbesoldeten Rathmann daselbst auf sechs Jahre gewählt und bestätiget worden.

Der zeitherige achte Lehrer an der katholischen Stadtschule zu Neustadt O./S., Franz Pollack, ist nunmehr vocirt und bestätiget worden.

Der bisherige interimistische katholische Schullehrer Carl Otto zu Klein-Paniow, Kreis Beuthen, ist nunmehr definitiv angestellt worden.

Personal-Veränderungen
im Ressort des Königlichen Ober-Landes-Gerichts zu Ratibor.

Befördert:

1) der Oberlandes-Gerichts-Referendarius von Schweinichen, ist als Assessor bei dem Herzoglichen Patrimonial-Gericht der Güter Binkowitz und Altendorf angestellt worden;
2) der Oberlandes-Gerichts-Referendarius Richter, ist zum Oberlandes-Gerichts-Assessor ernannt worden;
3) der Actuarius Hahn, ist als Oberlandes-Gerichts-Salarien-Cassen-Assistent interimistisch angestellt worden.

Versetzt:

1) der Oberlandes-Gerichts-Salarien-Cassen-Assistent Schaff, als Actuarius, Salarien- und Deposital-Cassen-Rendant zum Stadt-Gericht zu Wartenberg;
2) der Oberlandes-Gerichts-Assessor Böhm zu Liebenthal, als Assessor zum Land- und Stadt-Gericht zu Ottmachau;
3) der Referendarius Schroll zu Breslau, zum Oberlandes-Gericht in Ratibor.

Ausgeschieden:

der Oberlandes-Gerichts-Auscultator Maiß, beim Uebertritt zur administrativen Verwaltung.

Ab-

Abgegangen:

der Actuarius **Serson**, Hülfsarbeiter im Subalterndienst beim Land- und Stadt-Gericht zu Gleiwitz.

Entsetzt:

der Stadtrichter und Justitiarius **Miebes** zu Lublinitz.

Gestorben:

1) der Justitiarius **Hoffmann** zu Peiskretscham;
2) der Stadtrichter **Ulrich** zu Guttentag.

Nachweisung

von den mittlern Marktpreisen des Getreides und Rauchfutters in den Kreis-Städten des Regierungs-Departements Oppeln, nach Preußischem Maaß und Gewicht, für den Monat August 1844.

№	Namen der Städte.	Weitzen pro Scheffel.			Roggen pro Scheffel.			Gerste pro Scheffel.			Hafer pro Scheffel.			Heu pro Centner.			Stroh pro Schock.		
		Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.
1	Beuthen ...	1	17	6	1	7	4	1	2	„	„	22	9	„	18	9	5	„	„
2	Cosel	1	7	9	1	3	„	„	27	„	„	18	„	„	15	„	2	15	„
3	Creutzburg ..	1	14	6	„	28	11	„	24	5	„	17	1	„	16	1	3	15	„
4	Falkenberg ..	1	18	„	1	2	6	„	25	6	„	17	„	„	18	„	2	15	„
5	Gleiwitz ...	1	14	8	1	2	6	1	„	9	„	20	1	„	17	6	4	3	9
6	Grottkau ...	1	15	„	1	1	6	„	26	„	„	16	„	„	15	„	2	5	„
7	Leobschütz ...	1	15	7	1	2	1	„	22	4	„	16	6	„	12	„	2	17	6
8	Lublinitz ...	1	13	„	1	6	„	1	1	3	„	20	„	„	17	6	4	„	„
9	Neisse	1	13	11	1	4	2	„	26	11	„	18	2	„	15	6	2	25	„
10	Neustadt ...	1	12	7	1	1	9	„	24	8	„	17	6	„	16	„	3	10	„
11	Oppeln	1	14	6	1	3	„	„	28	„	„	18	„	„	15	„	3	25	„
12	Pleß	„	„	„	1	5	6	„	„	„	„	20	„	„	15	„	3	3	9
13	Ratibor	1	5	1	1	„	4	„	26	1	„	17	6	„	15	9	2	27	5
14	Rosenberg ..	1	13	„	1	„	„	„	23	„	„	18	„	„	14	„	4	„	„
15	Rybnik	„	„	„	1	6	„	„	„	„	„	19	3	„	16	9	3	27	„
16	Gr.-Strehlitz .	1	10	9	1	5	9	1	„	3	„	21	„	„	18	„	4	„	„

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 38.

Oppeln, den 17ten September 1844.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

№ 162. Betr. die Veränderung des Geschäfts-Locals und den Schluß der Casse vom 24sten September bis 8ten October c.

Das mit der Königlichen General-Commission in Geschäfts-Verkehr stehende Publicum wird hiermit in Kenntniß gesetzt, daß wegen Beziehung eines andern Geschäfts-Locals die Casse derselben vom 24sten September bis zum 8ten October c. geschlossen bleiben muß, und in dieser Zeit weder Gelder von derselben empfangen noch ausgezahlt werden können. Breslau, den 12. September 1844.

Königliche General-Commission von Schlesien.

№ 163. Betr. den Lehrcursus in der hiesigen Gewerbeschule.

Mit dem 1sten October d. J. fängt ein neuer Lehrcursus in der hiesigen Gewerbeschule an. — Als Schüler werden vorzugsweise junge Leute von 14 bis 18 Jahren aufgenommen, welche ein Gewerbe im weitern Sinne des Worts practisch betreiben wollen, dabei in der deutschen Sprache sich schriftlich, klar und leicht ausdrücken können, die Fertigkeit im gemeinen Rechnen und die gehörige Bildungsfähigkeit besitzen, auch ihre untadelhafte Führung und ihre Confirmation durch Atteste der Behörden nachweisen.

Die Meldungen zur Theilnahme am Unterricht geschehen hierselbst bei dem Königl. Baumeister Herrn Köbike. Oppeln, den 9. September 1844.

Der Curator und die Lehrer der Königlichen Gewerbeschule.

Personal-Chronik.

Der Schulamts-Candidat Gent ist als Lehrer und Custos des physikalischen Cabinets, so wie als Hülfs-Inspector bei der Ritter-Academie in Liegnitz, angestellt worden.

Der bisherige Oberlehrer am Gymnasium zu Hirschberg, Balsam, ist zum Conrector am Gymnasium zu Liegnitz ernannt worden.

Patrimonial-Jurisdictions-Veränderungen.

№	Namen des Guts	Kreis.	Namen des abgegangenen Richters.	Namen des wieder angestellten Richters.
1	Kornowatz	Rybnick	Justitiarius Rehmet	Justitiarius Schäfer zu Ratibor.
2	Nieder-Jastrzemb	desgl.	Justitiarius Kaminsky	Justitiarius Becka zu Sohrau.

Nachweisung der erwählten, bestätigten und vereidigten Schiedsmänner.

№	Benennung der Ortschaften.	Kreis.	Namen der Schiedsmänner.
1	Groß-Strehlitz	Groß-Strehlitz	Kaufmann Scholz zu Groß-Strehlitz.
2	Chrzelitz, Dratsch, Schiegau, Dziedzitz, Dziedzitzer Pechhütte, Lonczinick Przychoot, Leopoldsdorf, Kinzwitz, Pegorz, Brzeenitz, Fronzke, Kadstein, Mockrau und Neudorf	Neustadt	Schullehrer Luda zu Lonczinick.
3	Dittersdorf und Kröschendorf	desgl.	Scholze Franz Hiller zu Dittersdorf.
4	Dittmannsdorf	desgl.	Schullehrer Langner zu Dittmannsdorf.
5	Riegersdorf	desgl.	Scholze Andreas Reymann zu Riegersdorff.
6	Rosnochau, Schwerze, Schwesterwitz und Zabierzau	desgl.	Schullehrer Smarczick zu Rosnochau.
7	Kaindorf	Neisse	Gutsbesitzer Pohl zu Borkendorf.
8	Krappitz	Oppeln	Bäckermeister Johann Folwarzny zu Krappitz.
9	Dürr-Arnsdorf	Neisse	Gutsbesitzer Pohl zu Borkendorf

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 39.

Oppeln, den 24sten September 1844.

Allgemeine Gesetzsammlung.

№ 32. enthält:

(№ 2490.) Patent wegen Aussetzung eines von fünf zu fünf Jahren zu ertheilenden Preises von Tausend Thalern Gold für das beste Werk über deutsche Geschichte. Vom 18ten Juni 1844.

(№ 2491.) Allerhöchste Cabinets-Order vom 18ten August 1844., betreffend die Porto-Ermäßigung für Brief- und Schriften-Sendungen.

№ 33. enthält:

(№ 2492.) Privilegium, wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Regenwalder Kreis-Obligationen, zum Betrage von 50,000 Thalern. Vom 23sten Juli 1844.

(№ 2493.) Allerhöchste Cabinets-Order vom 19ten August 1844., die Abgaben von der Schifffahrt auf der Deime und dem großen und kleinen Friedrichsgraben betreffend.

(№ 2494.) Gesinde-Ordnung für die Rheinprovinz. Vom 19ten August 1844.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

№ 164.
Betr. die gehörige Sicherung der Brunnen und anderer Wasserbehältnisse.

Es ist zu unserer Kenntniß gekommen, daß die Vorschrift wegen sicherer Umschrotung der Brunnen nicht überall beobachtet wird, und daß dieserhalb mehrere Unglücksfälle in neuerer Zeit stattgefunden haben. Wir finden uns daher veranlaßt, die Verordnungen:

1) vom 11ten December 1814. (Amtsblatt pro 1814. Seite 577.);

2) vom 17ten August 1817. (Amtsblatt pro 1817. Seite 446.), und
3) vom 12ten September 1828. (Amtsblatt pro 1828 Seite 231.),

hierdurch in Erinnerung zu bringen und zu bestimmen, daß Jeder, der die gehörige Umschrotung der in seinem Gehöfte oder sonst wo befindlichen Wasser-Behältnisse mindestens von 3 Fuß Höhe unterläßt, außer den Folgen, die ein dabei vorfallendes Unglück nach sich zieht, annoch in eine Strafe von 1 bis 5 Rthlr. verfällt.

Eine gleiche, und bei grober Vernachlässigung noch höhere Strafe trifft die Orts-Obrigkeit, welche in dieser Hinsicht nachsichtig ist, oder für die öffentlichen im Territorio ihres Orts befindlichen Wasser-Behältnisse nicht selbst die erforderlichen Anstalten zur Vorbeugung von Unglücksfällen trifft.

Die Herren Landräthe, die Polizei-Behörden, Dorfgerichte und Gendarmen werden daher angewiesen, auf die genaue Befolgung dieser Vorschrift zu halten und jeden Contraventionsfall zur Anzeige und resp. Strafe zu ziehen.

Oppeln, den 5. September 1844.

Patent-Verleihung.

Dem Schlossermeister Johann, Peter Saul zu Erkelenz, ist unter dem 24sten August 1844. ein Patent,

auf ein durch Zeichnung und Beschreibung erläutertes Drückerschloß, in soweit dasselbe in seiner ganzen Zusammensetzung als neu und eigenthümlich anerkannt ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden. Oppeln, den 31. August 1844.

Patent-Verleihung.

Dem Uhrmacher J. C. Rabskopf zu Koblenz, ist unterm 27sten August 1844. ein Patent,

auf eine Zeigerleitung für Gewicht-Uhren in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang der Monarchi ertheilt worden. Oppeln, den 2. September 1844.

Patent-Verleihung.

Dem Mechanikus Oldendorff zu Berlin, ist unterm 29sten August 1844. ein Patent,

auf einen Stangen-Zirkel, in der durch Modell und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden. Oppeln, den 4. September 1844.

Der

Der für Bauerwitz auf den 4ten October d. J. anstehende dritte Markt ist auf den 14ten desselben Monats verlegt worden. Oppeln, den 9. September 1844. Markt-Verlegung.

Der für Neisse auf den 28sten October d. J. anstehende Markt ist auf den 21sten desselben Monats verlegt worden. Oppeln, den 11. September 1844. Markt-Verlegung.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Landes-Gerichts in Ratibor.

№ 165. Betr. die Vereinigung der rittermäßigen Scholtisei zu Rennersdorf mit dem Königl. Fürstenthums-Gericht zu Neisse.

Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß die Gerichts-Verwaltung der rittermäßigen Scholtisei zu Rennersdorf vom 1sten October c. ab, widerruflich mit dem Königlichen Fürstenthums-Gerichte zu Neisse vereinigt worden ist.

Ratibor, den 13. September 1844.

Personal-Chronik.

Die Stelle des Amtsdieners und Executors bei dem Domainen-Rent-Amte Kupp, ist dem seitherigen Hilfsexecutor Proskauer verliehen worden.

Der Gastwirth Joseph Lowack zu Grottkau, ist zum unbesoldeten Rathmann daselbst auf sechs Jahre gewählt und bestätigt worden.

Der bisherige interimistische sechste Lehrer an der katholischen Stadtschule zu Patschkau, August Schneider, ist nunmehr vocirt und bestätiget worden.

Der bisherige interimistische katholische Schullehrer Johann Adler zu Schönwalde, Kreis Neisse, ist nunmehr definitiv angestellt worden.

Der bisherige katholische Schullehrer August Marx zu Altdorf, Kreis Pleß, ist nunmehr vocirt und bestätiget worden.

Dem jüdischen Schul-Amts-Candidaten David Bloch zu Nicolai, ist die Erlaubniß zur Annahme einer Hauslehrerstelle im hiesigen Departement, ertheilt worden.

Der

Der bisherige Schul=Adjuvant Julius Schaffer zu Katscher, ist nunmehr als dritter Lehrer an der dortigen katholischen Stadtschule vocirt und bestätiget worden.

Gestorben:

der katholische Schullehrer Joseph Bernard zu Schonowitz, Kreis Ratibor.

Die Wohllöblichen Magisträte, so wie die Herren Kreis=Secretaire des hiesigen Regierungs=Departements, werden ganz ergebenst ersucht, sich auch pro 1844. der Subscribenten=Sammlung zum Amtsblatt=Sachregister, in der bisherigen Art unterziehen und das Ergebniß noch vor Ablauf dieses Jahres gefällig anher anzeigen zu wollen.

Oppeln, im Monat September 1844.

Die Amtsblatt=Redaction.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 41.

Oppeln, den 8ten October 1844.

Allgemeine Gesetzsammlung.

№ 34. enthält:

(№ 2495.) Concessions- und Bestätigungs-Urkunde für die Thüringsche Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 21sten August 1844.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Der Schiffsknecht Joseph Pogrzeba aus Klein-Döbern, Oppelner Kreises, hat am 18ten Mai d. J. den siebenjährigen Sohn des Häuslers Norbert Marek aus Groß-Döbern, vom Tode des Ertrinkens gerettet. Belobigung.

Wir bringen diese menschenfreundliche Handlung des Pogrzeba, in deren Anerkennung wir ihm eine Prämie von acht Thalern bewilligt haben, belobigend zur allgemeinen Kenntniß. Oppeln, den 16. September 1844.

Der Walzarbeiter Johann Parusel aus Blechhammer, Kreis Cosel, hat am 25sten Juli d. J. die verehelichte Friederike Kohl mit eigener Gefahr vom Tode des Ertrinkens gerettet. Belobigung.

Wir bringen diese menschenfreundliche Handlung des rc. Parusel, in deren Anerkennung wir ihm eine Prämie bewilligt haben, hiermit zur allgemeinen Kenntniß.
Oppeln, den 20. September 1844.

Milde Stiftung.

Die Wittwe Beate Mühlmann, geborne Königer in Klein-Mahlendorf, Neisser Kreises, hat mit einem Capitale von Zweihundert Thaler eine Stiftung zur Unterstützung armer Schulkinder und bedürftiger alter Einwohner zu Klein-Mahlendorf errichtet.

Oppeln, den 20. September 1844.

Markt-Verlegung zu Peiskretscham.

Der für Peiskretscham auf den 3ten December d. J. anstehende fünfte Markt, ist auf den 4ten desselben Monats verlegt worden. Oppeln, den 30. September 1844.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Landes-Gerichts in Ratibor.

№ 175. Betr. die Competenz der Untergerichte in Straffachen.

Durch die Rescripte vom 27sten April und 31sten August d. J. sind die Jurisdictions-Bezirke der Königlichen Inquisitoriate zu Neisse und Ratibor von dem Herrn Justiz-Minister bestimmt, und den genannten Inquisitoriaten alle Rechte und Befugnisse beigelegt worden, welche die Criminal-Ordnung den Königlichen Inquisitoriaten verleiht.

Der Jurisdictions-Bezirk des Königlichen Inquisitoriats zu Neisse umfaßt die Kreise Neisse, Grottkau, Falkenberg und Neustadt, und einstweilen auch den Kreis Groß-Strehlitz.

Dem Königlichen Inquisitoriate zu Ratibor sind die Kreise Ratibor, Leobschütz, Cosel, Rybnick, Pleß, Beuthen, Gleiwitz, und einstweilen auch der Kreis Lublinitz überwiesen worden.

Beide Inquisitoriate sind befugt, die nach dieser Competenz-Bestimmung von ihnen zu führenden Untersuchungen selbständig einzuleiten, ohne Rücksicht auf den sonst eximirten Gerichtsstand der Angeschuldigten.

Die Competenz-Verhältnisse der Königlichen Gerichte in den Kreisen Oppeln und Rosenberg bleiben vor der Hand unverändert, und hat die getroffene Anordnung auf die Competenz der standesherrlichen und Privat-Jurisdictionen zur Führung der Untersuchungen nur insofern Einfluß, als nicht allein dem Ober-Gerichte, sondern auch den Königlichen Inquisitoriaten nach Maaßgabe des § 9. der Criminal-Ordnung die Befugniß beigelegt worden, in einzelnen Fällen dem sonst competenten Unter-Gerichte die Untersuchung abzunehmen und bei dem Inquisitoriate fuhren zu lassen.

Die Königlichen Gerichte in den oben genannten, den Inquisitoriaten überwiesenen Kreisen, führen in Zukunft nur diejenigen Criminal-Untersuchungen, in welchen ihnen nach den bisherigen Competenz-Bestimmungen die Abfassung des Erkenntnisses zusteht, die übrigen haben sie, nachdem der Vorschrift des §. 20 der Criminal-Ordnung vollständig Genüge geleistet worden, an das betreffende Inquisitoriat abzugeben.

Die bereits eingeleiteten Criminal-Untersuchungen werden von den bisher competenten Gerichten vorschriftsmäßig abgeschlossen, auch verbleibt es in Betreff der Competenz

zur

zur Einleitung und Führung fiscalischer Untersuchungen lediglich bei den bisher geltenden Bestimmungen.

Von dem Herrn Justiz-Minister ist zugleich die Competenz des Königlichen Fürstenthums-Gerichts zu Neisse zur Abfassung der Erkenntnisse, auf alle vor dem Inquisitoriate geführte Criminal-Untersuchungen, also auf den ganzen, dem Inquisitoriate zu Neisse überwiesenen Jurisdictions-Bezirk ausgedehnt worden.

Die Competenz des Königlichen Fürstenthums-Gerichts erstreckt sich jedoch nicht auf Untersuchungen gegen diejenigen eximirten, welche seiner Civil-Jurisdiction nicht unterworfen sind.

Dies wird den Unter-Gerichten zur Nachachtung bekannt gemacht, zugleich auch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Ratibor, den 20. September 1844.

Personal-Chronik.

Die Regierungsräthe Freiherr v. Gronefeld und v. Tümpling sind, ersterer von Breslau, letzterer von Potsdam, zum hiesigen Collegio versetzt worden.

Dem bisherigen katholischen Pfarrer, Erzpriester und Ritter des eisernen Kreuzes, Lorenz Schubert zu Zembowitz, ist die erledigte Pfarrei zu Friedersdorf, Kreis Neustadt, verliehen worden.

Dem bisherigen Polizeidiener Feller zu Rosenberg ist vom 1sten d. Mts. ab, die erledigte Schleußenmeisterstelle an der Klodnitz-Canal-Schleuße Nr. XVI. verliehen, nachdem der frühere Schleußenmeister Wolf auf Schleuße Nr. XVII. versetzt worden ist.

Der bisherige Schul-Adjuvant Joseph Koczyrowsky zu Schemrowitz, Kreis Lublinitz, ist nunmehr als Schullehrer und Organist daselbst definitiv angestellt worden.

Gestorben:

der Schleußenmeister Wilhelm Weiß auf Schleuße Nr. XVII. des Klodnitz-Canals.

Personal-Veränderungen

im Ressort des Königlichen Ober-Landes-Gerichts zu Ratibor.

Befördert:

1 der Fürstenthums-Gerichts-Secretair Jung zu Neisse, ist zum Canzlei-Rath ernannt worden;

2) der

2) der Referendarius Habel, ist zum Oberlandes-Gerichts-Assessor ernannt worden;
3) der Auscultator Stöckel, ist zum Referendarius ernannt worden;
4) der Referendarius Eberhard I., ist zum Ober-Landes-Gerichts-Assessor ernannt worden;
5) der Referendarius Hauschke, ist als zweiter Justitiarius beim Gerichts-Amt Siemianowitz angestellt worden.

Versetzt:

1) der bisherige Land- und Stadt-Gerichts-Director und Kreis-Justizrath Knauff zu Stolp, als Rath zum Ober-Landes-Gericht in Ratibor;
2) der Ober-Landes-Gerichts-Referendarius Schultes, als unbesoldeter Assessor zum Land- und Stadt-Gericht zu Liegnitz.

Nachweisung der erwählten, bestätigten und vereidigten Schiedsmänner.

№	Benennung der Ortschaften.	Kreis.	Namen der Schiedsmänner.
1	Dorf Landsberg, Carlsberg, Sophienberg, Wienskowitz, Ober- und Nieder-Paulsdorf und Neu-Dupin.	Rosenberg	Gerichts-Actuarius Janas zu Landsberg.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 42.

Oppeln, den 15ten October 1844.

Nachweisung

von den mittlern Marktpreisen des Getreides und Rauchfutters in den Kreis-Städten des Regierungs-Departements Oppeln, nach Preußischem Maaß und Gewicht, für den Monat September 1844.

№	Namen der Städte.	Weizen			Roggen			Gerste			Hafer			Heu pro Centner.			Stroh pro Schock.		
		pro Scheffel.																	
		Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.
1	Beuthen ...	1	18	"	1	10	"	1	"	"	"	18	6	"	19	"	4	15	"
2	Cosel	1	11	"	1	5	"	"	25	3	"	15	3	"	15	"	2	20	"
3	Creutzburg ..	1	13	3	"	28	10	"	21	7	"	15	"	"	15	5	3	16	6
4	Falkenberg ..	1	15	6	1	8	3	"	24	3	"	13	"	"	18	"	2	15	"
5	Gleiwitz ...	1	10	11	1	4	11	"	27	10	"	17	3	"	19	3	4	6	3
6	Grottkau ...	1	14	"	1	1	"	"	24	"	"	14	"	"	15	"	2	5	"
7	Leobschütz ...	1	13	9	1	3	9	"	21	"	"	16	"	"	13	6	2	20	"
8	Lublinitz ...	1	15	"	1	10	"	1	4	"	"	22	"	"	15	"	4	"	"
9	Neisse	1	14	7	1	3	2	"	28	3	"	16	"	"	15	6	2	22	"
10	Neustadt ...	1	12	10	1	1	9	"	23	7	"	16	9	"	16	"	3	"	"
11	Oppeln	1	16	"	1	4	"	"	27	"	"	16	3	"	15	"	3	21	"
12	Pleß	"	"	"	1	9	"	"	"	"	"	20	6	"	18	9	3	27	6
13	Ratibor	1	8	7	1	3	7	"	24	11	"	16	1	"	18	"	3	"	"
14	Rosenberg ..	1	20	6	1	"	6	"	23	"	"	18	"	"	15	"	3	15	"
15	Rybnik	"	"	"	1	6	2	"	"	"	"	16	2	"	14	6	4	"	"
16	Gr.-Strehlitz .	1	13	"	1	4	4	"	28	9	"	20	9	"	19	"	4	3	9

Personal-Chronik.

Die vacante Kreis-Chirurgenstelle in Ratibor ist dem Wundarzte erster Classe und Geburtshelfer, Ernst, Wilhelm Werner zu Hultschin definitiv verliehen.

(1890) Loncznik. Nothwendige Subhastation. Die nach der nebst Hypothekenschein in unserm II. Bureau einzusehenden Taxe, auf 445 Rthlr. abgeschätzte, in dem Dorfe Loncznik, im Neustädter Kreise, unter der Nummer 2. des Hypothekenbuchs belegene, den Martin Bartelschen Erben gehörige Gärtnerstelle, soll

den 29sten November c. Nachmittag um 3 Uhr

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Neustadt O./S., am 9. August 1844. Königl. Land- und Stadt-Gericht.

(1891) Riewke. Die Anton Aniolsche Häuslerstelle Nr. 13 zu Niewke mit Obstgarten und dazu gehörigen Ackerstücken, gerichtlich auf 157 Rthlr. 15 sgr. geschätzt, wird in termino den 30sten December 1844. Vormittag um 9 Uhr im Geschäfts-Local des hiesigen Land- und Stadt-Gerichts nothwendig subhastirt.

Taxe und Hypothekenschein können in der hiesigen Registratur eingesehen werden.

Groß-Strehlitz, den 23. September 1844. Königl. Land- und Stadt-Gericht.

(1892) Pschow. Nothwendiger Verkauf. Das zu Pschow, Rybniker Kreises, unter Nr. 71. des Hypothekenbuchs belegene, dem Mathias Glenz und den Margaretha Glenzschen Erben gehörige Drittelbauergut, taxirt zu 484 Rthlr., soll am 9ten Januar 1845. Vormittag um 9 Uhr an der Gerichtsstelle verkauft werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen. Ratibor, den 9. September 1844.

Königliches Land- und Stadt-Gericht.

(1893) Warmunthau. Aufgehobene Subhastation. Der zur Subhastation der zum Nachlasse der Julianna Schlischka gehörigen, zu Warmunthau, Coseler Kreises, sub Nro. 6. des Hypothekenbuches eingetragenen Häuslerstelle, auf den 5ten November c. a. anstehende Licitations-Termin, wird hierdurch aufgehoben. Cosel, den 6. October 1844.

Das Gerichts-Amt Nutischkau und Warmunthau.

(1894) Zülkowitz. Die zu Zülkowitz sub Nro. 86. zum Nachlasse des Nicolaus Kallabis gehörige Häuslerstelle nebst Obstgarten, Acker und Antheil Paswisken, dorfgerichtlich auf 445 Rthlr. taxirt, sollen im Wege der nothwendigen Subhastation auf

den 22sten Januar 1845. früh um 11 Uhr

in hiesiger Gerichts-Canzlei verkauft werden. Die neueste Taxe und der Hypothekenschein können in unserer Registratur eingesehen werden. Bauerwitz, den 2. October 1844.

Das Gerichts-Amt der Güter Bauerwitz.

Edic-

Edictal-Citationen.

(1895) Bekanntmachung. Am 10ten Juni 1842. ist der Pfarrer Jacob Sedlaczek zu Zottwitz bei Ohlau, ohne Hinterlassung eines Testaments verstorben. Als seine muthmaßlichen nächsten Erben haben sich gemeldet:

a. der Kaufmann Johann Sedlaczek zu Tarnowitz, Vaters Bruders Sohn des Erblassers;

b. die Wittwe Christiane Schitting zu Beuthen und ihre sieben Kinder: Friedericke, Emil, Adolph, Heinrich, Josephine, Emilie, Auguste,

als Abkömmlinge von einer Tochter des Vaters Bruders des Erblassers.

Außer diesen Erben sollen noch andere Verwandte aus der zuletzt gedachten Linie vorhanden seyn, namentlich:

Johann Schitting, Elisabeth Schitting, verehelichte Pelka, Babette Schitting, verehelichte Weiß, Antonie Schitting, verehelichte Schön, Johann Sedlaczek.

Es werden daher alle sonstigen nähern oder gleich nahen unbekannten Erben des Pfarrers Jacob Sedlaczek, namentlich aber die zuletzt erwähnten Nachkommen des Franz Sedlaczek hierdurch aufgefordert, binnen neun Monaten, spätestens aber in dem auf

den 17ten April 1845. Vormittag um 10 Uhr

vor dem Vicariat-Amts-Rath Herrn Gottwald angesetzten Termine zu erscheinen, und ihre Verwandtschaft mit dem Pfarrer Jacob Sedlaczek nachzuweisen, widrigenfalls der Kaufmann Johann Sedlaczek und die obengenannten Schittingschen sieben Kinder und deren Mutter für die rechtmäßigen Erben werden angenommen werden, ihnen der Nachlaß zur freien Verfügung verabfolgt werden wird und der nach erfolgter Präclusion sich etwa erst meldende, nähere oder gleich nahe Erbe alle ihre Handlungen und Dispositionen anzuerkennen und zu übernehmen schuldig, von ihnen weder Rechnungslegung noch Ersatz der gehobenen Nutzungen zu fordern berechtigt, sondern sich lediglich mit dem, was alsdann noch von der Erbschaft vorhanden wäre, zu begnügen verbunden seyn soll. Breslau, den 15. Juni 1844.

Bisthums Capitular-Vicariat-Amt.

(1896) Edictal-Citation. Das für die Groß-Hoschützer Waisencasse auf der Bauerstelle Nr. 35. hieselbst, ex decreto vom 5ten September 1821. intabulirte Hypotheken-Instrument über 30 Rthlr. 11 sgr. 4/7 pf. ist verloren gegangen. Die etwaigen Inhaber desselben, deren Erben oder Cessionarien werden hiermit aufgefordert, ihre Ansprüche binnen drei Monaten oder in dem am 23sten November dieses Jahres Vormittags um 10 Uhr hierselbst anstehenden Termine anzumelden, widrigenfalls sie mit ihren Ansprüchen präcludirt, und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt wird.

Groß-Hoschütz, den 7. Juli 1844. Gerichts-Amt Groß-Hoschütz.

(1897)

Extraordinaire Beilage
zum Amtsblatt der Königl. Regierung zu Oppeln, Stück XLII.

№ 176. Betr. den Ausbruch der Rinderpest in Gallizien und österreichisch Schlesien.

Da in Gallizien und österreichisch Schlesien an mehreren, nicht fern von der hiesigen Landesgrenze gelegenen Orten, namentlich in Zator, Rudze und Spytkowice, sowie in Klein-Kuntschütz, in Einsiedel und Reiwiesen bei Zuckmantel, und Gumna, die Rinderpest ausgebrochen ist, und eine weitere Verbreitung dieses verderblichen Uebels zu besorgen steht, so sind gegen die gedachten Provinzen und das Gebiet der freien Stadt Krakau, die gesetzlichen Verkehrsbeschränkungen nach Maaßgabe der Verordnung vom 27sten März 1836. (§. 2. und 3.) von uns angeordnet worden. Hiernach dürfen in dem landräthlichen Kreise Beuthen, Pleß, Rybnik, Ratibor, Leobschütz, Neustadt und Neisse;

1) Hornvieh, Schaafe, Schweine, Ziegen, Hunde und Federvieh, frische Rinder- und andere Thierhäute, Hörner und ungeschmolzenes Talg, ferner Rindfleisch, Dünger, Rauchfutter und gebrauchtes Stallgeräthe jeder Art, gar nicht zugelassen werden.
2) Auch unbearbeitete Wolle, trockene Häute und thierische Haare, mit Ausnahme der Borsten, sind zurückzuweisen, wenn Gründe zu der Annahme vorhanden sind, daß solche aus inficirten Orten herstammen.
3) Nur solche Personen sind ohne Weiteres einzulassen, von welchen nach den Umständen anzunehmen ist, daß sie entweder in gar keinem inficirten Orte gewesen, oder doch selbst mit inficirten Rindvieh nicht in unmittelbare Berührung gekommen sind. Alle Personen dagegen, bei denen nach ihren Verhältnissen die Beschäftigung und der Verkehr mit Rindvieh vorauszusetzen ist, z. B. Vieh- und Lederhändler, Fleischer, Gerber, Abdecker u. s. w. werden zurückgewiesen oder müssen sich, wenn nicht sehr erhebliche Gründe für die Zulassung sprechen, zuvörderst einer sorgfältigen, unter polizeilicher Aufsicht vorzunehmenden Reinigung unterwerfen.

Wer diesen Bestimmungen entgegen, Vieh oder andere verbotene Gegenstände heimlich oder durch Anordnung von Gewalt oder Bestechung über die Landesgrenze einbringt, oder selbst wider die erlassenen Verbote über die Landesgrenze heimlich gewaltthätig oder mittelst Anordnung von Bestechung eindringt, oder bei diesen Einbringen oder Eintreten das Aufsichtspersonal durch falsche Vorspiegelungen täuscht, den trifft (nach §. 8. des Gesetzes) im Fall der Verbreitung der Seuche, wozu seine unerlaubten Handlungen wahrscheinlich Anlaß gegeben haben, sechsmonatliche oder dreijährige Zuchthaus- oder Gefäng-

niß-

nißstrafe, welche im Falle angewendeter Gewalt, je nach dem Grade derselben, noch verschärft wird. Geschieht auch kein Schaden, so hat der Schuldige doch eine willkührliche, von der Polizei-Behörde in den Grenzen des §. 35. A. L. R., Thl. II., Tit. 20. festzusetzende Geld- oder Gefängnißstrafe, und deren Verschärfung im Falle angewendeter Gewalt verwirkt.

Beiderlei Strafen treffen nach Verschiedenheit der Fälle auch diejenigen, welche wissentlich dergleichen unerlaubte Ueberschreitungen der Landesgrenze oder unerlaubte Importationen begünstigen oder wissentlich die eingedrungenen Personen, oder eingeschwärzten Gegenstände, weiter befördern.

Auch diejenigen, welche den ihnen von den Behörden ertheilten Anweisungen, unter welchen ihnen der Eingang oder die Importation gestattet ist, nicht Folge geleistet haben, werden polizeilich mit willkührlicher Geld- oder Gefängnißstrafe belegt.

Hiernach haben sich die betreffenden Behörden und das Publicum zu richten.

Oppeln, den 14. October 1844.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 43.

Oppeln, den 22sten October 1844.

Allgemeine Gesetzsammlung.

№ 35. enthält:

(№ 2496.) Allerhöchste Cabinets-Order vom 25sten September 1844., wegen Ernennung des Geheimen Cabinets-Raths Uhden zum Staats- und Justiz-Minister, nachdem der Staats- und Justiz-Minister Mühler von der Leitung des Justiz-Ministeriums entbunden worden.

№ 36. enthält:

(№ 2497.) Allerhöchste Cabinets-Order vom 5ten August 1844., über das mit dem Angeschuldigten abzuhaltende Schluß-Verhör, im summarischen Untersuchungs-Verfahren.

(№ 2498.) Ministerial-Erklärung, wegen des zwischen der Königl. Preußischen und Kaiserlich Oesterreichischen Regierung getroffenen Uebereinkommens, rücksichtlich der gegenseitigen kostenfreien Erledigung gerichtlicher Requisitionen in Armensachen. Vom 13ten August 1844.

(№ 2499.) Bekanntmachung, über die am 30sten August 1844. erfolgte Bestätigung der Statuten der für den Bau einer Chaussée von Neustadt-Eberswalde nach Freienwalde, zusammengetretenen Actien-Gesellschaft. Vom 29sten September 1844.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

№ 177. Die Versicherung der den Landwirthen gehörigen Vorräthe gegen Feuersgefahr betreffend.

Se. Majestät der König haben mittelst Allerhöchster Cabinets-Order vom 19ten. v. Mts. zu genehmigen geruhet, daß die im §. 5. des Gesetzes vom 8ten Mai 1837. über das Mobiliar-Feuer-Versicherungswesen gedachten Versicherungen von Naturalien-Vor-

räthen auf den durchschnittlichen Betrag, auch solchen Landwirthen gestattet werden dürfen, welche darüber vollständige, den jedesmaligen Ab- und Zugang genau nachweisende Bücher oder Wirthschafts-Register führen. Oppeln, den 7. October 1844.

№ 178. Wegen Heilighaltung der Sonn- und Festtage.

Da die in Betreff der Heilighaltung der Sonn- und Festtage vielfach erlassenen Bestimmungen theils häufig unbefolgt bleiben, theils zu Mißdeutungen Anlaß gegeben haben, so wird hiermit Nachstehendes als allein maaßgebend zur Beachtung für die Zukunft verordnet.

§. 1.

An Sonn- und Festtagen ist unter den im §. 5. angedeuteten Beschränkungen, jede Feld- und andere öffentliche, mit Geräusch und Aufsehen verbundene, den Gottesdienst selbst, oder auch die Kirchgänger in ihrer Andacht störende Handlung, verboten.

§. 2.

In der Regel sollen an Sonn- und Festtagen von den Behörden und Beamten keine Verhandlungen aufgenommen, oder überhaupt Termine abgehalten werden. Ausgenommen hiervon sind diejenigen Geschäfte, welche nach den bestehenden Gesetzen keinen Aufschub oder Unterbrechung dulden, als z. B. die Ausübung der Paß- und Fremden-Polizei.

§. 3.

Insbesondere wird die Abhaltung der Canton-Revisionen und derjenigen Geschäfte, wodurch ganze Gemeinden, oder eine größere Anzahl von Einwohnern vom Besuche der Kirche abgehalten werden, an diesem Tage untersagt.

§. 4.

Die Gutsherrschaften sollen an Sonn- und Festtagen Niemand zu Hofediensten anhalten, sofern nicht etwa der Dienst herkömmlich oder seiner Natur nach, auf diese Tage berechnet ist. Die gestatteten Ausnahmen enthält der §. 5. — Treibjagden dürfen ebenfalls an Sonn- und Festtagen nicht stattfinden.

§. 5.

In der Erndte- und Bestellzeit können, da mitunter bei abwechselnder Witterung jeder günstige Augenblick benutzt werden muß, auch an Sonn- und Festtagen außerhalb der Zeit des Gottesdienstes im Falle der Noth, die Feldarbeiten vorgenommen werden, sobald hierzu von der Orts-Polizei-Behörde die jedesmal nachzusuchende Erlaubniß ertheilt wird. Die Polizei-Behörde hat zugleich in solchen Fällen dem Geistlichen hiervon Nachricht zu geben.

§. 6.

Handwerker und Tagelöhner sollen nicht an diesen Tagen, vor oder während des Gottesdienstes, abgelohnt werden.

§. 7.

§. 7.

Dienstherrschaften müssen dem Gesinde zum Besuch der Kirche die nöthige Zeit lassen, erforderlichen Falls auch, wie schon im §. 84. der Gesinde-Ordnung vom 8ten November 1810. bestimmt ist, dieselben dazu anhalten.

§. 8.

Während des Gottesdienstes muß aller bürgerliche Verkehr ruhen, daher bleiben für diese Zeit die Kaufläden der Handelsleute, Bäcker, Schlächter, rc. unbedingt geschlossen, und fällt jeder Handelsverkehr weg; in den Kaffeehäusern, Wein- Bier- und Branntwein-Schänken, dürfen keine Getränke geschenkt oder Gäste gesetzt, auch keine Spiele geduldet werden. Das Fahren der Bier-, Getreide- und Mehl-Wagen auf den Straßen bleibt ausgesetzt. Nur allein die Apotheker dürfen während des Gottesdienstes Arzeneien verkaufen.

§. 9.

Oeffentliche Aufzüge der Gewerke, Schützengilden rc. dürfen in dieser Zeit nicht stattfinden.

§. 10.

Alle Störungen durch Schreien, schnelles Fahren in der Nähe der Kirche, sind während des Gottesdienstes verboten.

§. 11.

Der Anfang und das Ende des Gottesdienstes, ist nach Rücksprache mit den Herren Geistlichen von der Orts-Polizei-Verwaltung ein für allemal bekannt zu machen, und hat die Letztere dafür zu sorgen, daß während dieser Zeit die vorstehenden Vorschriften befolgt werden. Wenn nicht anders an einem Orte bestimmt wird, ist es der Zeitraum von 9 Uhr Morgens bis 11 Uhr Mittags, und von 2 Uhr bis 4 Uhr Nachmittags.

§. 12.

An den Vorabenden der drei hohen Festtage, Weihnachten, Ostern, Pfingsten, des Charfreitages, des Buß- und Bettages, und des dem Andenken der Verstorbenen gewidmeten Tages, so wie an diesen drei Tagen selbst, und an den ersten Feiertagen der gedachten hohen Feste, und endlich während der Charwoche, dürfen keine Tanzlustbarkeiten Statt finden, die Wirthshäuser müssen auch um 10 Uhr Abends geschlossen seyn.

§. 13.

Die Herren Geistlichen müssen vorzugsweise dahin wirken, daß die äußere Ordnung des Gottesdienstes aufrecht erhalten, und alle Störungen der Andacht verhindert werden.

§. 14.

Jede Uebertretung dieser Vorschriften soll mit einer Geldstrafe von 10 Sgr. bis 5 Rthlr. oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe, von der competenten Orts-Polizei-Behörde geahndet werden.

Den

Den Gast- und Schankwirthen, welche wegen Uebertretung des §. 8. schon zwei Mal bestraft sind, soll beim dritten Mal die Concession zum Gewerbebetrieb für das nächste Jahr entzogen werden. Oppeln, den 13. October 1844.

Vermächtniß. Der zu Zelasna, Kreis Oppeln, verstorbene Pfarrer Joseph Pampuch, hat in seinem hinterlassenen Testamente der katholischen Schule zu Zelasna 5 Rthlr. zur Anschaffung von Lehrmitteln für die ärmsten Kinder, und 5 Rthlr. zur Vertheilung unter die bedürftigsten Armen in Zelasna, ausgesetzt. Oppeln, den 28. September 1844.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

№ 179. Betr. die Anmeldung des diesjährigen Weingewinns.

In Ausführung des §. 5. des Gesetzes vom 15ten September 1820., wird zur Anmeldung des diesjährigen Weingewinns, die Zeit vom 1sten bis zum 20sten November d. J. hiemit bestimmt. Breslau, den 15. October 1844.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.

In Vertretung: der Geheime Regierungs-Rath. Riemann.

Personal-Chronik.

Der bisherige Schul-Adjuvant Anton Larisch in Schwientochlowitz, Kreis Beuthen, ist nunmehr zum katholischen Schullehrer daselbst, vocirt und bestätiget worden.

Der bisherige interimistische katholische Schullehrer Ignatz Chluba in Halemba, Kreis Beuthen, ist nunmehr definitiv angestellt worden.

Todesfälle:

der bisherige katholische Pfarrer Balthasar Zimmermann in Kreuzdorf, Kreis Pleß.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 44.

Oppeln, den 29sten October 1844.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

№ 180. Kaufmann Hampel in Neisse, hat die Geschäfte eines Agenten der Leipziger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft niedergelegt.

Der Kaufmann August Eduard Hampel in Neisse, hat die in Folge unserer Genehmigung vom 19ten October 1841. übernommenen Geschäfte als Agent der Leipziger Feuer-Versicherungs-Anstalt niedergelegt. Oppeln, den 16. October 1844.

№ 181. Betr. die Bestätigung des Kaufmanns Ludwig Franke in Neisse, als Agenten der Leipziger Feuer-Versicherungs-Anstalt.

Dem Kaufmann Ludwig Franke in Neisse, ist von uns heute in Gemäßheit des §. 12. des Gesetzes vom 8ten Mai 1837. die Erlaubniß ertheilt, für die Leipziger Feuer-Versicherungs-Anstalt, als Agent Versicherungen gegen Feuersgefahr zu besorgen.
Oppeln, den 17. October 1844.

Vermächtniß.

Die zu Neisse verstorbene unverehelichte Thecla Effler, hat der dasigen katholischen Mädchenschule ein Legat von 100 Rthlr. mit der Bestimmung letztwillig vermacht: daß die Zinsen davon alljährlich an Weihnachten zum Ankauf von Schuhen und Strümpfen für arme Kinder verwendet werden sollen. Oppeln, den 2. October 1844.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Landes-Gerichts in Ratibor.

№ 182. Betr. den Nachweis der fiscalischen Geldstrafen.

Sämmtliche Untergerichte unsers Departements werden angewiesen, die alljährlich zwischen dem 1sten und 15ten Januar an die Königliche Regierung zu Oppeln einzureichenden Nachweisungen der erkannten und eingezogenen fiscalischen Geldstrafen, genau nach den Verordnungen vom 6ten Juni 1826., 11ten Juni 1834. und 5ten März 1841.

(Amtsblatt pro 1826. S. 163., pro 1834. S. 149., und pro 1841. S. 67.) anzufertigen, widrigenfalls die sofortige Rücksendung der mangelhaft befundenen Verzeichnisse auf Kosten des betreffenden Gerichts von der Königlichen Regierung veranlaßt werden wird. Ratibor, den 25. October 1844.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Landes-Gerichts in Breslau.

№ 183. Betr. die Einsendung der Geschäfts-Uebersichten und Tabellen für das Jahr 1844.

Die Gerichte in dem Creuzburger Kreise werden in Betreff der Geschäfts-Uebersichten und Tabellen für das mit dem 30sten November c. ablaufende Geschäftsjahr, auf die heutige durch das Breslauer Regierungs-Amtsblatt zur Publication gelangende Aufforderung verwiesen. Breslau, den 23. October 1844.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

№ 184. Betr. die alsbald in Betrieb zu setzenden, gemutheten Bergwerke und Steinkohlengruben.

Da sich öfters der Fall ereignet, daß Bergwerke und insbesondere Steinkohlen-Gruben nur in der Absicht gemuthet werden: dem Muther in der Zukunft dieselben zu sichern, nicht aber sie alsbald in Betrieb zu setzen: ein solches Verfahren aber gegen die Berg-Ordnung und Bergwerks-Verfassung streitet; so haben wir bereits durch unser Publicat vom 15ten Februar 1829. Bergbaulustige gewarnt, dergleichen nicht zu versuchen; indem streng darauf gehalten werden würde, solchen neu aufgenommenen Gruben nur dann, wenn sie sich erst wirklich im Betrieb befunden und Umstände der in der Schlesischen Berg-Ordnung Cap. VIII., §. 1. bezeichneten Art, eine temporelle Einstellung desselben wirklich unerläßlich machen, Fristen auf kurze Zeit zu ertheilen; selbst während deren Dauer aber nach dem Allg. Landrecht Thl. II., Tit. 16., §. 204. jedem Fremden, welcher den Betrieb der Grube der Fristen-Ursache ungeachtet fortsetzen will, freisteht, die Kündigung der Frist und wenn dann die Gewerkschaft nach abgelaufener Kündigung den Betrieb nicht sofort beginnt und fortsetzt; die Uebertragung ihrer Belehnung auf sich, mithin die Entsetzung jener Gewerkschaft aus ihrem Bergwerks-Eigenthum zu begehren, welche solchen Falls ohne Weiteres per decretum erfolgt.

Indem wir diese Verwarnung erneuern, bemerken wir zugleich, wie es öfters vorkommt, daß Gewerkschaften verabsäumen, das Fristenlegen ihrer Gruben, wenn sie zu demselben genöthigt und gesetzlich befugt zu seyn glaubten, zu rechter Zeit d. h. früher zu beantragen, als der Termin des wirklichen Fristens eintritt, obgleich sie auf diese Weise Gefahr laufen, solche Grube nach Vorschrift der Gesetze freigefahren zu sehen; in

in welcher Beziehung wir auf oben gedachtes Publicat vom 15ten Februar 1829. zurückweisen. Oft mögen solche Saumseligkeiten daher rühren, daß Lehnsträger sich in der Meinung befinden, als liege das Nachsuchen der Fristenscheine nicht ihnen, sondern den Schichtmeistern ob, dies ist aber nicht so; denn da die Fristenscheine das gesetzliche Mittel sind, der Gewerkschaft den Besitz ihres Bergwerks-Eigenthums während einer Zeit zu erhalten, wo sie den Betrieb (unter den diesfälligen geeigneten Rechtfertigungsgründen) suspendirt, so gehört das Nachsuchen derselben (nach A. L. R. Thl. II., Tit. 16., §. 269.) unbedingt zu dem Wirkungskreise des Lehnsträgers und nur mit ihm, oder seinem besondern Bevollmächtigten (nicht aber mit dem Schichtmeister, wenn er nicht etwa gleichzeitig in obengedachter Eigenschaft neben seinem Officium legitimirt ist) hat es in Betreff des befraglichen Gegenstandes die Königl. Berg-Behörde zu thun.

Sämmtliche Bergbautreibende werden hierdurch auf oben gedachte gesetzliche Vorschriften nochmals hingewiesen und werden sich die Folgen ihrer Nichtbeachtung lediglich selbst zuzuschreiben haben. Brieg, den 5. October 1844.

Königl. Preuß. Ober-Berg-Amt für die Schlesischen Provinzen.

Personal-Chronik.

Dem vormaligen freiwilligen Jäger, nachmaligen Landwehr-Lieutenant Scholtz, ist die erledigte Kreis-Secretair-Stelle in Pleß verliehen worden.

Die beiden Scholzen Thomas Langosch d. j. aus Slawitz und Scheiza aus Dombrowka Königlich, sind als Vertreter des Rusticalstandes Oppelner Kreises auf den Kreistagen, in Stelle der wegen vorgerückten Alters ihre Dimission als solche nachgesuchten Scholzen Langosch d. ä. in Slawitz und Kokott in Chrosczütz, zu Kreisscholzen gewählt und bestätiget worden.

Der katholische Geistliche Carl, Julius, Florian Foitzick, ist zum Pfarrer in Zelasno, Kreis Oppeln, ernannt worden.

Der Lehrer Andreas Kachel, ist zum Schullehrer, Organisten und Glöckner bei der katholischen Schule und Kirche zu Ober-Radlin, Kreis Rybnick, vocirt und bestätiget worden.

Der

Der bisherige interimistische evangelische Schullehrer Daniel Troche in Petersgrätz, Kreis Groß-Strehlitz, ist nunmehr definitiv angestellt worden.

Der zeitherige katholische Schullehrer Johann Heisig, ist von Sucholohna nach Budkowitz, Kreis Oppeln, versetzt, und

der bisherige Adjuvant Anton Nietsch, ist zum katholischen Schullehrer und Organisten in Zaudit, Kreis Ratibor, vocirt und bestätiget worden.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 45.

Oppeln, den 5ten November 1844.

Verordnungen der höchsten Staats-Behörden.

№ 185. Betr. Bildung von Ober-Deich-Verbänden.

Auf Grund der, durch mich der Königlichen Regierung zu Oppeln mitgetheilten Allerhöchsten Anordnungen, haben sich im dortigen Bezirke fünf Ober-Deich-Verbände, und zwar:
der Dombrowka-Erzowitzer,
„ Vogtsdorff-Ober-Schaler,
„ Groß-Döbern-Riebniger,
„ Oberwitzer,
„ Krempaer,
erstere drei in dem Kreise Oppeln, letztere beiden in dem Kreise Groß-Strehlitz gebildet, und sind mir die entworfenen Deichrollen nebst den denselben zum Grunde liegenden Verhandlungen zur nähern Prüfung vorgelegt worden. Da ich nun diese Deichrollen den gesetzlichen Bestimmungen entsprechend, vorgefunden habe, so sind dieselben von mir, Kraft der mir zur Leitung und Ausführung dieser Allerhöchst angeordneten Maßregel beigelegten Befugniß, der Königlichen Regierung zu Oppeln zur Aushändigung an die betreffenden Landräthe, sowie an die eingesetzten Deichämter, die ich ausdrücklich hier bestätige, mit dem Eröffnen zurückgegeben, daß sie so lange für die künftigen Leistungen der Deichverbands-Mitglieder einen sichern und alleinigen Maaßstab abgeben werden, bis nicht durch ein allgemeines Gesetz etwas Anderes angeordnet worden ist. Die gegen das Verfahren bei der Königlichen Regierung in Oppeln angebrachten Reclamationen, sind zwar jetzt insgesammt erledigt worden. Es soll jedoch zu deren Anbringung noch bis Ende dieses Jahres eine Nachfrist verstattet werden, und sind die Kreis-Landräthe beauftragt worden, selbige bis dahin noch anzunehmen.

Auf später eingehende Reclamationen wird durchaus keine Rücksicht genommen werden.

Breslau, den 10. October 1844.

Der Königl. Wirkliche Geheime Rath und Ober-Präsident der Provinz Schlesien.
von Merckel.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

№ 186.
Betr. die zusätzlichen Bestimmungen zu der Instruction für die Schiedsmänner.

Die nachstehenden zusätzlichen Bestimmungen der Königlichen Ministerien der Justiz und des Innern, zu der Instruction für die Schiedsmänner vom 1sten Mai 1841.:

Zusätzliche Bestimmungen
zu der Instruction für die Schiedsmänner in den Provinzen Preußen, Schlesien, Brandenburg, Sachsen und Pommern, vom 1sten Mai 1841.

Zur Beseitigung der Uebelstände, welche das bisherige Verfahren bei der Aushändigung der Amtssiegel und Protocollbücher der Schiedsmänner und bei der Einsammlung der jährlichen Geschäfts=Nachweisungen herbeigeführt hat, werden nachstehende Vorschriften ertheilt.

§. 1.

Die Aushändigung der Amtssiegel und Protocollbücher an die Schiedsmänner und die Wiedereinziehung derselben (§. 1. und §. 5. der Instruction vom 1sten Mai 1841), so wie die Einsammlung der jährlichen Geschäfts=Nachweisungen (§. 21. a. a. O.) liegt fortan auch in denjenigen Städten, wo die Polizei durch besondere Königliche Behörden verwaltet wird, nicht diesen, sondern den Magisträten ob.

§. 2.

Die Landräthe und Magisträte haben streng darauf zu halten, daß jeder Schiedsmann mit dem Ablauf seiner Amtszeit das Amtssiegel und Protocollbuch zurückgiebt. Vollgeschriebene Protocollbücher sind sodann an die betreffenden Untergerichte zur Aufbewahrung zu übersenden.

§. 3.

Die Wahl der neuen Schiedsmänner muß spätestens drei Monate vor dem Ablauf der Wahlperiode ihrer Vorgänger erfolgen.

§. 4.

Den neu erwählten Schiedsmännern wird das Amtssiegel und Protocollbuch künftig vor ihrer Vereidigung, und zwar, sobald die Bestätigung bis dahin erfolgt ist, unmittelbar nach der Zurückgabe Seitens des Vorgängers behändigt.

§. 5.

Die Protocollbücher müssen von jetzt an, den Schiedsmännern gleich so eingerichtet übergeben werden, wie dies im §. 1. der Instruction vom 1sten Mai 1841. vorgeschrieben ist. Die Regierungen haben dafür zu sorgen, daß auf diese Weise eingerichtete Exemplare bei den Landräthen und Magisträten künftig jederzeit vorräthig sind.

§. 6.

Sobald ein neu gewählter Schiedsmann das Protocollbuch empfangen hat, ist

ist das betreffende Gericht von dem Landrath oder Magistrat zu benachrichtigen und hat sodann den Schiedsmann zur Vereidigung mit der Aufforderung vorzuladen, das Protocollbuch mitzubringen. Dieses wird dann im Termine selbst sogleich legalisirt, und dem Schiedsmann zurückgegeben.

werden zur Nachachtung mit der Anweisung bekannt gemacht, in Gemäßheit des §. 5. dieser Bestimmungen, für den Fall, daß die von den abgehenden Schiedsmännern zurückzugebenden Protocollbücher vollgeschrieben, und somit nicht geeignet sind, den neu eintretenden Schiedsmännern übergeben zu werden, neue Exemplare nach §. 1. der Instruction vom 1sten Mai 1841. eingerichtet, vorräthig zu halten.

Die Herren Landräthe und die Magisträte haben für die Befolgung dieser zusätzlichen Bestimmungen Sorge zu tragen. Oppeln, den 9. October 1844.

№ 187. Betr. die Erlaubniß für approbirte Medizinal-Personen, zum Selbstdispensiren, nach homöopatischen Grundsätzen bereiteter Arzneimittel.

Seiner Excellenz der Herr Minister der geistlichen Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheit hat, durch das mittelst Allerhöchster Cabinets-Order vom 11ten Juli 1843. genehmigte Reglement vom 20sten Juni desselben Jahres hierzu ermächtigt, mittelst Rescripts vom 23sten v. Mts. approbirten Medicinal-Personen die Erlaubniß zum Selbstdispensiren nach homöopathischen Grundsätzen bereiteter Arzneien, unter der Bedingung eines vorherigen Examens, ertheilt. Zur Erleichterung für die Candidaten sind außer der in Berlin niedergesetzten besondern Prüfungs-Commission, mit Berücksichtigung derjenigen Provinzen, in denen das homöopathische Heilverfahren bis jetzt Eingang gefunden hat, delegirte Commissionen und zwar vorläufig in Breslau und Magdeburg angeordnet, und alle drei Commissionen über die Art der Prüfung, welche eine auf das homöopathische Heilverfahren angewandte pharmacologische seyn wird, mit näherer Instruction versehen

Bewährten Homöopathen will jedoch des Herrn Ministers Excellenz, in Folge einer nachträglich erfolgten Allerhöchsten Ermächtigung, unter gewissen Bedingungen auch ohne besondere Prüfung, das Selbstdispensiren gestatten. Es soll jedoch diese Ausnahme von der Regel nur bei solchen approbirten Aerzten stattfinden, welche sich entweder als Schriftsteller über Homöopathie ausgezeichnet, oder diese Heilmethode erweislich seit mindestens fünf Jahren, vom 8ten März d. J. rückwärts gerechnet, ausgeübt haben.

Alle übrigen, das homöopathische Heilverfahren anwendenden Aerzte, haben sich entweder der Prüfung zu unterwerfen, oder des Selbstdispensirens zu enthalten, und soll die Beachtung dieser Alternative mit Strenge überwacht werden.

Indem wir dies den Herren Aerzten unsers Departements bekannt machen, fordern wir diejenigen, welche zur Cathegorie der event. zum Examen verpflichteten Aerzte gehören, auf, nunmehr ihre Meldung bei Seiner Excellenz dem Herrn Minister ungesäumt einzureichen, damit mit Berücksichtigung ihres desfallsigen Wunsches, Ort und Zeit der Prüfung bestimmt werden kann. Alle übrigen aber, welche aus einem der beiden be-

bereits angegebenen Gründe, vom Examen dispensirt zu seyn wünschen, weisen wir an, daß sie unter Beibringung eines Zeugnisses des Kreis-Physicus über die Dauer ihrer Praxis nach homöopathischen Grundsätzen, oder unter Vorlegung ihrer Schriften über diese Heilmethode, des Herrn Ministers Excellenz Genehmigung nachsuchen.

In beiden Fällen sind die Gesuche durch uns, an Sr. Excellenz den Herrn Minister zu richten.

Diejenigen Candidaten, welche künftig gleich nach beendigten Cursus auch die in Rede stehende Befugniß sich erwerben wollen, haben ihre diesfälligen Anträge, wie bei der Meldung zu den Staats-Prüfungen, zu machen.

Oppeln, den 17. October 1844.

№ 188.
Betr. die polizeiliche Bezeichnung der Fluß-Fahrzeuge.

Es ist uns davon Anzeige gemacht worden, daß mehrere Oder-Fahrzeuge des hiesigen Regierungs-Bezirks noch immer nicht mit der, in dem Reglement vom 21sten Mai 1842. — (Amtsblatt Stück 36., Seite 198.) — angeordneten polizeilichen Bezeichnung versehen sind.

Wir machen die Schiffs-Eigenthümer auf die Befolgung der §§. 4., 6. und 7. des gedachten Reglements aufmerksam, mit der Anweisung: die Bezeichnung ihrer Schiffe bei dem hierzu beauftragten Königlichen Wasserbau-Inspector nicht nur baldigst zur Ausführung bringen zu lassen, sondern auch die Fahrzeuge, wie solches der §. 6. anordnet, bei der Polizei-Behörde des Wohnorts anzumelden, widrigenfalls den Contravenienten die im §. 17. des gedachten Reglements festgesetzte Polizei-Strafe treffen wird.

Oppeln, den 19. October 1844.

№ 189.
Betr. die untersagte Abhaltung von Viehmärkten.

Die in der Stadt Ratibor auf den 19ten November und in Beneschau auf den 11ten November dieses Jahres einfallenden Viehmärkte, werden, wegen der im Oestreichischen Grenzgebiete grassirenden Rinderpest, nicht abgehalten werden. Ebenso werden in allen Orten, welche in den Kreisen Pleß, Rybnick, Ratibor, Leobschütz, Neustadt und Neisse nur drei Meilen oder weniger von der Landes-Grenze entfernt liegen, alle Viehmärkte bis auf Weiteres untersagt.

Die Orts-Polizei-Behörden und Landraths-Aemter haben strenge darauf zu halten, daß diese Anordnung überall pünktlich ausgeführt werde.

Oppeln, den 31. October 1844.

Aufgehobener Viehmarkt in Ziegenhals.

Der auf den 28sten November d. J. in Ziegenhals einfallende Viehmarkt wird wegen der im benachbarten Kaiserlich Oestreichischen Gebiete, zu Einsiedel und Würbenthal, ausgebrochenen Rinderpest aufgehoben. Oppeln, den 27. October 1844.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 46.

Oppeln, den 12ten November 1844.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

№ 190. Wegen Anstellung der zur Versorgung bei der Königlichen Forst-Verwaltung überwiesenen Corps-Jäger.

Es ist höhern Orts angeordnet worden, daß die zur Anstellung bei der Königlichen Forst-Verwaltung berechtigten Corps-Jäger ihre Anstellung in jedem Regierungs-Bezirke der Monarchie bei den betreffenden Königlichen Regierungen nachsuchen und erwarten können. Dieselben haben jedoch ihre Versorgungsscheine zuvörderst bei derjenigen Königlichen Regierung einzureichen, welcher sie zur Anstellung überwiesen sind und in deren Bezirk sie sich aufhalten, um ihre Abmeldung darauf vermerken zu können, dann aber haben sie diese Versorgungsscheine bei derjenigen Königlichen Regierung, bei welcher sie ihre Anstellung realisirt zu sehen wünschen, zum Vermerk der Anmeldung einzureichen. Die Jäger müssen jedoch hierbei darauf aufmerksam gemacht werden, daß ihre Anstellung in unserm Verwaltungs-Bezirk dennoch nicht vor denjenigen ältern versorgungsberechtigten Jägern erfolgen kann, welche bereits früher hier zur Anstellung notirt sind und die ihre Qualification durch Probedienst schon nachgewiesen haben.

Oppeln, den 22. October 1844.

Patent-Verleihung.

Den Besitzern einer chemischen Fabrik, Wesenfeld und Comp. zu Barmen, sind unterm 17ten October 1844. zwei Patente und zwar das eine,

auf einen durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten, als neu und eigenthümlich erkannten Apparat zur Chlor-Entwickelung,

für den Zeitraum von sechs Jahren; das andere,

auf ein neues und eigenthümliches Verfahren zur Darstellung des Ammoniaks,

auf acht Jahre, beide von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Staates gültig, ertheilt worden. Oppeln, den 24. October 1844.

Geschenk.

Der Stadtverordneten-Vorsteher Carl Gunzer in Neustadt O./S., hat zur Unterhaltung der Knaben in der daselbst neu zu errichtenden Waisen-Anstalt, ein Capital von Fünfzig Thalern geschenkt. Oppeln, den 25. October 1844.

Neues Glashütten-Etablissement.

Der Kaufmann W. Blumenfeld in Gleiwitz, hat auf Petersdorffer Grunde und zwar in der Colonie Neudorff eine Glashütte erbaut, welcher der Name „Nanny" beigelegt worden ist. Oppeln, den 25. October 1844.

Patent-Verleihung.

Dem Kaufmann Albert Schoppe in Berlin, ist unter dem 21sten October 1844. ein Patent,

auf ein Verfahren, aus Braunkohle eine braune und schwarze Farbe darzustellen, ohne Jemand zu behindern, auf bereits bekannten Wegen gleiche Farben aus Braunkohle zu bereiten,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Staats ertheilt worden. Oppeln, den 26. October 1844.

Patent-Verleihung.

Dem Lieutenant in der 3ten Artillerie-Brigade, Werner Siemens und dessen Bruder Wilhelm Siemens in Berlin, ist unterm 22sten October 1844. ein Patent,

auf einen Regulator für Maschinen, welche durch Elementarkraft bewegt werden, insoweit derselbe nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtet worden ist,

auf acht Jahre von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Staats ertheilt worden. Oppeln, den 29. October 1844.

Patent-Aufhebung.

Das dem Kaufmann Julius, Theodor, Gustav Slomann in Berlin, unter dem 6ten Juli 1843. ertheilte Einführungs-Patent,

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Maschine zum Anfertigen von Ziegelsteinen, insoweit solche für neu und eigenthümlich erachtet worden ist,

ist aufgehoben worden. Oppeln, den 29. October 1844.

Markt-Verlegung zu Constadt.

Der für Constadt auf den 2ten December d. J. anstehende fünfte Markt, ist auf den 5ten desselben Monats verlegt worden. Oppeln, den 29. October 1844.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Landes-Gerichts in Breslau.

№ 191.
Wegen Einreichung der Geschäfts-Nach-

Die Schiedsmänner unseres Gerichts-Bezirks werden aufgefordert, die Nachweisungen ihrer Geschäfte für das Jahr vom 1sten December 1843. bis 30sten November 1844., nach

nach dem Schema zur Instruction für die Schiedsmänner vom 1sten Mai 1841. (Amts-blatt pro 1841. Seite 200.) anzufertigen. weisungen von den Schiedsmännern.

Die Einsendung derselben muß spätestens bis zum 15ten December d. J. erfolgen:

a. von allen Schiedsmännern, welche in Städten wohnen, an die betreffenden Magistrate;

b. von allen Schiedsmännern, welche auf dem Lande wohnen, an das landräthliche Amt, zu dessen Geschäftskreis der Wohnort des Schiedsmanns gehört.

Sind bei einem Schiedsmanne im Laufe des Geschäftsjahres gar keine Sachen anhängig geworden, so ist statt der Geschäfts-Nachweisung, eine Negativ-Anzeige einzusenden.

Die bei a. und b. vorstehend benannten Behörden, haben die nach den Geschäfts-Nachweisungen und Negativ-Anzeigen anzufertigenden Haupt-Zusammenstellungen, mit den ersteren zugleich, bis spätestens den 15ten Januar 1845. an uns einzureichen.

Nachfristen können nicht bewilligt werden. Breslau, den 30. October 1844.

Personal-Chronik.

Der Ober-Zoll-Inspector Bennecke, ist von Neustadt nach Salzwedel versetzt, und in dessen Stelle der Ober-Zoll-Inspector Kreuschner eingetreten.

Der Musiklehrer Weber hieselbst, ist zum Bürgermeister in Guttentag auf sechs Jahre gewählt und bestätigt worden.

Dem Lehrer Carl, Gottlieb Unverricht zu Wilhelminen-Hütte, Kreis Beuthen, ist die Erlaubniß ertheilt worden, eine Hauslehrerstelle anzunehmen.

Personal-Veränderungen
im Ressort des Königlichen Ober-Landes-Gerichts zu Ratibor.

Befördert:

1) der Referendarius Eberhard II. ist zum Ober-Landes-Gerichts-Assessor ernannt worden;
2) die Rechtscandidaten Lubowski und von Raczeck sind zu Ober-Landes-Gerichts-Auscultatoren ernannt worden;
3) der bisherige Gerichtsdiener und Executor Arendt beim Land- und Stadt-Gericht zu Ratibor, ist als Gefangen-Inspector beim Inquisitoriat zu Neisse angestellt worden;
4) der invalide Unterofficier Dockhorn, ist als Bote und Executor beim Fürstenthums-Gericht zu Neisse angestellt worden;
5) der zeitherige Hülfsexecutor Pohl beim Land- und Stadt-Gericht zu Ratibor, ist definitiv als Executor angestellt worden.

Ver-

Versetzt:

1) der Auscultator **Krause** zum Ober-Landes-Gericht in Breslau;

2) der Ober-Landes-Gerichts-Assessor **Eberhard I.** zum Ober-Landes-Gericht in Glogau;

3) der Justiz-Commissarius und Actuarius **Galli**, in gleicher Eigenschaft an das Land- und Stadt-Gericht zu Naumburg.

Pensionirt:

der Bote und Executor **Schellmann** beim Fürstenthums-Gericht zu Neisse.

Nachweisung

von den mittlern Marktpreisen des Getreides und Rauchfutters in den Kreis-Städten des Regierungs-Departements Oppeln, nach Preußischem Maaß und Gewicht, für den Monat **October** 1844.

Nr.	Namen der Städte	Weizen pro Scheffel Rt.	Sgr.	Pf.	Roggen pro Scheffel Rt.	Sgr.	Pf.	Gerste pro Scheffel Rt.	Sgr.	Pf.	Hafer pro Scheffel Rt.	Sgr.	Pf.	Heu pro Centner Rt.	Sgr.	Pf.	Stroh pro Schock Rt.	Sgr.	Pf.
1	Beuthen	1	17	6	1	13	9	1	„	„	„	21	3	„	19	„	6	„	„
2	Cosel	1	13	6	1	6	„	„	25	3	„	15	9	„	17	„	3	„	„
3	Creuzburg	1	13	3	„	29	3	„	22	9	„	14	10	„	14	9	3	15	„
4	Falkenberg	1	19	„	1	6	6	„	27	„	„	15	[illegible]	„	12	„	2	15	„
5	Gleiwitz	1	14	2	1	6	9	„	27	7	„	16	10	„	20	3	5	„	„
6	Grottkau	1	19	„	1	5	„	„	28	„	„	15	„	„	15	„	2	5	„
7	Leobschütz	1	18	9	1	6	4	„	26	3	„	14	„	„	13	„	2	20	„
8	Lublinitz	1	19	„	1	9	„	„	29	„	„	21	„	„	17	6	4	„	„
9	Neisse	1	14	10	1	5	1	„	28	7	„	15	10	„	16	6	3	10	„
10	Neustadt	1	14	10	1	5	6	„	25	3	„	15	3	„	16	5	3	7	„
11	Oppeln	1	17	„	1	7	„	„	28	6	„	15	6	„	15	„	3	18	„
12	Pleß	„	„	„	1	15	„	„	„	„	„	20	„	„	15	9	3	24	„
13	Ratibor	1	13	4	1	6	„	„	25	10	„	15	9	„	20	3	2	19	„
14	Rosenberg	1	18	„	1	4	„	„	23	„	„	16	„	„	15	„	3	15	„
15	Rybnik	„	„	„	1	8	„	„	„	„	„	17	„	„	17	6	4	„	„
16	Gr. Strehlitz	1	14	„	1	6	1	„	28	7	„	21	„	„	19	5	4	7	„

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 47.

Oppeln, den 19ten November 1844.

Allgemeine Gesetzsammlung.

№ 37. enthält:

(№ 2500.) Ministerial-Bekanntmachung vom 17ten October 1844. über die Publication und Wirksamkeit der Additional-Acte zur Elbschifffahrts-Acte vom 23sten Juni 1821., d. d. den 13ten April 1844.; der Uebereinkunft zwischen den Elb-Ufer-Staaten, die Erlassung schifffahrts- und strompolizeilicher Vorschriften für die Elbe betreffend, von demselben Tage; des Vertrages, die Regulirung des Brunshauser Zolles betreffend, von demselben Tage; und des Staats-Vertrages zwischen Preußen, Sachsen, Hannover, Dänemark und Mecklenburg-Schwerin; das Revisions-Verfahren auf der Elbe betreffend, vom 30sten August 1843.

(№ 2501.) Additional-Acte zur Elbschifffahrts-Acte vom 23sten Juni 1821. D. d. den 13ten April 1844.

(№ 2502.) Uebereinkunft zwischen Preußen, Oesterreich, Sachsen, Hannover, Dänemark, Mecklenburg-Schwerin, Anhalt-Cöthen, Anhalt-Dessau, Anhalt-Bernburg, Lübeck und Hamburg, die Erlassung schifffahrts- und strompolizeilicher Vorschriften für die Elbe betreffend. Vom 13ten April 1844.

(№ 2503.) Staats-Vertrag, die Regulirung des Brunshauser Zolles betreffend. Vom 13ten April 1844.

(№ 2504.) Staats-Vertrag zwischen Preußen, Sachsen, Hannover, Dänemark und Mecklenburg-Schwerin, das Revisions-Verfahren auf der Elbe betreffend. Vom 30sten August 1843.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

№ 192.
Betr. die Benachrichtigung

Die Herren Aerzte und Wundärzte des Oppelner Regierungs Bezirks, welche mit der vor-

über die Wirkung des den Aerzten in diesem Jahre mitgetheilten Impfstoffes.

vorschriftsmäßigen Benachrichtigung über die Wirkung des in diesem Jahre ihnen mitgetheilten Impfstoffes (besonders der aus den genuinen, bei Anclam entdeckten Kuhpocken abstammende Lymphe) noch im Rückstande sind, werden ersucht, dieselben sofort einzusenden. Berlin, den 20. October 1844.

Direction der Königlichen Schutz-Impfungs-Anstalt.

Vorstehende Aufforderung wird zur schleunigen Erledigung von uns empfohlen.
Oppeln, den 5. November 1844.

Vermächtniß.

Die zu Schwammelwitz, Neisser Kreises, verstorbene Häuslerin Rosalie Stephan, geborne Müller, hat in ihrem hinterlassenen Testamente der Kirchen-Fundations-Casse zu Schwammelwitz 40 Rthlr. legirt, wovon die Zinsen alljährlich an dort geborne Orts-Arme vertheilt werden sollen. Oppeln, den 22. October 1844.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Landes-Gerichts in Ratibor.

№ 193.
Betr. die gezogenen Serien der Seehandlungs-Prämien-Scheine.

Nachdem von uns an jedes der Königlichen Gerichte zu Ratibor, Neustadt, Ottmachau, Oppeln, Cosel, Gleiwitz, Neisse, Rybnick und Leobschütz, ein Exemplar der Bekanntmachung der General-Direction der Seehandlungs-Societät über die am 15ten October d. J. gezogenen 108. Serien der Seehandlungs-Prämien-Scheine zugesandt worden, werden die Untergerichte unsers Departements hierdurch angewiesen, die erforderlichen Recherchen in ihren Depositorien vorzunehmen, und die weitere Auskunft von den vorstehend genannten Gerichten einzuholen. Ratibor, den 5. November 1844.

Personal-Chronik.

Nachstehend benannte Candidaten der evangelischen Theologie:
Friedrich, Wilhelm, Gustav Hänisch aus Haynau, 26 Jahr alt;
Friedrich, Wilhelm, Ferdinand Lierke aus Breslau, 26 Jahr alt;
Johann, Georg, Wilhelm Meißner aus Münsterberg, 31 Jahr alt;
Adolph, Ernst, Cuno, Heinrich v. Rouppert aus Klein-Wirsewitz, 24 Jahr alt;
Franz, Otto, Adolph Stenger aus Pommerzig bei Züllichau, 25 Jahr alt;
Carl, Friedrich, Adolph Wuttke aus Breslau, $24\frac{1}{2}$ Jahr alt;

Sa-

Samuel, Julius, Rudolph Kadelbach aus Görlitz, 26 Jahr alt;
Gustav, Adolph Lange aus Waldenburg, 28 Jahr alt;
Martin, Philipp Meurer aus Grünberg, 22 Jahr alt;
Ernst, Friedrich, Franz Schmidt aus Salzbrunn, 26 Jahr alt;
Carl, Wilhelm, Robert Schubert aus Thomaswaldau, 23 Jahr alt;
Gottlieb Guschall aus Tarnowitz, Kreis Brieg, 31 Jahr alt;
Friedrich, Wilhem Koch aus Mittelwalde, 24 Jahr alt;
Ludwig, Emil, Rudolph Köhler aus Guhrau, 27 Jahr alt;
Julius, Gustav Zürn aus Naumburg a./Q., 22½ Jahr alt;
Johann, Wilhelm Lehmann aus Wollstein, 28½ Jahr alt,
haben nach bestandener Prüfung pro venia contionandi, die Erlaubniß zu predigen erhalten.

Desgleichen haben auf Grund der letzten Prüfung pro ministerio, folgende Candidaten des Predigt-Amts:
Carl, Gottfried Conrad aus Görlitz, 34 Jahr alt;
Johann, Gottlieb, Ernst Dominik aus Girbigsdorf bei Görlitz, 29 Jahr alt;
Gottlieb, Wilhelm Krause aus Friedland, 35 Jahr alt;
Ernst, Gottfried, Ludwig Kühn aus Wüstegiersdorf, 28 Jahr alt;
Carl, Gottlob, Heinrich Labude aus Rudelsdorf, 26½ Jahr alt;
Friedrich, Otto Schubert aus Haynau, 30 Jahr alt,
das Zeugniß der Wählbarkeit zum geistlichen Amte erhalten, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Breslau, den 3. November 1844.

Königliches Consistorium für die Provinz Schlesien.

In Stelle des als Polizei-Districts-Commissarius ausgeschiedenen Rittergutsbesitzers v. Skrbensky auf Mittel-Goldmannsdorf, Plesser Kreises, ist der Rittergutsbesitzer, Lieutenant a. D. von Lippa auf Ober-Goldmannsdorf erwählt, und in dieser Eigenschaft bestätigt worden.

Der bisherige interimistische katholische Schullehrer und Organist Franz Machaczek zu Woinowitz, Kreis Ratibor, ist nunmehr definitiv angestellt worden.

Todesfälle.

Der katholische Pfarrer Bartsch in Lindewiese, Kreis Neisse.

Pa-

Patrimonial-Jurisdictions-Veränderungen.

№	Namen des Guts.	Kreis.	Namen des abgegangenen Richters.	Namen des wieder angestellten Richters.
1	Zawade	Tost	Justitiarius Hoffmann	Referendarius Kramolowsky zu Peiskretscham.

Nachweisung der erwählten, bestätigten und vereidigten Schiedsmänner.

№	Benennung der Ortschaften.	Kreis.	Namen der Schiedsmänner.
1	Sohrau, Stadt, 1ster und 2ter Bezirk	Rybnick	Kaufmann Wagner zu Sohrau.
2	Babitz	Leobschütz	Schullehrer Lammel zu Babitz.
3	Dittmerau	desgl.	Erbrichter Koch zu Gröbnig.
4	Leisnitz	desgl	Erbrichter Kober zu Leisnitz.
5	Lehn-Langenau	desgl.	Bauergutsbesitzer Barthel zu Lehn-Langenau.
6	Bleischwitz	desgl.	Bauergutsbesitzer Sattke zu Bleischwitz.
7	Poßnitz	desgl.	Bauergutsbesitzer Gusy zu Poßnitz.
8	Bratsch	desgl.	Bauergutsbesitzer Heiber zu Bratsch.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 48.

Oppeln, den 26sten November 1844.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Das dem Fabrikbesitzer Johann, Caspar Harkort zu Harkorten, bei Hagen, unter dem 14ten November 1843. ertheilte Patent, — Patent-Aufhebung.

auf Behandlung der Baumwolle nach dem Streichen, Behufs der Erleichterung des Streck- und Spinn-Processes, in der durch Zeichnung und Beschreibung angegebenen, für neu und eigenthümlich erachteten Weise,

ist, da die Ausführung nicht nachgewiesen, aufgehoben worden.

Oppeln, den 11. November 1844.

Das dem Wilhelm, Samuel Dobbs zu Cöln, unterm 16ten December 1843. ertheilte Einführungs-Patent: — Patent-Aufhebung.

auf mechanische Vorrichtungen zum Einfahren des Wagens, Regieren des Aufschlagedraths und Aufwickeln des gesponnenen Fadens in selbstspinnenden Muhle-Maschinen, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

ist, da die Ausführung nicht nachgewiesen, aufgehoben worden.

Oppeln, den 11. November 1844.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Landes-Gerichts in Ratibor.

№ 194. Wegen Einreichung der Geschäfts-Uebersichten und Tabellen pro 1844.

1) Die sämmtlichen Gerichts-Behörden unseres Departements werden hierdurch aufgefordert, die vorgeschriebenen Geschäfts-Uebersichten, Tabellen und Jahresberichte für das mit Ende November ablaufende Geschäftsjahr pünktlich einzureichen, und bei Anfertigung und Einsendung derselben die Vorschriften:

 a. der

a. der allgemeinen Verfügung vom 31sten October 1842. (Justiz-Ministerial-Blatt pro 1842., Seite 338.);
b. des Justiz-Ministerial-Rescripts vom 24sten Februar 1844. (Justiz-Ministerial-Blatt pro 1844., Seite 59.);
c. der Ministerial-Verfügung vom 31sten Mai 1844. (Justiz-Ministerial-Blatt pro 1844., Seite 129.),

genau zu befolgen.

2) In den Uebersichten der Jurisdictions-Verhältnisse, ist die am Schlusse des Jahres 1843. von Seiten der Administrativ-Behörden statgefundene Zählung der Einwohner zum Grunde zu legen.

3) Die Conduiten-Listen sind, in duplo, mit einer besondern Columne für Bemerkungen, einzureichen.

4) Die Dirigenten und Richter werden für die Richtigkeit und rechtzeitige Einreichung der Geschäfts-Tabellen und Uebersichten verantwortlich gemacht. Alle Listen und Uebersichten sind auf Papier von gewöhnlichen Acten-Format zu schreiben.

5) Die Schiedsmänner werden hierdurch veranlaßt, die vorgeschriebenen Nachweisungen über die gestifteten Vergleiche, bis zum 15ten December und zwar in den Städten an die Magisträte und auf dem Lande an die Landräthlichen Aemter einzureichen, wogegen die Magisträte und Landräthlichen Aemter die zusammengestellten Nachweisungen unfehlbar in den ersten Tagen des Monats Januar bei uns einzureichen haben. Ratibor, den 9. November 1844.

Personal-Chronik.

Seine Majestät der König haben unterm 8ten d. M. den bisherigen General-Superintendentur-Verweser Herrn Ober-Consistorialrath, Professor Dr. Hahn hierselbst, zum General-Superintendenten der Provinz Schlesien Allergnädigst zu ernennen geruht.

Breslau, den 14. November 1844.

Der Präsident des Königlichen Consistoriums für die Provinz Schlesien.
Graf zu Stolberg.

Der Baurath Uhlig, seither in Gleiwitz, ist als Regierungs- und Baurath nach Stettin versetzt worden. Die Bau-Beamten-Stelle am Klodnitz-Canal wird bis zur anderweitigen Besetzung von dem Bau-Conducteur König interimistisch verwaltet.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 49.

Oppeln, den 3ten December 1844.

Allgemeine Gesetzsammlung.

№ 38. enthält:

(№ 2505.) Handels- und Schifffahrts-Vertrag zwischen dem deutschen Zoll- und Handels-Vereine einerseits und Belgien andererseits. Vom 1sten September 1844.

(№ 2506.) Bekanntmachung, über die unterm 27sten September d. J. erfolgte Bestätigung der Statuten der für den Bau der Chaussée von Gramzow nach Passow, zusammengetretenen Actien-Gesellschaft. Vom 7ten October 1844

(№ 2507.) Allerhöchste Cabinets-Order vom 14ten October 1844., durch welche zur Liquidation der nach dem mit den Regierungen von Hannover, Kurhessen und Braunschweig, unter dem 29sten Juli 1842. abgeschlossenen Staats-Verträge und nach der Allerhöchsten Cabinets-Order vom 3ten März 1843. noch auf Preuß'sche Staats-Cassen zu übernehmenden Ansprüche, an das ehemalige Königreich Westphalen, eine dreimonatliche Präclusiv-Frist angeordnet wird.

(№ 2508.) Verordnung, wegen periodischer Revision des Grundsteuer-Catasters der beiden westlichen Provinzen Rheinland und Westphalen. Vom 14ten October 1844.

№ 39. enthält:

(№ 2509.) Verordnung, über die anderweite Regulirung der Grundsteuer in der Provinz Posen. Vom 14ten October 1844.

(№ 2510.) Grundsteuer-Revisions-Reglement für die Provinz Posen Vom 14ten October 1844.

(№ 2511.) Anweisung, zur Aufnahme der Grundsteuer-Cataster und Heberollen, von den einzelnen, außer dem Gemeinde-Verbande, befindlichen Gütern der Provinz Posen. Vom 18ten October 1844.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

№ 195. Betr. die zu vermeidenden Beschädigungen an den Buhnenwerken im Oberstrom.

Da durch das Anlegen der Schiffe und Holzflöße an den Buhnen und Strauchwerken im Oberstrome, häufig Beschädigungen entstehen, deren Wiederherstellung oft mit bedeutendem Zeit- und Kosten-Aufwand verknüpft ist, so wird dasselbe mit Bezugnahme auf unsere Amtsblatt-Bekanntmachungen vom 17ten September 1814., 22sten Mai 1820. und 9ten Februar 1843., bei 1 bis 5 Rthlr. Strafe, und außerdem noch Ersatz des verursachten Schadens, untersagt.

Die Dammwärter und übrigen Aufsichts-Beamten sind anzuweisen, jeden Uebertretungsfall sofort zur Anzeige zu bringen. Dies wird dem schifffahrttreibenden Publicum zur Warnung bekannt gemacht. Oppeln, den 30. October 1844.

№ 196. Betr. die Aufhebung mehrerer Viehmärkte.

Die

in Bladen auf den 2ten December,
in Leobschütz auf den 9ten December,
in Bauerwitz auf den 10ten December,
in Deutsch-Neukirch, auf den 11ten December, und
in Katscher auf den 16ten December,

d. Js. treffenden Viehmärkte, werden wegen der im Oesterreichischen Grenzgebiete grassirenden Rinderpest nicht abgehalten werden. Oppeln, den 26. November 1844.

Patent-Aufhebung.

Das dem Buchhalter C. E. Kropp zu Duisburg, unter dem 30sten September 1843. ertheilte Einführungs-Patent,

auf einen durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten Dampf-Siebe-Apparat für Zucker, so weit er als neu und eigenthümlich anerkannt worden ist,

ist aufgehoben worden. Oppeln, den 18. November 1844.

Dem

Dem Herrn C. F. Scholl zu Coblenz ist unterm 15ten November 1844. ein Patent, auf eine Zerkleinerungs-Maschine für Getreidekörner, Hülsenfrüchte u. s. w. in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, auf acht Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden. Oppeln, den 20. November 1844. Patent-Verleihung.

Den Möbelschreinern Engelbert und Franz Deimann zu Cöln ist unter dem 15ten November 1844. ein Patent, auf ein durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenes Verfahren, sogenannte Sprungperlen zu Möbel-Verzierungen anzufertigen, auf vier Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden. Oppeln, den 20. November 1844. Patent-Verleihung.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

№ 197. Betr. den Naturalien-Ankauf für die Königl. Magazine für das Jahr 1845.

Mit dem Naturalien-Ankauf für die unter ihrer Verwaltung stehenden Königlichen Magazine für das Jahr 1845., sind die nachbenannten Königlichen Magazin-Rendanten von uns beauftragt worden, nämlich:

1) der Proviantmeister Meyer in Breslau, für das Königliche Proviant-Amt in Breslau;
2) der Proviantmeister Schultze in Neisse, für das Königliche Proviant-Amt in Neisse;
3) der Proviantmeister Waltsgott in Glatz, für das Königliche Festungs-Magazin in Glatz;
4) der Proviantmeister Assig in Cosel, für das Königliche Festungs-Magazin in Cosel;
5) der Magazin-Rendant Plaumann in Schweidnitz, für das Königliche Festungs-Magazin in Schweidnitz;
6) der Magazin-Rendant Große in Silberberg, für das Königliche Festungs-Magazin in Silberberg;
7) der Reserve-Magazin-Rendant Häusler in Brieg, für das Königliche Reserve-Magazin in Brieg.

Den obigen Beamten liegt die Verpflichtung ob, für die angekauften und in die Königlichen Magazine eingelieferten Naturalien, die Zahlung zu den bedungenen Preisen stets prompt an die Verkäufer aus der Königlichen Magazin-Casse zu leisten, und damit niemals im Rückstande zu bleiben; dieselben sind übrigens nicht befugt, für behandelte, aber an die Magazine noch nicht abgelieferte Naturalien aus der gedachten Casse Vorschüsse zu leisten.

Obi-

Obiges wird in Folge höherer Bestimmung hiermit zur Kenntniß des Publicums gebracht. Breslau, den 22. November 1844.

Königliche Intendantur des 6ten Armee-Corps.

Personal-Chronik.

Der Königliche Justiz-Rath und Land- und Stadt-Gerichts-Director von Götz auf Pommerswitz, Leobschützer Kreises, ist in Stelle des verstorbenen Barons von Bibra auf Poßnitz, zum Kreis-Verordneten gewählt und bestätigt worden.

Die drei neu creirten Lehrerstellen am Königlichen katholischen Gymnasio zu Breslau, sind

dem Lehrer August Stephan, und

den Schulamts-Candidaten Franz Jdzikowski und Hugo Dittrich,

verliehen worden.

Der zeitherige katholische Schullehrer Peter Illgner zu Halbendorf, Kreis Oppeln, ist nunmehr definitiv angestellt worden.

Dem Schulamts-Candidaten Dr. Ernst, Julius Brix, ist die letzte Lehrerstelle am Gymnasio zu Brieg conferirt worden.

Der Dr. Fröhlich am Gymnasium in Neisse, ist zum 2ten Oberlehrer ernannt, und der Oberlehrer Köhnhorn vom Gymnasium in Culm, an das in Neisse versetzt worden.

Der Gasthofbesitzer Franz Richter zu Falkenberg, ist zum unbesoldeten Rathmann daselbst auf sechs Jahre gewählt und bestätiget worden.

Der Seifensieder Friedrich Bardke und der Apotheker Carl Fiebag zu Leschnitz, sind zu unbesoldeten Rathmännern daselbst, auf sechs Jahre gewählt und bestätiget worden.

Der Candidat des evangelischen Predigt-Amts, Wilhelm, ist mit Allerhöchster Genehmigung als versorgungsberechtigter Supernumerarius in das Regierungs-Bureau aufgenommen worden.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 50.

Oppeln, den 10ten December 1844.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Zur Errichtung einer jüdischen Elementarschule in Creutzburg unter dem Lehrer Joachim Heidenfeld, ist die landespolizeiliche Genehmigung ertheilt worden.
Oppeln, den 23. November 1844.

№ 199. Betr. die Errichtung einer jüdischen Elementarschule zu Creutzburg.

Auf den Antrag der Ortsbehörde zu Zaudit im Ratiborer Kreise, haben wir genehmigt, daß daselbst jeden Montag ein gewöhnlicher Wochenmarkt abgehalten werden kann, und bringen wir diese Genehmigung hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.
Oppeln, den 23. November 1844.

№ 200. Betr. die Genehmigung zur Abhaltung eines Wochenmarktes in Zaudit.

Die Getreide- und Rauchfutter-Marktpreise an Martini d. J. in den Kreis-Städten des hiesigen Regierungs-Bezirks, sind nach der gezogenen Fraction auf:

1 Rtlr.	8 sgr.	2 pf	für den Scheffel	Roggen;
1 „	16 „	3 „	„ „ „	Weitzen;
„ —	28 „	„ —	„ „ „	Gerste;
„ —	17 „	9 „	„ „ „	Hafer;
„ —	18 „	1 „	„ „	Centner Heu;
3 „	21 „	6 „	„ das	Schock Stroh,

preussisch Maaß und Gewicht, festgestellt worden.
Oppeln, den 28. November 1844.

№ 201. Betr. die Getreide- und Rauchfutter-Marktpreise an Martini 1844.

Mit Bezugnahme auf unsere Amtsblatt-Verfügung vom 5ten August d. J. (Seite 190.) wonach der Gebrauch schmalspuriger Wagen noch bis zum letzten December d. J. nachgegeben worden ist, machen wir das Publicum auf den nahen Ablauf dieser Nachfrist mit dem Bemerken aufmerksam, daß vom 1sten Januar k. J. ab die gesetzmäßige Bestra-

№ 202. Wegen Bestrafung des Nichtgebrauchs breitspuriger Wagen vom 1sten Januar 1845. ab.

strafung für jeden fernern Gebrauch von Wagen, welche nicht die vorgeschriebene Spurweite haben, innerhalb unsres Verwaltungs-Bezirkes, unfehlbar eintreten wird.

Die Orts-Polizei-Behörden und Dorfs-Vorstände haben ihre Eingesessenen auf den nahe bevorstehenden Eintritt des gedachten Termins, der in keinem Falle wieder verlängert werden wird, noch besonders hinzuweisen.

Oppeln, den 2. December 1844.

Belobigung.

Der Fischer Friedrich Stiller zu Cosel hat am 30sten April 1842 den Fischer Joseph Kusnik von dort, und am 3ten October d. J. den Schiffs-Steuermann Daniel Schnalle aus Rattwitz, Breslauer Kreises, nicht ohne Gefahr vom Tode des Ertrinkens gerettet. Für diese lobenswerthe Handlung ist dem ꝛc. Stiller von uns eine Prämie bewilligt worden. Oppeln, den 1. November 1844.

Vermächtnisse.

Der zu Bosatz, Kreis Ratibor, verstorbene Amts-Secretair Leopold Lippa, hat der katholischen Schul-Casse zu Ostrog ein Kapital von 200 Rthlr. legirt, von dessen 6. Procent jährlichen Zinsen, 9 Rthlr. zur Anschaffung von Kleidungsstücken für die ärmsten Schulkinder verwendet werden sollen.

Die verwittwet verstorbene Ehefrau desselben, Josepha Lippa geborne Jonás, hat der vorgedachten Schul-Casse eine Wiese vermacht, von deren jährlichen Zinsen-Ertrage ein gleich hoher Betrag, wie der von ihrem Ehemanne bestimmte, zu demselben Zwecke verwendet werden soll.

Oppeln, den 14. November 1844.

Vermächtniß.

Der zu Neisse verstorbene Kaufmann Gustav Süßbach, hat der dortigen Synagoge ein Legat von Fünfzig Thaler ausgesetzt.

Oppeln, den 18. November 1844.

Patent-Aufhebung.

Das dem Klempnermeister Julius Reiffen zu Sonnborn, im Kreise Elberfeld, unter dem 19ten Juni 1843 ertheilte Patent,

> auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte, für neu und eigenthümlich erkannte Vorrichtung, zur selbstthätigen Regulirung des Gasflusses nach den Brennern der Gaslichte

ist aufgehoben worden.

Oppeln, den 24. November 1844.

Patent-Verleihung.

Dem Mechanicus Carl Schwanitz in Berlin, ist unter dem 21sten November 1844 ein Patent,

> auf eine Maschine zum Bestreuen der Felder mit Kalkpulver, welche in der durch

Zeich-

Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, als neu und eigenthümlich anerkannt ist,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden. Oppeln, den 27. November 1844.

Personal-Chronik.

Der bisherige Oberlehrer am katholischen Gymnasio zu Neisse, Dr. Schober, ist zum Director des katholischen Gymnasii in Glatz ernannt, und die desfalsige Bestallung Allerhöchst vollzogen worden.

Zu Mitgliedern der Kreis-Ersatz-Commission Tost-Gleiwitzer Kreises, für das nächste Triennium $18^{45}/_{47}$, sind von uns bestätigt worden:

A. für den Ritterstand:

der Gutsbesitzer von Zawadzky auf Lubie;

B. für die Städte:

der Bürgermeister Kachel zu Tost, und

der Bürgermeister Rung zu Peiskretscham;

C. für den Rusticalstand:

der Mühlenbesitzer Anton Kachel zu Boguschütz.

Der hiesige Zimmer- und Mühlen-Baumeister Lorenz, ist zum Mitgliede der Königlichen Prüfungs-Commission für Bau-Handwerker in Oppeln, ernannt.

Der berittene Gendarm Gorschelski von der 8ten Gendarmerie-Brigade, ist vom 1sten December d. J. ab, nach Oppeln versetzt worden.

Die erledigte Kreis-Chyrurgusstelle im Lublinitzer Kreise, ist dem bisherigen Escadron-Chyrurgus, Wundarzt I. Klasse und Geburtshelfer Carl, August Menschel verliehen worden.

Todesfälle:

Der katholische Pfarrer Schenzel in Groß-Pramsen, Kreis Neustadt.

Personal-Veränderungen

im Bezirk des Königlichen Ober-Landes-Gericht zu Ratibor:

Befördert:

1) der Ober-Landes-Gerichts-Referendarius Felbier, ist zum Stadt-Richter in Guttentag ernannt worden,

2) der

2) der Justitiarius Pabiera zu Lublinitz, ist zum Stadt-Richter in Lublinitz ernannt worden.

Versetzt:

1) der Referendarius von Maubeuge zu Frankfurt, zum Ober-Landes-Gericht in Ratibor,
2) der Ober-Landes-Gerichts-Assessor Graf zu Eulenburg, zur Regierung zu Oppeln.

Ausgeschieden:

der Referendarius Kramolowsky, wegen Uebernahme von Patrimonial-Gerichts-Aemtern.

Patrimonial-Jurisdictions-Veränderungen.

№	Namen des Guts.	Kreis.	Namen des abgegangenen Richters.	Namen des wieder angestellten Richters.
1	Löwen	Falkenberg	Stadtrichter Michel	Justitiarius Schneider zu Löwen.
2	Schmelzdorf	Neisse	Justitiarius Klose	Justitiarius v. Donat zu Grottkau.
3	Pawlowitz	Pleß	Justizrath Wittkowitz	Justitiarius Peterek zu Sohrau.
4	Vorbrigen	Rybnick	Justitiarius Peterek	Justitiarius Becka zu Sohrau.

Nachweisung der erwählten, bestätigten und vereidigten Schiedsmänner.

№	Benennung der Ortschaften.	Kreis.	Namen der Schiedsmänner
1	Tarnowitz, Stadt	Beuthen	Bürgermeister Klausa zu Tarnowitz.
2	Ponoschau und Biebierstein	Lublinitz	Schullehrer Kick zu Ponoschau.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 51.

Oppeln, den 17ten December 1844.

Allgemeine Gesetzsammlung.

№ 40. enthält:

(№ 2515.) Verordnung, über die Ermittelung des Handels-Gewichts beim Handel mit roher Seide, in den Handels-Gerichts-Bezirken Elberfeld und Crefeld. Vom 14ten October 1844.

(№ 2516.) Statut für die Handels-Kammer der Stadt Erfurt in der Provinz Sachsen. Vom 18ten October 1844.

(№ 2517.) Statut für die Handels-Kammer des Kreises Hagen im Regierungs-Bezirk Arnsberg. Vom 18ten October 1844.

(№ 2518.) Statut für die Handels-Kammer der Stadt Halle und der Saal-Oerter im Regierungs-Bezirk Merseburg. Vom 18ten October 1844.

(№ 2519.) Bekanntmachung über die am 14ten October 1844. erfolgte Bestätigung der Statuten der zur Einrichtung und zum Betriebe öffentlicher Seiden-Trocknungs-Anstalten in Elberfeld und in Crefeld, zusammengetretenen Aktien-Gesellschaft. Vom 31sten October 1844.

(№ 2520.) Allerhöchste Cabinets-Order vom 13ten November 1844. wegen Aufhebung des Einstands- oder Vorkaufs-Rechts des, in dem Markgrafthum Oberlausitz ansäßigen alten Adels auf die, an Communen, oder an Personen bürgerlichen Standes verkauften Lehn- und Ritter-Güter.

Verordnungen der höchsten Staats-Behörden.

№ 203. Betr. Ermäßigung des Bestellgeldes für Landbriefe.

Seit dem 1ten November d. J. ist das Bestellgeld für Briefe ꝛc. aufs Land, ohne Rücksicht, wie weit die Ortschaften von der nächsten Post-Anstalt belegen sind, auf folgende Sätze ermäßigt worden:

 1) für

1) für jeden einzelnen Brief . . . . 1 Sgr.
2) für Geldbriefe bis zum Betrage von 10 Rthlr., und Packete bis zum Gewichte von 6 Pfunden . . . . 2 Sgr.

In Fällen, wo durch den Land-Briefträger nur der Geld-Auslieferungsschein oder die Packet-Adresse überbracht wird, die Abholung des Geldbriefs oder des Packets aber Sache des Empfängers bleibt, wird nur 1 Sgr. an Bestellgeld erhoben.

3) für Zeitungen;
a) wenn die Zahl derselben wöchentlich aus 2 bis 3 Nummern besteht, vierteljährlich . . . . 6 Sgr.
b) bei einer höhern Nummerzahl vierteljährlich . . . . 10 Sgr.
c) für die Gesetzsammlung, für Amtsblätter und Intelligenzblätter, und solche periodische Schriften, welche wöchentlich einmal erscheinen, vierteljährlich $2\frac{1}{2}$ Sgr.

Wo bereits niedrigere Bestellgeld-Sätze für Briefe rc. aufs Land bestehen, sind solche beibehalten worden. Berlin, den 30. November 1844.

General-Post-Amt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

№ 204. Betr. die Verwüstung junger Hölzer in den Königl. Forsten, durch Abschneiden oder Ausreißen der Baumwurzeln.

Mit Bezug auf den §. 8. sub c. Tit. I. der Holz-, Mast- und Jagd-Ordnung vom 19ten April 1756., wonach die Verwüstung junger Hölzer strenge bestraft werden soll, und Kraft der den Königlichen Regierungen nach §. 11. der Instruction vom 23sten October 1817. beigelegten Befugniß, wird die Strafe auf das obengedachte Vergehen, und namentlich auch auf das Abschneiden oder Ausreißen von Baumwurzeln,

auf einen bis fünf Rthlr. für jeden Contraventions-Fall, außer dem nach Umständen noch besonders zu ermittelnden Betrage des verursachten Schadens, hierdurch festgesetzt.

Im Falle des Unvermögens des Contravenienten, tritt verhältnißmäßige Gefängnißstrafe ein. Oppeln, den 27. November 1844.

№ 205. Verordnung, betreffend die polizeilichen Verhältnisse der Handgarn-Spinner.

Mit Rücksicht auf die zu unserer Kenntniß gekommenen Klagen, über Unrichtigkeiten in der Weifläge, der Gebind- und Fadenzahl des zum Verkauf ausgebotenen Hand-Garns, bringen wir wiederholt die Bestimmungen der Verordnung vom 2ten Juni 1827. (G. S. pro 1827. pag. 87.) in Erinnerung, und weisen die Kreis-Landräthe, sowie die städtischen und ländlichen Orts-Polizei-Behörden an, über die genaue Befolgung dieses Gesetzes zu wachen und etwaige Contravenienten unnachsichtlich zu strafen. Namentlich sehen wir uns veranlaßt, diejenigen Paragraphen dieses Gesetzes, gegen welche am meisten gefehlt wird, nachstehend nochmals in Erinnerung zu bringen:

§. 1.

§. 1. In Ansehung des Flachshandels im Großen, soll es überall bei den örtlichen Gewohnheiten sein Bewenden behalten.

§. 2. Auch beim Verkaufe nach Kloben, es sei auf öffentlichen Märkten, oder außer denselben, soll das Gewicht der Kloben, wie bisher, unbestimmt bleiben; da es sich von selbst versteht, daß der Verkäufer dem Käufer für das ihm angegebene Gewicht haften muß.

Die Kloben müssen jedoch so gebunden seyn, daß die innere Beschaffenheit des Flachses leicht untersucht werden kann.

§. 3. Zum allgemeinen Garnmaaße soll auch ferner, bis auf weitere Bestimmung, in Gemäßheit der Maaß- und Gewichts-Ordnung vom 16ten Mai 1816. §. 21. eine Weife (Haspel) dienen, welche $3^{4551}/_{10000}$ *) preußische Ellen im Umfange hat, und also mit der bisher üblichen langen Weife genau übereinkommt.

Zwanzig Fäden dieser Länge bilden ein Gebind, zwanzig Gebind eine Zaspel, sechszig Gebinde oder drei Zaspeln eine Strähne, vier Strähnen ein Stück, und sechszig Stücke ein Schock.

§. 4. Eben so soll es in Ansehung des Maschinengespinnstes bei der den Garnfabrikanten in dem vorgedachten §. der Maaß- und Gewichts-Ordnung vorläufig zugestandenen Freiheit noch ferner verbleiben.

§. 5. Wer Handgarn zum Verkaufe spinnt, oder dazu durch seine Hausgenossen spinnen läßt, darf sich keiner andern, als geeichter Weife bedienen, noch überhaupt andere als diese, besitzen, noch in seiner Behausung dulden; bei Strafe von Einem Thaler für jede ungeeichte Weife, die bei ihm angetroffen würde.

Ungeeichte, wenn gleich richtige Weifen solcher Personen, müssen nachträglich gestempelt, unrichtige aber verbrannt werden.

§. 6. Eine Strähne Handgespinnst, die auf öffentlichen Märkten feilgeboten oder verkauft wird, und in der gesetzlichen Weiflänge, Fäden- oder Gebindezahl, Unrichtigkeiten enthält, muß konfiscirt werden.

Hierbei macht es keinen Unterschied, in welcher Hand dergleichen unrichtiges Garn vorgefunden wird; es sei des Spinners, des Spinnherrn oder eines Garnhändlers, das ist eines solchen, der es zum Wiederverkauf an sich gebracht hat.

§. 8. Wer Handgarn auf öffentlichem Markte feilstellt, muß das Kett- und das Schußgarn, jedes besonders, in Bündeln auslegen, die mit einem einzigen Bande in der Mitte umschlungen, und mit des Verkäufers Namen bezeichnet sind.

Außerdem muß jedes Bündel nur Garn von gleicher Feinheit und Stärke enthalten, und durch Ueberschrift, als zur Werfte (Kette) oder zum Schuß (Einschlag) bestimmt, bezeichnet seyn.

---

*) oder beinahe 3 preußische Ellen, 1 Viertel, 1 Achtel und $1^2/_7$ Sechszehntel.

Handgarn, welches nicht in dieser Art für den Markt-Verkehr zugerichtet ist, dessen Feilbietung und Verkauf dürfen die Markt-Polizei-Behörden nicht gestatten.

§. 52. Die städtischen und ländlichen Orts-Polizei-Behörden sind zunächst verpflichtet, über die Befolgung dieses Gesetzes zu wachen.

Den Kreis-Landräthen liegt ob, sie dabei unausgesetzt in Aufsicht zu halten.

§. 53. Bei denjenigen Personen, welche nach §. 5. in ihren Behausungen keine andere Weife, als geeichte, dulden sollen, müssen die Weifen alljährlich, wenigstens einmal, revidirt werden.

§. 55. Die Markt-Polizei-Behörden sollen an jedem Markt-Tage auf den Flachs-Märkten einige feilgestellte Flachs-Kloben willkürlich auswählen, und nachsehen, ob sie (§. 2.) so gebunden sind, daß den Käufern die innere Beschaffenheit des Flachses nicht betrügerisch versteckt ist.

Desgleichen sollen sie auf den Garn-Märkten einige ausgebotene Bündel Handgarn an sich nehmen, und sich überzeugen, ob sie in Weiflänge, Gebind und Fadenzahl (§. 3.) richtig sind.

§. 56. Werden den Orts-Polizei-Behörden, und namentlich den Aufsehern der Flachs-Garn- und Leinwand-Märkte, Uebertretungen dieses Gesetzes, durch wen es immer sei, angezeigt; so müssen sie ungesäumt zur Aufnahme des Thatbestandes schreiten, und die Gegenstände, welche zum Beweise der Contravention dienen können, sofort unter Beschlag legen.

§. 57. Alle durch einzelne Beamte ermittelte Uebertretungen müssen dem nächstvorgesetzten Polizei-Dirigenten ohne Aufschub gemeldet werden, damit derselbe die nähere Untersuchung durch Vernehmung des Denuncianten, der etwanigen Zeugen und des Angeschuldigten, dienstgemäß entweder selbst veranlasse, und darauf entscheide, oder die Sache zur Kenntniß des Landraths bringe.

§. 58. Uebersteigen die Geldstrafen und der Werth des zu confiscirenden Gegenstandes, zusammengenommen, nicht die Summe von Zehn Thalern, so hat der Landrath, den es angeht, das Straf-Resolut abzufassen, es zu publiciren, und wenn der Verurtheilte den Recurs nicht binnen 10 Tagen anmeldet, zu vollziehen.

Der Recurs gehet lediglich an die vorgesetzte Regierung.

§. 59. Wenn dagegen die Geldstrafe und der Werth des zu confiscirenden Gegenstandes zusammengenommen, mehr als Zehn Thaler betragen, so wird das Resolut von der Regierung abgefaßt, an welche der Landrath die Acten einzusenden hat.

Will der Denunciat sich bei diesem nicht beruhigen, so kann er binnen Zehn Tagen auf richterliches Erkenntniß antragen, oder, unter Verzichtleistung auf

auf dieses, sich an den Minister des Innern wenden, bei dessen Entscheidung es sein Bewenden behält.

§. 60. Sämmtliche Geldstrafen (§. 5.) sollen zur Armencasse desjenigen Orts fließen, wo das Vergehen entdeckt worden ist, nach Abzug des dritten Theils, welcher dem Denuncianten zufallen soll, selbst dann, wenn derselbe von Amtswegen zur Aufsicht und Anzeige verpflichtet war.

§. 61. Ist der Verurtheilte zur Erlegung der Geldstrafe unvermögend, so soll dieselbe in Arrest oder Strafarbeit in der Gemeinde verwandelt, und dabei die Strafe von Fünf Thalern einer achttägigen Gefängnißstrafe gleich geachtet werden. Die Verwandlung der Geld- in Gefängnißstrafe soll durch dieselbe Behörde erfolgen, welche das Strafresolut abgefaßt hat.

§. 62. Mit der Einnahme aus dem Verkaufe der Confiscate (§. 5. und 6.) soll es, wie mit den Geldstrafen (§. 60.) gehalten werden.

§. 63. Confiscirte Gegenstände dürfen nicht eher verkauft werden, als bis sie in denjenigen Zustand versetzt worden, welchen die gegenwärtige Verordnung für den Verkehr mit denselben vorschreibt.

§. 65. Daß falsche Weifen (§. 5.) vernichtet werden, dieses anzuordnen, stehet auf dem Lande dem Landrathe, in den Städten den Polizei-Obrigkeiten zu, und es soll dagegen kein Recurs stattfinden.

Oppeln, den 28. November 1844.

№ 206. Betr. das Fahren mit Schlitten ohne Glocken oder Schellen.

Unsere Amts-Blatt-Bekanntmachung vom 19ten Februar d. J., Stück 10. Seite 53, nach welcher das Fahren in den Straßen der Städte des diesseitigen Regierungs-Departements mit Schlitten ohne Glocken oder Schellen verboten ist, wird dem Publicum hiermit zur Nachachtung nochmals in Erinnerung gebracht.

Oppeln, den 4. December 1844.

№ 207. Uebersicht der Einnahmen und Ausgaben des Fonds der Vieh-Assecuranz-Societät.

Die von den Kreis-Versammlungen gewählten und einberufenen Deputirten haben die von der hiesigen Regierungs-Haupt-Casse pro 1843. abgelegte Rechnung über Einnahmen und Ausgaben des Fonds der Vieh-Assecuranz-Societät des hiesigen Regierungs-Bezirkes, gemäß des §. 38. der Ausführungs-Verordnung vom 15ten December 1841. heute revidirt und dechargirt.

Nach Vorschrift des §. 39. l. c. wird daher zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß, nachdem in Stelle der durch Baarzahlung realisirten Bankobligation von 2600 Rthlr., Pfandbriefe im Nominal-Betrage von 2000 Rthlrn. eingekauft sind,

1) die Einnahmen mit Einschluß der Bestände, im Jahre 1843. auf

2,000 Rthlr.

2,000 Rthlr. in Pfandbriefen,
2,600 Rthlr. in Bankobligationen und
2,866 Rthlr. 19 Sgr. 11 Pf. in baarem Gelde,

2) die Ausgaben aber auf
2,600 Rthlr. in realisirten Bankobligationen
2,476 Rthlr. 7 Sgr. in baarem Gelde

sich belaufen haben; so daß hiernach

3) im Bestande geblieben sind,
2,000 Rthlr. in Pfandbriefen und
390 Rthlr. 12 Sgr. 8 Pf. baares Geld.

Oppeln, den 7. December 1844.

Patent-Verleihung.

Dem Hütten-Verwalter Philippi zu Grävenbacherhütte bei Andernach, ist unter dem 27sten November 1844. ein Patent,

auf eine Torfsetzmaschine, so wie sie in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung für patentfähig erachtet worden,

auf acht Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden. Oppeln, den 3. December 1844.

Patent-Verleihung.

Dem Mechanicus C. Hoffmann zu Leipzig, ist unter dem 27sten November 1844. ein Patent

auf eine sogenannte Tafel-Waage, welche in ihrer ganzen, durch Zeichnung und Beschreibung, nachgewiesenen Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erkannt ist,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden. Oppeln, den 3. December 1844.

Allgemeine Zeitschrift der Psychiatrie.

Die Irren-Aerzte Deutschlands haben mit Gerichts-Aerzten und Criminalisten sich zur Herausgabe einer Zeitschrift, unter dem Titel:

„Allgemeine Zeitschrift für Psychiatrie und psychisch-gerichtliche Medicin,“

herausgegeben von Damerow, Flemming und Roller. Berlin 1844, bei Hirschwald. 8. vereinigt.

Diese Zeitschrift, von der bis jetzt die ersten drei Hefte erschienen sind, wird sämmtlichen Aerzten unsers Departements zur Anschaffung empfohlen.

Oppeln, den 6. December 1844.

Be-

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

№ 208. Wegen der für das Jahr 1845. anberaumten Termine, zur Prüfung der Freiwilligen zum einjährigen Militairdienst, bezüglich des hiesigen Königl. Regierungs-Departements.

Zur Prüfung der Freiwilligen zum einjährigen Militairdienst für das hiesige Königl. Regierungs-Departement pro 1845., sind nachstehende vier Termine festgesetzt worden:

1) der 8te März,
2) der 7te Juni,
3) der 30ste August,
4) der 8te November

1845.

Diejenigen Individuen, welche nach §. 10. der Bekanntmachung der Königlichen Hochlöblichen Regierung hierselbst vom 2ten März 1826. (extraordinaire Beilage zum Stück XI. des Amts-Blatts pro 1826.) sich zum Eintritt in das stehende Heer als 1jährige Freiwillige berechtiget halten, und zu diesem Behuf ein Attest zu erhalten wünschen, haben sich daher in vorstehend erwähnten Terminen, Morgens 9 Uhr im Geschäfts-Local der hiesigen Königlichen Regierung einzufinden, und das Weitere wegen ihrer Prüfung zu gewärtigen.

Zugleich werden diese Individuen aufgefordert, sich vor gedachten Tagen schriftlich bei uns zu melden; es muß jedoch diese Anmeldung dergestalt erfolgen, daß sie noch vor diesen Terminen in den Besitz unserer Vorbescheidungen gelangen können.

Dem schriftlichen Gesuche, welches auch die bescheinigende Versicherung enthalten muß, daß für die Equipirung und den Unterhalt aus eigenen Mitteln gesorgt ist, müssen die in unserer Bekanntmachung vom 16ten Juni 1826. (Stück XXVI. pag. 160 bis 163. aufgeführten Zeugnisse, nämlich

das Tauf-Attest,
das Attest über die erhaltene wissenschaftliche Bildung,
das ärztliche Attest,

zu unserer Einsicht und Prüfung beigefügt werden.

In Fällen, wo zu einem Termin eine zu geringe Anzahl von Individuen zur Prüfung sich melden sollte, behalten wir uns vor, letztere auf den nächsten Termin zu verlegen, und dies den Interessenten bekannt zu machen.

Oppeln, den 13. November 1844.

Königl. Departements-Prüfungs-Commission.

Personal-Chronik.

Der zeitherige Ober-Landes-Gerichts-Assessor Graf zu Eulenburg, ist zum Regierungs-Assessor ernannt worden.

Der

Der Particulier Joseph Buhl zu Neisse, ist zum unbesoldeten Rathsherrn daselbst, gewählt und bestätigt worden.

Nachweisung

von den mittlern Marktpreisen des Getreides und Rauchfutters in den Kreis-Städten des Regierungs-Departements Oppeln, nach Preußischem Maaß und Gewicht, für den Monat November 1844.

№	Namen der Städte.	Weitzen pro Scheffel. Rt.	Sgr.	Pf.	Roggen pro Scheffel. Rt.	Sgr.	Pf.	Gerste pro Scheffel. Rt.	Sgr.	Pf.	Hafer pro Scheffel. Rt.	Sgr.	Pf.	Heu pro Centner. Rt.	Sgr.	Pf.	Stroh pro Schock. Rt.	Sgr.	Pf.
1	Beuthen ...	1	23	″	1	13	″	1	5	″	″	23	1	″	19	9	6	″	″
2	Cosel	1	15	5	1	7	9	″	27	9	″	17	″	″	19	″	3	″	″
3	Creutzburg ..	1	13	7	″	29	1	″	23	2	″	15	7	″	15	2	3	17	6
4	Falkenberg ..	1	18	″	1	6	6	″	26	3	″	16	3	″	18	″	2	15	″
5	Gleiwitz ...	1	18	1	1	8	4	1	″	9	″	18	8	″	24	6	5	3	1
6	Grottkau ...	1	16	″	1	5	″	″	27	6	″	15	6	″	20	″	3	″	″
7	Leobschütz...	1	16	3	1	7	″	″	26	3	″	15	7	″	15	″	2	25	″
8	Lublinitz ...	1	22	6	1	10	3	1	″	1	″	20	″	″	20	″	4	″	″
9	Neisse	1	13	7	1	7	7	″	27	8	″	16	1	″	17	6	3	10	″
10	Neustadt ...	1	12	9	1	7	8	″	26	″	″	16	″	″	18	″	3	10	″
11	Oppeln	1	17	″	1	7	3	1	″	6	″	17	″	″	15	9	3	25	″
12	Pleß	″	″	″	1	13	8	″	″	″	″	21	9	″	21	″	4	″	″
13	Ratibor	1	15	3	1	8	11	″	28	6	″	17	8	″	20	8	2	27	6
14	Rosenberg ..	1	15	2	1	5	8	″	26	2	″	14	8	″	15	4	3	20	″
15	Rybnik	″	″	″	1	3	8	″	″	″	″	22	5	″	21	3	4	″	″
16	Gr.-Strehlitz.	1	13	6	1	8	″	″	29	6	″	19	6	″	19	″	4	6	3

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 52.

Oppeln, den 24sten December 1844.

Verordnungen der höchsten Staats-Behörden.

Seit dem 1sten November d. J. ist das Bestellgeld für Briefe 2c. aufs Land, ohne Rücksicht, wie weit die Ortschaften von der nächsten Post-Anstalt belegen sind, auf folgende Sätze ermäßigt worden:

№ 209. Betr. Ermäßigung des Bestellgeldes für Landbriefe.

1) für jeden einzelnen Brief .... 1 Sgr.
2) für Geldbriefe bis zum Betrage von 10 Rthlr., und Packete bis zum Gewichte von 6 Pfunden .... 2 Sgr.

In Fällen, wo durch den Land-Briefträger nur der Geld-Auslieferungsschein oder die Packet-Adresse überbracht wird, die Abholung des Geldbriefs oder des Packets aber Sache des Empfängers bleibt, wird nur 1 Sgr. an Bestellgeld erhoben.

3) für Zeitungen;
   a) wenn die Zahl derselben wöchentlich aus 2 bis 3 Nummern besteht, vierteljährlich .... 6 Sgr.
   b) bei einer höhern Nummerzahl vierteljährlich .... 10 Sgr.
   c) für die Gesetzsammlung, für Amtsblätter und Intelligenzblätter, und solche periodische Schriften, welche wöchentlich einmal erscheinen, vierteljährlich $2\frac{1}{2}$ Sgr.

Wo bereits niedrigere Bestellgeld-Sätze für Briefe 2c. aufs Land bestehen, sind solche beibehalten worden. Berlin, den 30. November 1844.

General-Post-Amt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

In Gemäßheit des zwischen den Staaten des Zoll-Vereins und dem Königreiche Belgien, unter dem 1sten September d. J. geschlossenen Handels- und Schifffahrts-Vertrages (Gesetz-Sammlung 1844., Seite 577.) finden die in Belgien neuerdings für fremde baumwollene und seidene Waaren eingetretenen erhöhten Eingangs-Zollsätze auf der-

№ 210. Betr. die in Belgien für Fabrikate des Zoll-Vereins nicht in

Anwendung kommenden erhöhten Eingangs-Zollsätze.

dergleichen Fabrikate des Zoll-Vereins, soweit sie als solche durch Ursprungs-Zeugnisse der betreffenden Orts-Behörden und Kreis-Landraths-Aemter nachgewiesen worden, keine Anwendung.

Wir bringen hierdurch zur Kenntniß der Betheiligten, daß sowohl die Orts-Behörden und Landräthe, als die Zoll- und Steuer-Aemter angewiesen sind, über die bei Versendungen der in Rede stehenden Art zu beobachtenden Förmlichkeiten, nähere Auskunft zu ertheilen. Oppeln, den 2. December 1844.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

№ 211. Betr. das Verfahren in Ehesachen, namentlich in Ehescheidungs-Klagen.

Durch §. 10. der Verordnung vom 28sten Juni d. J., über das Verfahren in Ehesachen (Gesetz-Sammlung S. 185.), ist vorgeschrieben, daß eine Ehescheidungsklage erst dann bei den Gerichten eingeleitet werden kann, wenn durch ein Attest des competenten Geistlichen nachgewiesen wird, daß er auf die Anzeige des Ehegatten, welcher die Scheidung beabsichtigt, die Sühne versucht hat, dieser Versuch aber fruchtlos geblieben ist, und nach §. 12. dieser Verordnung wird bei gemischten Ehen das Attest von dem betreffenden Geistlichen jeder Confession besonders ausgestellt. Zur Beseitigung der bei den Gerichten entstehenden Zweifel über die Competenz desjenigen Geistlichen, dessen Attest mit der Ehescheidungs-Klage eingereicht wird, und mit Bezug auf die Bestimmungen der §§. 24., 26., Tit. 40. Theil I., und §. 289., Anhang der Allgemeinen Gerichts-Ordnung, wonach „der gewöhnliche Seelsorger" der Partheien, oder bei gemischten Ehen des betreffenden Theils, den Sühne-Versuch vorzunehmen hat, werden die sämmtlichen Herren Geistlichen unseres Ressorts hierdurch veranlaßt:

in dem Atteste über den fruchtlos angestellten Sühne-Versuch jedes Mal bei ihrer Namens-Unterschrift den Zusatz:

als Seelsorger der beiden Ehegatten (oder bei gemischten Ehen des Ehemannes oder der Ehefrau),

beizufügen. Breslau, den 4. December 1844.

Königliches Consistorium für die Provinz Schlesien.

Personal-Chronik.

Der bisherige Schul-Adjuvant Johann Wilder, ist zum katholischen Schullehrer in Schonowitz, Kreis Ratibor, vocirt und bestätiget worden.

Der evangelische Schullehrer Russeck, ist von Matzdorf nach Budzow, Kreis Rosenberg, versetzt worden.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 53.

Oppeln, den 31sten December 1844.

Verordnungen der höchsten Staats-Behörden.

№ 212. Betr. Ermäßigung des Bestellgeldes für Landbriefe.

Seit dem 1sten November d. J. ist das Bestellgeld für Briefe ꝛc. aufs Land, ohne Rücksicht, wie weit die Ortschaften von der nächsten Post-Anstalt belegen sind, auf folgende Sätze ermäßigt worden:

1) für jeden einzelnen Brief . . . . 1 Sgr.
2) für Geldbriefe bis zum Betrage von 10 Rthlr., und Packete bis zum Gewichte von 6 Pfunden . . . . 2 Sgr.

In Fällen, wo durch den Land-Briefträger nur der Geld-Auslieferungsschein oder die Packet-Adresse überbracht wird, die Abholung des Geldbriefs oder des Packets aber Sache des Empfängers bleibt, wird nur 1 Sgr. an Bestellgeld erhoben.

3) für Zeitungen;
   a) wenn die Zahl derselben wöchentlich aus 2 bis 3 Nummern besteht, vierteljährlich . . . . 6 Sgr.
   b) bei einer höhern Nummerzahl vierteljährlich . . . . 10 Sgr.
   c) für die Gesetzsammlung, für Amtsblätter und Intelligenzblätter, und solche periodische Schriften, welche wöchentlich einmal erscheinen, vierteljährlich $2\frac{1}{2}$ Sgr.

Wo bereits niedrigere Bestellgeld-Sätze für Briefe ꝛc. aufs Land bestehen, sind solche beibehalten worden. Berlin, den 30. November 1844.

General-Post-Amt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

№ 213. Betr. Bestätigung für den Kaufmann Theobald Hensel in Leobschütz, als Agent der Aachen-Münche-

Dem Kaufmann Theobald Hensel in Leobschütz ist in Gemäßheit des §. 12. des Gesetzes vom 8ten Mai 1837. von uns heute die Erlaubniß ertheilt, für die Aachener und

ner Feuer-Versicherungs-Gesellschaft.

und Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft, als Agent Versicherungen gegen Feuersgefahr zu besorgen. Oppeln, den 11. December 1844.

№ 214.
Betr. die von dem Kaufmann Johann, Philipp Hensel in Leobschütz niedergelegte Agentur für die Aachen-Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft.

Der Kaufmann Johann, Philipp Hensel in Leobschütz, hat die unterm 9ten Juli 1842. von uns landespolizeilich bestätigte Agentur für die Aachener und Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft niedergelegt. Oppeln, den 11. December 1844.

Verleihung der Erinnerungs-Medaille.

Dem Tischlermeister Adam Herpel zu Pitschen, ist für die mit eigener Gefahr bewirkte Rettung eines Menschen vom Tode des Ertrinkens, die Erinnerungs-Medaille verliehen worden. Oppeln, den 26. November 1844.

Empfehlung des Werks über die Gesetzgebung in Mühlensachen.

Im Verlage des Buchhändlers C. E. Reisner in Liegnitz, ist ein von dem Regierungs-Secretair Hübner bearbeitetes Werk, unter dem Titel:

„Das Recht zu Mühlen-Anlagen jeder Art und zu Mühlen-Veränderungen, „nach Preußischen Gesetzen 2c. nebst einem Anhange, betreffend die Mühlen-Gesetzgebung in den vormals Sächsischen Landestheilen, und einem zweiten Anhange, enthaltend das Gesetz wegen des Wasserstandes bei Mühlen und Verschaffung von Vorfluth vom 15ten November 1811., das Vorfluth-Edict für Schlesien vom 20sten December 1746., und die Schlesische Mühlen-Ordnung „vom 28sten August 1777. nebst erläuternden Anmerkungen,

zum Preise von 1 Rthlr. erschienen.

Wir machen sämmtliche Königliche Landraths-Aemter des Regierungs-Bezirks auf diese Schrift aufmerksam, und veranlassen dieselben, darauf auch durch das Kreisblatt hinzuweisen, weil sie unverkennbar nicht nur für diejenigen, welche Mühlen besitzen, sondern auch insbesondere für solche Personen, welche deren anzulegen gesonnen sind, nützlich ist. Oppeln, den 28. November 1844.

Patent-Verleihung.

Dem Kaufmann J. F. Bergemann zu Elberfeld, ist unter dem 30sten November 1844. ein Patent,

auf eine Vorrichtung zum Reinigen der Tram-Seide, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

auf acht Jahre von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden. Oppeln, den 8. December 1844.

Patent-Verleihungen.

Dem Kaufmann Politz zu Stettin, sind unter dem 6ten December 1844. zwei Patente, und zwar das eine:

auf

auf eine in ihrer ganzen Zusammensetzung nach Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtete Vorrichtung zum Nachheben der Weinfässer;

das andere aber:

auf einen verbesserten Pfortenheber, welcher in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung als neu und eigenthümlich anerkannt ist,

beide auf acht Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden. Oppeln, den 15. December 1844.

Patent-Verleihung.

Dem Stellmachermeister Themor und Mechanicus Krackwitz in Berlin, ist unter dem 6ten December 1844. ein Patent,

auf ein Gestell für Eisenbahn-Wagen mit beweglichen Achsen, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

auf acht Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden. Oppeln, den 16. December 1844.

Patent-Verleihung.

Dem Kratzen-Fabrikanten L. Lynen-Dumont zu Stolberg bei Aachen, ist unter dem 6ten December 1844. ein Patent:

auf zwei, nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung, in ihrer Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erachtete Maschinen, zur Anfertigung von Häcker-Kämmen für Streich-Maschinen und Vorspinn-Krempeln,

auf acht Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden. Oppeln, den 16. December 1844.

Markt-Verlegung in Borislawitz.

Der für Borislawitz auf den 8ten Januar k. J. anstehende Markt, ist auf den 15ten desselben Monats verlegt worden. Oppeln, den 19. December 1844.

Abzuhaltender Viehmarkt in Ober-Glogau.

Der in Ober-Glogau auf den 7ten Januar 1845. anstehende Viehmarkt, dessen Abhaltung durch unsere Amtsblatt-Verordnung vom 31sten October c., wegen der im Oesterreichischen Grenz-Gebiete grassirenden Rinderpest, bis auf Weiteres untersagt gewesen, kann nunmehr, unter den gegenwärtig obwaltenden Umständen, Statt finden.

Oppeln, den 28. December 1844.

Personal-Chronik.

Die Regierungs-Canzlisten Duhn und Herrmann hierselbst, sind vom 1sten Januar k. J. ab, mit Pension in den Ruhestand versetzt worden.

Des

Bekanntmachung.

Des Herrn Geheimen Staats-Ministers rc. Eichhorn, Excellenz, hat unserm Antrage gemäß den bisherigen Superintendentur-Verweser, Pastor Wachler in Glatz, zum Superintendenten des Kirchen-Kreises Glatz-Münsterberg ernannt, und demselben unter dem 19ten v. Mts. die desfallsige Bestallung ertheilt, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Breslau, den 4. December 1844.

Königliches Consistorium für die Provinz Schlesien.

Bekanntmachung.

Außer den durch unsere Bekanntmachung vom 3ten d. Mts zur öffentlichen Kenntniß gebrachten Candidaten des Predigtamts, welche das Zeugniß der Wählbarkeit zum geistlichen Amte erhalten haben, hat auch der Candidat des Predigtamtes Herrmann, Friedrich, Theodor Knothe aus Nieda bei Görlitz, $29^{1}/_{2}$ Jahr alt, nach bestandener Prüfung pro ministerio, das Zeugniß der Wählbarkeit erhalten, was zur Berichtung des Vorgedachten nachträglich bekannt gemacht wird. Breslau, den 11. December 1844.

Königliches Consistorium für die Provinz Schlesien.

Der evangelische Schullehrer Philipp Bruder, ist von Constadt-Ellguth nach Bürgsdorf, Kreis Creutzburg, versetzt, und definitiv sind nunmehr angestellt worden:

der zeitherige, interimistische, evangelische Schullehrer Gottlieb Arndt zu Beuthen, und

der zeitherige, interimistische, katholische Schullehrer Vincent Gans zu Laziск, Kreis Groß-Strehlitz.

Personal-Veränderungen
im Bereiche der Königl. Intendantur des 6ten Armee-Corps.

Der Garnison-Verwaltungs-Ober-Inspector Volkmann zu Glatz, ist in gleicher Eigenschaft nach Königsberg in Preußen versetzt worden.

Der Major a. D. Breithaupt wurde zum einstweiligen Garnison-Verwaltungs-Inspector in Glatz ernannt.

Dem Proviant-Meister Meyer zu Breslau, ist von des Königs Majestät der Character als Krieges-Rath verliehen worden.

Landtags-Abschied

für die im Jahre 1843

zum siebenten Schlesischen Provinzial-Landtage

versammelt gewesenen Stände

des

Herzogthums Schlesien, der Grafschaft Glatz und des Markgrafthums Ober-Lausitz.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. ꝛc., entbieten Unsern zum diesjährigen Provinzial-Landtage versammelt gewesenen getreuen Ständen des Herzogthums Schlesien, der Grafschaft Glatz und des Markgrafthums Ober-Lausitz Unsern gnädigen Gruß, und ertheilen denselben hiermit auf die Uns vorgelegten Gutachten und Anträge den nachstehenden Bescheid:

I. Auf die gutachtlichen Erklärungen über die vorgelegten Propositionen.

Die zum Zweck einer Auseinandersetzung eingeleiteten Subhastationen.

1) Die Verordnung, betreffend die zum Zweck einer Auseinandersetzung eingeleiteten Subhastationen, desgleichen

Freilassung des Bettwerks bei Exekutions-Vollstreckungen.

2) Die Verordnung wegen Freilassung des Bettwerks für den Schuldner und seine nächsten Angehörigen bei allen Arten der Exekutions-Vollstreckung, so wie

Verkauf der Früchte auf dem Halm.

3) Die Verordnung, betreffend den Verkauf der Früchte auf dem Halm, und

Bürgerliche Rechte bescholtener Personen.

4) Die Verordnung wegen der bürgerlichen Rechte und Verpflichtungen bescholtener Personen in den mit einer der beiden Städte-Ordnungen beliehenen Städten,

haben Wir bereits vollzogen.

Straf-Gesetzbuch.

5) Die Erklärungen Unserer getreuen Stände über den Entwurf des Strafgesetzbuchs werden bei der Schluß-Berathung über dieses wichtige Werk eine gründliche und umfassende Erwägung finden.

In gleicher Weise werden die Gutachten Unserer getreuen Stände

Zusammenrechnung der Besitzzeit der Erblasser und Erben bei der zur Ausübung ständischer Rechte erforderlichen Dauer des Grundbesitzes.

6) Ueber den ihnen vorgelegten Entwurf einer Verordnung wegen Zusammenrechnung der Besitzzeit der Erblasser und Erben bei Beurtheilung der zur Ausübung ständischer Rechte erforderlichen Dauer des Grundbesitzes, so wie

Ergänzung der Vorschriften über die Wählbarkeit zu Landraths-Aemtern.

7) Ueber den Entwurf einer Verordnung wegen Ergänzung der Vorschriften über die Wählbarkeit zu Landraths-Aemtern,

bei der ferneren Berathung dieser Gegenstände berücksichtigt werden.

Provinzial-Rechte.

8) Wir bezeugen Unsern getreuen Ständen für die Sorgfalt, mit welcher sie sich der Prüfung und Begutachtung der denselben vorgelegten Verhandlungen über das Provinzialrecht des Herzogthums Schlesien und der Grafschaft Glatz unterzogen haben, Unsere Zufriedenheit, müssen dieselben jedoch hinsichts der Gründe, welche der sofort zu bewirkenden endlichen Revision und Publikation des gesammten Provinzialrechts entgegenstehen, auf Unser gnädigstes Propositions-Dekret vom 23. Februar dieses Jahres verweisen, da der Zweck der Beschleunigung der legislativen Arbeiten durch bloße Verstärkung der Arbeitskräfte nicht zu erreichen ist.

Wir werden jedoch erwägen lassen, ob und inwieweit hinsichts derjenigen Gegenstände, welche von Unseren getreuen Ständen zur besonderen Beschleunigung empfohlen sind, ein Bedürfniß vorhanden sei, durch die Gesetzgebung vorzugsweise und schon jetzt einzuwirken.

Anlangend das Gesuch um Beschleunigung der die Schutzgelder-Verhältnisse betreffenden declaratorischen Bestimmung eröffnen Wir Unseren getreuen Ständen, daß dieser Gegenstand, in Veranlassung der Anträge, welche der sechste Landtag in seinem Gutachten über das Gesetz wegen theilweiser Veräußerung von Grundstücken gemacht hat, bei der ferneren Berathung dieses Gegenstandes, deren möglichste Beschleunigung Wir befohlen haben, erwogen werden wird.

Dem Wunsche Unserer getreuen Stände:

„daß das Einsammeln der sogenannten Wettergarben und Läutebrote seitens der Schullehrer bei jeder neuen Schullehrer-Vokation durch eine im Ganzen fixirte, das Einsammeln erübrigende Leistung ersetzt werde,"

wollen Wir hinsichtlich der von Unseren Behörden zu besetzenden Stellen durch eine allgemeine Anordnung insoweit entgegenkommen, daß bei diesen Stellen von der nach den bestehenden Vorschriften zulässigen Umwandlung der Kirchen- und Schul-Abgaben in Rente in Beziehung auf die sogenannten Wettergarben und Läutebrote in allen denjenigen Fällen Gebrauch gemacht werden soll, wo sich das eigene Interesse der Schullehrer mit dem Wunsche der Gemeinden dahin vereinigt.

Die von unseren getreuen Ständen in Absicht der Lehne in Unseren Fürstenthümern Schweidnitz und Jauer vorgetragene Bitte werden Wir in nähere Erwägung ziehen lassen, und behalten Uns vor, darüber Unseren getreuen Ständen zu seiner Zeit Unsere endliche Entschließung bekannt zu machen.

Was dagegen das von Unseren getreuen Ständen vorgetragene Gesuch betrifft:

„die Kriminalkosten, welche der Staats-Fond bei delictis publicis trägt, aus demselben, ohne Beschränkung auf den Umstand, ob ein höherer oder niederer Strafgrad erkannt oder der Angeschuldigte völlig freigesprochen worden, zahlen zu lassen,"

so ist derselbe mit der bestehenden Verfassung nicht vereinbar und dabei zu beachten, daß die Privat-Jurisdiktionarien in Unserem Herzogthume Schlesien hinsichts der subsidiarischen Verhaftung für die Kriminalkosten, im Vergleiche mit anderen Provinzen Unserer Monarchie, sich bereits einer wesentlichen Erleichterung zu erfreuen haben.

Entwurf eines allgemeinen Bergrechts.

9) Die gutachtlichen Bemerkungen Unserer getreuen Stände über den dem Landtage vorgelegten Entwurf eines allgemeinen Bergrechts und der Instruktion zur Verwaltung Unseres landesherrlichen Bergwerks-Regals sollen bei der nun unverzüglich zu veranlassenden definitiven Berathung in nähere Erwägung gezogen werden.

Was aber die speziellen Anträge betrifft, unabhängig von der Publikation dieser Gesetze, schon jetzt

1) die geographischen Gränzen des dem Berg-Amte zu Waldenburg angewiesenen Geschäfts-Bezirks zu beschränken;
2) die Zahl der Revier-Beamten und Markscheider zu vermehren und das Dienst-Einkommen derselben durch feste Besoldungen und Zulagen aus Staats-Fonds zu verbessern;
3) den Bergwerks-Zehnten fortan nur vom Netto-Ertrage der Gruben erheben zu lassen;

so eröffnen Wir dieserhalb Unseren getreuen Ständen Nachstehendes:

Ad 1. Eine engere Begränzung des Bergamts-Bezirks Waldenburg wird erst dann eintreten können, wenn der Braunkohlen-Bergbau an der Oder, Spree und Warthe eine Ausdehnung gewinnen sollte, welche die Bestellung eines besonderen Berg-Amts für solche rechtfertigt.

Ad 2. Das in der Berathung begriffene neue Bergrecht wird, den Wünschen der betheiligten Provinzial-Stände entsprechend, die Bergwerks-Eigenthümer sehr wahrscheinlich selbstständiger machen und also Unseren Behörden die bis dahin geübte Aufsicht erleichtern; es liegt daher jetzt kein Grund vor, durch Vermehrung der Beamten und Verbesserung ihrer Gehälter, die Kosten der Aufsicht zu steigern; überdies würden nach Vorschrift der Berg-Ordnung vom 5. Juni 1769 die Mehrkosten von den Bergwerks-Eigenthümern zu tragen sein.

Ad 3. Ueber die etwaige anderweite Regulirung der Bergwerks-Abgaben werden Wir erst nach Publikation des neuen Berg-Rechts Beschluß fassen können; es ist aber zu der in Antrag gebrachten Ermäßigung des für die Beleihung mit dem landesherrlichen

Bergwerks-Regal zu entrichtenden Zehnten für jetzt um so weniger Veranlassung vorhanden, als der zu Unserem Bedauern augenblicklich gedrückte Bergbau auf Eisen in dortiger Provinz dieser Abgabe nicht unterliegt.

Ablösbarkeit der auf dem Grundbesitz haftenden gewerblichen Leistungen.

10) Die Unserem Allergnädigsten Propositions-Dekrete vom 17. März c. entsprechende Erklärung Unserer getreuen Stände:

„daß von Erneuerung des auf Ablösung technischer und gewerblicher Leistungen in Folge einseitiger Provokation gerichteten Antrages des 5. Landtages für jetzt und bis die Wirkungen des Gesetzes vom 30. Juni 1841 sich übersehen lassen, abgestanden werde,"

wollen Wir genehmigen.

Aufhebung des § 2 der Ablösungs-Ordnung vom 7. Juni 1821.

11) Die gutachtlichen Bemerkungen Unserer getreuen Stände zu dem ihnen vorgelegten Entwurf einer Verordnung wegen Aufhebung des § 2 der Ablösungs-Ordnung vom 7. Juni 1821 werden bei den ferneren Berathungen über das Gesetz erwogen werden.

Was die Bitte betrifft:

„die Auseinandersetzungs-Behörden anzuweisen, daß sämmtliche Kosten der Ablösung nicht auf einmal beigetrieben, sondern auf Antrag der Betheiligten in billige Raten vertheilt werden,"

so erledigt sich dieselbe bereits durch die Bestimmung des § 17 der Instruktion vom 16. Juni 1836 zum Kosten-Regulativ vom 25. April ej. a. (Gesetzsammlung Seite 193), wonach die innerhalb Jahresfrist nach der Ankündigung von den Interessenten nicht beizutreibenden Kosten und Vorschüsse, den Grundsteuern gleich, in den zur Erhebung der letzteren bestimmten Terminen dergestalt eingezogen werden sollen, daß dieselben nach Maßgabe ihrer Erheblichkeit und nach den persönlichen Verhältnissen des Belasteten, nach dem Vorschlage der Kreisbehörde und der Festsetzung der General-Kommission in Terminen von drei bis zu zehn Jahren erhoben und vierteljährlich zur Kasse der letzteren abgeführt werden.

Provinzial-Landtags-Fähigkeit der Görlitzer Landsassen-Güter.

12) In Berücksichtigung des Gutachtens Unserer getreuen Stände nehmen Wir davon Abstand, die Provinzial-Landtags-Fähigkeit der zur Stadtmitleidenheit von Görlitz gehörigen Landsassen-Güter anzuerkennen und den Besitzern derselben das Recht der Vertretung auf dem Provinzial-Landtage im Stande der Ritterschaft zuzugestehen.

Ausscheiden der Ortschaften Leubus, Freihan, Karlsmarkt und Dyhrnfurth aus dem Stande der Städte.

13) Auf die gutachtliche Erklärung Unserer getreuen Stände über das Ausscheiden der Ortschaften Leubus, Freyhan, Karlsmarkt und Dyhrnfurth aus dem Stande der Städte wollen

Wir den Uebertritt der Ortschaften Leubus und Freyhan in den Stand der Landgemeinden genehmigen, da solcher im Interesse der betheiligten Kommunen von den Vertretern derselben beantragt ist, und Unsere getreuen Stände sich mit diesem Antrage einverstanden erklärt haben.

Deßgleichen können Wir es nur für angemessen erachten, daß auch die Ortschaft Karlsmarkt in ständischer Beziehung in den Stand der Landgemeinden übertrete, da die Ordre vom 28. Februar 1832 bestimmt, daß die Städte-Ordnung in allen denjenigen Orten einzuführen sei, welche auf dem schlesischen Provinzial-Landtage im Stande der Städte vertreten werden, nach den örtlichen Verhältnissen von Karlsmarkt aber die Unstatthaftigkeit der Einführung der Städte-Ordnung daselbst außer Zweifel ist und noch hinzutritt, daß diese Ortschaft durch das ihr ursprünglich ertheilte Privilegium vom 7. Oktober 1712 nicht die Rechte einer Stadt erhalten hat, sondern nur zum Marktflecken erhoben worden ist. Wir werden daher anordnen, daß die Ortschaften Leubus, Freyhan und Karlsmarkt in ständischer Beziehung aus dem Stande der Städte ausscheiden und mit den Wahl-Bezirken der Landgemeinden vereinigt werden, innerhalb deren sie belegen sind.

Was dagegen die Ortschaft Dyhrnfurth anbetrifft, so haben Wir, in Berücksichtigung des Gutachtens Unserer getreuen Stände, noch eine nähere Untersuchung und Prüfung veranlaßt, inwiefern die Einführung der Städte-Ordnung daselbst sich als zulässig und zweckmäßig darstellen dürfte, und wollen Wir uns hiernach wegen Belassung dieser Ortschaft im Stande der Städte Unsere weitere Beschlußnahme vorbehalten.

Uebertritt der Ortschaft Günthersdorf in den schlesischen Provinzial-Verband.

14) Da Unsere getreuen Stände sich mit dem Antrage des Kommunal-Landtages der Ober-Lausitz:

> „daß die vormals böhmische Enklave Günthersdorf, Bunzlauer Kreises, welche bis jetzt in provinzialständischer Beziehung der Ober-Lausitz zugewiesen war, der Provinz Schlesien, und zwar hinsichts der Wahl für den Provinzial-Landtag dem Liegnitzer Wahl-Bezirke zugeschlagen werde,"

einverstanden erklärt haben, so genehmigen Wir solchen hierdurch.

Wahl des Ausschusses wegen Errichtung des Land-Armen-Verbandes.

15) Dem von Unseren getreuen Ständen zur Ausführung der Bestimmung im § 11 des Gesetzes vom 31. Dezember v. J. wegen Errichtung des Land-Armen-Verbandes gewählten Ausschusse haben Wir bereits durch die Ordre vom 29. September c. Unsere Bestätigung ertheilt.

Wahl der Mitglieder des ständischen Ausschusses.

16) Die von Unseren getreuen Ständen vorgenommenen, Uns unterm 25. März c. angezeigten Wahlen der Mitglieder des ständischen Ausschusses bestätigen Wir hierdurch.

II. Auf die ständischen Petitionen.

1) In der Bitte Unserer getreuen Stände, ihnen Unser Bildniß zur Aufstellung in ihrem Sitzungssaale zu verleihen, erkennen Wir ein erneutes Zeichen ihrer Anhänglichkeit an Unsere Person und werden diese Bitte zu erfüllen gern geneigt sein.

Anstellung civilversorgungsberechtigter Militairpersonen im Kommunaldienste.

2) Dem Gesuche:

„die Stadt-Kommunen von der Verpflichtung zur Anstellung civilversorgungsberechtigter Militairpersonen zu entbinden,"

kann im höheren Interesse des Staats keine weitere Folge gegeben werden, nachdem im Interesse der Kommunal-Verwaltung hierbei bereits alle diejenigen Rücksichten eingetreten sind, welche ohne gänzliche Zurücksetzung der Militair-Invaliden in ihren wohlerworbenen Ansprüchen stattfinden können.

Verzugszinsen des Fiskus.

3) Die von den getreuen Ständen mehrerer Provinzen vorgetragene Bitte,

„die durch das Gesetz vom 7. Juli 1833 festgestellten Vorrechte des Fiskus bei Zahlung von Zögerungs-Zinsen aufzuheben,"

sind Wir, unter Beschränkungen, zu erfüllen geneigt, welche geeignet sein werden, die Staats-Kassen bei außerordentlichen Ereignissen vor übermäßigen Ansprüchen zu schützen.

Unser Staats-Ministerium hat den Auftrag erhalten, einen dahin gerichteten Gesetz-Entwurf auszuarbeiten und zu Unserer Vollziehung vorzulegen.

Deklaration des § 2 der schlesischen Berg-Ordnung vom 5. Juni 1769.

4) Dem Antrage Unserer getreuen Stände:

„Die Bedenken, welche bei der Anwendung des § 2 der schlesischen Berg-Ordnung vom 5. Juni 1769 erhoben werden, statt durch richterliche Entscheidung in jedem einzeln Falle, durch eine authentische Deklaration zu erledigen,"

können Wir, ohne Verletzung bestehender Rechte, nicht willfahren, verweisen dieselben vielmehr auf den Inhalt der früheren Landtags-Abschiede vom 30. Dezember 1831 und 22. Juni 1834, wobei es das Bewenden behalten muß.

Deklaration des § 30 des Patents vom 9. September 1814 und des § 23 des Patents vom 15. November 1816.

5) Der Entwurf einer Deklaration des § 30 des Patents vom 9. September 1814 und des § 23 des Patents vom 15. November 1816 wegen Verpflichtung der Civil-Gerichte zur Aufnahme und Feststellung des Thatbestandes verübter Verbrechen liegt Unserem Staats-Rathe zur Berathung vor, und wird dieser Gegenstand, so weit es die Umstände gestatten, beschleunigt werden.

Vertretung der Deposital=Defekte bei Königl. Gerichten.

6) Unsere getreuen Stände haben gebeten, die Vorschriften der allgemeinen Deposital=Ordnung Tit. I. §§ 54 bis 63 dahin abzuändern:

„daß der Staat die Verpflichtung übernimmt, die bei Königlichen gerichtlichen Depositorien durch Pflichtverletzungen der Beamten entstehenden Verluste, unter Vorbehalt der Ersatzforderung an den Schuldigen, den Eigenthümern zu ersetzen."

Auf diesen Antrag einzugehen, können Wir Uns jedoch nicht veranlaßt finden. Die Deposition von Vermögen erfolgt immer im Interesse einzelner Personen und nicht im Interesse der Gesammtheit des Staats; auch wird die Verwaltung der Deposita bei Unseren Gerichten, eben so wie bei Privatgerichten, von der Verwaltung des Staats=Vermögens völlig getrennt gehalten.

Die Gesetzgebung hat dafür gesorgt, daß nur tüchtige und rechtschaffene Beamte angestellt werden sollen, und deren aufmerksame Beaufsichtigung angeordnet. Damit hat der Staat allen ihm obliegenden Pflichten der Vorsorge vollständig genügt. Für die Nichtbefolgung der gesetzlichen Vorschriften und für Verbrechen der Beamten einzustehen, kann dem Staate nicht angemuthet werden.

Einziehung der Geldstrafen und Priorität der Untersuchungskosten vor denselben.

7) Der Antrag Unserer getreuen Stände, durch ein Gesetz anzuordnen:

„daß in den Untersuchungen, in welchen alternativ auf Geld= oder Gefängniß=Strafe erkannt wird, und der Verurtheilte die einer Privat=Jurisdiktion nicht zufallende Geldstrafe berichtigt, zur Zahlung der Untersuchungskosten aber unvermögend ist, die durch die Untersuchung veranlaßten baaren Auslagen vorzugsweise aus dem bezahlten Strafgelde entnommen werden sollen,"

findet seine Erledigung in dem § 368 des Anhanges zur Allgemeinen Gerichts=Ordnung I. 50 § 476. Es bestimmt derselbe:

„Untersuchungskosten haben, sie mögen im Konkurse oder außerhalb desselben mit den Geldstrafen in Kollision kommen, jederzeit vor den letzteren den Vorzug."

Es folgt daraus, daß der von einem Angeschuldigten beigetriebene oder ohne nähere Bestimmung gezahlte Geldbetrag zunächst zur Berichtigung der Kosten verwendet werden muß. Wenn aber Unsere getreuen Stände darauf antragen, daß dies zu Gunsten der Privat=Gerichtsherren auch dann geschehen möge, wenn der Angeschuldigte zunächst die Geldbuße freiwillig erlegt hat, so steht dem entgegen, daß nach allgemeinen Rechtsregeln der Schuldner in der Wahl, welche von mehreren Schuldpösten er zunächst bezahlen will, nicht beschränkt werden kann, daß es auch den Grundsätzen der Billigkeit nicht entsprechen würde, die von einem Angeschuldigten geleistete Zahlung gegen seinen Willen auf die Untersuchungskosten anzurechnen, zu deren Berichtigung ihm die Gesetze größere Nachsicht und Schonung gestatten, und ihn dadurch in die Lage zu versetzen, für die nicht gezahlte Geldbuße die Freiheitsstrafe erdulden zu müssen.

Besonderes Gerichts-Depositorium in der Stadt Wünschelburg.

8) Die nähere Prüfung des Antrages Unserer getreuen Stände,

„Anordnung zu treffen, daß in der Stadt Wünschelburg ein eigenes, von dem in Neurode getrenntes Stadtgerichts-Depositorium eingerichtet werde,"

haben Wir Unserem Justiz-Minister aufgegeben und denselben ermächtigt, dem Gesuche zu willfahren, wenn nicht besondere Bedenken entgegenstehen.

Einrichtung von Handelsgerichten und Emanirung eines besonderen Handels-Gesetzbuches.

9) Auf den Antrag wegen Einrichtung von Handelsgerichten und Emanirung eines besonderen Handels-Gesetzbuches eröffnen Wir Unsern getreuen Ständen, daß der Entwurf zu einer Verordnung wegen Einrichtung von Handelsgerichten bereits der Berathung des Staatsraths unterliegt, und dabei auch erwogen werden wird, ob diese Einrichtung von der Publikation eines umfassenden Handels-Gesetzbuches abhängig zu machen sei, oder ob dem Bedürfnisse durch besondere Verordnungen über einzelne, schon in Berathung stehende Gegenstände des Handelsrechts, namentlich

1) über das Verfahren bei eingetretener Zahlungsunfähigkeit von Mitgliedern kaufmännischer Corporationen, und
2) über das Wechselrecht,

werde genügt werden.

Ueber Aktiengesellschaften haben Wir bereits unterm 9. November d. J. (Gesetz-Sammlung Seite 341) ein besonderes Gesetz erlassen.

Verstattung der Justiz-Commissarien zur freien Praxis bei allen Gerichten.

10) Den Antrag Unserer getreuen Stände, daß den Justiz-Kommissarien gestattet werden möge, bei allen Gerichten Prozesse und überhaupt Rechtsgeschäfte jeder Art zu betreiben, haben Wir auf einen ähnlichen Antrag der sächsischen Provinzial-Stände bereits früher in sorgfältige Erwägung genommen und demselben durch die Verordnung vom 21. Juli d. J. insofern Statt gegeben, daß fortan jedem Justiz-Kommissarius frei stehen soll, ohne Einschränkung auf einen Gerichts-Bezirk, Vorstellungen, Eingaben und Schriften aller Art, welche in Prozeß- oder anderen Rechtsangelegenheiten einem Gerichte einzureichen sind, für Andere anzufertigen oder zu legalisiren.

Was dagegen die eigentliche Prozeß-Praxis betrifft, so hängt die bestehende Einrichtung theils in Betreff der verschiedenen Qualifikation, welche für die bei den Obergerichten und für die bei den Untergerichten angestellten Justiz-Kommissarien gefordert wird, theils in Betreff der Nothwendigkeit, dem Publikum die Möglichkeit zu gewähren, auch an entlegenen Orten einen Sachwalter anzutreffen, was ohne ein gesichertes Einkommen, und also ohne Verweisung auf einen bestimmten Bezirk, unausführbar ist, mit den bestehenden Prozeßvorschriften so genau zusammen, daß eine Abänderung jener Einrichtung der Revision der Prozeß-Ordnung vorbehalten bleiben muß.

Vervollkommnung und Erweiterung des Schiedsmänner-Amtes.

11) Dem Antrage Unserer getreuen Stände gemäß, wollen Wir:

1) von der Vorschrift, daß bei den Verhandlungen der Schiedsmänner keine Bevollmächtigten zugelassen werden sollen, zu Gunsten der städtischen oder ländlichen Gemeinen und der Corporationen eine Ausnahme gestatten; auch

2) dem Antrage, daß der Verklagte, welcher auf die Vorladung des Schiedsmannes ausbleibt, ohne seine Absicht, nicht erscheinen zu wollen, zeitig angezeigt zu haben, für die Unterlassung dieser Anzeige eine Geldbuße von 5 Sgr. an die Orts-Armen-Kasse entrichten solle, Unsere Genehmigung ertheilen.

Dagegen können Wir den Vergleichs-Verhandlungen der Schiedsmänner eine unbedingte Stempelfreiheit nicht bewilligen, da das Interesse der Stempel-Verwaltung, wie die Erfahrung gelehrt hat, dadurch gefährdet und die Schiedsmänner, dem Zwecke ihres Amtes zuwider, zur Aufnahme von Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit verleitet werden würden.

Abänderung des § 14. der Instruktion für die Schiedsmänner vom 1. Mai 1841.

12) Die im § 14 der Instruktion des Justiz-Ministers vom 1. Mai 1841 enthaltene Bestimmung, wonach Schiedsmänner, welche mit Parteien verhandeln, die der deutschen Sprache nicht mächtig sind, das Protokoll in der Sprache der Parteien niederschreiben müssen, und sich daher mit der Aufnahme des Vergleichs nur alsdann befassen dürfen, wenn sie der fremden Sprache so weit kundig sind, um in derselben reden und schreiben zu können, steht mit den für Richter und Notarien in einem gleichen Falle gegebenen Vorschriften der allgemeinen Gerichts-Ordnung Theil II. Titel 2 § 37 seq. und des Gesetzes vom 9. Juli 1841 im Einklange und kann keine Abänderung erleiden, da die Parteien nur auf diese Weise vor Uebereilungen und Mißverständnissen der Schiedsmänner gesichert werden können.

Aufhebung des Erbrechts der Straf- und Besserungs-Anstalten auf den Nachlaß der in ihnen verstorbenen Sträflinge und Corrigenden.

13) Dem Antrage:

„wegen Aufhebung des Erbrechts der Straf- und Besserungs-Anstalten auf den Nachlaß der in denselben verstorbenen Sträflinge und Corrigenden,"

wollen Wir gern Statt geben, und wird das Erforderliche in dieser Beziehung veranlaßt werden.

Klagen der Patrimonial-Gerichtsherren gegen ihre Gerichts-Eingesessenen.

14) Dem Antrage Unserer getreuen Stände in Beziehung auf die Patrimonial-Gerichtsbarkeit sind Wir insoweit zu entsprechen geneigt, als in Prozessen der Gutsherrschaft gegen die Gerichts-Eingesessenen der beklagte Theil auch ohne Perhorrescenz-Gründe, auf die Entscheidung des zunächst vorgesetzten Gerichts zu provociren, die Befugniß erhalten soll. Unsern Justiz-Minister haben Wir beauftragt, hierüber eine Verordnung vorzubereiten.

Revision des Wechselrechts.

15) Auf die Bitte Unserer getreuen Stände:

„die Revision des Wechselrechts beschleunigen und die Wechselfähigkeit für Jeden, der Verträge zu schließen berechtigt ist, allgemein eintreten zu lassen,"

eröffnen Wir denselben, daß der Entwurf des neu bearbeiteten Wechselrechts in der Berathung sich befindet, und bei dieser die Frage: ob die beschränkenden Bestimmungen über die Wechselfähigkeit aufzuheben und die Wechselfähigkeit auszudehnen sei, zur Erwägung gezogen werden soll.

Vorlegung des Ehescheidungs-Gesetzes an den Provinzial-Landtag.

16) Auf die von Unseren getreuen Ständen vorgetragene Bitte:

„das in der Berathung begriffene Gesetz über die Ehescheidungen dem Provinzial-Landtage zur Begutachtung vorlegen zu lassen,"

verweisen Wir dieselben auf die bereits mit Unserer Genehmigung dem Landtags-Marschall gemachte Eröffnung, daß die Absicht feststehe, die ständische Begutachtung des Gesetzes eintreten zu lassen, sofern dasselbe überhaupt noch Bestimmungen enthalten sollte, rücksichtlich deren verfassungsmäßig das Gutachten der Stände einzuholen ist.

Beschränkung des leichtsinnigen Eingehens von Ehen.

17) Obgleich leichtsinnig eingegangene Ehen aus den von Unseren getreuen Ständen hervorgehobenen Gründen als ein großes Uebel anerkannt werden müssen, so tragen Wir dennoch Bedenken, denselben durch directe Beschränkungen, welche von Unsern getreuen Ständen auch nicht beantragt worden, entgegen zu wirken. Eine heilsame Gegenwirkung gegen jenen Leichtsinn ist aber von denjenigen die Ehe betreffenden Bestimmungen zu hoffen, deren Berathung von Uns angeordnet und noch im Gange ist. Ernste und würdige Behandlung der Ehesachen, und insbesondere eine richtige Behandlung der Ehescheidungen, sind geeignete Mittel, das allgemeine Bewußtsein der hohen Würde und der Heiligkeit der Ehe herzustellen und zu befestigen, und dadurch von leichtsinniger Eingehung der Ehe zurückzuhalten. Außerdem haben Wir, dem Antrage Unserer getreuen Stände gemäß, eine legislative Berathung der Frage befohlen: ob im Interesse der guten Sitte und der Ehen die auf unehelichen Geschlechtsumgang gegründeten Ansprüche unzüchtiger Weibspersonen und unehelicher Kinder zu beschränken sind, und behalten Uns, nach Maßgabe des Ausfalls dieser Berathung auf die Anträge Unserer getreuen Stände, deren Tendenz uns wohlgefällig gewesen ist, die weitere Entschließung vor.

Emanirung einer neuen Stolgebühren-Tax-Ordnung für Schlesien.

18) Die Vorarbeiten Behufs Emanirung einer neuen Stolgebühren-Tax-Ordnung für Schlesien werden fortgesetzt. Dieselben sind jedoch so umfangreich und mit so viel Schwierigkeiten verbunden, daß bei aller Fürsorge, welche man ihrer Beschleunigung widmet, es dennoch wohl einiger Zeit noch bedürfen wird, bevor dieses Werk zu Stande kommen kann.

Taubstummen-Anstalt in Breslau.

19) Auf die von Unseren getreuen Ständen eingelegte Verwendung wollen Wir dem Vereine für den Unterricht und die Erziehung der Taubstummgebornen in Schlesien, in Anerkennung seiner segensreichen Wirksamkeit, auf das von ihm bei Uns angebrachte Gesuch, den Verkauf der bisher von ihm als Anstaltshaus benutzten ehemaligen Curie auf dem Dome in Breslau, und die Verwendung des Erlöses für den projectirten und bereits begonnenen Neubau eines solchen Hauses unter der, in das Hypothekenfolium desselben einzutragenden, Bedingung gestatten, daß der Erlös für das jetzige Haus der Staatsschulden-Tilgungskasse überwiesen werden soll, wenn entweder das im Bau begriffene neue Haus veräußert und das Kaufgeld nicht an ein anderweit zu substituirendes Etablissement wieder verwendet wird, oder wenn der Verein ganz aufhört.

Was die von dem Vereine zugleich angebrachte und auch von Unseren getreuen Ständen befürwortete Bitte betrifft, daß außerdem zu den Kosten des Neubaues eines größeren Hauses, in welchem die bisherige Zahl von 57 Zöglingen auf mindestens hundert erhöht werden soll, eine Unterstützung aus der Staatskasse geleistet werden möge, so erkennen Wir auch hierbei die löbliche Absicht des Vereins, seinen Bestrebungen, nach Maßgabe des sich herausstellenden größeren Bedürfnisses, eine weitere Ausdehnung zu geben, in vollem Maaße an, und wollen demselben für den angegebenen Zweck eine Unterstützung von 3000 Thalern auf die Staatskasse anweisen. Wir hegen dabei das zuversichtliche Vertrauen, daß, mit Rücksicht auf das in der Provinz sich allgemein kundgebende Interesse für die Wirksamkeit des Vereins, auch Unsere getreuen Stände geneigt sein werden, demselben ihrerseits, wie bisher schon von ihnen geschehen, so auch ferner, nach Maßgabe des Bedürfnisses, Beihülfe zu leisten.

Ausbildung der Seminaristen.

20) Auf die Bitte Unserer getreuen Stände, Fürsorge treffen zu lassen:

„daß, auch bei Vermehrung der Seminaristen auf die nothwendige Zahl, deren gründliche Ausbildung, wie bisher, im dreijährigen Cursus erfolgen könne,"

eröffnen Wir denselben, daß die neuerlich angeordnete Einführung eines zweijährigen Seminar-Cursus theils auf den in anderen Provinzen bestehenden Einrichtungen und den daselbst gemachten Erfahrungen beruht, theils mit anderweitigen Anordnungen, wegen Vorbildung der Präparanden für das Seminar, zusammenhängt, so daß die Bildungszeit der Schulamts-Aspiranten künftig einen größeren Zeitraum, als bisher, umfassen wird. Unsere getreuen Stände dürfen daher der Besorgniß nicht Raum geben, daß durch die Wiedereinführung des zweijährigen Seminar-Cursus die gründliche Ausbildung der Seminar-Zöglinge gefährdet werde.

Diensteinkommen der Landschullehrer und Adjuvanten.

21) Aus der Petition Unserer getreuen Stände haben Wir mit Wohlgefallen die Theilnahme ersehen, welche dieselben der Lage der nicht hinreichend besoldeten Landschullehrer und Adjuvanten widmen.

Unsere Behörden sind schon seit längerer Zeit damit beschäftigt, eine genaue Uebersicht der Verhältnisse der Landschullehrer und der Mittel, durch welche dem Nothstande der nicht hinreichend besoldeten Lehrer abgeholfen werden kann, zusammenzustellen, und werden die zur Gewinnung derselben etwa noch weiter erforderlichen Vorbereitungen dergestalt beschleunigen, daß das Ergebniß der stattgefundenen Untersuchung und Erörterung, wo möglich, dem nächsten Landtage, nach dem von Unsern getreuen Ständen gemachten Antrage, vorgelegt werden kann. Indem Wir diese Vorlegung zu veranlassen Uns vorbehalten, glauben Wir, bei der Theilnahme, womit Unsere getreuen Stände diesen Gegenstand in ihrer Petition aufgenommen haben, zum Voraus die Ueberzeugung aussprechen zu dürfen, daß dieselben geneigt sein werden, zur Beseitigung der sich ergebenden Schwierigkeiten thätig mitzuwirken.

Zwangsgebrauch der Extraposten.

22) In wie weit Aufhebung oder Milderung des Zwangsgebrauches der Extraposten wird eintreten können, muß den Berathungen über das Unserem Staats-Ministerium im Entwurfe vorliegende neue Postgesetz vorbehalten bleiben.

Ermäßigung des Briefporto's.

23) Modificationen des Porto-Regulativs vom 28. Dezember 1824, durch welche die Anträge Unserer getreuen Stände auf Ermäßigung des Briefporto's Berücksichtigung finden werden, sind in der Berathung begriffen. Unsere Entschließung ist darüber zu gewärtigen.

Der Frankirungszwang für Briefe nach und aus einigen fremden Staaten, welchen Unsere getreuen Stände als erschwerend für den Verkehr bezeichnen, wird durch Vereinbarungen mit den betreffenden fremden Regierungen so weit als möglich beseitigt werden.

Was die beantragte Feststellung einer in allen deutschen Staaten die Portofreiheit bedingenden Rubrik betrifft, so müssen Wir Unseren getreuen Ständen bemerklich machen, daß, wenn hiermit der Antrag ausgedrückt werden soll, amtliche, zur Portofreiheit geeignete Korrespondenz zwischen Unseren und andern deutschen Staatsbehörden gegenseitig ohne Portozahlung zu befördern, deshalb bereits sachgemäße Einrichtungen bestehen.

Von dieser Portofreiheit sind auch die Angelegenheiten armer, zur Portozahlung unfähiger Parteien, so weit ihre Angelegenheiten von den Behörden betrieben werden, nicht ausgeschlossen.

Modifikationen des Stempelgesetzes vom 7. März 1822.

24) Dem Antrage:

„die im Stempelgesetz vom 7. März 1822 enthaltenen Strafbestimmungen dahin abzuändern, daß die Stempelstrafe bei der ersten Contravention, außer der Nachholung des fehlenden Stempels, nur in dessen einfachen, und im Wiederholungsfalle im doppelten Betrage bestehen dürfe,"

können Wir nicht willfahren, da die durch die §§ 21 und 22 des angeführten Gesetzes angeordnete Strafe des vierfachen Betrages der nicht verbrauchten Stempel der im § 242,

Tit. 20, Theil II. des Allgemeinen Landrechts aufgestellten Regel völlig entspricht, und diese auch in der neueren Steuergesetzgebung überall festgehalten ist. —

Bei der Stempelsteuer würde sich eine Ausnahme um so weniger rechtfertigen, als hier — namentlich bei Privat-Verträgen — die Entdeckung der Contraventionen selten, mithin die Anreizung zu solchen groß ist, und daher eine mildere Strafe die Steuerkasse nicht gehörig schützen würde, während die mit der Stempel-Verwaltung beauftragten Behörden von der ihnen ertheilten Befugniß zur Ermäßigung und selbst zum gänzlichen Erlaß der Stempelstrafen dann Gebrauch machen, wenn die Contravention auf einem entschuldbaren Versehen beruht, oder sonst erhebliche Milderungsgründe vorhanden sind.

Dem weiteren Antrage:

„den Produzenten als solchen von der Stempelstrafe frei zu lassen, und nur den eigentlichen Contravenienten in Anspruch zu nehmen,"

steht entgegen, daß sich Jedermann vor der Anwendung dieser, im steuerlichen Interesse erforderlichen Maßregel, durch Verweigerung der Annahme eines nicht mit dem gehörigen Stempel versehenen Dokuments, oder durch sofortige Anzeige der Contravention bei der Behörde sichern kann.

Was den außerdem noch gestellten Antrag anlangt:

„die in der Petition vom 31. März 1837 gemachten Vorschläge wegen Abänderung einiger Bestimmungen des Stempelgesetzes in Erwägung ziehen zu lassen, Falls dies bei der Revision desselben noch nicht geschehen sein sollte,"

so geben Wir Unsern getreuen Ständen zu erkennen, daß sich zwar der Zeitpunkt, wann mit einer allgemeinen Revision und Umarbeitung des Stempelgesetzes wird vorgeschritten werden, wegen der mancherlei hierbei mit zu berücksichtigenden Einwirkungen auf andere Verwaltungszweige, noch nicht bestimmen läßt, hiermit jedoch einzelne Modifikationen dieses Gesetzes, so weit sich verfassungsmäßig ein Bedürfniß hierzu ergeben hat, nicht ausgeschlossen sein werden.

Baldige Emanirung des Gewerbe-Polizei-Gesetzes.

25) Es sind die nöthigen Anordnungen getroffen, daß das in der Berathung begriffene Gewerbe-Polizei-Gesetz — den Wünschen Unserer getreuen Stände entsprechend — bald erscheinen wird.

Doppelte Wegezoll-Erhebung in Breslau.

26) Die Voraussetzung Unserer getreuen Stände, daß behufs Festsetzung der Wegegelder-Erhebung die von Breslau ausgehenden Straßenzüge vom Mittelpunkte der Stadt aus gemessen seien, und somit für das städtische Pflaster, dessen Unterhaltung der Stadt gegen Erhebung eines Brücken- und Pflasterzolls obliege, eine doppelte Abgabe erhoben werde, hat sich bei der angestellten Untersuchung als nicht völlig richtig ergeben. Vielmehr hat sich herausgestellt: daß bei der Chausseegeld-Erhebung für die Straßen von Breslau nach Brieg, Posen, Strehlen und Striegau das städtische Pflaster nicht mit eingerechnet ist, während dies bei den übrigen Straßen zweifelhaft erscheint und noch einer nähern Aufklärung bedarf.

Sollte es sich dabei ergeben, daß die Voraussetzung Unserer getreuen Stände zum Theil richtig gewesen, und die bereits eingeleitete Unterhandlung mit der Stadt Breslau wegen Ablösung des städtischen Pflaster- und Brückenzolles nicht zu einem baldigen Ziele führen, so wird die beantragte Ermäßigung des Chausseegeldes angeordnet werden.

Steuer-Verhältnisse in den Städten Görlitz und Lauban.

27) Die Klassensteuer ist in den Vorstädten von Görlitz nicht, wie Unsere getreuen Stände vermeinen, nur provisorisch, sondern seit dem Jahre 1823 definitiv eingeführt, und wenn hierdurch allerdings eine in manchen Beziehungen unbequeme Trennung zwischen der Stadt und den Vorstädten herbeigeführt wird, so befindet sich doch Görlitz dieserhalb in keiner nachtheiligeren Lage, als die meisten größeren Städte Unserer Monarchie, wo zum besseren Schutz der Mahl- und Schlachtsteuer die gleiche Einrichtung getroffen ist. — So weit aber der bestehende Zunftzwang auf das Verhältniß zwischen der Stadt und den Vorstädten einen störenden Einfluß übt, wird das in dem letzten Stadio der Berathung begriffene Gewerbe-Polizei-Gesetz dessen Beseitigung herbeiführen. —

Dennoch ist bereits unter dem 23. Januar d. J. dem Ober-Präsidenten eine gründliche Erörterung darüber aufgetragen, ob unter Erwägung aller Verhältnisse eine Erweiterung des Mahl- und Schlachtsteuer-Bezirks zulässig sei, nach deren Beendigung Unsere Entschließung erfolgen wird. —

Wegen der in dem halbmeiligen Umkreise der Städte Görlitz und Lauban wohnenden unbemittelten Einwohner, welche durch die Verpflichtung zur Klassensteuer ungewöhnlich hart betroffen werden, ist bereits unter dem 11. Dezember 1841 und 20. Oktober 1842 dahin Vorsehung getroffen, daß ihnen ein angemessener Erlaß dieser Steuer zu Theil werde, und erstreckt sich diese Anordnung auch auf die Gewerbetreibenden der Vorstädte. Dagegen müssen Wir Anstand nehmen, wegen Herabsetzung der Gewerbesteuer von letzteren den Anträgen Unserer getreuen Stände zu entsprechen, da diese Besteuerung der in der ganzen Monarchie zur Anwendung kommenden gesetzlichen Bestimmung entspricht.

Erlaß der Weinsteuer.

28) Auf den Antrag:

„die durch das Gesetz vom 25. September 1820 für die ganze Monarchie eingeführte Weinsteuer für die Provinz Schlesien ein für allemal zu erlassen,"

können Wir nicht eingehen, da die ungünstigeren klimatischen Verhältnisse der östlichen Provinzen durch die Bestimmung des Gesetzes, wonach die daselbst belegenen Weinberge nur in den drei untersten Stufen der Weinsteuer eingeschätzt werden dürfen, bereits die nöthige Berücksichtigung gefunden haben.

Daß Uns übrigens die, durch äußere Verhältnisse herbeigeführte Bedrängniß des Weinbauers nicht entgangen, und solche durch Steuer-Ermäßigungen, so weit thunlich, erleichtert ist, haben Unsere getreuen Stände selbst anerkannt; aus gleicher Rücksicht haben Wir auch die Steuer von dem Weingewinne des Jahres 1843 in Gnaden gänzlich zu erlassen geruht.

Abschreibung der Brau- und Brennerei-Steuer.

29) Durch das Edict vom 10. September 1748 sind die schlesischen Grundsteuer-Kataster für geschlossen erklärt, und muß seitdem die von den Dominien und anderen Besitzungen zu zahlende Grundsteuer als eine, auf dem Gesammt-Ertrage der Güter haftende Abgabe behandelt werden, welche wegen des veränderten Ertrages des einen oder andern Wirthschaftszweiges weder erhöht oder ermäßigt werden darf. Wir können daher einen Grundsteuer-Erlaß wegen der ursprünglich nach dem Ertrage der Brennereien und Brauereien katastrirten Quoten nicht eintreten lassen.

Besteuerung des ausländischen Eisens.

30) Die Beförderung des Gewerbfleißes und des Handels Unserer Unterthanen bildet, wie Wir den getreuen Ständen, auf ihre in dieser Beziehung ausgesprochenen Wünsche, zu erkennen geben, fortdauernd einen Gegenstand Unserer besonderen landesväterlichen Fürsorge; daß aber die dafür auszuwählenden Mittel aus einem höheren, als dem provinziellen Standpunkte beurtheilt und gewählt werden müssen, ist von ihnen selbst anerkannt und hervorgehoben.

Wegen der anderweiten Besteuerung des Eisens sind, nach sehr sorgfältiger Prüfung des wichtigen Gegenstandes, Verhandlungen mit den Regierungen des Zollvereins angeknüpft, deren Beendigung bald zu erwarten ist.

Vermehrung der Kunststraßen.

31) Der früher beabsichtigte Bau einer Chaussee von Oppeln über Kosel nach Ratibor ist bisher noch ausgesetzt worden, weil durch den inzwischen eingeleiteten Bau der oberschlesischen Eisenbahn und durch die in Aussicht gestellte Anschlußbahn von Kosel nach Oderberg die Nothwendigkeit der bezeichneten Chaussee zweifelhaft geworden ist, und es jedenfalls räthlich erscheint, zuvor die Einwirkung der fraglichen Eisenbahnen auf den Verkehr abzuwarten. — Dagegen sind wegen des kunstmäßigen Ausbaues der Straße von Ratibor bis zur Landes-Gränze bei Klingebeutel in der Richtung auf Troppau im Wege eines Aktienunternehmens mit Zuschüssen aus den Staatskassen Einleitungen getroffen, und ist in ähnlicher Weise der Bau einer Chaussee von Jägerndorf über Leobschütz nach Kosel zum Anschluß an die Eisenbahn in Aussicht gestellt.

Was die ferneren Anträge um Erbauung von Chausseen

1) von Militsch durch Trachenberg, Herrnstadt, Guhrau und Winzig nach Steinau,
2) von Tarnowitz durch Lublinitz, Guttentag, Rosenberg, Konstadt und Namslau nach Brieg, und
3) von Frankenstein über Münsterberg nach Neisse

betrifft; so wird zwar nicht verkannt, daß solche für den provinziellen Verkehr von wesentlichem Interesse sind. Indeß sind zur Zeit noch andere, für den allgemeinen Verkehr wichtigere Handelsstraßen auszubauen, und werden die hierzu disponiblen Geldmittel des Staates

noch auf längere Zeit hinaus in Anspruch genommen; so daß es nicht zulässig erscheint, die Uebernahme jener drei Chausseebauten in der bedeutenden Ausdehnung von ungefähr 40 Meilen auf Staatskosten zu übernehmen. Dagegen sind Wir nicht abgeneigt, für diese Bauten, falls sich die betreffenden Kreisstände oder Aktienvereine zu deren Ausführung bereit finden lassen, angemessene Prämien aus der Staatskasse zu bewilligen.

Wegräumung des Schnees von den Kunststraßen.

32) Der Antrag Unserer getreuen Stände, daß, wenn Behufs Wegräumung des Schnees von den Kunststraßen, die Hülfe der Einwohner der Orte, in deren Feldmarken sich der Schneefall ereignet hat, zur Herstellung der Passage in Anspruch genommen werden muß, diese Hülfe nur gegen Zahlung des ortsüblichen Tagelohns gefordert werden möge, wird bei Berathung der neuen Wegeordnung in Erwägung genommen werden.

Bis zum Erlaß dieses Gesetzes muß es aber bei den Bestimmungen der Ordre vom 8. März 1832, welche gegen die Anordnung im § 13 des Wegezollreglements für das Herzogthum Schlesien und die Grafschaft Glatz vom 26. August 1789, wonach die Ausschüttung des Schnees in tiefen Wegen von den Bewohnern ohne alle Vergütung zu bewirken war, bereits eine wesentliche Erleichterung gewährt hat, sein Bewenden behalten.

Heranziehung der Zugvieh haltenden Gewerbtreibenden zu den Wegebauten.

33) Der Entwurf der allgemeinen Wegeordnung ist in der Vorberathung begriffen. Auf die möglichste Beschleunigung der desfallsigen Verhandlungen wird Bedacht genommen, auch werden dabei die von Unseren getreuen Ständen angeregten Fragen hinsichtlich der Veranlagung der Spanndienste zu den Wegebauten Seitens der Kreis-Versammlungen, so wie der Heranziehung solcher Gewerbetreibenden auf dem Lande, die zwar keinen Acker besitzen, aber Zugvieh halten, bei Vertheilung der Wegebaudienste, zur Erörterung gezogen werden.

Verbesserung der Oder-Schifffahrt.

34) Unseren getreuen Ständen theilen Wir anliegend eine, in Folge eines ähnlichen Antrages der Pommerschen Stände von Unserem Finanz-Minister ausgearbeitete, Denkschrift mit, woraus sich die Maaßregeln, welche in den letzten 25 Jahren Behufs Verbesserung der Schiffbarkeit der Oder zur Ausführung gekommen sind, so wie deren Erfolge ergeben.

Unsere getreuen Stände werden sich daraus überzeugen, daß die Wichtigkeit dieser Wasserstraße keinesweges verkannt, vielmehr auf deren Verbesserung sehr ansehnliche Summen verwendet sind, auch der Schifffahrtsverkehr fortwährend bedeutend erleichtert und gestiegen ist.

Dem vorgetragenen Wunsche entsprechend, soll übrigens darauf Bedacht genommen werden, nach Maaßgabe der auf die vielen Wasserwege Unserer Monarchie in gerechtem Maaße zu vertheilenden disponiblen Mittel, auch ferner die Regulirung der Oder möglichst zu fördern.

Wegen Ankauf des Oderwehrs zu Dyhrnfurth und Aufhebung des bei demselben erhobenen Zolles, wegen angemessener Erweiterung des Schiffzuges an dem Oderwehre zu

Beuthen und wegen Anlegung eines Winterhafens bei Breslau, sind bereits vor Eingang des Antrages Unserer getreuen Stände Einleitungen getroffen. — In wie fern zu letzterem Zwecke eine bestimmte Summe aus der Staatskasse zu bewilligen sei, wird sich erst nach Aufstellung eines vollständigen Planes ermessen lassen.

Was den Antrag betrifft, einen besondern Commissarius für das Geschäft der Oder-Regulirung zu bestellen; so wird darauf bemerkt, daß hiermit bereits der Departements-Rath der Ober-Bau-Deputation seit längerer Zeit beauftragt ist, und daß von demselben bei den alljährlichen Strombefahrungen die Wasserbau-Beamten der verschiedenen Regierungs-Bezirke zugezogen werden, wonach die beantragte Bildung besonderer Lokal-Commissionen um so weniger erforderlich erscheint, als nach dem beigefügten Promemoria das bisherige Verfahren von dem günstigsten Erfolge gewesen ist.

Die Räumung des Oderbettes von Schifffahrts-Hindernissen ist bisher schon zum großen Theil vom Staate übernommen worden. Eine vollständige Erledigung wird diese Angelegenheit demnächst im gesetzlichen Wege durch die in der Berathung begriffene Strom- und Ufer-Ordnung erhalten.

In wie fern künftig zur Vertiefung des Fahrwassers Baggermaschinen anzuwenden, und längs des Oderstromes ein geregelter Leinpfad herzustellen sein wird, läßt sich erst dann ermessen, wenn die eingeleiteten Regulirungs-Arbeiten ganz vollendet sind und dem Strome dadurch ein bestimmter Lauf angewiesen ist.

Was endlich den Vorschlag Unserer getreuen Stände betrifft, Muster-Fahrzeuge zur Beschiffung der Oder auf Staatskosten zu erbauen: so ist darauf nicht einzugehen, weil die Erfahrung lehrt, daß Verbesserungen in dieser Beziehung bei den Schiffern am schwersten Eingang finden, wenn sie ihnen von Seiten der Behörden vorgeschlagen werden. Dagegen sind Wir gern bereit, für die Erbauung solcher Muster-Fahrzeuge, wo sich Privatpersonen dazu verstehen, angemessene Unterstützung aus der Staatskasse zu bewilligen; wie denn auch bereits kürzlich einem Schiffbauer zu Oppeln eine Unterstützung von 500 Thalern zu diesem Behufe gewährt ist.

Aufhebung aller Holz-Licitationen in den Königlichen Forsten.

35) Dem Antrage, bei Aufhebung der Holz-Licitationen die frühere Bestimmung fester Holzpreise in Unseren Forsten wieder eintreten zu lassen, kann in der Ausdehnung, welche von Unseren getreuen Ständen gewünscht zu sein scheint, nicht gewillfahrt werden.

Das Verfahren bei dem Holzverkaufe in Unseren Forsten ist bereits einer sorgfältigen Prüfung unterworfen worden, wobei vielseitige Erörterungen zu der Ueberzeugung geführt haben, daß die jetzt bestehenden Einrichtungen zweckmäßig sind, daß deshalb der Verkauf des Holzes im Wege der Licitation auch ferner als Regel beizubehalten ist, und daß dies selbst dem Interesse der Holz-Konsumenten entspricht. Denn nicht alle Bedürfnisse an Brennmaterial können aus Unseren Forsten befriediget werden, und aus diesem Grunde würde die unbedingte Wiederherstellung fester Taxpreise bei allen Holzverkäufen unvermeidlich zu vielen Beschwerden über Begünstigung und Bevorzugung einzelner Holzkäufe Anlaß geben.

Durch neuerlich getroffene Anordnungen und durch Erweiterung der den Regierungen früher zugestandenen Befugnisse zum Verkauf von Holz aus freier Hand in geeigneten Fällen, insbesondere zur Abgabe von Brennmaterial an unbemittelte Einwohner, sind übrigens die Uebelstände, welche den obigen Antrag veranlaßt haben, thunlichst beseitigt.

Vermehrung der Zahl der Ausschuß-Mitglieder für die Provinz Schlesien.

36) Wenn Unsere getreuen Stände auf den gemeinschaftlichen Antrag der Abgeordneten der Oberlausitz:

„daß die letztere stets durch ein Mitglied aus der Zahl ihrer Abgeordneten in dem ständischen Ausschusse der Provinz Schlesien vertreten werde,"

nicht unbedingt eingegangen sind, dagegen die Bitte vorgetragen haben, der Provinz Schlesien überhaupt zu gestatten, eine größere Anzahl als 12 Mitglieder zu dem ständischen Ausschusse zu wählen, um alsdann auch jedesmal Abgeordnete aus der Oberlausitz zu dem ständischen Ausschusse zu wählen, so können Wir derselben Unsere Genehmigung nicht ertheilen. Es würde dadurch die Gleichheit der Vertretung der verschiedenen Provinzen in der Versammlung der vereinigten Ausschüsse aufgehoben werden und überdies die Folge davon sein, daß auch andere Provinzen aus den mannichfachsten Gründen eine Vermehrung in Anspruch nehmen dürften, während ein einwandsfreier Maaßstab für eine solche Verschiedenheit nicht zu finden ist.

Oeffentlichkeit der Landtags-Versammlungen und Veröffentlichung der Protokolle, unter Anführung der Namen der Redner, durch Redaktion von Landtagsblättern.

37) Dem Antrage Unserer getreuen Stände:

„die Oeffentlichkeit der Landtags-Versammlungen und die vollständige Veröffentlichung der Landtags-Protokolle, unter Anführung der Namen der Redner, zu gestatten,"

müssen Wir Unsere Genehmigung versagen.

Inwiefern es für angemessener zu erachten, statt der bisher durch die Zeitungen veröffentlichten Landtags-Berichte, die Mittheilungen über die Verhandlungen des Landtages in einer mehr übersichtlichen Form, durch besonders zu redigirende Landtagsblätter zur Veröffentlichung zu bringen, bleibt weiterer Erwägung vorbehalten.

Ausdehnung der Wählbarkeit im Stande der Städte und Landgemeinden.

38) Was die verschiedenen, in der Denkschrift vom 1. Mai c. Uns vorgetragenen, Anträge wegen Ausdehnung der Wählbarkeit im Stande der Städte und Landgemeinden anbetrifft, und zwar:

1) für die städtischen Abgeordneten das Erforderniß des zehnjährigen Grundbesitzes auf eine fünfjährige Dauer der Besitzzeit zu beschränken,
2) die Wählbarkeit der städtischen Abgeordneten nicht mehr durch den Betrieb bürgerlicher Gewerbe zu bedingen,

3) den zur Wählbarkeit eines Abgeordneten im Stande der Landgemeinden erforderlichen Steuersatz von 12 Thalern auf 6 Thaler, und da, wo er nach Art. X. der Verordnung vom 2. Juni 1827 schon auf 6 Thaler bestimmt ist, auf 3 Thaler herab zu setzen,

so geben Wir Unseren getreuen Ständen zu erkennen, daß Wir es dermalen im Allgemeinen nicht rathsam finden, Veränderungen in der ständischen Verfassung vorzunehmen; indessen wollen Wir den Antrag ad 1, da überdies von den Landtagen anderer Provinzen eine ähnliche Bitte eingegangen ist, nicht aus dem Auge verlieren, und prüfen lassen, ob in Bezug auf die Dauer des städtischen Grundbesitzes ein so dringendes Bedürfniß vorhanden ist, welches Uns zu einer Abweichung von dem vorstehenden Grundsatze bestimmen könnte.

Einfache Stimmen-Mehrheit für Petitionen.

39) Der Antrag:

„daß bei Petitionen die einfache Stimmen-Mehrheit ausreichend sein möge, um solche zu Unserer Kenntniß bringen zu dürfen,"

hat die gesetzlich erforderliche Majorität von 2 Drittheil der Stimmen in der Stände-Versammlung nicht erhalten. Wenn in Folge dessen aber eine Sonderung in Theile stattgefunden hat und die Gutachten der einzelnen Stände Uns zu Unserer Entscheidung vorgetragen sind, so lag hier nicht ein Fall vor, bei welchem eine Sonderung in Theile sich rechtfertigen konnte.

Eine solche ist nach § 48 des Gesetzes vom 27. März 1824 zulässig, wenn durch einen Beschluß des Landtags bei der Begutachtung einer ihm vorgelegten Proposition, oder dadurch, daß derselbe mit verfassungsmäßiger Majorität eine Petition an Uns zu richten beschließt, ein Stand, dessen Interesse in diesem Falle gegen das der anderen Stände geschieden ist, sich in seinem Rechte verletzt glaubt. Dadurch aber, daß ein Antrag die verfassungsmäßige Majorität nicht erlangt, um ihn überhaupt zu einer Uns vorzulegenden Petition zu erheben, kann ein einzelner Stand sich in seinem Rechte nicht verletzt fühlen, indem der Beschluß des Landtages, die Petition nicht anzunehmen, nur die Folge hat, daß es bei dem bestehenden Zustande verbleibt.

Ausnahmsweise könnte in dem letztgedachten Falle die Sonderung in Theile höchstens dann gestattet werden, wenn der Antrag von einem einzelnen Stande ausginge und einen Gegenstand beträfe, bei dem das Interesse dieses Standes ausschließlich und allein betheiligt wäre. Ein solches Sonder-Interesse berührt aber der vorstehende Antrag nicht.

Die Petition hätte Uns daher nicht vorgelegt werden sollen.

Erweiterte Vertretung des Standes der Städte und der Landgemeinden auf dem Provinzial-Landtage.

40) Dasselbe gilt von dem Antrage:

„daß dem Stande der Städte und der Landgemeinden eine erweiterte Vertretung auf dem Landtage durch Vermehrung der Zahl ihrer Abgeordneten gewährt werde."

Auch dieser Antrag hat die gesetzliche Majorität von 2 Drittheil der Stimmen in der Stände-Versammlung nicht erhalten. Die stattgefundene Sonderung in Theile war aus den vorstehend entwickelten Gründen hier ebenfalls unzulässig, weil durch den Beschluß des Landtages, den Antrag zu einer Uns vorzulegenden Petition nicht zu erheben, der Stand der Städte und Landgemeinden in seinem Rechte nicht verletzt werden konnte, und weil bei dem vorliegenden Antrage die anderen Stände ein nahes Interesse dabei haben, durch wie viel Abgeordnete ein jeder Stand auf dem Landtage vertreten wird, mithin nicht ein Gegenstand vorlag, bei dem das Interesse eines Standes ausschließlich und allein betheiligt gewesen wäre.

Eröffnung der Landtage im Januar.

41) In Bezug auf den Antrag:

„die Eröffnung der Landtage stets in die letzte Hälfte des Monats Januar zu verlegen,“

theilen Wir den Wunsch der Stände, daß dies möglich sein möge; indessen läßt sich eine Zusicherung nicht ertheilen, da der Umfang der hierzu nöthigen Vorarbeiten nicht im Voraus zu übersehen ist.

Umlegung der Städte Striegau und Münsterberg in den vierten und sechsten Wahlbezirk.

42) Nach dem Antrage Unserer getreuen Stände genehmigen Wir, daß die nach der Verordnung vom 2. Juni 1827 zum sechsten Wahlbezirke gehörige Stadt Striegau mit dem vierten Wahlbezirke vereinigt, und dagegen die Stadt Münsterberg, welche zeither dem vierten Bezirke angehörte, dem sechsten Wahlbezirke einverleibt werde.

Oeffentlichkeit der Stadtverordneten-Versammlungen und Veröffentlichung ihrer Beschlüsse.

43) Die Veränderung der städtischen Verfassung, welche aus der Oeffentlichkeit der Stadtverordneten-Versammlungen hervorgehen würde, können Wir nicht genehmigen.

Was den Antrag betrifft, daß die Magisträte ermächtigt werden, die Beschlüsse der Stadtverordneten mit deren Uebereinstimmung in einem Lokalblatte öffentlich bekannt zu machen, so findet derselbe bereits Anhalt in den sich auf Veröffentlichung städtischer Angelegenheiten beziehenden Bestimmungen der Städte-Ordnung vom 19. November 1808 und der Instruktion für die Stadtverordneten, welche bisher noch in wenigen Städten in ihrem ganzen Umfange zur Anwendung gekommen sind.

Unterstützung der Kommunen, welche durch die Hinterbliebenen verstorbener Invaliden belästigt werden, und Befreiung von den Kriminalkosten in den Untersuchungssachen gegen unvermögende Frauen und Kinder derjenigen Soldaten, welche zu Garnison- und Invaliden-Kompagnieen gehören.

44) Auf den Antrag:

„denjenigen Kommunen, welche durch die Unterstützung der entlassenen Invaliden und deren hinterbliebenen Familien belästigt sind, eine angemessene Beihülfe aus Staatsmitteln zu gewähren,“

geben Wir Unsern getreuen Ständen zu erkennen, daß der nach der Eröffnung im Landtags-Abschiede vom 22. Februar 1829 aus der Staatskasse bewilligte, zur Uebernahme solcher Kosten in geeigneten Fällen bestimmte Fond, der Provinz Schlesien in bedeutend größerem Maße, als jeder der übrigen Provinzen, zu Gute kommt, auch einer jeden Unserer schlesischen Regierungen außerdem ein besonderer Fond zur Unterstützung armer Soldatenwittwen und Waisen zur eigenen Disposition gestellt worden ist.

Neben diesen Bewilligungen kommt in Betracht, daß das Bedürfniß der Armenpflege der Invaliden und ihrer Hinterbliebenen nach der im Jahre 1838 angeordneten Auflösung der Garnison-Kompagnieen sich fortwährend vermindert, während nach §§ 9, 13 und 23 des Gesetzes über die Verpflichtung zur Armenpflege vom 31. Dezember 1842 die Fürsorge für entlassene Militairpersonen und deren Wittwen und Waisen, insofern dieselben nicht vor ihrer Verarmung Orts-Angehörigkeitsrechte erworben haben, künftig eine Provinziallast ist und vom Landarmen-Verbande getragen werden muß.

Unter diesen Umständen müssen die Wirkungen des gedachten Gesetzes abgewartet werden, um beurtheilen zu können, ob Grund vorhanden sei, einzelnen Garnisons-Städten außer den ihnen bisher schon gewährten Beihülfen noch größere Erleichterungen zu Theil werden zu lassen.

Was dagegen die Kriminalkosten in den Untersuchungssachen gegen unvermögende Frauen und Kinder derjenigen Soldaten betrifft, welche zu Garnison- und Invaliden-Kompagnieen gehören, so wollen Wir, nachdem die Garnison-Kompagnieen bereits aufgelöst worden sind, jene Kosten, welche in Untersuchungssachen gegen unvermögende Frauen und noch im väterlichen Hause befindlichen Kinder derjenigen Soldaten entstanden sind, die den noch bestehenden Invaliden-Kompagnieen angehören, auf die Staatskassen übernehmen.

Sistirung der interimistischen Einrichtung der Landarmen-Verbände.

45) Was den Antrag Unserer getreuen Stände anlangt:

„der Ausführung des § 11 des Gesetzes über die Verpflichtung zur Armenpflege vom 31. Dezember 1842 wegen vorläufiger Erfüllung der Verbindlichkeiten des Landarmen-Verbandes bis nach Anhörung Unserer getreuen Stände über die definitive Einrichtung des Landarmenwesens Anstand zu geben, und bis dahin die bisherigen provinziellen Vorschriften aufrecht zu erhalten,"

so hat es nicht für zulässig erachtet werden können, einen wesentlichen, durch eine gleichmäßige Anwendung in allen Provinzen der Monarchie bedingten Theil dieses Gesetzes in einer einzelnen Provinz außer Kraft zu setzen, und die nach § 30 daselbst bereits aufgehobenen Provinzial-Gesetze einstweilen wieder herzustellen.

Aufbringung der Kosten für Aufgreifung, Detention und Transport der Bettler und Vagabunden.

46) Auf den Antrag Unserer getreuen Stände,

„alle durch die Aufgreifung, Detention und den Transport der Bettler und Vagabunden in Schlesien entstehenden Kosten auf Grund des Edikts vom 1. April 1772 aus der Staats-Kasse bestreiten zu lassen,"

haben Wir die Frage über die Anwendbarkeit dieses Edikts auf die in Rede stehenden Kosten zuvörderst einer näheren Prüfung unterworfen, bei welcher, neben der Rücksicht auf die Beseitigung der von Unseren getreuen Ständen angedeuteten Nachtheile, auch die seit der Publikation des Edikts in den Ressortverhältnissen wie in dem Verfahren gegen Bettler und Landstreicher eingetretenen Veränderungen, so wie das Bedürfniß der Feststellung gleichmäßiger Grundsätze für alle Provinzen der Monarchie werden in Erwägung gezogen werden.

Einführung von Dienstbüchern für das Gesinde auf Stromschiffen.

47) Was den Antrag Unserer getreuen Stände betrifft,

„die durch den Landtags-Abschied vom 6. August 1841 in Aussicht gestellte Einführung von Dienstbüchern für das Gesinde auch für die Dienstleute auf Strom-Schiffen anzuordnen,"

so ist durch die Ordre vom 23. September 1835 (Gesetz-Sammlung S. 222) bereits bestimmt worden, daß die Vorschriften der Gesinde-Ordnung vom 8. November 1810 auch auf das Verhältniß zwischen den Strom-Schiffern zu den Schiffsknechten angewendet werden sollen.

Der Antrag Unserer getreuen Stände wird daher durch die bald zu erwartende Entscheidung über die Einführung von Gesindebüchern Erledigung finden.

Beschränkung des Branntwein-Trinkens.

48) Die Anträge Unserer getreuen Stände wegen Beschränkung des übermäßigen Branntwein-Genusses werden bei der darüber stattfindenden legislativen Erwägung gern in Berücksichtigung gezogen werden.

Vermehrung der Vieh-Quarantaine-Anstalten.

49) Den Antrag auf Vermehrung der Quarantaine-Anstalten, damit dadurch der im Interesse der Provinz wünschenswerthe größere Eintrieb von Steppen-Vieh erleichtert werde, wollen Wir, so weit es zulässig ist, gern berücksichtigen, Wir haben jedoch dieserhalb zuvor nähere faktische Ermittelungen angeordnet.

Insertions-Kosten für den öffentlichen Anzeiger der Amtsblätter.

50) Auf den Antrag Unserer getreuen Stände,

„den Insertions-Gebühren-Satz für diejenigen Bekanntmachungen, welche in die als Beilage der schlesischen Amtsblätter erscheinenden öffentlichen Anzeiger eingerückt werden, zu ermäßigen,"

haben Wir verordnet, daß der bisher auf 5 Sgr. für die Zeile festgestellte Gebühren-Satz auf Vier Silbergroschen für die Zeile vom 1. Januar 1844 ab, herabgesetzt werde.

Was dagegen den gleichzeitigen Antrag Unserer getreuen Stände wegen Vereinigung der jetzt mit den schlesischen Amtsblättern erscheinenden öffentlichen Anzeiger in ein einziges Blatt betrifft, so bemerken Wir, daß die Bekanntmachungen, welche in die öffentlichen An-

zeiger aufgenommen werden, nur in wenigen Fällen ein Interesse für die ganze Provinz haben. Die Zusammenziehung des Inhalts der jetzt erscheinenden drei Anzeiger in ein Blatt würde dem letzteren einen fast dreifach so großen Umfang geben, als ihn die Anzeiger der einzelnen Bezirke jetzt haben, und dieses umfangreichere Blatt, um es auch ferner den Regierungs-Amtsblättern beifügen zu können, würde in mehr als 24,000 Exemplaren abgedruckt werden müssen, dadurch aber ein bedeutend größerer Kostenaufwand entstehen, als ihn die jetzigen drei Anzeiger zusammengenommen verursachen. Da nun diese Beilagen der Amtsblätter an die Abonnenten der letzteren unentgeltlich verabreicht werden und also zur Deckung der Kosten für die öffentlichen Anzeiger lediglich die Insertions-Gebühren in Anschlag zu bringen sind, so hätte für das an Stelle der Anzeiger tretende Blatt entweder der bisherige, schon für zu hoch erachtete Insertions-Gebühren-Satz noch gesteigert oder für das Blatt selbst, neben dem Amtsblatts-Pränumerations-Preise, besondere Zahlung geleistet werden müssen. Keine dieser Alternativen ist aber dem allgemeinen Interesse entsprechend zu erachten, weshalb es angemessen ist, die bisherige Einrichtung der mit den schlesischen Amtsblättern erscheinenden öffentlichen Anzeiger beizubehalten.

Suspension des Gesetzes vom 28. Februar d. J. wegen Benutzung der Privat-Flüsse.

51) Die von den Abgeordneten der Städte und Landgemeinden in ihrer Denkschrift vom 29. April c. Uns vorgetragene Bitte,

„um Suspension des Gesetzes vom 28. Februar d. J. wegen Benutzung der Privat-Flüsse,“

welche Unsere getreuen Stände zu einer Sonderung in Theile veranlaßt hat, betrifft keinen solchen Gegenstand, bei dem das Interesse der verschiedenen Stände gegen einander geschieden wäre. Die Befugnisse zur Benutzung der Privat-Flüsse, welche jenes Gesetz den Ufer-Besitzern zugesteht, sind denselben ohne alle Rücksicht auf die Art ihres Besitzthums und mithin den Grund-Besitzern aller Stände gleichmäßig gewährt. Eine Sonderung der Stände in Theile hätte daher im vorliegenden Falle nach § 48 des Gesetzes vom 27. März 1824 nicht zugelassen und jene Petition, da kein nach § 47 a. a. O. gültiger Beschluß des Landtages über sie gefaßt ist, zu Unserer Entscheidung nicht vorgelegt werden sollen.

Den Bittstellern aber wollen Wir nicht vorenthalten, wie Uns ihre Petition gegen jenes Gesetz, dessen Erlaß hauptsächlich auf den früheren Landtagen der Provinz Schlesien und zwar einstimmig von allen Ständen beantragt wurde, um so unerwarteter gewesen ist, als die von ihnen jetzt geäußerten Besorgnisse, daß dieses Gesetz den Handel, die Schifffahrt, die gewerbliche Industrie und das Eigenthum der kleineren Grundbesitzer gefährde, offenbar sich nicht auf Erfahrung gründen und bei der Vorsorge, die in den Bestimmungen des Gesetzes für die möglichste Sicherung der Rechte aller Gewerbszweige und namentlich der Triebwerksbesitzer getroffen ist, als begründet im Voraus nicht anerkannt werden können.

Kostenbeträge in Ablösungs-Angelegenheiten.

52) Die Meinung, daß die General-Kommissionen dem Staate Ueberschüsse liefern, bezeichnen Unsere getreuen Stände mit Recht als ein Vorurtheil, indem der Geschäftsbetrieb

der Auseinandersetzungs-Behörden fortwährend sehr bedeutende Zuschüsse aus den Staatskassen erfordert. Dies soll jedoch der Ausführung der §§ 9 und 16 der Instruktion vom 16. Juni 1836 nicht entgegenstehen, und die General-Kommission zu Breslau wird nur Unserem landesväterlichen Willen gemäß verfahren, wenn sie die gedachten Bestimmungen nach ihrem ganzen Umfange zur Anwendung bringt. Daß die Ermäßigung der Kosten auf Pauschsummen, wenn sie überhaupt eintritt, dann auch auf die Diäten und Fuhrgelder der Kommissare Anwendung findet, ist im § 16 der Instruktion ausdrücklich bestimmt. In dieser Beziehung bedarf die General-Kommission daher einer besonderen Autorisation nicht. Vielmehr muß es den Betheiligten überlassen bleiben, wenn wirklich in einzelnen Fällen die Bestimmungen des § 16 nicht gehörig beobachtet werden sollten, ihre Reklamationen bei der General-Kommission oder dem Minister des Innern anzubringen.

Die Fassung des § 16 kann auch darüber keinen Zweifel lassen, daß die Diäten der Schiedsrichter gleichfalls unter den Pauschsummen, wo diese eintreten, mit zu begreifen seien; Wir haben jedoch die General-Kommission zu Breslau noch besonders anweisen lassen, hiernach zu verfahren, und in Fällen, wo Schiedsrichter nicht in Prozessen, sondern im Regulirungs-Verfahren zugezogen werden, der Gegenstand der Regulirung aber im Mißverhältniß zu den Kosten steht, deren Diäten neben der Pauschsumme nicht noch besonders von den Interessenten einzuziehen.

Revision des schlesischen Pfandbriefs-Amortisations-Systems.

53) Inwiefern Wir Uns bewogen finden werden, auf den Antrag wegen Revision des Pfandbriefs-Amortisations-Systems und Beschränkung des als Grundsatz festzuhaltenden Pfandbriefs-Amortisations-Zwanges einzugehen, darüber müssen Wir Uns die Beschließung bis nach Beendigung der Verhandlungen vorbehalten, die über diesen Gegenstand bei der Provinzial-Landschaft schweben.

Schließlich geben Wir Unsern getreuen Ständen in Bezug auf die in der Denkschrift vom 3. Mai d. J. bezeichneten Gegenstände, deren baldige Erledigung von ihnen in Anregung gebracht ist, Nachstehendes zu erkennen:

Pensions-Reglement für Elementar-Schullehrer.

Ad 1. Was das Pensions-Reglement für Elementar-Schullehrer betrifft, so konnte es Uns nur angenehm sein, daß Unsere getreuen Stände bei ihrer letzten Vereinigung auch der Fürsorge für verdiente, zur ferneren Dienstleistung ohne ihr Verschulden unfähig gewordene Elementar-Schullehrer ihre Aufmerksamkeit zugewendet haben.

Wenn dieselben die Ueberzeugung aussprachen, daß dem diesfälligen Bedürfnisse nur im Wege der Gesetzgebung abzuhelfen sei, und sie hiermit die Bitte verbinden, daß die Erledigung des Gegenstandes möglichst beschleunigt werden möge, so können Wir ihnen die beru-

higende Versicherung geben, daß für diesen Zweck schon längst von Unsern Behörden Verhandlungen und Erörterungen veranlaßt worden sind, durch deren Ergebniß wohl bald eine Beschlußnahme vorbereitet sein wird. Wir dürfen jedoch, unter Hinweisung auf die desfalls bereits von Unseres Hochseligen Herrn Vaters Majestät den Ständen durch den Landtags-Abschied vom 2. Juni 1827 gemachte Eröffnung, nicht unbemerkt lassen, daß die Fürsorge für die Elementar-Schullehrer nicht als eine allgemeine Staats-Angelegenheit anzusehen und daher auch die Mittel zur Befriedigung des Bedürfnisses nicht von der Staatskasse zu erwarten seien.

Zusammenstellung der den Landmann angehenden Polizei-Gesetze.

Ad 2. Die Zusammenstellung der den Landmann angehenden Polizei-Gesetze ist zwar in Folge des früheren Antrages Unserer getreuen Stände bereits entworfen worden, der Veröffentlichung derselben ist jedoch Anstand gegeben, theils weil es rathsam erschien, den Erlaß mehrerer Gesetze abzuwarten, welche auf den Inhalt der Zusammenstellung von wesentlichem Einfluß sein mußten, theils weil das Resultat der obgedachten Zusammenstellung zu dem Zweifel geführt hat, ob nicht bei der lokalen und veränderlichen Natur der meisten Bestimmungen die schriftstellerische Bearbeitung dieses Gegenstandes einer Publikation in amtlicher Form vorzuziehen sein wird.

Wir haben indessen befohlen, daß der Gegenstand zu erneuerter Berathuug aufgenommen werde.

In Bezug auf den Antrag

Kriminalkosten für Frauen und Kinder der Soldaten, welche zu Garnison- und Invaliden-Kompagnieen gehören,

ad 3. verweisen Wir auf den Schluß Unseres Bescheides **ad II. 44.**

Vereinfachung des Konkurs-Verfahrens.

Ad 4. Auf die wiederholte Bitte

„um Einführung eines kürzeren und schnelleren Konkurs-Verfahrens, insbesondere für kaufmännische Konkurse,“

eröffnen Wir Unseren getreuen Ständen, daß dieser Antrag bei der Bearbeitung ähnlicher legislativer Anordnungen in nähere Erwägung wird genommen werden.

Besteuerung der Schnittwaaren-, Spezerei- und Materialwaaren-Händler.

Ad 5. Auf die vom dritten Landtage im Jahre 1830 vorgebrachte und jetzt wieder angeregte Bitte,

„zu gestatten, daß kleinere Material- und Schnittwaaren-Händler in den Städten nur als Händler ohne kaufmännische Rechte (Gewerbeklasse B.) zur Gewerbesteuer herangezogen werden dürfen,“

eröffnen Wir Unseren getreuen Ständen, daß die Besteuerung der Handelstreibenden seitdem durch die Ordre vom 12. Februar 1831, welche alle in der Klasse A. besteuerten Kaufleute beim Aufsuchen von Waarenbestellungen und beim Waarenaufkauf von der Hauptsteuer befreit, we-

sentlich ermäßiget und daher um so weniger Veranlassung vorhanden ist, die Regel aufzuheben, daß Material- und Schnittwaaren-Händler als Kaufleute mit kaufmännischen Rechten zu besteuern seien.

Wo aber für einzelne Handeltreibende, besonders in kleineren Städten, das Festhalten an dieser Regel zu Härten führen könnte, da sind bisher und werden auch ferner Ausnahmen nachgelassen, wie denn namentlich die sogenannten Budritzkrämer in Görlitz, zu deren Gunsten sich der dritte Provinzial-Landtag besonders verwandt hatte, in Anerkenntniß der für sie sprechenden Berücksichtigungsgründe schon seit dem Jahre 1833 in der Klasse B. besteuert sind.

Vereinfachung des Verfahrens und Verminderung der Kosten in Hypotheken-Sachen.

Ad 6. Auf die Bitte um Beschleunigung der Anordnungen,

„wodurch in Hypotheken-Sachen ein möglichst einfaches Verfahren und eine Verminderung der Kosten, besonders in Hinsicht der kleineren Grundstücke, erzielt werde,"

eröffnen Wir Unsern getreuen Ständen, daß die vollständige Revision der Hypotheken-Ordnung nach Erledigung einiger dringenderer Gegenstände der Gesetzgebung erfolgen wird, daß jedoch mehrere Vorschläge, wodurch schon vorläufig die Geschäftsführung vereinfacht werden soll und die Kosten werden vermindert werden, der Berathung bereits unterliegen, auch eine neue Gebührentaxe vorbereitet wird.

Ablösbarkeit des Krugverlags-Rechts.

Ad 7. Der erneuerte Antrag auf Gewährung eines besseren Rechtsschutzes für das Krugverlags-Recht und Gestattung der Ablösung desselben auf einseitige Provokation des Berechtigten oder Verpflichteten wird, wie Wir Unsern getreuen Ständen bereits in dem Landtags-Abschiede vom 20. November 1838 (II. 4.) eröffnet haben, durch das noch in der Berathung begriffene allgemeine Gewerbe-Polizei-Gesetz seine Erledigung finden.

Zu Urkunde Unserer vorstehenden gnädigsten Bescheidungen haben Wir gegenwärtigen Landtags-Abschied ausfertigen lassen, auch Höchsteigenhändig vollzogen, und verbleiben Unsern getreuen Ständen in Gnaden gewogen.

Gegeben Berlin, den 30. Dezember 1843.

(gez.) **Friedrich Wilhelm.**

Prinz von Preußen.

v. Boyen. Mühler. v. Nagler. Rother. Graf **v. Alvensleben. Eichhorn. v. Thile. v. Savigny.** Freiherr **v. Bülow. v. Bodelschwingh.** **Graf zu Stolberg.** Graf **v. Arnim.**

Denkschrift,

betreffend den

Antrag der Stände der Provinz Pommern wegen Erhaltung der Schiffbarkeit des Oderstromes.

Es sind in letzterer Zeit insbesondere, angeregt durch den Wassermangel des vergangenen Jahres, vielfach Klagen über die Abnahme der Schiffbarkeit des Oderstroms laut geworden, welche gegenwärtig auch den Provinzial-Landtag für Pommern veranlaßt haben, die Ausführung zweckentsprechender Anordnungen zu beantragen, um dem ferneren Verderben der Oder Einhalt zu thun. Für die Beurtheilung dieser Klagen scheint es nothwendig, sich den Gang der Maßregeln zu vergegenwärtigen, welche zu verschiedenen Zeitabschnitten in Bezug auf diesen Strom in Anwendung gekommen sind.

In der letzten Hälfte des vorigen Jahrhunderts, etwa vom Jahre 1740 bis 1790, schien man die Wichtigkeit der Oder als Schifffahrts-Straße zu verkennen, und den Strom vorzugsweise als einen Vorfluths-Kanal für die Zwecke der Landesmelioration zu betrachten. Man entsumpfte den Boden des Flußthales der Oder und der Thäler der Nebenflüsse, lichtete die Wälder und machte Wald und Brücher zu Ackerland, Weiden und Wiesen. Man beförderte den Abfluß der Nebengewässer zur Oder und die Wasserschüttung in der letzteren, indem man die Serpentinen durchstach und den Lauf des Stromes von Ratibor bis zur Pommerschen Grenze fast um $\frac{1}{5}$ (um 17 $\frac{1}{2}$ Meilen) verkürzte.

Durch Erleichterung des Abflusses der Nebengewässer, durch immermehr zunehmende Entsumpfung der Ländereien, durch stets fortgesetzte systematisch betriebene Lichtung der Wälder, besonders in den Gebirgen, welche die Quellen der linkseitigen Nebenflüsse enthalten, wurde der Zufluß des Wassers ungleichmäßig, und ein günstiger Wasserstand verschwand bald wieder; zugleich wurde durch Abkürzung des Wasserlaufes bei unverändertem Totalgefälle das relative, mithin die Geschwindigkeit des Wassers vergrößert, und in demselben Verhältniß der Inhalt der Querprofile verkleinert, eine Wirkung, welche unter allen Umständen die Beschiffung eines Stromes erschweren, hier aber um so nachtheiliger werden mußte, als das Bette der Oder nicht aus Felsen oder festen Erdarten, sondern fast überall aus leicht beweglichem Sande besteht, welcher der größeren Geschwindigkeit des Wassers keinen wirksamen Widerstand entgegensetzt, sondern bei jeder Anschwellung der Bewegung folgt, an einzelnen Stellen sich ablagert und die Unregelmäßigkeiten veranlaßt, welche bei niedrigem Wasserstande die Beschiffung erschweren.

Hierbei blieb man indessen nicht stehen, sondern suchte sich auch durch Deiche und Einpolderungen, nicht überall in regelrechter, den Abflußverhältnissen entsprechender Art, gegen Ueberschwemmungen und verderbliche Eisgänge zu schützen, wodurch der Strom an verschiedenen Stellen bis auf **120, 100, 75, 64** ja **40** Ruthen beschränkt und dessen regelmäßiger Ablauf um so nachtheiliger gestört wurde, als jene Stromengen in dem angedeuteten Maaße nach unten hin zunehmen. Diesen Anlagen vornämlich sind die häufigen Uferabbrüche der Oder zuzuschreiben, welche zur Versandung des Fahrwassers beigetragen haben, während andererseits der Strom aus dem Bette jener durch angeschwemmten Boden geleiteten Durchstiche, deren Erweiterung demselben überlassen wurde, Massen von Sinkstoffen und Baumstämmen aufwühlte und weiter unterwärts wieder ablagerte.

Ueber den Umfang der Wirkungen, welche diese Maßregeln auf die Fahrbarkeit der Oder gehabt haben mögen, läßt sich zwar in Ermangelung zureichender Nachrichten über den Zustand derselben vor jenem Zeitabschnitt ein begründetes Urtheil nicht fällen. Indessen bezeugen doch die wenigen zerstreuten Notizen aus jener Zeit, daß auch früher der Zustand keinesweges ein völlig befriedigender gewesen, und die Klagen über mangelndes Fahrwasser und Versandung nicht allein von jenen Operationen herrühren. Die älteste Nachricht über den Zustand, namentlich der Oderstrecke zwischen Schwedt und der Ausmündung des Friedrich-Wilhelms-Kanals, welche auch gegenwärtig bei niedrigem Wasserstande zu den vorzugsweise schwierigen gehört, enthält ein in Gemäßheit Allerhöchsten Befehls aufgenommenes Protokoll d. d. Stettin, den **26.** Januar **1724**, in welchem ein mit allen Tiefen und Untiefen der unteren Oder genau bekannter alter Schiffer, Samuel Thielemann mit Mehreren aussagt:

> „es waren zwischen Stettin und Schwedt auch bei dem kleinsten Wasser keine Untiefen und könnten allezeit Schiffer von **90** bis **100** Last bis Schwedt, ja noch wohl bis Oderberg gehen, ferner herauf aber, als bis Küstrin, Frankfurt nach dem neuen Graben zu, wäre es bei Sommertage so schlimm, daß kaum ein lediger Kahn überschwemmen könnte,"

so wie über denselben Gegenstand das Gutachten des Kriegs- und Domainenraths Kühtze zu Berlin vom **24.** Februar **1724** sich dahin ausspricht:

> „Was nun den Strom weiter unterwärts anlanget, so darf man die Enge nicht bis Schwedt, sondern nur hinter Freienwalde und Oderberg besehen; da ist der Strom ganz enge und krumm, auch sehr versandet, daß er allda nicht fort, sondern bei Anwachs des Wassers sich aufhält und auf den dortigen Kähnen sich ausbreitet und die Stauung oberwärts machet." —

Als nach den letzten Kriegesjahren die inneren Verhältnisse sich zu regeln begannen und einen Ueberblick des Bedürfnisses gestatteten, fand man den Oderstrom in einem Zustande großer Verwahrlosung.

Es kam darauf an, daß Flußbette von Steinen und besonders von den, für die Schiffe so verderblichen ästereichen Baumstämmen und Stöcken zu befreien; die Ufer zu befestigen und damit erst dem Strombau die unerläßliche Grundlage zu verschaffen, die zu breiten Profile zu beschränken, um die Sand- und Schlick-Ablagerungen zu beseitigen und deren

Entstehung zu erschweren, die Stromarme durch den Anschluß der Inseln an eines der Ufer zu coupiren, und die großen Sandfelder zu beflanzen, um die durch sie beförderte Verdünstung des Wassers zu vermindern und sie festzulegen, den Windungen des Stromes die zweckmäßigste Richtung anzuweisen und deren herzustellen, wo es anging; endlich der hartnäckigen Anhänglichkeit der Schiffer an das Alte und Hergebrachte im Schiffsbau zu begegnen und Fahrzeugen Eingang zu verschaffen, die, wenn auch weniger den Ansichten von Zierlichkeit entsprechend, welche die Schiffer hegen, doch ladungsfähiger mit geringerem Tiefgange sind. In Beziehung auf den letzten Punkt hat leider wenig geleistet werden können, für die übrigen hat man seit 25 Jahren nach einem zusammenhängenden Plane unter Verwendung ununterbrochen reichlich gewährter Geldmittel gearbeitet.

Es wurden vom Jahre 1816 bis zum Schluß des Jahres 1840 in den Grenzen Schlesiens und der Mark, also mit Ausschluß Pommerns, in welcher Provinz der Strom bis Stettin in einem, im allgemeinen befriedigenden Zustande war, für den Stromregulirungs- und Uferbau lediglich aus der Staatskasse ausgegeben, etwa 1,340,000 Rthlr. und die davon unter Zuhülfenahme der ziemlich umfangreichen Leistungen der Uferbesitzer ausgeführt

Buhnen: 3,477 Stück lang, zusammmen 21,115 Ruthen,
Deichwerke . . . . 70,283 „
Schlickfänge und Schlickzäune . . 108,230 „

Es wurden bepflanzt und waren 1840 bestanden:
Sandfelder . . . . 8,441 Morgen,
aus dem Strom geschafft
Stöcke und Baumstämme . . . . . 11,245 Stück.

Die lediglich aus der Staatskasse für diesen Zweck verwendete Summe belief sich einschließlich der in der Provinz Pommern aus derselben verausgabten Beträge, am Schlusse des Jahres 1842 auf 1,871,000 Rthlr.

In jener Reihe von Jahren erforderte überdies die Unterhaltung und Herstellung der, den steten Einwirkungen des Stroms, zum Theil zerstörenden Eisgängen ausgesetzten Bauwerke große Summen. Hält man gegen diese Anstrengungen, zunächst die Beschwerden über den Zustand der Schifffahrt auf der Oder während des Jahres 1842, wo solche allerdings den größten Störungen unterlag, so könnte man versucht sein anzunehmen, daß jene Arbeiten zu keinen Resultate geführt hätten; indessen muß dagegen erinnert werden, daß ein Wasserstand, wie der des vorigen Jahres, zu den seltensten gehört, ja, daß kaum jemals ein geringerer in einem unserer Ströme beobachtet sein dürfte. Die an Felsen und Steinen in und an der Elbe zum Vorschein gekommenen, selbst die niedrigen Wasserstände von 1615, 1616 angebenden Marken, haben ergeben, daß während eines Zeitraumes von mehr als zwei Jahrhunderten mit Ausnahme des Jahres 1706 kein so niedriger Wasserstand stattgefunden, wie im vorigen Jahre, die in neuester Zeit vorgekommenen kleinsten und sehr seltenen Wasserstände von 1811 und 1835 blieben doch immer noch ungefähr 6 Zoll über dem vorjährigen.

Abgesehen von diesem außerordentlichen Ereigniß aber liegt ein Hauptgrund der fortwährenden Klagen über die Beschwerden der Schifffahrt und des Nichterkennens der durch jene Opfer

und Anstrengungen wirklich erzeugten Verbesserung des Fahrwassers darin, daß die Schiffer solche jeder Zeit durch Vergrößerung ihrer Schiffsgefäße nicht nur compensiren, sondern wohl gar überbieten. In welchem Maaße dies geschehen, ergiebt sich aus folgenden Thatsachen.

Nach aktenmäßigen Nachrichten wurden im Jahre 1769 in die Brandenburger Kesselschleuse noch 22 Oderkähne zugleich eingelassen. Im Jahre 1815 fanden darin nur noch 10 solche Kähne Platz; die Dimensionen der Schleuse waren nicht verändert. Gleiche Wahrnehmungen wurden auf den die Elbe und Oder verbindenden Kanälen gemacht.

Im Jahre 1784 betrug die Länge eines Oderkahns im Boden 62 — 64 Fuß, die Breite 7 bis 7½ Fuß.

Als Schiffbauer und Schiffsälteste in einer der bedeutendsten Handelsstädte an der Oder im Jahre 1821 über die zur Anwendung kommenden Dimensionen der Fahrzeuge vernommen wurden, gaben sie das Maaß der älteren Oderkähne auf 76 bis 77 Fuß im Boden lang und 8 Fuß 4 Zoll im Boden breit an. Bis zur der Zeit, welche sie zu bezeichnen beabsichtigten (etwa das erste Decennium dieses Jahrhunderts) waren die Fahrzeuge also schon 13 bis 14 Fuß länger und verhältnißmäßig breiter geworden. Im Jahre 1815 waren inzwischen specielle Messungen vorgenommen worden. Es kamen dabei, wenn auch nicht häufig, schon Oderkähne von 120 bis 125 Fuß von Spitze zu Spitze lang und von Bord zu Bord über 14 Fuß breit vor. Von 72 zur Probe gemessenen Kähnen war die mittlere Länge von Spitze zu Spitze aber schon 101 Fuß 10 Zoll, die mittlere Breite von Bord zu Bord 12 Fuß 8 Zoll.

In den Jahren 1837 bis 1840 wurden von einer mit der unteren Oder in nächster Verbindung stehenden Schleuse neue Messungen, und zwar sämmtlicher durchgehenden Kähne vorgenommen. Sie gaben nachstehendes Resultat:

Jahr.	Zahl der Jachten.	Zahl der Oderkähne.	Davon überschritten die Abmessungen von 124′ Länge und 13½′ Breite: überhaupt.	insbesondere in der Breite	insbesondere in der Länge	Breit waren davon bis 14′	Breit waren davon bis 14½′	Breit waren davon bis 15′	Breit waren davon über 15′	Lang waren bis 128′	Lang waren über 128′
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.
1837	309	1617	1050	1042	8	523	363	115	41	108	12
1838	251	1838	929	917	12	430	337	98	52	109	10
1839	300	2284	1389	1365	24	544	553	175	93	263	19
1840	350	2258	1201	1179	22	466	391	208	114	163	38

Man fand Kähne von 132 Fuß Länge und von 17 Fuß Breite.

Die an mehreren Stellen der oberen Oder gemachten Beobachtungen zeigten verhältnißmäßig ähnliche Resultate.

Noch in der topographisch-statistischen Uebersicht des Regierungs-Bezirks Frankfurt vom Jahre 1820 ist bemerkt, daß die Oder bei Breslau für Kähne von 8 bis 900 Centner schiffbar werde. Im Jahre 1835, in einem durch seinen niedrigen Wasserstand ausgezeichneten, kamen oberhalb Breslau Fahrzeuge mit doppelt so großer Ladungsfähigkeit vor, und diejenigen von 1000 bis 1200 Ctr. gehören nicht zu den ungewöhnlichen.

Im Jahre 1839 gingen durch die Schleuse bei

Brieg	3	Schiffe	mit	1300	bis	1500	Centner,
	26	=	=	1200	=	1300	=
	126	=	=	1100	=	1200	=
	352	=	=	1000	=	1100	=
	259	=	=	900	=	1000	=
	113	=	=	800	=	900	=
	914	=	=	geringerer Ladungsfähigkeit,			

also ungefähr ¾ aller durch die Schleuse gegangenen beladenen Schiffe führten Lasten, welche 20 Jahre früher, folgt man jener Statistik, auf der oberen Oder in einem Fahrzeuge gar nicht fortgebracht werden konnten. Auch war der Verkehr dieser größeren Schiffe keineswegs, wie man nach den vielen Klagen wohl voraussetzen möchte, auf eine kurze Zeit des Jahres beschränkt. Es sind bei der Brieger Schleuse während eines 16jährigen Zeitraumes von 1815 bis 1830 die monatlich durchgehenden Schiffe verzeichnet worden. Im Durchschnitte jener 16 Jahre und der einzelnen Monate, mit Abrechnung der Monate Januar, Februar und Dezember, welche nach bestehenden klimatischen Verhältnissen nicht in Betracht kommen können, treffen auf den Monat

März	321	beladene Schiffe,
April	434	= =
Mai	356	= =
Juni	317	= =
Juli	297	= =
August	269	= =
September . . .	173	= =
Oktober . . .	271	= =
November . . .	284	= =

Vergleicht man damit die Zahl der in den 5 Jahren von 1837 bis 1841 durch die Ober-Schleuse bei Breslau gegangenen Schiffe überhaupt nach der monatlichen Fraction, wonach auf den Monat

März	1320	Schiffe,
April	1935	=
Mai	2016	=
Juni	2210	=
Juli	1481	=
August	1290	=
September . . .	1176	=
Oktober . . .	753	=
November . . .	810	=

kommen, so stellen sich zwar die Monate August, September, Oktober und November in beiden Zahlenreihen als die ungünstigeren heraus; es beweisen aber diese Zahlen unwiderleglich, daß auch die Ober-Oder, ganz ungewöhnliche Fälle abgerechnet, zu jeder offenen Jahreszeit einen nicht unbedeutenden Schifffahrtsverkehr zuläßt.

In der Regel gehen Oderschiffe

von 1400	bis 1500	Ctr.	leer	17—18″,	voll beladen	48″	tief,
= 1000	= 1100	=	=	14″	= =	36″	=
= 700	= 900	=	=	13″	= =	24—36″	

Hiernach können kleinere Kähne von 700 bis 1100 Ctr. bei niedrigem Wasser eine größere Ladung einnehmen, als die größeren von 1400 bis 1500 Ctr. Tragfähigkeit bei demselben Widerstande, indem jene 3 bis 5 Zoll tief befrachtet werden können, ehe sie die Einsenkungstiefe von 17 bis 18″ erreichen, mit welcher die größeren erst schwimmen.

Dagegen gehen die sogenannten Zillen leer im Wasser 6″ tief und tragen bei 14″ Einsenkung, bei welcher kleinere leere Oderkähne erst schwimmen, 400 Ctr. Und doch sind diese, den Verhältnissen der Oder so entsprechenden Fahrzeuge, erst seit dem Jahre 1835 mehr in Gebrauch gekommen, ohne daß sich eine irgend erhebliche Vermehrung derselben im Verhältnisse zu den Oderkähnen bemerklich machte.

Auch auf der unteren Oder hat sich, insbesondere in den letzten Jahren, eine ganz unverhältnißmäßige Zunahme des Gebrauchs von Fahrzeugen größerer Tragfähigkeit bemerklich gemacht, welches gewiß nicht geschehen wäre, wenn nicht das Fahrwasser dieselbe begünstigt hätte.

Es gingen durch die Endschleuse des Friedrich-Wilhelms-Kanal zu Brieskow und Neuhaus Kähne:

	über 1200 Ctr. Tragfähigkeit	zwischen 900 und 1200 Ctr.	weniger als 900 Ctr.
im Jahre 1836 . .	167 . .	2,997 . .	4,591
1837 . .	176 . .	3,085 . .	5,076
1838 . .	373 . .	2,924 . .	4,588
1839 . .	796 . .	3,100 . .	4,916
1840 . .	803 . .	2,532 . .	5,009

Es steht hiernach die Thatsache fest, daß Größe und Ladungsfähigkeit von der Zeit an, bis wohin sichere Nachweise reichen, bis heute immerfort, und zwar sehr bedeutend zugenommen haben.

Schon aus diesem Umstande konnte man mit ziemlicher Sicherheit schließen, daß das Fahrwasser der Oder sich verbessert haben müsse, aber auch der Schifffahrtsverkehr hat quantitativ bedeutend zugenommen, und hierin liegt nicht minder ein sicherer Beweis für jene Annahme. Eine Zusammenstellung der Zahl der Stromschiffe und ihrer Tragfähigkeit in den Regierungs-Bezirken Breslau, Oppeln, Liegnitz und Frankfurt während der 24 Jahre von 1816 bis 1840 ergiebt nachstehendes Resultat:

Regierungsbezirk	Jahr.	Zahl der Stromschiffe.	Diese können Lasten tragen.	Durchschnittlich kommen auf ein Schiff Lasten.
Breslau	1816	331	2,291	6,92
	1819	447	5,009	11,21
	1822	469	4,095	8,73
	1825	449	3,097	6,90
	1828	427	2,918	6,83
	1831	461	8,190	17,77
	1834	487	10,109	20,76
	1837	496	10,563	21,30
	1840	637	13,314	20,90
Oppeln	1816	48	446	9,29
	1819	85	836	9,84
	1822	88	970	11,02
	1825	99	1,180	11,19
	1828	106	1,413	13,33
	1831	209	2,973	14,23
	1834	211	3,572	16,93
	1837	300	4,393¾	14,64
	1840	192	3,580	18,64
Liegnitz	1816	273	3,635	13,32
	1819	325	4,344	13,37
	1822	329	3,529	10,73
	1825	333	3,671	11,03
	1828	295	3,251	11,02
	1831	310	7,536	24,31
	1834	300	8,059	26,86
	1837	277	7,363	26,58
	1840	287	7,944	25,94

Regierungsbezirk	Jahr.	Zahl der Stromschiffe.	Diese können Lasten tragen.	Durchschnittlich kommen auf ein Schiff Lasten.
Frankfurt	1816	591	—	—
	1819	775	8,636	11,14
	1822	903	7,232	8,01
	1825	886	8,053	9,01
	1828	920	7,430	9,08
	1831	1013	20,735	20,47
	1834	1000	21,485	21,48
	1837	910	19,958½	21,93
	1840	935	20,614	22,05

Man kann nicht einwenden wollen, daß Alles auf die hier oder dort zulässige Tiefe der Einsenkung der Fahrzeuge ankomme, und daß die zunehmende Größe der Fahrzeuge kein Beweis des verbesserten Fahrwassers sei, sofern nicht zugleich nachgewiesen werde, daß diese auch jederzeit ihrer Ladungsfähigkeit entsprechend beladen werden könnten, daß ein Theil von ihnen während gewisser Perioden nicht zur Hälfte beladen werden könne, daß Fahrzeuge jetzt da mit halber Ladung Wassermangel leiden, wo sie früher mit ganzer Ladung Fortkommen gefunden hätten. Diese Thatsache, wenn sie überhaupt erwiesen wäre, würde nichts beweisen, da die großen Kähne jetzt 4 bis 5mal mehr Ladung einnehmen können, als früher gewöhnliche Fahrzeuge. Dann aber läßt sich doch nicht annehmen, daß die Schiffer, welche mit der gesteigerten Concurrenz und in Folge dessen und aus anderen Gründen, mit geringen Frachtpreisen zu kämpfen haben, willkührlich diesen unvermeidlichen Uebeln noch ein anderes ungleich größeres Hinderniß hinzufügen werden, nämlich den Gebrauch ganz ungeeigneter Fahrzeuge. Sie ziehen immer größere Schiffe in den Gebrauch, weil ihnen das Fahrwasser diesen gestattet; im Gegentheil würden und müßten sie ihres eigenen Vortheils willen die Schiffe immer kleiner bauen lassen, wenn das Fahrwasser constant immer schlechter würde.

Keineswegs soll aber hiermit die Behauptung ausgesprochen sein, daß stete Vergrößerung der Fahrzeuge, ohne Verbesserung ihrer Construction, behufs Erzielung eines geringeren Tiefganges, bei gleicher Ladungsfähigkeit ein erwünschter Fortschritt sei; vielmehr mag mancher Schiffer es bereuen, seinem Fahrzeuge in Hoffnung auf größeren Gewinn, vielleicht auch in Hoffnung auf rascheren Fortschritt der Verbesserung des Fahrwassers größere Dimensionen gegeben zu haben, als sie den Durchschnittsverhältnissen des Stromes entsprechen. Für solche Schiffe indessen, welche nicht die Kanäle befahren, können polizeiliche Beschränkungen rücksichtlich ihrer Dimensionen nicht wohl eintreten.

Aber auch abgesehen von jenen Thatsachen, wird die Verbesserung des Fahrwassers in der Oder durch das Urtheil Sachkundiger, im Vergleich zu dem Zustande vor dem letzten Kriege, näher dahin bestimmt, daß Schiffe mit derselben Last beschwert und von derselben Eintauchung,

jetzt auf regulirten Strecken so gut fortkommen, als es vor der Regulirung bei einem 2 Fuß höheren Wasserstande der Fall gewesen wäre, so daß, wenn jetzt auf einer regulirten Strecke bei einem Wasserstande von 3½ bis 4 Fuß die volle Ladung von 1400 Ctr. die nöthige Wassertiefe findet, dazu vor Ausführung der Regulirung ein Wasserstand von 5½ bis 6 Fuß erforderlich gewesen wäre. Die Schlesischen Provinzial-Stände haben in der Adresse vom 30. April 1841 und in der damit vorgelegten Denkschrift dies ausdrücklich anerkannt und namentlich in der letzteren die bemerkenswerthe Zunahme von großen Schiffen auf der Oder den durch die Stromregulirung erzielten günstigen Erfolgen beigemessen. Diese Regulirung ist bisher, wenn gleich damit, von dem Bedürfnisse gedrängt, in den betreffenden vier Regierungsbezirken gleichzeitig begonnen und fortgefahren wurde, doch in Entwickelungen ihrer Grundlagen vorzugsweise dem Laufe des Stromes folgend betrieben worden, so daß das Werk in der Hauptsache in den Bezirken von Oppeln und Breslau fast vollendet, im Liegnitzer Regierungsbezirk den ihm gestellten Grenzen nahe gebracht, wogegen im Frankfurter Regierungsbezirk, wo größere Hindernisse vorhanden, noch Manches zu thun ist, um es als beendigt bezeichnen zu können. Es läßt sich erwarten, daß es gelingen werde, auch für diese letzteren Strecken eine entsprechende Vertiefung des Fahrwassers dauernd herzustellen, wenn die Regulirungsarbeiten nach dem bisherigen Plane von oben herunter fortgeführt und zu Ende gebracht sein werden.

Faßt man die Resultate der vorstehenden Bemerkungen zusammen, so ergiebt sich daraus, daß die Regulirung und Verbesserung des Fahrwassers in der Oder seit 28 Jahren keineswegs vernachläßigt, vielmehr aus Staatsmitteln darauf so viel verwandt ist, als dies die Ansprüche der großen Zahl von Wasserstraßen in der Monarchie an den Wasserbaufonds zuließen und daß der Erfolg sich in der bedeutenden Vergrößerung der die Oder befahrenden Schiffe und der nicht minder starken Vermehrung ihrer Zahl gezeigt hat, während eben diese, theilweise übermäßige Vergrößerung der Schiffsgefäße, eine Quelle stets erneuerter Klagen über mangelndes Fahrwasser geworden ist. —

Keinesweges soll aber damit behauptet werden, daß der Zustand des wichtigen Stromes normal- und tadelfrei sei, vielmehr fehlt noch viel und müssen noch große Summen geopfert werden, um ein solches Ziel auch nur approximativ zu erreichen. Sich ihm zu nähern, muß das Bestreben der mit der Aufsicht und den Strombauten beauftragten Behörden sein.

Berlin, den 27. Dezember 1843.

(gez.) **v. Bodelschwingh.**

1. Nachr

der

im Johannis-

A. durch Baarzahlun

B. durch Ausreichung gl

einzulösenden, wiederhol
Pfand

A. Durch Baarzahl

à 20 Rth — Polgsen ꝛc. LW. 118. à 50 Rth —
Prittag GS. 31. à 100 Rth — Puschin OS. 54. à

Queitsch ꝛc. SJ. 103. à 20 Rth

Rapsen ꝛc. GS. 10. à 600 Rth 23. à 200 Rth
MGl. 6. à 200 Rth — Reußendorf Bolkenh. Landesl
55. à 180 Rth 57. à 150 Rth — Röversdorf SJ. 2

Schönwald OS. 27. 36. à 100 Rth — Schot
Siebeneichen SJ. 137. à 80 Rth 168. à 40 Rth 18
Steinseiffersdorf SJ. 46. à 20 Rth — Strunz GS

Tarnowitz Fideikommiß OS. 174. à 50 Rth 191
182. 449. à 60 Rth — Tschinschwitz SJ. 6. à 1
OS. 250. à 100 Rth

Ulbersdorf GS. 84. à 200 Rth — Urbanowi
67. 70. 78. à 50 Rth 95. à 20 Rth 98. à 500 Rth 1

Weichau Ober GS. 45. à 50 Rth 56. 60. à
SJ. 25. 31. 46. à 100 Rth 48. à 60 Rth 76. à 200
Rth — Wernersdorf Ober Mittel Nieder, Bolk
100 Rth — Wilkowitz Gr. OS. 38. à 1000 Rth 6

Zabrze NGr. 171. à 50 Rth

II. Pfan

Boguslawitz
24. à 40 Rth

Czienskowitz

Dambrau ꝛc.

Heinrichauer

Jacobsdorf L

Kessel Polnisc
LW. 167. à 25 Rth —
28. à 100 Rth

Lamsdorf ꝛc.

Mahlendorf
600 Rth — Muskau

Pramsen Klei

Radtschütz GS

Sägewitz Klei
LW. 22. à 500 Rth —
OS. 20. à 1000 Rth —
Streidelsdorf GS. 3

Wikoline Obe

B. Durc

Kunzendorf O

Pilchowitz und
183. à 150 Rth 193. 2
50 Rth 384. 387. 389.

Rudzinitz OS. 4

Wangern BB.

der vor dem 9

ꝛdbriefe, welche für den Amortisations-Fonds eingezogen werden sollen.

Ober Nieder OM. 36. à 100 Rthlr — Buchelsdorf GS. 12. à 1000 Rthlr — Bzienitz OS.

OS. 90. à 1000 Rthlr

OS. 12. à 1000 Rthlr — Graben Gros OM. 16. à 100 Rthlr

ehemalige Stiftsgüter NGl. 209. à 500 Rthlr

W. 70. à 30 Rthlr — Jäschkowitz BB. 53. à 25 Rthlr

h GS. 11. à 1000 Rthlr 43. à 400 Rthlr — Kochtzitz ꝛc. OS. 66. à 400 Rthlr — Kotzenau Gros
— Kuchendorf SJ. 26. à 100 Rthlr — Kuhnern SJ. 70. à 20 Rthlr — Kunzendorf GS.

NGr. 54. à 20 Rthlr — Lehnhauß SJ. 104. à 500 Rthlr

klein NGr. 65. à 200 Rthlr — Mogwitz NGr. 86. à 40 Rthlr — Mondschütz LW. 15. à
ı G. 2539. à 200 Rthlr

n OS. 13. à 100 Rthlr

. 47. à 500 Rthlr — Rückersdorf GS. 150. à 400 Rthlr

n BB. 26. à 100 Rthlr — Sayraschine Ober Nieder OM. 73. à 100 Rthlr — Schwarzau
Schweinitz GS. 27. à 30 Rthlr — Sebnitz Mittel LW. 20. à 100 Rthlr — Slawikau
Starrwitz Ober- Nieder NGr. 119. à 300 Rthlr — Strachwitz BB. 54. à 800 Rthlr —
). à 500 Rthlr

r Nieder LW. 29 à 100 Rthlr

h Ausreichung gleichhaltiger Pfandbriefe.

ꞩ. 69. à 500 Rthlr 75. à 400 Rthlr 82. à 300 Rthlr 99. 100. 102. à 100 Rthlr

Dubensko OS. 65. 103. 129. à 1000 Rthlr 152. à 900 Rthlr 154. à 800 Rthlr 172. à 400 Rthlr
:12. 239. 260. 263. 277. 308. 309. 318. 321. 323. 326. 332. 333. 334. à 100 Rthlr 357. 364. à
392. 394. à 30 Rthlr

6. à 50 Rthlr

16. 23. à 30 Rthlr 27. à 50 Rthlr 33. 41. à 100 Rthlr 57. à 500 Rthlr 67. à 800 Rthlr

---

II. Nachweisung

. Dezember 1843 öffentlich aufgekündigten, bisher aber noch nicht eingelieferten Pfandbriefe